

Harald Haslbauer

Eigentum und Person

Zu Begriff, Notwendigkeit und Folgen
bürgerlicher Subjektivierung

Zweite, erweiterte und verbesserte Auflage

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage.....	9
Vorbemerkungen.....	13
I. Eigentum – was es ist.....	27
1. Eigentum – das Selbstverständliche und Unbestimmte.....	27
2. Eigentum – Begriff und Logik des Verhältnisses.....	33
2.1. Eigentum ist ein <i>Verhältnis</i>	33
2.2. Zur Qualität des Verhältnisses Eigentum.....	40
2.3. Eigentum macht einen Pol des Verhältnisses zum abstrakten Subjekt, den anderen zur abstrakten Sache.....	45
2.4. Eigentum ist <i>abstraktes, ideelles</i> Verfügen.....	51
2.5. Bei aller Subjektivität und Idealität ist Eigentum eine objektive gesellschaftliche Angelegenheit.....	55
2.6. Eigentum bei Hegel.....	65
2.6.1. Begriff des Eigentums und seine Scheidung vom Besitz.....	66
2.6.2. Besitz als <i>Dasein</i> , also Verwirklichung des Eigentums.....	69
2.6.3. Hegels logisches Verhältnis von Eigentum und Besitz.....	74
3. Rätsel Eigentum.....	75
II. Der Grund des Eigentumsverhältnisses.....	77
1. Fragwürdige Gründe für das Eigentumsverhältnis.....	77
1.1. „Es ist notwendig“ – offensiver Verzicht auf Begründung.....	78

1.2. Der Wille des Menschen und bei Hegel.....	80
1.2.1. Der individuelle Wille dazu.....	81
1.2.2. der Wille überhaupt, bei Hegel.....	81
1.2.3. Der gesellschaftliche Wille.....	87
1.2.4. gesellschaftliche Anerkennung.....	88
1.3. Übergeordneter Wille und Zweck.....	89
1.4. Der Gegenstand als Grund des Eigentumswillen zu ihm.....	92
1.5. Arbeit als Grund für das Eigentumsverhältnis.....	93
1.6. historische Abfolge als Begründung.....	95
 2. Grund und “Ableitung” beim Eigentum.....	 97
 3. Eigentum und sein Grund bei Marx.....	 100
 3.1. Zur logischen Architektur der bürgerlichen Gesellschaft bei Marx.....	 101
 3.2. Verfügungsverhältnisse gegenüber Ware und Geld.....	 104
3.2.1. Verhältnis zum Gebrauchswert.....	106
3.2.2. Verhältnis zum Wert.....	109
3.2.3. Verfügen über den Warengegenstand.....	111
3.2.4. Verfügen über Geld.....	112
3.2.5. Zusammenfassung.....	115
 3.3. Zur Begründung des Rechts bei Eugen Paschukanis.....	 117
3.3.1. Recht als notwendige Folge.....	118
3.3.2. Analogie von Ware und Recht statt Begründung.....	120
3.3.3. Das zu Begründende: Die Rechtsperson.....	122
3.3.4. Der beanspruchte Grund: Kapitalistische Produktion, Ware und Warenverfügung.....	125
3.3.5. Erklärende Momente hin zum Recht.....	131
3.3.6. Das Subjekt der Rechtsperson bei Paschukanis.....	141

3.4. Die trinitarische Formel bei Marx – die regelmäßigen Einkommen und ihre Quellen als <i>erscheinende</i> Formen des Kapitalverhältnisses.....	143
4. Einkommensquelle Geld.....	149
4.1. Das zinstragende Kapital.....	149
4.2. Der Verleih von Geld.....	153
4.3. Das Eigentumsverhältnis zum Geld.....	156
4.4. Anfang und Ende des Eigentumsverhältnisses zum Geld.....	159
5. Einkommensquelle Natur.....	162
6. Einkommensquelle arbeitender Mensch.....	169
6.1. Marx' Darstellung der Arbeitskraft und ihrer Äußerung.....	170
6.1.1. Arbeitskraft bei der Bestimmung der Wertsubstanz.....	170
6.1.2. Arbeit, Arbeitskraft und das geschaffene Wertquantum.....	173
6.2. Mehrarbeit durch Warentausch ?.....	176
6.2.1. Arbeitskraft als Ware.....	176
6.2.2. Gegenstand des <i>Verkaufs</i> bei der Lohnarbeit.....	179
6.2.3. Gegenstand des <i>Kaufs</i> bei der Lohnarbeit.....	182
6.2.4. Identität des bei der Lohnarbeit gehandelten Gegenstands.....	183
6.3. Die Lohnform nach Marx.....	185
6.4. Der "Wert der Ware Arbeitskraft"	187
6.5. Lohnarbeit ist der Verleih des Menschen gegen Geld und Grundlegung des abstrakten Eigentümers.....	191
6.5.1. Lohnarbeit ist Verleih.....	191
6.5.2. Verleih betrifft den ganzen Menschen.....	192
6.5.3. Einkommen durch Verleih des Menschen.....	194

6.5.4. notwendiger Vorbehalt eines abstrakten Subjekts beim Verleih des Menschen.....	195
6.5.5. Bedingungen der Lohnarbeit.....	196
6.5.6. Mehrarbeit und Mehrwert durch einen Verleih des Menschen.....	197
6.6. Eigentumsverhältnis und Person-Sein des Menschen.....	199
6.7. Das Arbeitsleben – und sein Preis.....	200
6.8. Vom Eigentum zum ausführenden Besitzverhältnis – Metamorphose des lohnarbeitenden Menschen.....	203
6.9. Privatleben und Freiheit des lohnarbeitenden Menschen.....	207
6.10. Der Lohnarbeiter „als“ Eigentümer.....	209
7. Die vierte Einkommensart – der Unternehmergeinn und seine Quelle.....	211
7.1. Der Unternehmergeinn.....	211
7.2. Anleihe und bestimmender Besitz der Produktionselemente.....	212
7.3. Besitzverhältnis als Schuldverhältnis.....	214
7.4. Die Quelle des Unternehmergeinns.....	216
7.5. Charaktermaske Unternehmer ?.....	218
7.6. Beginn und Beendigung der Unternehmertätigkeit.....	220
7.7. Die Selbständigkeit.....	222
8. Verallgemeinerung des Eigentums durch die Revenuequellen.....	223
9. Resümee: der Verleih bei den Revenuequellen versubjektiviert das Kapital zum Mittel für die Menschen.....	225
III. Der Eigentümer - das Person-Sein.....	235
1. Person: der vom Menschen abstrahierte Eigentümer.....	235
1.1. Der Lohnarbeiter macht die Abstraktion des Eigentümers vom Menschen notwendig.....	235

1.2. Der vom Menschen abstrahierte Eigentümer klärt das Subjekt des Eigentums gegenüber den anderen Einkommensquellen und allen anderen Dingen.....	237
1.3. Der einzelne abstrakte Wille zum Eigentum – die Person für sich.....	240
2. Person-Sein ist nicht selbstverständlich.....	242
3. Begriff der Person und historische Durchsetzung.....	246
4. Bezeichnung, Begriff und Kritik der Person.....	248
5. Verhältnis von Person und Mensch.....	252
6. zu Hegels Begriff der Person.....	259
6.1. Hegels Entwicklung des an-und-für-sich-freien Willens aus dem Begriff des Willens.....	261
6.2. Hegels Logik vom Begriff und seiner Durchführung in der Idee.....	262
6.3. Praktischer Geist – Wille.....	265
6.4. Anmerkungen zu Hegels Begriff des Willens.....	268
6.5. Bestimmtheit und Endlichkeit des Willens als Mangel und Widerspruch.....	275
6.6. Der Wille an-und-für-sich – Freiheit als Selbstzweck.....	280
6.7. Summarische Beurteilung des an-und-für-sich-freien Willens.....	283
6.8. Person – Subjektsein eines an-und-für-sich-freien Willens.....	284
IV. Gesellschaft von Eigentümern – Konkurrenz und Staat.....	297
1. Freiheit – für den Eigentümer.....	298
2. Dieseligkeit der Eigentümer – in der Person.....	300
3. objektive Gleichheit – der Personen.....	303
4. Gleichgültigkeit und Gegensatz der Individuen.....	305
5. Anerkennung – von Person und ihrem Eigentum.....	308
6. Vertrag – Konditionen des Wollens von Personen.....	317

7. Gesellschaftliches Leben von Menschen, die auch Personen sind.....	320
8. Geltung von Person und Eigentum getrennt von diesen – Staat.....	322
V. Schlussbemerkung.....	326
Literaturverzeichnis.....	331

Anmerkung zur Zitierweise:

MEW 23	= Karl Marx: Das Kapital, Erster Band, Marx-Engels-Werke Bd. 23, Berlin 1972
MEW 25	= Karl Marx: Das Kapital, Dritter Band; Marx-Engels-Werke Bd. 25, Berlin 1975
Gr	= Karl Marx: Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Frankfurt EVA 1970
PhilOek	= Karl Marx: Ökonomisch-philosophische Manuskripte, Leipzig 1974
MEW 13	= Marx-Engels-Werke, Bd. 13, Berlin 1971
MEGA	= Marx-Engels-Gesamtausgabe
L I-II	= G.W.F. Hegel: Logik, Hegel-Werke 5-6, 1970
RPh	= G.W.F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Hegel-Werke 7, 1970, Zitate nach §
E	= G.W.F. Hegel: Enzyklopädie, Hegel-Werke 8-10, 1970
HW	= Hegel-Werke, Frankfurt 1970
EP	= Eugen Paschukanis: „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus" Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. 1929 bzw. Frankfurt 1966, und Freiburg 2003 (Zitation nach dem altem Reprint)

Vorwort zur 2. Auflage

Die erste Auflage von „Eigentum und Person“ aus dem Jahre 2010 wurde einerseits durchaus zur Kenntnis genommen. Andererseits kann dem Versuch, mit „Eigentum und Person“ eine gesellschaftliche Debatte über den darin behaupteten Grund für diese elementaren Rechtskategorien anzustoßen, ein Erfolg bisher in keiner Weise bescheinigt werden. Die von „Eigentum und Person“ vorgebrachten Argumentationen wurden nicht in die allgemeine wissenschaftliche Reflexion zum Recht aufgenommen. Selbst marxistischen Theoretiker, die sich mit dem Themenbereich befassen, reagierten weitgehend verständnislos bis ablehnend, in der Regel mit Missachtung. Das mag einem Un- wie Missverständnis der dargelegten Inhalte zuzuschreiben sein, oder auch einer bei ihnen festgelegten Lesart von Marx und Hegel. Die wenigen Debatten über die Inhalte von „Eigentum und Person“ verliefen nach kurzem Schlagabtausch im Sande.

Die über das Buch hinausgehenden Anstrengungen, konkurrierende Theorien zum selben Sachverhalt in ihrer inneren Logik kritisch darzulegen, und sie mit den vorliegenden Beurteilungen zu Eigentum und Person zu konfrontieren, wurden nur sporadisch und eher negativ wahrgenommen. Die Autoren dieser anderen Theorien ließen sich so gut wie gar nicht auf einen Gedankenaustausch ein – selbst angesichts einer kritischen Begutachtung der Theorieelemente von Marx und Hegel, an denen sie sich selbst orientiert hatten¹. Auch wo Berührungspunkte einzelner Theoreme (wie z.B. bzgl. dessen, was der Lohnarbeiter veräußert) vorlagen, wurde kein Faden zur weiteren Diskussion aufgenommen. Alles in Allem wurde der Kern meiner systematisch entwickelten Beurteilung dennoch durch keine der alternativen Theorien und der wenigen vorgebrachten Einwände entkräftet. Alle entscheidenden Elemente meines Buchs können somit in dieser zweiten Auflage eine Unterstreichung erfahren.

Die erneute Durchsicht und einige Debatten haben mich dennoch Schwächen und Defizite in meiner Argumentation erkennen lassen, die einer deutlicheren

¹ Vgl. „Andere Texte“ in www.eigentum-und-person.de, bei www.academia.edu, www.researchgate.net und auch bei www.kritiknetz.de

und verbesserten Darstellung zugeführt werden sollten.

Der Kern der Argumentation, die logische Genese des Eigentums nicht im Verkauf eines Warengegenstands zu verorten, sondern im Verleih von Gegenständen in ihrem Beitrag zur kapitalistischen Produktion, ist klarer ausgearbeitet. Die zentrale Notwendigkeit zur Herausbildung eines abstrakten Subjekts im dafür entscheidenden Willen zum Verleih des Menschen beim Lohnarbeiter wird ausführlicher als zuvor an der Kategorie der Arbeitskraft und ihrer Veräußerung entwickelt.

Neu ist die akzentuierte Darlegung zur logischen Architektur von Marx' Theorie der bürgerlichen Gesellschaft. Diese Lesart von Marx, die auf Herbert Rünzis Buch „Mit Marx über Marx hinaus“² beruht, ist in keiner Weise allgemeiner Konsens, nicht einmal bekannt, von Strittigkeit derselben kann von daher schon nicht die Rede sein. Nur auf der Grundlage dieser Einteilung der marxschen systematischen Struktur klärt sich, warum in Teilen von „Das Kapital“ die Rede von Willensverhältnissen grundsätzlich problematisch sein muss, und wo sie stattdessen ihren systematischen Ort finden sollten. Das kann den Nachvollzug der kategorialen Entwicklung von Eigentumswillen und Person-Sein in dem vorliegenden Buch erleichtern.

Des weiteren kommt es (deshalb) zu einer Änderung der Darstellung u.a. der Verfügungsverhältnisse zu Ware und Geld bei Marx.

Ein größerer Erweiterungsblock betrifft Paschukanis und seine an Marx angelehnte Erklärung des bürgerlichen Rechts. Die wiederholte Renaissance seines Werks ignoriert meist die fehlende Stimmigkeit seiner Erklärungsbemühungen und mündet regelmäßig in einer Nacherzählung seiner Theorie wie im praktischen Wiedergängertum seines alternativen Staatsverständnisses. Deshalb wird die Logik seiner Argumentation noch einmal ausführlich in ihrer Begrenztheit und Fragwürdigkeit dargelegt.

Und nicht zuletzt wird Hegel und seine Entwicklung der Rechtlichkeit erweitert

² Herbert Rünzi 2019

gewürdigt. Einerseits wird versucht, in positivem Sinne seiner Wahrnehmung der grundlegenden Elemente des Rechts, Person und Eigentum, gerecht zu werden. Seine Systematik der logischen Entwicklung der Rechtsperson aus dem Willen verläuft allerdings quasi gegenläufig zu der hier favorisierten. Entsprechend wird diese bei Hegel andere Begründung dieser Kategorie in ihrer inneren Logik ausführlich begutachtet und begründet infrage gestellt. Auch seine Fassung des Eigentums in seinen erweiterten Bestimmungen, sowie seine Folgerung des Eigentums aus der Person erfahren eine begründete Ablehnung. Damit sind auch die Theoretiker getroffen, die meinen in kritischer Absicht darin auf ihn bauen zu können.

Diese Beurteilung von Hegel bezieht sich auf seine grundlegenden Kategorien seiner Rechtsphilosophie, Person und Eigentum, sowie ihre Begründung aus dem Willen. Sie werden hier aber an den Stellen behandelt, wo sie in der vorliegenden Systematisierung thematisiert werden³.

Eine bessere Lesbarkeit des Textes wurde zurecht angemahnt. Dem konnte hoffentlich teilweise, etwa durch eine Beschränkung von leidigen Nebensatzkonstruktionen entsprochen werden. Vom vielleicht dennoch schwierigen Nachvollzug der argumentativen Anstrengungen kann der Leser allerdings nicht entbunden werden.

Die verschiedentlich vermissten Belege für Aussagen zu besprochenen theoretischen Tendenzen und kritisierten Positionen wurden weitgehend, aber mit Einschränkungen versucht anzugeben⁴.

Nicht zuletzt gab es diverse Mängel der Orthographie, stilistische Fehlgriffe und unnötige Wiederholungen zu beheben, sowie eine Reihe von komplizierten Argumentationslinien zu glätten und zu verdeutlichen.

³ Summarisch und in sich zusammenhängend ist die Beurteilung Hegels auf der Web-Seite www.eigentum-und-person.de sowie bei www.academia.edu, www.researchgate.net und bei www.kritiknetz.de zu finden

⁴ Eine Reihe von zitierter Literatur hat von meiner Web-Seite eine ausführlichere Würdigung erfahren, siehe Anmerkung 1

Vorbemerkungen

Eigentum und Person. Die hier vorgelegte *logische* Entwicklung⁵ dieser für das Recht grundlegenden Kategorien beansprucht eine begründende Erklärung zu bieten für diese Elemente *bürgerlichen* Rechts, d.h. in ihren besonderen, von früheren, ihnen ähnlichen Rechtsformen unterschiedenen Qualitäten. Für diese Rechtsformen werden nicht nur Bestimmungen aufgelistet und nach ihnen äußeren Gesichtspunkten systematisiert. Es werden für diese Rechtsmomente *Notwendigkeiten* aufgewiesen bzgl. ihrer Substanz und inhaltlichen Qualität wie ihrer logischen Stellung zueinander. Es klären sich damit Bezüge dieser Rechtsmomente nicht nur aufeinander, sondern auch auf Nichtrechtliches. Insbesondere wird ihre begründende Notwendigkeit *aus* Nichtrechtlichem gezeigt. Diese Bezüge haben den Inhalt, dass, wenn das eine (auch etwa nichtrechtliche) Phänomen existiert, dann muss es auch das andere, dieses Rechtsmoment geben, und zwar in dieser bestimmten Form. Diese Notwendigkeiten behaupten also letztlich eine Unausweichlichkeit dieser Rechtsmomente. Mithin wird bzgl. des Rechts eine Ausgeliefertheit gegenüber Sachverhalten jenseits des Rechts ausgeführt – sollte das vorgegebene nichtrechtliche Moment Geltung haben. Es ist somit nicht nur dargestellt, dass die elementaren subjektiven Bereiche des Rechts von Seiten nicht-gewusster Elemente geprägt sind. Es ist damit auch das Urteil gefällt, dass die *Willensmomente* Eigentum und Person, die die Sphäre der Freiheit abbilden soll, in ihrer *substanziellen Existenz* sich Nichtrechtlichem verdanken.

Dieser Zusammenhang ist mit der vorliegenden systematischen Begründung beansprucht, obwohl und gerade weil die Menschen sich in diesen subjektiven Momenten des Rechtswillens, Eigentum und Person, von solchen ihnen äußerlichen Gründen enthoben zu haben meinen. In diesen Willensformen des Rechts sehen sie ihre ganz subjektive wie unbedingte Freiheit gewonnen, die sich

⁵ Die Gliederung des Buches beginnt mit einem grundlegenden Element des Rechts, dem Eigentum, um dann erst und im Anspruch unabhängig davon nach deren Grund zu fahnden. Keinesfalls sollte diese formelle Abfolge missverstanden werden als eine Herleitung der ökonomischen Bestimmungen aus den rechtlichen. Vielmehr ist gerade versucht und ausdrücklich herausgestellt, die logische Nachrangigkeit der rechtlichen Willensmomente zu erweisen.

allerdings darin auf staatliche Gewährleistung stützen will und kann, aber auch muss.

Der staatliche Wille, der die materielle Geltung dieser subjektiven Rechtselemente herbeiführt, mag den einzelnen Rechtswillen zwar getrennt von ihnen gegenübertreten und ihnen auch zeitlich vorausgesetzt sein. Er ist aber dennoch als Konsequenz dieses *ihres* Willens zum Recht zu sehen, und wird von ihnen deshalb in der Regel auch als *ihr* Staat angenommen.

In der vorliegenden Darlegung wird ein Moment als grundlegend identifiziert, das dem Willen nicht zugänglich und ihm nicht überantwortet ist. Dabei handelt es sich auch keineswegs um die meist dafür angeschuldigte menschliche Natur, sondern um gesellschaftliche Inhalte des Kapitalismus, die den Menschen nicht bewusst sind. Erst mit der ausgearbeiteten Bestimmtheit dieser vorgeordneten Inhalte qualifizieren und bewähren sich diese nachgeordneten Rechtsmomente als bürgerliche.

Es ist hervorzuheben und es wird sich zeigen, dass eine derartige logische Folgerung überhaupt nur Sinn macht bzgl. Verhältnissen, die dem Wissen und Willen seiner Protagonisten nur bedingt zugänglich sind. Nachdem diese von den Menschen vollzogenen, aber nicht-gewollten Verhältnisse dennoch keinen Naturcharakter haben, könnten sie auch negiert werden. Die Menschen sind ihnen also in dieser Weise nur ausgeliefert, soweit sie nicht gewusst sind. Wären diese vorgelagerten Momente als solche bekannt, könnte von einer Notwendigkeit, die allein logisch sich darstellt, ihnen gegenüber nicht mehr die Rede sein. Allerdings könnten sie damit, gerade in ihrer staatlichen Gestalt, noch nicht als materiell obsolet gelten. Sowohl ein positiver Willensbezug auf diese vorgegebenen Momente als auch ihre Ablehnung wäre dann aber mögliche freie Entscheidung der Menschen, also sowohl ihre akzeptierende Hinnahme wie auch ihre prospektive Aufkündigung.

Die unausweichliche Wirkung derartiger nicht gewusster und daher Nicht-Willenselemente in den und mittels der hier entwickelten Willenskategorien behauptet also grundsätzlich eine Unfreiheit gerade in jeglicher rechtlicher Willensbetätigung, also nicht erst in einzelnen, etwa äußerlich auferlegten

Rechtselementen. In Bezug auf das Recht insgesamt bedeutet das letztlich die Ungeheuerlichkeit, dass bei derartigen rechtlich formierten Willen ein Widerspruch in diesen Willen selbst vorliegt, dass die darin so geschätzte Freiheit des Willens gerade relativiert ist⁶. Den selbstbewussten Rechtssubjekten mag dieser Widerspruch im Recht nur äußerlich manifest und offensichtlich werden, zum einen im Willen anderer Rechtssubjekte, dann auch im objektivierenden Recht des ihnen übergeordneten staatlichen Subjekts. Nicht nur formell, sondern materiell von Bedeutung ist dieser Widerspruch im Willen allerdings auch nur, weil grundsätzlich ein menschenfeindlicher Inhalt darin vollzogen ist.

Dieses hier vorweggenommene Urteil der vorliegenden Abhandlung zum Recht kann nicht als Behauptung verbleiben und nur als Gesinnung Wahrheit beanspruchen. Dieser Gehalt des Rechts ist in aller Bestimmtheit zu erweisen⁷.

Es wird sich an der inhaltlichen Darstellung auch zeigen, dass diese Entwicklung nicht nur imstande ist, eine begründende Erklärung dieser Rechtsmomente zu leisten; sondern auch umgekehrt, dass – nachdem ein menschlicher Zweck für eine rationelle Begründung dieser Momente nicht fassbar ist – für eine dennoch angestrebte Begründung eine derartige logisch widerspruchsfreie Folgerung zu fordern ist, also auch andere Erklärungen dieser Rechtselemente daran zu messen sind.

Allerdings ist eine derartige logische Vorgehensweise als eine aus einem prinzipiellen Moment erwachsende, in sich schlüssige und für sich gültige Ableitung im Wissenschaftsbetrieb nicht (mehr) geläufig. Eine Beweiskraft für derartige inhaltliche Zusammenhänge wird ihrer systematischen Darstellung schon gar nicht zugebilligt. Vielmehr steht sie in dem Ruch der idealistischen

⁶ Dem Recht ist damit nicht nur seine Religiosität genommen, wie sie von Hegel formuliert und gefeiert wurde. Das Recht überhaupt, wie es täglich von den Menschen praktiziert wird, ist damit grundsätzlich in Frage gestellt. (Vgl. Rph §30: „Das Recht ist etwas *Heiliges überhaupt*, allein, weil es das Dasein des absoluten Begriffs, der selbstbewußten Freiheit ist.“)

⁷ Man kann es in keinem Fall bei wohlmeinenden Verweisen auf Marx' ahnende, vielleicht auch anders gemeinte Vorurteile in seinen Frühschriften belassen, wie z.B.: „Das Privateigentum ist also das Produkt, das Resultat, die notwendige Konsequenz der entäußerten Arbeit“ (Ökonomisch-philosophische Manuskripte. In: MEGA² I/2, S. 372)

Konstruktion, einer unwissenschaftlichen Dogmatik, letztlich einer Gesinnung, mit Hang zur materiellen Gewalt.⁸

Diese anderen Vorstellungen und Einwände können sich nur im Gang der Argumentation für und gegen die verschiedenen Erklärungsbemühungen des Rechts erledigen. Deshalb sollten, wegen der absehbaren Missverständnisse und Vermischungen, vorab folgende Klarstellungen bedacht werden und zugestanden sein, selbst wenn sie erst im Laufe der Darlegung inhaltlich als sinnvoll eingelöst werden:

1.

Logische Notwendigkeit ist zu unterscheiden von der Darstellung einer historischen Abfolge, derzufolge das zeitlich vorhergehende Phänomen das spätere nach sich ziehe, und es insofern aus sich heraus hervorbringe und in diesem Sinne begründe.

Eine logische Notwendigkeit zielt auf eine Begründung *innerhalb* eines (gesellschaftlich) systemischen Zusammenhangs, mit seinen im selben materiellen Zeitrahmen vorliegenden Gestalten von Grund und Begründetem. So eine logische Notwendigkeit erweist also zum einen, *warum* (gesellschaftliche) Phänomene so auffällig *zusammen* auftreten und sich als diese erhalten; zum anderen auch, *wie* sie als gefolgerte gestaltet sein müssen, um ihrem damit bestimmten Grund zu genügen. Und nicht zuletzt wird deshalb darüber auch geklärt, welche Phänomene als historisch zufällig und innerhalb des Systems als tendenziell

⁸ Modern sind heutzutage Gedankengebäude, die sich in subjektiver Betroffenheit oder Nichtbetroffenheit und negativen und nicht-begrifflichen Phänomenologien ergehen. Diese gedanklichen Vorgehensweisen verfahren intuitiv und willkürlich und lehnen für sich jegliche logische Stringenz, wie auch die Beurteilung anderer Theorien in ihrer inneren Systematik ab. Im Gegenteil: Ihre bedeutungsschweren Urteile gewinnen sie über das Nicht-Notwendige ihrer Gedankenbildung zum Gegenstand, durch die Hervorhebung seiner Zufälligkeit und seines Exzesses oder dessen, was er gerade nicht ist. Darüber verstehen sie sich selbst darin und haben den Ruf gewonnen, Freiheit im Denken zu gewährleisten. Vgl. in Anschluss an französische Denker wie Foucault; etwa bei Frank Ruda 2011; aber auch Stefan Krauth 2013.

Andreas Arndt 2015 positioniert sich gegen diese Verfahrensweise. Allerdings spricht er zugleich jeder Kritik des Rechts, die nicht in der hegelschen Rechtfertigung der Staatlichkeit mündet, eine Rationalität ab und einen romantischen Dogmatismus zu. Dass er damit seinerseits Hegels Kategorien romantisiert, entgeht ihm. Vgl. dazu:

<http://www.kritiknetz.de/wissenschaftrezensionen/1358-andreas-arndt-geschichte-und-freiheitsbewusstsein-zur-dialektik-der-freiheit-bei-hegel-und-marx>

obsolet zu werten sind.

Demgegenüber kann eine *geschichtliche* Abfolge von Tatsächlichkeiten keine derartige Begründung innerhalb eines zeitlich einheitlichen Systems bieten, schon weil das Vergangene eben in der Gegenwart nicht mehr existent ist und in ihr nurmehr eine verschwindende materielle Wirkung haben kann⁹. Diese nur zeitlichen Sequenzen der historischen Sichtweise nehmen dann auch reine Überkommenheiten und Zufälligkeiten der Gegenwart auf. Die zeitgleich vorliegenden Momente geraten darüber bestenfalls in ein Verhältnis (gegenseitiger) Bedingung oder Voraussetzung. So mag sich diese Sichtweise in der materiellen Geltung und der phänomenalen Vielfalt von Zusammenhängen verlieren. Sie gewinnt v.a. keinerlei Erkenntnis der Zugehörigkeit der einzelnen Momente zu einem System und ihre Stellung in ihm¹⁰.

2.

Eine logische Folgerung und Entwicklung hat – wenn sie gelingt – eine eindeutige Richtung, sie hat *begründenden* Charakter. Die eine, erste Seite enthält den inhaltlichen Grund, die andere, aus diesem Grund und seiner Innerlichkeit logisch entwickelte Seite besteht in dem damit *substanziell* Begründeten.

Wenn man allein das Phänomen, das eine Begründung erfahren soll, aufnimmt, mag oft nur vermutend auf seinen Grund geschlossen werden. Es ist umgekehrt schon der Weg vom Grund hin zum Begründeten in logischer Notwendigkeit zu beschreiten. So ist mit dem nur Verwundern über die Bestimmungen etwa des Eigentums – was es eben ist –, gerade nicht schon ein Grund für es gewusst,

⁹ Vgl. Hegels Einsicht dazu: „Wenn das Entstehen einer Institution unter ihren bestimmten Umständen sich vollkommen zweckmäßig und notwendig erweist, ... , so folgt ...für eine allgemeine Rechtfertigung der Sache selbst ... das Gegenteil, daß nämlich, weil solche Umstände nicht mehr vorhanden sind, die Institution ... ihren Sinn und ihr Recht verloren hat.“ (Rph § 3, S.9)

¹⁰ Die marxistischen Verquickung dieser Elemente in einer „logisch-historischen“ Vorgehensweise erschöpft sich meist in dieser Bezeichnung. Soweit inhaltlich gefüllt, wird die logische Seite meist nicht in ihren Entwicklungsschritten von Notwendigkeit dargelegt und geprüft, die logischen Defizite vielmehr mit historischen Tatsächlichkeiten gefüllt und überbrückt. Es resultiert dann das oft zurecht kritisierte Mischbild einer „dialektischen“ Willkür. Diese hybride Vorgehensweise kann sich auf Marx selbst und sein Hauptwerk berufen, sie nimmt damit also ausgerechnet seine Fehler auf. Positiv bekräftigen diese Verfahrensweise Eva Bockemheimer 2015, und Andreas Arndt 2023, S. 127, kritisch beurteilt das marxische Vorgehen Herbert Rünzi 2019

weder ein bestimmter genannt, noch ein solcher zwingend erwiesen. Die Phänomenalität oder zunächst Zufälligkeit des Eigentums muss erst aufgehoben werden in der Notwendigkeit zu ihm. Es ist der Nachweis eines qualitativ erschöpfenden Beruhens auf etwas anderem als auf sich selbst zu führen; dass in den Qualitäten des Grundes alle Notwendigkeiten der Hinführung zum Begründeten, und insofern hinreichend, vorzufinden sind. Das erweist dann *seinen* Grund, als zu seinen schon bekannten Bestimmungen hinzutretend.

Wenn nicht ein Sachverhalt erwiesen werden kann, der das Gefolgerte einer derartigen Begründung zuführt, ist das betreffende Phänomen als von jeglicher Folgerung losgelöstes zu nehmen. Dann wären sowohl Eigentums- als auch Rechtsverhältnisse als zufällige, willkürliche oder naturgegebene Angelegenheit zu akzeptieren, die die Menschen als ihr Verhältnis zu Dingen praktizieren (wollen).

Mit der vorliegenden begründenden Herleitung sind zugleich andere logischen Beziehungen derselben Momente aufeinander hinter sich gelassen und als nachrangig bestimmt. Zwar mag also etwa das Eigentum an der Ware und die Ökonomie des Tauschs nachvollziehbar als Bedingung oder Voraussetzung dafür fassbar und auch in Tatsächlichkeit vorfindbar sein. Die Substanz des Eigentums begründet sich damit mitnichten. Wie wir sehen werden, tragen derartig logisch andersartigen Verknüpfungen derselben Momente aufeinander noch eine Zufälligkeit und Äußerlichkeit gegenüber dem jeweilig anderen Element in sich.

Bei einer Begründung ist die logische Folgerungsrichtung mithin eine einseitige. Die Umkehrung dieser Folgerung gilt gerade nicht. Sie würde den genannten Grund als Grund entwerten, ihm die logische Kraft und inhaltliche Wucht als eines Grundes dieser bestimmten gefolgerten Substanz nehmen. Die damit erhobene Wenn-Dann-Beziehung erlaubt also auf keinen Fall eine (etwa „dialektische“) Gleich-Gültigkeit der Elemente gegeneinander.

Eine derartige logische Systematik beansprucht Hegel für seine Vorstellung von „philosophischer Wissenschaft“ ausgearbeitet zu haben, auch für seine

„Grundlinien der Philosophie des Rechts“ soll sie gelten¹¹. Er meint gerade so „das, *was ist* zu begreifen“ und gerade kein Sollen zu formulieren¹². In seiner dabei durchgeführten „logischen Fortleitung“ und ihrem „logischen Geiste“ möchte er, dass sein Werk „gefaßt und beurteilt würde.“¹³. Gerade für seine Vorgehensweise in seiner Rechtsphilosophie kann jedoch gezeigt werden, dass ihm Inkohärenzen bei der Entwicklung der hier verhandelten Gestalten des Rechts unterlaufen sind.

Marx hat von der Anlage seines Werks „Das Kapital“ her ebenfalls eine in sich logisch stringente Darstellung angestrebt. Das ist ihm entgegen dem Verständnis fast aller Nachfolger nicht gut gelungen¹⁴.

3.

Bei einer Begründung kann es auf keinen Fall darum gehen, die gefolgerten Kategorien mit ihren begründenden gleichzusetzen oder sie ineinander aufgehen zu lassen, etwa: Eigentum und sein Recht seien dasselbe wie Kapital¹⁵.

Auch die marxistische Redeweise von dem Begründeten als nur als „Schein“¹⁶ oder „Ausdruck“ des zugrunde liegenden Elements greift als Begründungsverhältnis zu kurz.

Dass das eine Moment als der Grund und das andere als das Begründete befunden

¹¹ „Die immanente Entwicklung einer Wissenschaft, die *Ableitung ihres ganzen Inhalts* aus dem einfachen *Begriffe* (sonst verdient eine Wissenschaft wenigstens nicht den Namen einer philosophischen Wissenschaft).“ (Rph § 279 A)

¹² Vgl. Rph Vorrede XXII: „Das *was ist* zu begreifen, ist die Aufgabe der Philosophie...“, sowie Rph Vorrede XIX: „... die Philosophie, weil sie das *Ergründen des Vernünftigen* ist, eben damit das *Erfassen des Gegenwärtigen und Wirklichen*, nicht das Aufstellen eines *Jenseitigen*...“

¹³ Rph Vorrede V

¹⁴ Herbert Rünzi 2019 legt dar, wie Marx in seiner Darstellung in „Das Kapital“ einerseits eine solche logischen Entwicklung anstrebt, dieses Vorhaben andererseits von seinem Ausgangspunkt in der Ware her schon vereitelt.

¹⁵ Systematische Begründung generell als Reduktion zu nehmen, also als Gleichsetzung von Grund und Begründetem, hat nach Nicos Poulantzas 1978/2002 eine Debatte zur Staatsableitung in Westdeutschland der 70er Jahre brüsk zum Abschluss gebracht. Dieser logische Kurzschluss wird als Pauschalurteil gegen jegliche Begründungsbemühungen weiterhin in Anschlag gebracht; vgl. Sonja Buckel 2007 und auch Andreas Arndt 2023.

¹⁶ Vgl. Kilian Stein 2010

den wird, bedeutet vielmehr gerade, dass sie verschieden sein und jeweils für sich eine eigene Sphäre des menschlichen Tuns bilden müssen. Eine Gleichsetzung würde das Verhältnis als Begründung entwerten, weil eben entweder der Grund oder das Begründete als für sich nichtig beurteilt wäre.

Ebenfalls kann mit der Feststellung eines funktionellen Verhältnisses keine Begründungsleistung beansprucht sein. Das begründete Element ist nicht als damit nur dem begründenden dienend zu sehen, wie z.B.: Das Recht nütze nur dem ökonomischen Austausch und hätte darin seine einzige Bestimmung. Vielmehr wird bei einer inhaltlichen Begründung, die diesen Namen verdient, aus der Existenz und Substanz des Grundes ein anderes ebenfalls substantielles Element gefolgert. Beide Pole der Begründung müssen für sich Eigenständigkeit in ihrer Existenz haben und eine solche sich erhalten, um für ein Begründungsverhältnis zu taugen¹⁷.

4.

Die Ableitung dieser Rechtsmomente aus ihrem identifizierten Grund bedeutet nicht nur die Folgerung, *dass* sie in ihrer (menschlichen) Subjektivität wie deshalb auch (staatlichen) Objektivität bei dem dafür vorliegenden Grund Existenz haben müssen. Vielmehr ergibt sich damit auch, *wie* das Recht schon in seinen ersten und abstrakten Momenten deshalb notwendig gestaltet zu sein hat. Es bildet die gesonderte und rein ideelle Willenssphäre einer Gesellschaft, die sonst ökonomisch-rationell nur sachlich und dem Willen enthoben sich vollzieht.

Mit einer derartigen logischen Entwicklung wird allerdings gerade kein Rasonnement bemüht, dass Recht überhaupt noch wie Recht sein sollte und etwa welche Rangfolge an Wertvorstellungen es dabei einzuhalten gälte¹⁸. So ein Anliegen wird gerade infrage gestellt. Vielmehr soll in dieser logisch aufeinander aufbauenden und widerspruchsfreien Abfolge der Kategorien lediglich

¹⁷ In dieser Hinsicht ist Buckel 2007 recht zu geben, von „relativer Autonomie“ des Rechts zu sprechen.

¹⁸ Vgl. die Anstrengungen der neueren Frankfurter Schule, Recht als Normativität gleich welcher Art zu suchen, zu finden und zu erfinden. Vgl. insbesondere die substanziell tautologische Nichterklärung des Rechts im „Recht auf Recht“ bei Rainer Forst 2007 und 2011. Vgl. auch Daniel Loick 2017

stringent dazu hingeführt werden, wie Recht in seinen grundlegenden Elementen Person und Eigentum anhebt, als eigene Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft tatsächlich und in aller Regelhaftigkeit zu existieren. Diese Hinführung muss insgesamt als misslungen gelten, wenn nur der Ausnahmefall oder gar die Sphäre des Nichtrechts gefolgert wird; auch wenn darin die Menschenferne des Rechts in aller Drastik zur Anschauung gebracht sein mag¹⁹.

Dass ein *logisch* begründendes Moment für das Recht überhaupt existiert und ausgearbeitet werden kann, bedeutet umgekehrt, dass dieses Moment gerade von den Subjekten des Rechts nicht als Grund gewusst ist, nicht ihr subjektiver und gewollter Grund sein kann.

Allerdings: Auch wenn mit dieser Ableitung ein logischer Grund für das Phänomen Recht in seinem Grundelement Person identifiziert ist, bleibt das Recht dennoch eine Willenssphäre. Nicht nur die positive Stellung zum Rechtsinhalt, sondern auch die subjektive wie objektive Negation des Rechts (Verbrechen bzw. Staatswillkür) ist den Subjekten möglich.

Aus der errungenen Gewissheit von logischen Notwendigkeiten resultiert auf keinen Fall das Urteil, beide Seiten des Begründungsverhältnisses hinzunehmen. Gerade mit dem Begriff und der Begründungsleistung kann auch gefolgert werden, sowohl Grund als auch Begründetes praktisch nicht gelten zu lassen. Eine derartige Begründung ist also nicht zwangsläufig eine Rechtfertigung, aber auch nicht schon seine Kritik²⁰. Es ergibt sich vielmehr mit der Identifizierung des bisher nicht bekannten Grundes vielleicht nicht die praktische, aber doch die willentliche Freiheit, dieses Eigentumsverhältnis mit seinen – dann etwa subjektiv schlechten – Gründen auch sein zu lassen.

Wenn das Phänomen Recht (und sein Staat) irrtümlicherweise und programma-

¹⁹ Vgl. Frank Ruda 2011, der mit Hegel im rechtlich nicht oder nur negativ fassbaren Pöbel die bürgerliche Gesellschaft ad Absurdum geführt sieht. Vgl. auch Stefan Krauth 2013, der im Exzess des Rechts seine Beurteilbarkeit verortet.

²⁰ Vgl. die Gleichsetzung von Begriff und Kritik bei Franz Heilgendorff 2023 und Andreas Arndt 2023

tisch als Kompensation des es begründenden Moments (Sozialdemokratie) oder gar als Alternative zu ihm (Sowjetstaat) genommen ist, bleiben die Willen der Menschen diesem begründenden Inhalt verhaftet und gewinnen gerade keine Freiheit ihm gegenüber. Das gilt auch für Kritiken des Rechts, die einen Begriff von ihm nicht fassen (wollen), und deshalb nur auf Alternativen zu den negativen Seiten, Missgriffen und Exzessen des Rechts sinn²¹.

Wenn der hier entwickelte Grund für das Rechtsmoment Person nicht mehr existieren sollte oder er als Grund für das Recht gewusst und akzeptiert würde, könnte ein rechtliches Wollen von den Menschen dennoch als solches weiter praktiziert und in allen Konsequenzen erhalten bleiben. Dann gründete das Person-Sein und das ihm gemäße Gebäude des Rechts allerdings nicht mehr in einer ihnen äußeren, nur logisch zu erschließenden Notwendigkeit. Vielmehr erschöpfte sich das Recht dann im Willen zu seinen Momenten. Und es könnte und müsste zur Erklärung seines notwendigen Werdens und seiner Existenz nicht das hier herauskristallisierte, ihm vorausgehende Prinzip bemüht und verantwortlich gemacht werden.

5.

Zu Absicht, Ergebnis und Nutzen der vorliegenden Ausführungen.

Die vom Leser vermutete oder den Autor vielleicht treibende Intention, das „erkenntnisleitende Interesse“ oder der „Ausgangspunkt“, die „Grundannahmen“ einer Argumentation oder (schön sachfremd auf die Spitze getrieben) die zugrundeliegende „Weltanschauung“ werden gerne genommen oder dargeboten als die entscheidenden Orientierungspunkte für die Beurteilung einer Theorie. Das gilt für positive wie negative Stellungnahmen zum verhandelten Gegenstand.

Diese Haltung wird hier als dem Sachverhalt jeglichen Inhalts unangemessen, als unwissenschaftlich zurückgewiesen. Es gilt allein die logische Stimmigkeit der Argumentation als Ganzes. Gerade deshalb kann auch nicht von einzelnen

²¹ Vgl. Frank Ruda 2011, Daniel Loick 2017, Stefan Krauth 2013; Vgl. auf andere Weise auch Jürgen Leibiger 2022

Brüchen und Widersprüchen abgesehen werden, noch kann sich nur auf einzelne Momente und Gesichtspunkte der Darlegung verlegt werden.

Die urteilenden *Resultate* der argumentativen Darlegung sind deshalb ebenfalls nicht allein für sich zu nehmen. Ihre dann nurmehr mögliche Messung an anderweitig gebildeten Urteilen nimmt sie lediglich als Meinung. Eine damit dem Sachverhalt äußerliche Beurteilung, sei sie negativ oder auch zustimmend, kann der Entwicklung des Begriffs, seiner Innerlichkeit und Gesamtheit nicht genügen noch sie entwerten. Es ist für eine wissenschaftliche Beurteilung schon die vollständig entwickelte Darlegung heranzuziehen, mit allen ihren Schritten von Notwendigkeiten.

Selbstredend kann ein äußerlicher *praktischer* Maßstab, etwa der Nützlichkeit, ebenfalls nicht zur Beurteilung eines Begriffs herangezogen werden.

Umgekehrt gilt, dass sich ein Nutzen einer durchgeführten begrifflichen Erkenntnis erst mit dem Begriff selbst ergibt. Er besteht in erster Linie in der damit vom denkenden Menschen gewonnenen Freiheit im Umgang mit dem begriffenen Inhalt. Der Begriff eines Sachverhalts geht nicht – wie Hegel es sich im Begriff als Idee vorstellt – mit seiner Erfüllung und der Bekräftigung seiner erkannten, also nurmehr bisherigen Notwendigkeit einher.

Allerdings ist erst mit dieser Erkenntnis ein Wille auch gegen diesen Inhalt formulierbar, wenn auch vielleicht (noch) nicht praktisch umzusetzen.

Nicht zuletzt gilt es zur Vermeidung von Missverständnissen und Unterstellungen noch zu betonen: Mit dem vorliegenden vernichtenden Urteil zur rechtlichen Subjektivität wie Objektivität ist ein alternatives Gestaltungskonzept von menschlichen Individuen in ihren Beziehungen aufeinander ausdrücklich weder formuliert noch für obsolet erklärt²². Vielmehr ist ein Wille dahingehend gerade

²² Dieser Einwand wird gegen Marx, Marxisten wie auch alle anderen radikalen Rechtskritiker gerne vorgebracht. Der inhaltlich *bestimmten* Kritik an den bürgerlichen Verhältnissen wird eine romantische Negation *aller* gesellschaftlichen Regelung unterstellt, die sich darüber einen finalen Idealzustand von Gesellschaft und Geschichte erhoffe. Vgl. u.a. Andreas Arndt 2015 und 2023, Pirmin Stekeler 2014 und 2021

nur als Möglichkeit wie Aufgabe gesellschaftlichen Tuns eröffnet. Die eventuell angezielte praktische Negation dieser *Rechtsverhältnisse* gibt also keineswegs alternative Umgangsformen der Menschen vor und beendet auch nicht Konflikte zwischen Menschen in ihrem Zusammenleben. Vielmehr ermöglicht die Aufhebung rechtlicher Verhältnisse den Menschen nur, ihre Geschichte befreit von den bestimmten Notwendigkeiten wie auch Sicherheiten zu gestalten, die mit dem Recht einhergehen. Ein gesellschaftliches Leben jenseits des Rechts und seines Grundes mag auf andere Weise zu organisieren sein.

6.

Von der Notwendigkeit zur realen Erfüllung dieser Rechtsmomente

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese logische Notwendigkeit keinesfalls schon die Realisierung dieser Notwendigkeit durch die gesellschaftlich tätigen Menschen in aller Einzelheit erklärt. Diese da als begründend und notwendig wirkend festgestellten Momente erlauben zwar ein Urteil über die gefolgerten Elemente des Rechts von entscheidender Wucht und Tragweite. Diese Wesenselemente erscheinen aber gerade nicht von sich aus in den Taten der Menschen, sie sind ihnen weder bekannt noch kommen sie als Weltgeist oder auch wie der heilige Geist über sie.

Die Menschen kennen diese hier abgeleiteten Rechtselemente zwar und vollziehen sie willentlich, aber sie sind ihnen wie auch die sachlichen Elemente der bürgerlichen Ökonomie gerade nicht Zweck aus sich heraus. Sie sind ihnen nur mehr oder weniger willkommenes und vorgegebenes, wenn auch angenommenes Mittel, zur Verfolgung ganz anderer, eben eigener Absichten.

Die hier vorgetragene zunächst nur logische Notwendigkeit ist also im Weiteren um die Darstellung dessen zu ergänzen, wie die Menschen bei der Verfolgung ihrer individuellen Ziele gerade den genannten, ihnen feindlichen Zweck in diesen Rechtsformen mit befördern. Darüber hinaus, wie sie die für die Verfolgung ihrer Zwecke ihnen äußerlichen Instanz willentlich bilden und gestalten, die sich dem hier logisch entwickelten Rechtsinhalt als eigenem Zweck mit materieller Wucht auch gegen sie verschreibt: Staat, nicht nur als Recht

formulierendes, sondern auch es setzendes und gegen die einzelnen Menschen durchsetzendes Subjekt. Erst diese Ausführungen der Erscheinungen dieses Prinzips und Wesens sind dann als vollständiger Nachweis seiner Geltung zu werten.

7.

Zum Verhältnis gegenüber alternativen Theorien der behandelten Elemente des Rechts.

Der versierte Leser sozialwissenschaftlicher und rechtsphilosophischer Literatur mag an den Ausführungen die absichernde Verwurzelung in den ihm bekannten traditionellen Theorien von Recht und Gesellschaft vermissen, und sich genötigt sehen, die Rechtfertigung der Argumentation durch ausführliche Zitate von Vor-Denkern einzufordern, die auf dem Niveau des akademischen Zeitgeistes sich bewegen. Dem kann nur beschränkt Rechnung getragen werden. Das liegt nicht zuletzt daran, dass für eine *begriffliche* Klärung auf nicht viele Theoretiker überhaupt positiv gebaut werden kann, und die immense Fülle der Behandlung dieser Themenbereiche kaum Ansatzpunkte für eine unterstützende Argumentation bietet.

Die Versuche dahingehend mit der Neurezeption von Marx und Paschukanis nach 1968 in der west-deutsch geprägten „Staatsableitungsdebatte“, aber auch im englischen Sprachraum²³, verliefen einerseits im Sande, mündeten andererseits in einem wissenschaftstheoretischen Konsens, dass sich dergleichen als Wissenschaft nicht gezieme²⁴. Auch mit der ‘Neuen Marxlektüre’ hat eine Wiederaufnahme dieses Theoriestrangs bisher nur zögerlich stattgefunden.

Die übermächtige Mehrheit an Theorien zum Sachverhalt Eigentum und Person zeigt keinerlei Bemühen, über die Aufnahme dieser vorfindbaren Phänomene ihre Substantialität erklärend zu begreifen. Selbst die angesprochenen kritisch betrachteten Vorstellungen zum Eigentum, die dem Fachmann geläufig sein

²³ vgl. Isaac D. Balbus 2008, und Geoffrey Kay/James Mott 1982.

²⁴ vgl. Sonja Buckel 2007

dürften, bringen selten Anregungen zu einer begrifflichen Klärung. Sie sind hier zwar argumentativ bedacht, aber ihre bekannte Gleichförmigkeit bedingt ihre pauschale Darstellung und die nur sparsamen Belege mit Einzelzitaten.

Den enzyklopädischen Ansammlungen von Sachverhalten zu Eigentum und Rechtsperson mag die vorliegende theoretische Bemühung in ihrer Materialkenntnis nicht gewachsen sein. Sie positioniert sich dennoch gegenüber dem vielseitigen, sich selbst relativierenden wie sich zugleich in Zitaten gegenseitig stützenden Meinen der ausgewiesenen Fachliteratur. Als singuläre Gegenposition exponiert sie sich so außerhalb des akademischen wie auch marxologischen Konsenses. Dennoch ist ein Beharren auf ihrer Argumentation wie ihren Ergebnissen mit der vorliegenden Darlegung inhaltlich gerechtfertigt. Den einschlägigen Theorien mit ihrer in diesem Text gegebenen Infragestellung bleibt damit aufgegeben, sich gegen die hier formulierte kritische Gegenposition zu behaupten.

I. Eigentum – was es ist

1. Eigentum – das Selbstverständliche und Unbestimmte

Eigentum ist heutzutage eine Selbstverständlichkeit. *Dass* jeder damit Umgang pflegt, wann immer er mit materiellen Dingen hantiert; und *dass* jeder irgendwie auch Eigentümer ist im gesellschaftlichen Beziehungsgeflecht, dessen kann man sich allemal gewiss sein. Es ist aber nicht nur keine Frage, dass es so etwas wie das Eigentum immer und überall gibt, sondern auch, dass es das *geben soll* und muss²⁵. Dieser Konsens, im Eigentum nicht nur eine möglicherweise allgemeine menschliche Eigenart und Bestimmung zum Ausdruck zu bringen, sondern ein allgemeingültiges Ethos, gilt inzwischen weltweit und gänzlich fraglos. Dennoch kann man feststellen, dass dieses Bekenntnis zum Eigentum mit einer offensichtlichen Unkenntnis kontrastiert, *was* für ein Verhältnis die Menschen mit dem Eigentum zum einen zu sich, aber auch zu den Dingen und letztlich den anderen Menschen einnehmen. Schon gar nicht mag jemand dabei auf den Gedanken verfallen, ausgerechnet in der Allmacht des Eigentums und in seiner Freiheit als Eigentümer eine Dienstbarkeit für einen ihm selbst fremden Zweck wahr zu machen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird mit Eigentum sowohl das Subjekt-Objekt-Verhältnis wie auch das Objekt desselben Verhältnisses bezeichnet. D.h. der Gegenstand, zu der das Verhältnis des Eigentums besteht, trägt oft auch die Bezeichnung des Verhältnisses. Das gilt auch für den nichtdeutschen Sprachgebrauch: Property, propriété, propiedad.... Diese identische Benennung zweier verschiedener Inhalte – die allerdings miteinander zu tun haben – bringt

²⁵ Diesem Gesamturteil widerspricht nicht, dass das Eigentum dennoch immer wieder eine Infragestellung erfährt. Es zeigt sich allerdings, dass damit meist keineswegs das Eigentum generell und in seinem Kern angegangen ist, sondern lediglich einzelne Gegenstände gemeint sind, die im Eigentumsverhältnis stehen; wie z.B. das Boden- und Wohneigentum oder das Copyright. Mit dem Grundeigentum wird damit ausgerechnet das Element des Eigentums angegangen, das auch für die unbeschränkte Verwertung von Wert eine Äußerlichkeit darstellt.

zusätzlich Verwirrung in die Klärung des Sachverhalts. Deshalb ist hier – und mit gutem Grund, wie sich aber erst klären wird – zunächst das Eigentums*verhältnis* Gegenstand der Bestimmung und sprachlich vom Eigentum als Sache getrennt. Es kann jedoch schon vorweggenommen werden, dass mit der Bezeichnung einer Sache als Eigentum nichts über die Sache gesagt und mitzuteilen ist, als dass sie als Objekt in einem Verhältnis zu einem Subjekt steht, mithin eben Objekt im Eigentumsverhältnis ist. Inwiefern diese Namensgleichheit wie auch die Reihenfolge ihrer inhaltlichen Bestimmung sachlich von Belang sind, mag sich aus der Entwicklung der Kategorien ergeben.

Nicht geht es an dieser Stelle um die Erklärung *der* Eigentumsverhältnisse, in ihrer Ansammlung wie Vielfalt als einzelne²⁶. Nicht abgehandelt wird also: wer hat (oder hatte) was oder wie viel; und warum und wie ist er dazu gekommen; oder gar: ist das auch gerecht, gut oder schlecht und für wen oder was, o.ä.. Es geht vielmehr um die Klärung des Verhältnisses selbst, das im Umgang mit allen Dingen in der bürgerlichen Gesellschaft üblich ist, und das jedem ohne näheres Wissen und Erklärung als Konstituens und Bedingung unserer Gesellschaft gilt.

Ebenfalls – noch – nicht geht es an dieser Stelle um das Eigentums*recht*. Das heißt, erklärt wird zunächst nicht das Eigentum(sverhältnis) *als* Recht, weder allgemein noch als einzelnes. Damit ist es hier auch nicht zu tun um seine durch das Rechtssystem und staatliche Gewalt gesicherte Geltung. Obwohl – wie sich zeigen wird – meist nur in rechtlichen Beziehungen vom Eigentumsverhältnis die Rede ist und sein kann. Infolgedessen geht es hier ebenfalls nicht um den aus dem Recht abgeleiteten individuellen Anspruch auf Eigentum als ein individuelles Rechtsinteresse am Eigentum. Wenn auch die praktisch-materielle Geltendmachung des einzelnen Eigentumsverhältnisses – wegen seiner Eigenart – nicht ohne rechtsstaatliche Gewährleistung wird auskommen können.

Hier steht dagegen zur theoretischen Beurteilung und Diskussion zunächst eine Bestimmung des Eigentums *sans phrase*, was es ganz allgemein wie isoliert als bestimmtes ausmacht; sowie im Weiteren, wie wir sehen werden, seine auf Anderes sich stützende und die aus diesem sich ergebende Notwendigkeit für es. Erst daraus kann sich in der Folge Sinn, Zweckmäßigkeit und Stellenwert der

²⁶ Das leistet z.B. Jürgen Leibiger 2022, und etwa Thomas Piketty 2014

erweiterten Bestimmungen des Eigentums ergeben.

Eine – positive oder negative – Beurteilung wie auch praktisch orientierte Schlussfolgerung sollte erst mit dieser Sachkenntnis in Angriff genommen werden. Erst mit dem Begriff des zur Debatte stehenden Sachverhalts kann vielleicht eine Freiheit ihm gegenüber gewonnen sein, die ein praktisches Urteil über ihn sinnvoll und erfolgversprechend macht.

Von *Eigentums-Theorien*, also von systematischen Bestimmungsversuchen, denen es um Erklärung und Begründung des Eigentumsverhältnisses geht, kann in der Beurteilung von Eigentum heutzutage kaum die Rede sein. Vielmehr sind eher begriffslose Vorstellungen bzgl. des Sachverhalts Eigentum üblich.

Eine Erklärung oder gar eine Begründung für das Eigentum wird in der Regel weder gegeben noch gefordert. Eine beharrende Nachfrage führt häufig zu ausdrücklicher Ablehnung eines solchen Unterfangens. Die schlichte Benutzung des bezeichnenden Wortes „Eigentum“ genügt in der Regel, um vorgebliche Klarheit bzgl. eines jedermann geläufigen, da von ihm selbst praktizierten Sachverhalts zu stiften²⁷. Entsprechend wähnt sich jedes Mitglied unserer bürgerlichen Gesellschaft als ausgewiesener Fachmann in Sachen Eigentum, und empfindet ein Raisonement der vorliegenden Art wohl als Anmaßung, wenn nicht gar als Zumutung.

Sollte der Sachverhalt Eigentum dennoch Erläuterung finden, wird meist auf zusammengesetzte Bezeichnungen ausgewichen. Diese Vorgehensweise ist verräterisch (Eigentums-recht, Eigentums-ordnung u.ä.) und bringt auch keinen Begriff der Angelegenheit hervor. Wenn dennoch vom Eigentum ohne Zusatz die Rede ist, ist meist Eigentum als Haben oder auch Gegenstand gemeint, zuweilen auch als Eigentums-Recht, kaum jemals das Eigentumsverhältnis selbst.

Soweit eine theoretische Behandlung des Eigentumsverhältnisses stattfindet,

²⁷ Das gilt selbst für Reflexionen, die sich um eine Kritik des Eigentums bemühen. Vgl. z.B. Ingo Elbe 2009, der die Rechtfertigung des Eigentums durch Locke zum Thema macht, aber einen Begriff des Eigentum gar nicht umreißt.

geht diese kaum ohne Bezugnahme auf traditionelle Denker vonstatten²⁸. Es scheint so, als hätte das Eigentumsverhältnis nur bis zu seiner vollen Ausbildung und Durchsetzung die Geister beunruhigt und eine Erklärung oder Rechtfertigung gefordert.

Fichte räsoniert in seinem „Der geschlossene Handelsstaat“ noch: „Das Eigentum soll sein ein idealer Besitz eines Dinges, das ich nicht unmittelbar realiter besitze, in meinen Händen trage, mit meinem Körper bedecke usw.“²⁹.

Und Kant wälzt in seiner „Metaphysik der Sitten“ allen Ernstes „Die Frage: Wie ist ein äußeres Mein und Dein möglich? ... Wie ist ein bloß rechtlicher (intelligibler) Besitz möglich?“³⁰ Kant mag es dabei zwar weniger um eine Erklärung des Phänomens selbst zu tun sein. Seine Sorge um die dafür notwendigen staatlichen und moralischen Bedingungen mündet dann in entsprechenden Besprechungen dieser Momente des Eigentums.

Solche Grundbestimmungen und Fragestellungen interessieren heutige Nachgänger meist gar nicht. Die Gedankengebäude dieser und anderer sozialphilosophischer Gründerväter werden im geisteswissenschaftlichen Betrieb in der Regel nur referiert und belobigt, mal für absurd, mal für höchst oder auch wenig zeitgemäß befunden und immer wieder und gern „rekonstruiert“ und geplündert für die Ausschmückung und Aufwertung eigener Beurteilungen.

Der *praktische*, von jedermann ausgeübte Umgang im Eigentumsverhältnis ist allerdings auch nicht von einem Begriff dessen, was es ist, getrübt. Die interessierte Gewissheit seiner Substantialität unterstellt das Eigentum als naturhaft und gegeben. Als tatsächlich geltendes Verhältnis wird das Eigentum alltäglich und gedankenlos vollzogen. Die Regelmäßigkeit und Gewohnheit dieses Vollzugs scheint dann nurmehr einer Protokollierung im Katalog des Rechtssystems zu bedürfen. Dieses erfüllt die an es gestellten Erwartungen in der Fülle der

²⁸ z.B. Andreas Eckl/Bernd Ludwig 2005; Daniel Loick 2016; Ingo Elbe 2009.....

²⁹ Johann Gottlieb Fichte 1977, S. 108

³⁰ Immanuel Kant 1990, S. 91. Schiller nimmt die Anstrengungen Kants und anderer Zeitgenossen zur Kenntnis: „Die Ableitung des Eigentumsrechts ist jetzt ein Punkt, der sehr viele denkende Köpfe beschäftigt“, Brief Friedrich Schillers an Johann Benjamin Erhard vom 26. Oktober 1794, (zitiert nach Hüning 2015)

rechtlichen Abmachungen und Verfahren. So entfaltet sich die Rechtsordnung mit eigenem, widerspruchsfreiem Regelwerk in einer in sich abgeschlossenen gesellschaftlichen Sphäre. Materiell geltende Gewissheit gewinnt das Eigentum durch seine Absicherung von Seiten staatlicher Gewalt, im sich objektivierenden Gesetzeswerk.

Mit dem Eigentumsverhältnis ist bekanntermaßen auch eine Grenze quer durch die Gesellschaft gezogen. Diese besteht in der Folge nicht nur in einer Scheidung der Menschen in arm und reich. Darüber bilden sich auch Gegensätze zwischen den Menschen mit jeder Menge und Qualität von (ungerechter wie gerechter) Gewalt, bis hin zu zwischenstaatlichen Kriegen. Diese bekannten Folgen des Eigentums mögen von den tätigen Eigentümern sowie den berufenen Nach-Denkern dieser Praxis als moralisch bedenklich gewürdigt werden. Sie werden aber als unausweichlich hingenommen. Kaum jemand verwundert sich heutzutage (noch) darüber, geschweige denn, dass diese Folge zu grundsätzlichen Fragen und Erklärungsversuchen bzgl. des Sachverhalts Eigentum nötigen könnte³¹.

Die theoretische Missachtung des praktischen Alltags in Sachen Eigentum kontrastiert mit der *sittlichen*, *moralischen* und *politischen* Bedeutung, die dem Sachverhalt Eigentum zugesprochen wird. In ihm bejahen die bürgerlichen Individuen die profane Gegenständlichkeit ihres ihnen äußerlichen und nicht begriffenen materiellen Gemeinwesens; und machen es im wahrsten Sinne zu ihrem eigenen. Das Eigentumsverhältnis ist so das von allen noch so unterschiedlich damit bedachten Mitgliedern geteilte und willentlich getragene Gemeinwesen. Und jeder Einzelne gerät zu einem seiner Propheten, deren Botschaft die bürgerlichen Gemeinde als Bekenntnis herunterbetet. Ohne Drang zum Begriff dieses Willensinhalts, werden mit dem Eigentum Weltanschauungen in Anschlag gebracht, die man nicht gedanklich zu prüfen, sondern für die

³¹ Ebenso dürftig wird das hohe Gut des Person-Seins in seiner Scheidung von nichtberechtigten Menschen infrage gestellt, wie etwa die öffentliche Abhandlung der Flüchtlingsdramen in aller Welt zeigen.

man sich möglichst unbesehen zu entscheiden habe. Am Eigentum scheiden sich die Geister und mit der Erhebung des Sachverhalts zu Wert, Prinzip und Springpunkt liegt die Tat der Gewalt gegen die Kritiker des Eigentums nicht fern.

Die überwiegende Mehrheit der Praktiker des Eigentums akzeptiert das Eigentum und seine Rechtsgestalt also ohne Wenn und Aber. Moderne Rechtstheoretiker kommen deshalb in der Gewissheit eines allumfassenden Konsenses ganz ohne Klärung dieser elementaren Kategorie aus: Sie kennen begriffslos nur noch soziale Regeln und Normen abstrakt, das Eigentumsverhältnis oder das Eigentumsrecht werden allenfalls als eine von vielen möglichen Formen dieser Regelwerke abgehandelt³².

Die Wirklichkeit des vorhandenen Rechts unter Einschluss des Eigentums kann so als eine Sphäre mit einer Eigengesetzlichkeit jenseits von mit ihr getragenen und beförderten Inhalten sich geben. Dieses Recht als System für sich handelt neutral und ihm wird theoretisch nurmehr Widerspruchsfreiheit abverlangt³³.

Aus all diesen Merkwürdigkeiten im Umgang mit dem Eigentum ist es unumgänglich, zunächst mit seiner inhaltlichen Bestimmung zu beginnen, was es ist und wie es darin hier und heute fraglos Geltung hat. Es geht dabei also weder um eine gesinnungsorientiert entscheidbare Frage der Bezeichnung, noch um eine willkürlichen Definition des Eigentums mit der Vorstellung, was es sein sollte. Vielmehr geht es um einen bestimmten für jedermann vorfindbaren und von jedermann vollzogenen Sachverhalt, der hier näher beleuchtet und erläutert werden soll. Der Unterschied zu allgemein geläufigen Vorstellungen dazu wird dennoch nicht zu übersehen sein. Dabei werden auch teilweise die sich an sie anlehnenenden weltanschaulichen Positionen eine Beurteilung erfahren. Und selbst die bekannten und sich selbst als radikal verstehenden Kritiken des Eigentums werden nicht die gewünschte Bestätigung erfahren.

³² Wie etwa in der Soziologie und der Systemtheorie von Niklas Luhmanns 1995. Die neuere Frankfurter Schule will diese Debatte wieder eröffnen. Allerdings ebenfalls auf eine begriffsvermeidende Weise gegenüber dem Recht, indem sie eine dem Recht übergeordnete, neutrale und es leitende geistige Hülle der „Normativität“ entdeckt haben und mitgestalten will.

³³ Vgl. Hans Kelsen „Reine Rechtslehre“ von 1934, 2008, dem nurmehr von außen und moralisierend beklagbaren "Rechtspositivismus".

2. Eigentum – Begriff und Logik des Verhältnisses

Entgegen den Konfusionen des Alltagsverstandes und der philosophischen Ignoranz soll hier behauptet werden, dass mehr, klareres und auch anderes über das Eigentum zu sagen und zu denken ist.

Ohne schon Gründe bzgl. des Inhalts des Eigentumsverhältnisses zu wissen, kann durchaus festgehalten werden, dass und wie hier ein Verhältnis zwischen einem Subjekt und einem Objekt der Gehalt ist, wie also dieses Verhältnis in unserer Gesellschaft praktiziert wird:

Eigentum ist immaterielles Verfügen über Dinge.

Dieser einfache Begriff des Eigentums erscheint, so schlicht hingeschrieben, weder originell noch spektakulär und wird auch kaum Widerspruch erregen.

Dennoch ergeben sich schon in dieser Aufnahme des Eigentums als vorgefundenem Sachverhalt Unterschiede zu üblichen Vorstellungen, Einschätzungen und Redeweisen über Eigentum und damit Gegensätze zu gängigen, auch praktisch relevanten Denkweisen. Im Einzelnen:

2.1. Eigentum ist ein *Verhältnis*

2.1.1. Eigentum ist *kein Gegenstand*

Die Redeweise Eigentum für sich als Gegenstand zu „haben“³⁴, unterstellt diesen Gegenstand Eigentum getrennt vom Habenden³⁵. Obwohl damit

³⁴ Eigentum als Gegenstand zu nehmen, ist nicht nur eine umgangssprachliche Nachlässigkeit, die den zeitgenössischen Alltagsmenschen auszeichnet. Selbst Hegel geht nach der Fassung des Eigentums als rein ideelles Verhältnis teilweise dazu über, den Gegenstand, der im Eigentumsverhältnis steht, selbst als Eigentum zu bezeichnen, etwa in Rph § 80.

³⁵ Max Stirner 1972 (S.307) etwa sieht dieses Verhältnis zunächst kritisch: „Mein Eigentum aber ist kein Ding, da dieses eine von mir unabhängige Existenz hat; mein eigen ist nur meine Gewalt. Nicht dieser Baum, sondern meine Gewalt oder Verfügung über ihn ist die meinige.“ Im Weiteren kann

grammatikalisch korrekt als Objekt, aber eben nur als das und nicht genauer, bestimmt, muss es mit dem Haben in diesem Fall nicht weiter her sein als beim Angst „haben“: Es ist damit also eher eine Bestimmung des Subjekts als Subjekt gewonnen, denn eine Qualität eines angeblichen Objekts namens Eigentum identifiziert.

Das Eigentum-Haben ist damit eine ziemlich leere Angelegenheit ohne den Hinweis, *was* man da sein eigen nennt. Das Eigentum-Haben ohne eine solche nähere Bestimmung kürzt sich tautologisch darauf zusammen, dass da ein Subjekt, etwa ein Mensch, überhaupt ein Eigentumsverhältnis zu einem unbestimmten Etwas praktiziert.

In der Folge steht die Rede vom Eigentum-Haben regelmäßig für einen *bestimmten* Gegenstand, zu dem ein Eigentumsverhältnis eingenommen wird. Als Bezeichnung dieses gemeinten Gegenstandes ist aber, ihn als Eigentum zu haben, ziemlich dürftig: Es ist keine Eigenschaft oder irgendein Moment seines Daseins, dass dieses Eigentumsverhältnis zu ihm eingenommen wird. An ihm wird sich kein Gramm oder Atom einer Eigentumssubstanz finden lassen.

Das bedeutet, dass mit der Bezeichnung eines Gegenstandes als Eigentum, z.B. „Das Auto ist Eigentum“, keine substantivische Bestimmung des Eigentums vorgebracht ist, sondern nur eine Prädikation, die dem Gegenstand allgemein beigelegt wird: Er steht in einem eben solchen Eigentumsverhältnis. So ist der Gegenstand selbst diesem Verhältnis als äußerlich festgehalten, nämlich als reines Objekt in dieser Beziehung. Dasselbe gilt für die Bezeichnung eines Gegenstandes als bestimmtes Eigentum: „Dieses Auto ist *mein* Eigentum“ klärt nur das Eigentumsverhältnis von der Subjektseite näher, nicht jedoch, was das Eigentum selbst ist.

Mit diesem Gegenstand, der im Eigentumsverhältnis steht, einem sogenannten „bestimmten Eigentum“, ist also umgekehrt das Eigentum selbst nie bestimmt oder bestimmbar. Auch als besondere oder nur eine Bestimmungs- oder Erscheinungsform eines allgemeinen Eigentums kann der Gegenstand als „bestimmtes Eigentum“ nicht angesehen werden.

sich Stirner aber nicht erklären, wie dieses Gewaltverhältnis vom Eigentümer gewollt und zugleich rechtlich, als dem Individuum fremde, staatliche Angelegenheit sein kann.

Es handelt sich hier *nicht* um ein Abstraktum (wie z.B. „Apfel“ zu sein), das alle besonderen und einzelnen der Art (der Äpfel) an sich haben, und das als Abstraktum ohne Einzelnes auch gar keine Existenz haben kann.

Grundlage für diese Redeweise, Eigentum als unbestimmten Gegenstand zu nehmen und zu haben zu glauben, mag der Tatbestand sein, dass in unserer Gesellschaft so gut wie jeder Gegenstand im Eigentumsverhältnis steht. Es bedarf nur einer näheren Bezeichnung, wer das glückliche Subjekt in diesem Verhältnis ist. Mit der Vorstellung des Eigentums als Ding oder eines Dings als Eigentum ist das Eigentum als Verhältnis ganz aus dem Blickfeld geraten. Danach kann zur näheren Qualifizierung nur noch von der Sache in ihrer Natürlichkeit die Rede sein.

Mit dem Vorfinden des Eigentumsverhältnisses im materiellen Gegenstand dieses Verhältnisses ist es gänzlich obsolet geworden, einen Grund für dieses Etwas anzugeben, das immerhin jedermann als wichtig und elementar weiß. Dennoch mag gegen diese Redeweise vom Eigentum als Ding selbst zunächst nichts einzuwenden sein, soweit gewusst wird, was damit nur bezeichnet sein kann.

2.1.2. Eigentum ist *nicht* der bestimmte Gegenstand Reichtum

Es gibt die mit „Eigentum“ verbundene alltägliche Vorstellung, mit einem qualitativ bestimmten und bestimmbareren Gegenstand auch einer Substanz des Eigentums habhaft geworden zu sein. Das ist die landläufige und auch praktisch relevante Vorstellung, Eigentum bestehe darin, über Reichtum (in Geld- oder anderer Form) in solchen Mengen zu verfügen, dass eine Teilnahme am Wirtschaftsleben, insbesondere ein Arbeiten für Geld, nicht mehr nötig erscheint. So ist Eigentum als reichliches und deshalb für eine sorglose Lebensführung hinreichendes Vermögen genommen³⁶.

Diese Vorstellung enthält zwar Elemente, die einer Begründung des Eigentums

³⁶ Im englischen Sprachgebrauch firmiert property auch als Landeigentum, das einem zumindest zu früheren Zeiten die Führung eines herrschaftlichen Lebensstils ermöglichte.

nahe kommen, nimmt diese aber gar nicht als Grund, sondern als die Sache selbst. Die Gleich(setz)ung „materieller Reichtum ist Eigentum“ wird nicht genommen als nähere Bestimmung von Reichtum in unserer Gesellschaft, also „Reichtum liegt (hier und heute) in der Form von Eigentum vor“ oder „materieller Reichtum steht im Eigentumsverhältnis“. Eine derartige Bestimmung ließe Raum für die eine oder andere klärende Erläuterung. Sondern hier wird umgekehrt materieller Reichtum zur hinreichenden Bestimmung des Eigentums selbst.

Wirklichkeitsnah ist auch diese Vorstellung insofern, als einerseits die bürgerliche Form des Verfügens als gültige wahrgenommen, andererseits viel Geld (oder „Vermögen“) als besonders erstrebenswerte Art dieses Verfügens vorgestellt wird.

Warum umgekehrt Reichtum überhaupt Eigentumsform annimmt (und für sich gar Reichtumsquelle sein kann), taucht als Frage damit nicht mehr auf.

2.1.3. Eigentum ist *nicht* Ware, Geld oder Kapital.

Dieser Einwand – dass Eigentum kein Gegenstand ist – gilt auch, soweit der Gegenstand Eigentum in linker Manier als Reichtum in den ökonomischen Formbestimmungen des Kapitals vorgestellt wird.

An Marx orientierte Theoretiker bieten dennoch mehr: Einerseits wird das Eigentum als Sache ausdrücklich verneint. Gemeint und hervorgehoben wird dagegen, dass Ware, Geld und Kapital als sachlich gewordenes Eigentum wesentlich ein gesellschaftliches Verhältnis seien, und gar ein Gewaltverhältnis darstellten. Allerdings wird mehr als die Beteuerung und die Veranschaulichung, *dass* es ein solches Verhältnis sei, meist nicht vermittelt. Wie es sein kann, dass dieses originär gesellschaftliche Verhältnis nicht nur gegenständlich, sondern darüber hinaus auch als doch privates und als solches gewolltes Eigentum auftritt, wird im Allgemeinen nicht einmal zu erklären versucht³⁷. Im besten Fall wird auf „Das Kapital“ von Marx verwiesen, wo dieses Verhältnis doch erschöpfend zur Darstellung gebracht sei.

³⁷ vgl. z.B. Sabine Nuss 2006

Dass Marx sich vom auch von ihm zunächst nur rechtlich aufgenommenen Eigentumsverhältnis inhaltlich distanziert, indem er der Substanz des Kapitals in ihrer Sachlichkeit auf den Grund geht, mag als Errungenschaft gelten. Warum umgekehrt dieses Kapitalverhältnis in der gewollten Gesellschaftlichkeit als Eigentumsverhältnis(se) für alle und für alles herumgeistert, ist auch in seinem reifen Werk „Das Kapital“ nicht dargelegt (vgl. unten).

So wird von Marxisten im Allgemeinen das gegenständlich gewordene gesellschaftliche Verhältnis Kapital als Eigentum schlechthin, und wiederum als Gegenstand Eigentum genommen – wenn auch deswegen abgelehnt. In Umkehrung dieser Bestimmung gilt ihnen Lohnarbeit begrifflich als Nicht-Eigentum, und folglich der Lohnarbeiter als Nicht-Eigentümer, der es mit seiner mehr oder weniger kargen Entlohnung, wenn auch in Form von Geld(-Eigentum), nie zu veritablem Eigentum bringe. Die Bestimmung, Eigentum zu sein, ist und bleibt dem ihm entgegengesetzten Kapital vorbehalten³⁸.

Damit bleibt unerklärt, warum dieses gesellschaftliche Verhältnis Kapital ausgerechnet und gleichmacherisch als allen Individuen der bürgerlichen Gesellschaft in Form von Eigentum zugeordnete Sache(n) sich darstellt und angenommen wird, auch wenn sie gar kein Kapital, sondern nur simple Dinge sind. Mit dieser Gleichsetzung von Eigentum mit Kapital ist das Eigentum selbst auch hier als gar nicht mehr erklärungsbedürftig genommen.

Die Eigentumsform, die alle Dinge bzw. die Beziehungen zu allen Dingen annehmen, ist damit nicht als spezifisch bürgerliche Form bestimmt und umgekehrt auch nicht vom materiellen Haben und Gebrauchen getrennt. Gemeint und weltanschaulich abgelehnt ist damit eher die Gesellschaftlichkeit des Tausches, die Ware (als repräsentative Durchführungsform des Kapitals), die vorgeblich des Eigentumsverhältnisses bedarf und es für sich schon mit sich bringt. Dem wird unten systematisch widersprochen.

Ein rationeller Kern dieser Betrachtungsweise mag darin bestehen, dass in der

³⁸ Wie schief diese Vorstellung ist bzw. wie sehr gerade der Lohnarbeiter als Mehrarbeit leistender Mensch Eigentümer ist – und nicht etwa als Besitzer von Lohn, Geld oder einem Einfamilienhaus –, das wird sich mit der Erschließung des Grundes des Eigentums ergeben.

Tat *mit* dem (Privat-)Eigentumsverhältnis eine Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln statt hat, und sich unter kapitalistischen Verhältnissen auch erhält. Insofern ist das Eigentum(sverhältnis) ein Mittel der Benutzung der Menschen für die Schaffung von Reichtum in fremder Hand. Auch einer solchen Beurteilung geht es in der Regel nicht um einen Begriff des Eigentums (und damit etwa *seine* begründende substantiellen Beurteilung), sondern um Feststellung und Kritik seiner Konsequenzen bzw. dessen, was *mit ihm* bewerkstelligt wird.

Für sich und wenn es sich nicht um (privates) Eigentum an Produktionsmitteln handelt, ist diesem Eigentumsverhältnis damit nichts mehr entgegengesetzt bzw. eine weitere Klärung ist für obsolet erklärt. Dass alle Dinge, einschließlich der Zahnbürste, als Objekt eines Eigentumsverhältnisses sich darstellen, bleibt einerseits offen, wird andererseits als falscher Schein oder plumpe Täuschung abgetan, als etwas, das nur zufällig oder perfider Weise dem Eigentum auch an Produktionsmitteln ähnelt. Der Sachverhalt selbst wird mit einer Ideologiekritik angegangen, als „Fetisch“ zum Selbstzweck erhoben und so mehr moralisch verklärt als sachlich erklärt³⁹.

Die auf diese Weise theoretisch erarbeitete „Eigentumsfrage“ wurde bekanntlich einer historisch *praktischen* Antwort zugeführt: Eigentum, das sind die Produktionsmittel, und um die gilt es politisch wie rechtlich *als Eigentum* in Lohnarbeiterhand zu kämpfen, entweder über eine größere Berücksichtigung dabei und Teilhabe daran (Sozialdemokratie) oder als diktatorisches Monopol darauf (Sowjetsystem).

Die andere urteilende Vorgehensweise, den einzelnen Menschen von allen Gegenständen des Gebrauchs als kapitalistisches Eigentum abzuraten, ist etwas aus der Mode gekommen. Das Eigentumsverhältnis wird damit zu einer subjektiv beliebigen Einstellung und schlechten Angewohnheit erklärt, der mit moralischen Prinzipien der Askese, etwa des Christentums und anderer Gemeinschaftsideale beizukommen wäre.

³⁹ Diesem Verfahren hängt etwa Kilian Stein 2010 und 2012 an

Die Absage an das Eigentum *im* Kapitalismus⁴⁰ bezieht sich ebenfalls auf das Eigentum als sachliches Produktionsmittel oder Sach-Kapital. Dass ein Eigentum mit solchem Inhalt angeblich zunehmend durch Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten ersetzt wird, wird als Distanzierung vom Eigentum genommen. Einerseits ist das eher ein Eingeständnis, dass sowieso unbekannt ist, um was es sich beim Eigentum handelt. Es mag allerdings eine Tendenz der kapitalistischen Wirtschaft damit bebildert sein, mit ihren Mitteln anders umzugehen. Am Eigentumsverhältnis im Allgemeinen ändert sich damit nichts. Es bestätigt sich damit umgekehrt die hier dargelegte Bestimmung, dass Eigentum nichts ist außer abstraktes Verfügen.

Die gegenwärtige Literatur zum Eigentum befasst sich fast ausschließlich mit dem sogenannten „geistigen Eigentum“. Dabei wird nicht zu klären versucht, was das Eigentumsverhältnis ausmacht, dass es auch zu so flüchtigen Dingen wie einem Gedanken möglich und notwendig ist; sondern v.a., wie auch hier ein solches Eigentumsverhältnis sicher und unabweisbar zu bewerkstelligen sei. Kritisch gewendet wird gefragt, ob das für geistige Produkte überhaupt möglich und gesellschaftlich sinnvoll sei⁴¹. Dass das Eigentumsverhältnis auch gegenüber nicht-gegenständlichen Objekten in Anschlag gebracht werden kann und in kapitalistischen Verhältnissen auch muss, erweist sich an seiner Durchführung im Urheberrecht: Patente, Verfahrensweisen, Copyright.

Allerdings nutzen und feiern an dieser Stelle brave Bürger oder konkurrierende Staaten die Möglichkeit, der Ausschließlichkeit des sonst befürworteten Eigentumsverhältnisses zum eigenen Vorteil mal ein Schnippchen schlagen zu können. Entgegen der Imagination eines gegen den Kapitalismus wirkenden Tendenz wird Zug um Zug das Eigentumsverhältnis auch hier in neuen rechtlichen Regelungen eingeführt und durchgesetzt⁴².

⁴⁰ Vgl. Jeremy Rifkin 2000

⁴¹ Vgl. Sabine Nuss 2006

⁴² Vgl. die neuere Gesetzgebung zum Urheberrecht. Der Optimismus von Hardt/Negri in "Common Wealth. Das Ende des Eigentums", Frankfurt 2009, hier eine andere Gesellschaft heraufdämmern zu sehen, wurde nur im Kater der damaligen Konjunkturkrise allseits belobigt.

2.2. Zur Qualität des Verhältnisses Eigentum

2.2.1. Eigentum im Innenverhältnis: objektiv Zuordnung eines Gegenstandes, subjektiv willentliche Beziehung auf ihn.

Als Verhältnis kann das Eigentum ein solches nur sein zwischen zwei verschiedenen Polen oder Gegenständen. Eigentum ist damit zunächst von außen gesehen oder objektiv *Zuordnung* des einen Gegenstandes zu dem anderen, ohne dass die jeweiligen Eigenständigkeiten und so ihre Trennung voneinander aufgegeben sind.

Vorab und ganz allgemein kann, wenn wir das Phänomen Eigentums-Verhältnis zur Kenntnis nehmen, dieses damit charakterisiert werden, dass der eine Bezugspunkt eine Zuordnung zum anderen Bezugspunkt des Verhältnisses erfährt, ohne mit ihm identisch zu werden oder zu verschmelzen, also eine Art Zusammenschluss der Pole.

Als Zuordnung ist das Verhältnis ein Bezug der zwei Gegenstände, der von außen, nicht aus ihnen selbst, ihrer Innerlichkeit heraus erfolgt. Diese Zuordnung hat allerdings beim Eigentum nur eine Richtung: Ein Gegenstand wird dem anderen zugeordnet, umgekehrt gilt das nicht in demselben Sinne. Überhaupt liegt eine über das dürre gerichtete Zuordnungsverhältnis hinausgehende inhaltliche Bestimmtheit der betroffenen Gegenstände sowie von dem, was zwischen ihnen vorgeht, zunächst nur in sehr beschränktem Maße vor: *Dass* eine Zuordnung besteht, ist ihr tautologischer Inhalt. Wer oder was die eine oder andere Seite eines solchen Verhältnisses ist oder sein kann, ist im Verhältnis selbst zunächst nicht festgehalten. Insofern ist dieses Verhältnis inhaltsarm und für sich, und in seiner Geltung nach außen zunächst auch keinen weiteren Bestimmungen und damit auch Beschränkungen unterworfen.

Dieses objektive Eigentums-Verhältnis ist darüber hinaus *subjektiv* gestaltete *Beziehung* durch denjenigen (Gegenstand), dem der andere zugeordnet ist. Diese Beziehung des anderen Gegenstandes auf sich ist *willentliches* Beziehen. So ist das Verhältnis Verfügungsgewalt, oder besser Verfügungsmacht, da es sich nicht auf einen anderen Menschen und seinen Willen, sondern nur auf

einen willenlosen Gegenstand bezieht. Der eine Pol dieses Bezugs identifiziert sich als dieses Verfügen wollende Subjekt. Dieses Subjekt ist mithin ein Mensch, auch wenn es dabei nur in diesem verfügenden Willensverhältnis agiert, und sich nicht als Mensch in seiner Gesamtheit darstellt.

Dieses sich Beziehen eines Subjekts auf ein Objekt, als *Verfügungsmacht* des Subjekts über das Objekt, macht so als Willensverhältnis die eine Seite zum Objekt, wie zugleich die andere zum Subjekt eben dieser Beziehung. Damit ist das Verhältnis doch – aber auf eine bestimmte Weise – in den Willen des Subjekts gestellt und die subjektive Seite des Verhältnisses als der Mensch bestimmt.

Mit diesem reinen Vermögen zu Verfügen als Dominanz des Subjekts gegenüber dem willen- wie richtungslosen Objekt kann kaum das einfache materielle Verfügen des Subjekts über das Objekt, bzw. seine schlichte Benutzung als konkretes Haben gemeint sein. Denn dann fiel das Verfügen auf irgendeine Weise in die Qualität des Subjekts, bzw. bei Menschen in den Willensinhalt des sinnlichen und tätigen Umgangs mit dem Objekt.

Im Verfügen des Eigentumsverhältnisses als *Gewalt, Macht oder Vermögen* von Verfügen gegenüber dem Objekt erscheint jedoch der (Willens)inhalt des Subjekts verdoppelt bzw. getrennt von einem Verfügen selbst festgehalten. Ein weiterer Inhalt des Verhältnisses ist damit allerdings nicht erschlossen, denn die Verfügungsmacht erschöpft sich in dem zu bestimmenden Eigentumsverhältnis selbst.

Im engeren und genaueren Sinn besteht so die Verfügungsgewalt im Eigentumsverhältnis (im Gegensatz zum materiellen Verfügen) in einer gewissen Idealität von Verfügen. Allerdings nicht im Sinne einer bloßen Möglichkeit dazu, sondern als Möglichkeit, die durchaus materielle Geltung, also Wirklichkeit verfolgt und hat – wenn auch nicht aus sich selbst.

Der Gegenstand, der so ins Eigentumsverhältnis gestellt wird, wird in diesem Verhältnis für sich, in seiner Materialität, als nichtig bestimmt und erhält als neue und einzige Bestimmung die der Zuordnung zum Subjekt: Sache zu sein.

2.2.2 Eigentum ist *nicht* nur ein sachliches Verhältnis

Das dürre objektive Zuordnungsverhältnis wird gerne in Anschlag gebracht, wenn *die* Eigentumsverhältnisse in ihrer Konkretion katalogisiert und etwa als einem ebenfalls objektiven Maßstab nicht gemäß kritisiert werden. Da gerät das Eigentumsverhältnis zu einem nüchtern-sachlichen Bezugsbild, das doch – kritisch gesehen – auch andere Formen anzunehmen imstande wäre. Gemeint ist in der Regel wie oben der sachliche Reichtum, der anders verteilt werden sollte.

Dass sowohl das (einzelne) Eigentumsverhältnis wie auch die (vielen) Eigentumsverhältnisse eine von dem Subjekt gewollte Angelegenheit darstellen und ein davon abstrahiertes Eigentumsverhältnis nicht existiert, wird ignoriert. Es gilt dann, seine Veränderbarkeit theoretisch doch für möglich zu halten und nach übergeordneten Mächten zu fahnden, die für seine Existenz verantwortlich zu machen sind.

So wird in der Abstraktion vom subjektiven Willensakt das Eigentumsverhältnis nicht zunächst in seiner Substanz erfasst, und deshalb im Weiteren auch nicht nach *seinem* Grund gefahndet, und es in diesen seinen Bestimmungen beurteilt.

2.2.3 Eigentum ist *nicht* privat *statt* gesellschaftlich

Diese Beurteilung hat das bedeutendste praktische Veränderungspotential in sich getragen, und ist bekannt als generelle *linke* Sichtweise, sei sie mehr marxistisch oder auch nur sozialdemokratisch, oder auch nur vom Ideal der Gleichberechtigung geprägt.⁴³

Diese negative Sichtweise des Eigentums kennt einerseits Eigentum ebenfalls nur als sachlichen Reichtum. Hinzu kommt die Stellung dieser Sache unter einen moralischen Gesichtspunkt der Gesellschaftlichkeit generell, und speziell der gesellschaftlichen Arbeitsleistung: Ungerechterweise sei diese Sache nicht

⁴³ Nicht zuletzt mag Engels mit seiner Verortung einer Aufhebung des Privaten am Kapital durch das Aktienkapital diese Sichtweise befördert und einer Ent- und An-Eignungs-Praxis im Sinne der Verstaatlichung von Eigentum Vorschub geleistet haben.

gleichmäßig oder der (Wirtschafts- oder Arbeits-) Leistung gemäß verteilt oder sei – marxistisch gesehen – der Gesellschaftlichkeit seiner (produktiven) Entstehung gänzlich entzogen.

So wird aus dem Eigentum das negativ beurteilte *private* Moment *am* Eigentum. In der Folge wird es – gegen seine liberal-bürgerlichen Handhabung – pejorativ gewertet als Privat-statt-(irgendwie)Gemein-Eigentum. In beiden Fällen wird das Eigentumsverhältnis aber beurteilt vom Standpunkt einer Nicht-Existenz desselben, wie es eben vorliegt. Zugleich wird in der Gleichsetzung des Eigentums mit dem Privateigentum dem Gemeineigentum die Eigentumsqualität abgesprochen und dieses von seiner Beurteilung als ebenfalls Eigentum entlastet.

Daneben und ergänzend gibt es die kritische Vorstellung vom Eigentum als personifizierte Eigensucht und Charaktermaske des individuellen Eigentümers oder auch direkt des besonderen Privateigentümers Kapitalist, der entsprechend moralisch verwerflich beurteilt wird.

Der Ruf, den die Linke seit Beginn als Kritiker des Eigentums genießt, steht ihr einerseits insofern schon nicht zu, als ein Begriff des Eigentumsverhältnisses von ihr gar nicht entwickelt wurde. Gemeint – von ihren Vertretern wie von ihrem Gegnern – war vielmehr meist eine Kritik des materiellen Reichtums in konkreter und/oder abstrakter Form, v.a. in Hinsicht eines Zuviel davon in falscher Hand.

Andererseits hat sich die Linke mit dieser Denunziation des Privaten am Eigentum praktisch zumindest um *die* Eigentumsverhältnisse bemüht und verdient gemacht. Die beiden Formen ihres historischen Erfolgs abstrahierten vom tatsächlich vorliegenden Eigentumsverhältnis und begründeten in der Folge gesellschaftliche Verhältnisse, die am Eigentum als abstraktem Verfügen gerade festhielten:

Die gewerkschaftlich orientierte und *sozialdemokratische* Variante leistete über die Anerkennung des Arbeiters als ebenfalls Eigentümer und Rechtsperson sowie die politische Repräsentation der Arbeiter eine Versöhnung mit dem Eigentumsverhältnis. Sie hob damit die den kapitalistischen Verhältnissen und

seinem Fortkommen gerade adäquate demokratische Staatlichkeit aus der Taufe, ergänzt durch das verewigte Bemühen um die soziale Verträglichkeit und zu verstaatlichende Einzelbereiche des grundsätzlich kapitalistisch betriebenen Wirtschaftens.

Im *sowjetischen* Versuch wurde der Lohnarbeiter zum absoluten und einzigen Eigentumssubjekt erhoben, und in seiner rechtlichen Repräsentanz und über seine diktatorischen Staatlichkeit zum Monopolisten allen Eigentums ermächtigt.

2.2.4. Eigentum ist *nicht* gesellschaftliches Verhältnis *statt* individuelle Tat

In Erweiterung der Kritik am individuellen Eigentumskonzept wird häufig der einzelne Willensakt dahingehend vollständig negiert. Diese Kritik begnügt sich nicht mit dem Urteil, dass ohne gesellschaftliche Dimension Eigentum wenig Sinn machte (Robinsonade). So einem negativen Urteil ginge es noch darum, für dieses tatsächliche private Verfügen eine positive gesellschaftliche Grundlage zu ergründen. In dieser erweiterten Kritik wird Eigentum vielmehr gefasst als „gesellschaftliche“ statt private Tat. Das Willensverhältnis zum Gegenstand als die inhaltliche Bestimmung des Eigentums wird bestritten zugunsten eines Verhältnisses *zwischen* Menschen. Darin habe das Eigentum seine entscheidende Qualität und Realität, und nicht im einzelnen Willensakt gegenüber dem Gegenstand⁴⁴. Oft wird in der Folge der Akt der gesellschaftlichen Anerkennung eines Verfügens als Eigentum zum Inhalt des Verhältnisses selbst erklärt und ihm darüber etwas positives abgewonnen⁴⁵. Der Wille des einzelnen aktiven Eigentümers gilt so wenn nicht als nichtig, so doch im Gleichklang der Gegenseitigkeit der vielen Eigentümer aufgehoben. Dass er dennoch als einzelner existiert, und es ihn zu seiner Anerkennung als solchen schon geben muss, ist

⁴⁴ Vgl. z.B. Sabine Nuss 2006: „... dass Eigentum stets ein soziales Verhältnis darstellt, also ein Verhältnis zwischen Menschen bezüglich etwas Drittem und nicht ein Verhältnis zwischen Mensch und Objekt“ (152). Auch Jürgen Leibiger 2022: „... sondern als ein gesellschaftliches Verhältnis von Individuen oder Gruppen von Individuen zueinander bezüglich dieser Sache.“ (19)

⁴⁵ „Die Warenbesitzer produzieren und reproduzieren in der Masse der Vertragsbeziehungen ... das Privateigentum als das rechtliche Element“, Kilian Stein 2010, S.21, inhaltlich identisch in der 2.Auflage 2012, S. 31

übergangen. Damit hat man sich davon entlastet, diesen individuellen Beziehungsakt der Menschen zu den Gegenständen überhaupt noch zu erklären und etwa für sich einer Beurteilung zu unterziehen.

Die Menschen durch Argumentation zum Sachverhalt Eigentum als ihre Tat davon abbringen zu wollen, ist damit ebenfalls obsolet gemacht.

2.3. Eigentum macht einen Pol des Verhältnisses zum abstrakten Subjekt, den anderen zur abstrakten Sache

Das Verfügen über das Objekt hat mithin den Inhalt, das Subjekt zum Subjekt in dem Sinne zu machen, dass das weitere Schicksal des (vor)gegebenen und so genommenen Objekts, einschließlich seiner Existenz in der vorliegenden Form, in die Willkür des Subjekts fällt, ohne dass dieses bei dieser Bestimmung des Objekts selbst materiell Hand anzulegen hätte; und auch ohne das Objekt des vorliegenden Eigentumsverhältnisses in irgendeiner Weise in seiner Besonderheit zu verändern und auch nur zu berühren und an ihm tätig zu werden. So ist ein *reiner* Wille gegenüber dem Objekt aktiv und tätig.

Das Objekt des Eigentumsverhältnisses wird in seiner Eigenständigkeit als *nur* Gegenüber des Subjekts, als eben das ganz Andere als das Subjekt in diesem Verhältnis belassen und bestätigt; seine natürliche Bestimmung ist allerdings in diesem Verhältnis für nichtig erklärt. Umgekehrt bestimmt so der reine Objektcharakter des Gegenstandes das Subjekt zum Subjekt sans phrase, rein bzw. abstrakt in der Hinsicht, dass weder die Materialität des Objekts, noch irgendeine Materialität oder gar Sinnlichkeit des Subjekts Einfluss auf dieses Verhältnis hätte.

Diese Klärung verschiebt darüber hinaus den substantivischen Inhalt eines festen, in sich abgeschlossenen Verhältnisses hin zu einer lebendigen, wenn auch nur rein willentlichen Tätigkeit eines Subjekts gegenüber einem Objekt: Verfügen statt Verfügung.

2.3.1. Eigentum ist *nicht* materielles *Haben*

Diese allgemeinen Bestimmungen des Eigentums sind durchaus bekannt und werden in seiner juristischen Ausführung eindeutig so vollzogen. Im Allgemeinen wird im Recht das Eigentumsverhältnis sogar wörtlich als *Verfügungsgewalt* über Gegenstände gewusst und genannt. Diese Verfügungsgewalt wird aber kaum allein als abstrakter Willensbezug, sondern eher oder auch als das tatkräftig zugreifende Verfügen selbst genommen.

Im alltäglichen Umgang und Sprachgebrauch wird damit das Eigentum nicht weiter von anderen, praktischen Umgangsweisen mit Dingen unterschieden, so dass jedes Haben und Benutzen eines Gegenstandes darunter subsumiert zu werden pflegt. Entsprechend wird der naive, auf nur irgendeine Art vorliegende Zugriff auf ein Ding dem Eigentum gleichgesetzt. Selbst das alltägliche, einschließlich das kindliche und auch nur grammatisch gemeinte “mein” und “dein” gilt als Ausformung eines Eigentumsverhältnisses oder sogar eines Bedürfnisses danach.

Diese Uneindeutigkeit oder Unentschiedenheit in der Redeweise über Eigentum gilt selbst für Denker wie Hegel und Kant, soweit sie sich nicht gerade um die systematische Erschließung der Besonderheit des Eigentums gegenüber dem Besitzen bemühen. Allerdings kann diesen frühen Protagonisten des bürgerlichen Eigentums die Verwechslung von Haben und Eigentum noch nachgesehen werden, weil das Eigentumsverhältnis zu ihrer Zeit in seiner in sich abgegrenzten und verdichteten Form noch nicht vollständig entwickelt vorlag. Heute⁴⁶ kann diese Ignoranz nicht mehr toleriert werden, weil diese Unterscheidung zur praktischen und rechtlichen Selbstverständlichkeit geworden ist. Auch wenn im Alltag der Augenschein des unmittelbaren Verfügens mit Eigentum gleichgesetzt wird und selbst in der Zirkulation von Waren und des Geldes davon ausgegangen wird, dass der Besitzer des Geldes oder des verhandelten Dings auch ihr abstrakt und rechtmäßig Verfügender ist: Jeder weiß dennoch und im Zweifelsfall, dass dieses direkte Haben nur gilt auf Grund allgemeiner

⁴⁶ Wie z.B. bei Jürgen Leibiger 2022, der jedes Haben der Bezeichnung Eigentum zuordnet. Damit findet er historisch immer schon Eigentum vor, und vermeidet in der Folge einen Begriff unseres heute geltenden Eigentums.

Akzeptanz und Durchgesetztheit des anderen, eben des Eigentumsverhältnisses. Dieses Eigentumsverhältnis ist eben nicht mit diesem unmittelbaren Verfügen gegeben, sondern muss getrennt davon, vorab und ganz anders bestimmt sein. (Dass diese Gleichgültigkeit der Ware und des Geldes bzgl. ihres Eigentumsstatus nicht zufällig ist, wird sich in der weiteren Darlegung erweisen.)

Der Alltag der bürgerlichen Gesellschaft vollzieht sich in einer Fülle von (rechtlichen) Konflikten über die Tragweite eines Verfügens und die Absicherungen des Eigentumsstatus von materiellen Dingen durch (rechtliche) Instanzen und Gewalt. Darin bestätigt sich einerseits die inhaltliche Unklarheit, die mit materiellem Verfügen allein in der bürgerlichen Gesellschaft gegeben ist, andererseits die Schwäche des abstrakten Verfügens gegenüber dem materiell handfesten Zugriff.

Die Übersteigerung dieser Distanz zum Eigentum, jedes besitz(!)anzeigende Fürwort einschließlich des Hilfszeitwortes „haben“ als Wille „des“ Menschen zum Eigentum zu deuten, geht dann am Eigentumsverhältnis ganz vorbei. Kritisch wird da eine Parteinahme für oder eine Niederlage gegenüber Eigentumsverhältnissen auch im Sinne der kapitalistischen Konsumverhältnissen im (prinzipienschwachen) Subjekt verortet⁴⁷. Das trägt zur Klärung dessen was das Eigentumsverhältnis ist, ebenfalls nicht bei.

Auch heutige wissenschaftliche Denker sind vor einer Gleichsetzung oder der Vermischung von Eigentum und Besitz⁴⁸ nicht gefeit und wollen teilweise keinen Unterschied erkennen oder herausarbeiten zwischen ganz verschiedenen abstrakten Formen von Verfügen. Damit ist auch die sich erst aus dem Eigentumsverhältnis ergebende Form des konkreteren Habens namens Besitz notwendig missverstanden (s.u.).

Andererseits ist die praktische Unterscheidung von Eigentum und Besitz in Bezug auf ihre rechtliche Wertigkeit und Rangfolge jedem geläufig, z.B. bei der

⁴⁷ „Waren-“ und „Konsumfetischismus“; sowie etwa bei Erich Fromm: „Haben oder Sein“, München 1979

⁴⁸ vgl. etwa Crawford B. Macpherson: Die politische Theorie des Besitzindividualismus, Frankfurt 1973, im Original „Possessive Individualism“

An- oder Vermietung einer Wohnung. Und keiner verwechselt die Verfügungsformen in ihrer jeweiligen Bedeutung, weder von der subjektiven Seite noch bzgl. der rechtlichen Konsequenz. Wo Eigentum und Besitz andererseits in eins fallen, ist die Unterscheidung zwar unwichtig, aber selbst beim Subjekt noch lange nicht vergessen. Wie die materielle Trennung vom jeweiligen Gegenstand zur Anschauung bringt – etwa beim Verlieren oder Abstellen eines Fahrrads – wird der rein willentliche Anspruch auf den Gegenstand auch ohne materielles Sitzen darauf erhalten und gegen eventuell aktuelle Besitzer vor- und zur Geltung gebracht.

Materielles Haben und Benutzen von Dingen mag zwar Interesse und Zweck menschlicher Subjekte sein, aber das Eigentumsverhältnis zu Dingen ist davon unterschieden als bestenfalls Mittel für eben das materielle Haben vorgestellt und bekannt. Was es aber – wie wir mit Marx darlegen wollen – dann letztlich doch wiederum *nur bedingt* ist.

2.3.2. Eigentum ist *kein* allgemeines und natürliches Verhältnis zur Welt

Die wohlwollende philosophische Sichtweise des Eigentumsverhältnisses als eines Verhältnisses *des* Menschen *zur* ihm voraus- und entgegengesetzten, sowie von ihm geformten Natur kann sich zwar auf eine idealistische Tradition einschließlich des jungen Marx⁴⁹ berufen. Jedes Verhältnis des Menschen zur gegenständlichen Welt kann dann gemeint und darunter subsumiert sein. Damit kann aber nicht das in unserer Gesellschaft praktizierte Eigentumsverhältnis getroffen und begriffen sein. Denn dieses imaginierte, alles übergreifende Verhältnis zu allem und jedem ist zwar durchaus eine abstrakte Angelegenheit, aber doch ebenfalls nicht vom praktischen An- und Zupacken unterschieden und in dieser seiner Abstraktion auch nicht unterscheidbar. Auf der einen Seite erscheint da eine Chimäre von menschlichem Gattungswesen, die Menschheit in der Einzahl jenseits individueller wie gesellschaftlicher Menschenexistenz, auf der anderen die Fiktion einer Natur, ebenfalls in der Einzahl, und jenseits

⁴⁹ Z.B. in Karl Marx, Gr S.9: „Alle Produktion ist Aneignen von Natur ...“, PhilOek S.164 f: „... wahrhaft-menschliches und soziales Eigentum ...“

ihrer tatsächlichen praktischen Verwendung.

Zudem kann bei einem Eigentumsverhältnis auf der Subjektseite die Allgemeinheit Mensch nicht vorliegen. Denn es kommt beim Eigentumsverhältnis zwar nicht auf die Besonderheit, aber immerhin auf die Individualität des Menschen an, wenn auch in einer allgemeinen Form. Ebenso kürzt die Vorstellung eines Eigentumsverhältnisses zur ganzen Welt, jenseits bestimmter Gegenstände, alle Gegensätze zwischen *den* Menschen, die gerade durch die Eigentumsverhältnisse gegeben sind, wohlwollend heraus.

Für (den frühen) Marx mag dieses allgemeine Verhältnis geschichtlich in eine private Aneignung auf der einen Seite wie die Enteignung auf der anderen Seite übergehen. Dieses Moment ist zwar eines seiner kritischen Distanzierung auch zu den bürgerlichen Verhältnissen, wie es auch von seinen Nachfolgern als *die* negative Qualität der bürgerlichen Gesellschaft vermerkt ist. Aber weder der Begriff des bürgerlichen Eigentums ist damit gefasst noch der der bürgerlichen Gesellschaft mehr als ahnend berührt.

Die positive, traditionell *liberal* genannte Stellung beruft sich beim Kampf der Weltanschauungen auf diese natürliche und immer (schon) von den Menschen praktizierte Verhaltensweise zu Gegenständen der Natur. Auch biblische Handlungsanweisungen können dafür in Anschlag gebracht werden: „Macht Euch die Erde untertan“. Diese rechtfertigenden Glaubenspositionen werden – wenn überhaupt – zum einen ergänzt mit dem Hinweis auf die fiktive Nicht-Existenz des Eigentums („was wäre, wenn kein Eigentum...“). Wem das noch nicht genügt, dem wird die produktive Verwechslung von Eigentum und Benutzung der berühmten Zahnbürste vorgehalten, die ohne Eigentumsverhältnis nicht zur Verfügung stünde. Aber meist kommt die Gedankenführung ganz ohne Begründung aus: Unsere schöne Gesellschaft, die erst durch das Eigentum möglich ist...

2.3.3. Eigentum ist *nicht* (dasselbe wie) Herrschaft

Es ist nicht unüblich, mit Hilfe von Vorstellungsinhalten der einen Art zu versuchen, das Verständnis für ganz andere Inhalte zu befördern. Die Besonderheit

der gerade zu erklärenden und von der zu erklärenden gerade unterschiedenen Sphäre kann bei derartigen Analogien aber verloren gehen. Die Divergenz der zusammengeführten Inhalte wird dabei sogar meist gewusst, aber damit kokettiert, dass damit kein Begriff des zu erklärenden Sachverhalts, sondern nur eine Bebilderung desselben mit einem anderen stattfindet. So wird mit der synonymen Verwendung und erklärenden Gleichsetzung von Eigentum und Herrschaft eine Identität suggeriert, die so gar nicht haltbar ist noch beansprucht wird. Herrschaft wird gewusst als gewalttätige Bestimmung über andere Menschen, doch zugleich als Bestimmen über Objekte jenseits des Objekts Mensch genommen. Diese – damit falsche – Abstraktion findet dann Verwendung speziell auf Sachen, wird aber doch vom Bestimmen über Menschen unterschieden: *Sach-Herrschaft*⁵⁰.

Eine andere Vorstellung vom Eigentums als Herrschaft bemüht eine Beurteilung der Gesamtheit der bürgerlichen Gesellschaft, und nimmt ihr elementares Moment der Freiheit des Menschen, das Eigentum, provokativ schon als Inbegriff ausgerechnet ihres Gegenteils: der Herrschaft über Menschen. Entgegen einer scheinbaren Privatheit und Freiheit des Eigentumsverhältnisses wird darauf beharrt, dass es sich dabei doch um ein gesellschaftliches Phänomen handle. Darüber hinaus wird die Willentlichkeit eines privaten Eigentumsverhältnisses bestritten mit dem Urteil: Eigentum *ist* Herrschaft, also Eigentum *ist* schon für sich nichts anderes als ein Gewaltverhältnis gegen andere Menschen.

Gemeint ist bestenfalls, dass mit dem Eigentumsverhältnis gerade zu Produktionsmitteln eine Erpressungsmöglichkeit und -beziehung sich eröffnet, was dann einen einseitigen Nutzen zur Folge hat. Zusätzlich mag die Vorstellung vorliegen, dass sich derart ungleiche Beziehungen (wohl) nur durch viel herrschaftliche Gewalt etablieren und erhalten lassen.

Zwar ist diese Vorstellung über die beschönigende Sichtweise des Eigentums als Sphäre nur *für* den Menschen hinaus. In ihrer Einsicht in die aus dem Eigentumsverhältnis folgende ausschließende Beziehung gegenüber anderen Menschen sowie die dafür notwendige Gewalt kann sie sich als das Eigentumsverhältnis gar radikal verurteilend geben. Aber sowohl die Beurteilung des

⁵⁰ Vgl. Damian Hecker 1990: Eigentum als Sachherrschaft.

Eigentums wie der tatsächlich stattfindenden Herrschaft gerät darüber etwas schief.

Das besondere, enge und zugleich distanzierte Willensverhältnis des Eigentümers (jeglicher Couleur) zu seinem Gegenstand wird einerseits zur Kenntnis genommen. Andererseits soll es als dieses gerade eine andere Beurteilung, eine Negation dieser Willentlichkeit erfahren. Eine Erklärung, über den vagen Verweis auf Staat und Kapital hinaus, erfährt ein solches Urteil nicht. Noch wird dieses Verhältnis dann in seinen Wurzeln in der bürgerlichen Ökonomie erfasst. Auch die – staatliche – Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft, die sich getrennt von den Eigentümern organisiert und für das Eigentum im allgemeinen – und nicht nur für das an Produktionsmitteln – mit aller Gewalt engagiert, und deshalb dann in der Tat verbotend gegen die Nicht-Eigentümer antritt, wird nicht in dieser ihrer Besonderheit gewürdigt.

Diese Ungereimtheiten fechten die Vertreter dieser Beurteilung des Eigentums meist nicht an; mit diesem Urteil ist so nur eine abgrundtief schlechte Meinung über das Eigentum kundgetan, die sich gar nicht weiter erklären will und kann.

2.4. Eigentum ist *abstraktes, ideelles* Verfügen

Das Eigentumsverhältnis hat für sich keinen Inhalt außer Subjekt-Objekt-Verhältnis zu sein. So ist es *abstraktes, immaterielles* und zugleich *unmittelbares* Verfügen.

Der willentliche Bezug des Subjekts des Verfügungsverhältnisses Eigentum auf das Objekt desselben ist keiner Qualität des Objekts, aber auch nicht des Subjekts geschuldet. Diese Anonymität und reine Sachlichkeit ist ein wesentlicher Unterschied zu den nach ganz anderen Maßgaben geordneten vorbürgerlichen Verfügungsweisen⁵¹.

⁵¹ Vgl. Marx in PhilOek, S. 145 zum Grundeigentum: „... dass das [...] persönliche Verhältnis des Eigentümers mit seinem Eigentum aufhört und dasselbe zum nur sachlichen, materiellen Reichtum wird...“

Der Willensinhalt Eigentum gegenüber dem willenlosen Gegenstand ist darin die umfassende Negation dessen, was der Gegenstand an sich *ist*. Alle seine Bestimmungen werden zwar einerseits gelten gelassen, aber für nachrangig und gleichgültig erklärt. Stattdessen wird dem Gegenstand im Eigentumsverhältnis eine als *die* Bestimmung auferlegt, die er auf jeden Fall *nicht* an sich hat: Der Meinige zu sein. Der Willensinhalt „Der Gegenstand ist der meinige“ ist so in sich ein Widerspruch, und nie und nimmer eine Erläuterung oder Begriff des Gegenstandes und will es auch nicht sein. So ist einen Gegenstand als den seinigen zu wollen zwar noch ein theoretisches Urteil gegenüber dem Gegenstand, enthält aber den Drang, es nicht dabei zu belassen.

Ein praktisch einwirkendes und den Gegenstand veränderndes Willens-Verhältnis soll das Eigentumsverhältnis aber dennoch in keinem Fall sein. Ein solches Mein als Verbindung oder materieller Stoffwechsel von Mensch und Gegenstand ist dieser Wille zum Gegenstand *als* Eigentum nicht. Materieller Gebrauch des Gegenstandes wäre zwar auch seine Negation in dem wie er ist, aber durch eben seine materielle Veränderung, die zugleich eine Veränderung auch des materiellen Subjekts dieses Gebrauchs bedeutete. Im Eigentumsverhältnis sind dahingegen sowohl Subjekt als auch Objekt statisch, bleiben für sich dieselben und mit sich jeweils identisch. Dennoch erweisen sie sich in ihrem erweiterten Begriff als alles andere als diese festen Bezugspunkte. Insbesondere wird sich das Subjekt in einem solchen Eigentumsverhältnis erweisen als gerade *nicht* Subjekt seiner gesellschaftlichen Verhältnisse, in die es mit der Allmacht des Eigentums über seine ihm zugeordneten Objekte gestellt ist.

Das Eigentumsverhältnis ist also einerseits inhaltsarm. Es wird da keine Qualität des Subjekts geltend gemacht – außer, *dass* das Subjekt eben Subjekt ist. Und auch das Objekt bietet keinen Inhalt und Anhaltspunkt, gerade dieses Verhältnis zu ihm zu praktizieren – es ist außer Objekt in diesem Verhältnis zu sein nicht von Interesse für diese Art von Subjekt, und auch deswegen nicht weiter bestimmt. Das Objekt erfährt in diesem Verhältnis auch keinerlei Veränderung. „Verfügen“ allein legt da schon ein zu direktes manipulatives Verhältnis nahe, eher ist da an Möglichkeit oder Macht zu verfügen zu denken. Die Ausübung einer solchen Macht gegenüber anderen Subjekten ist wiederum sehr schlicht:

Es kann nur um Ermächtigung oder Nicht-Ermächtigung anderer Subjekte gehen, mit dem betroffenen Gegenstand umzugehen. Die Ermächtigung kann eine gänzliche Auflösung des bestehenden abstrakten Verfügens bedeuten. Das ist der Fall bei Verkauf oder auch Schenkung, wobei das Eigentumsverhältnis im anderen Subjekt neu entsteht und sich so erhält. Sie kann sich aber auch auf das nur konkrete und zeitweise Verfügen über den Gegenstand beschränken, wie beim Verleih. Nichtermächtigung bedeutet damit allemal Ausschluss bzgl. jeglichen Zugriffs auf den Gegenstand.

Der einzige, aber widersprüchliche Inhalt von Eigentum besteht in der wirklichen und geltenden Geistigkeit bzw. umgekehrt der ideellen Wirklichkeit von Verfügen. Das Objekt ist dem Subjekt so nur das Umgekehrte, reziproke seiner selbst, und das Subjekt ist ebenfalls nur die Negation des Objekt-Seins. So ist Eigentum also nicht nur das willentliche Setzen des Objekts als Objekt, sondern auch umgekehrt das Setzen des Subjekts als ein solches durch das Objekt im Eigentumsverhältnis⁵².

Darüber hinaus ist – zunächst – auch kein drittes Element in dieses Verhältnis involviert oder bestimmt es etwa inhaltlich; vom Subjekt ist so auch (noch) kein Mittel zur materiellen Bewerkstelligung dieses Verhältnisses genommen.

So reduziert das Verfügen im Eigentumsverhältnis sich gibt, es ist alles Andere als leer und nichtig. *Wegen* seiner Idealität, also seiner Unabhängigkeit und Losgelöstheit von aller Materialität ist das Eigentumsverhältnis aber auch *unbedingt* und *bedingungslos*. Das Eigentumsverhältnis enthält den Anspruch, rigoros zu gelten, ohne Kompromisse und Relativierung durch etwaige inhaltliche Qualitäten seiner Pole oder anderweitiger Elemente und Einflüsse etwa gesellschaftlicher Art.

So erweist sich seine Qualität, im Unterschied zu allen anderen Verhältnissen des Menschen zu Gegenständen darin, dass es *abstrakt ist*. Negativ ausgedrückt: Dass es weder eines der anderen möglichen Verhältnisse zu diesen

⁵² Hinsichtlich dieser tautologischen Selbstbespiegelung des Eigentümers im Gegenstand des Eigentumsverhältnisses hat z.B. Hegel keinerlei Illusionen, auch wenn er das gerade für die positiv bewertete Errungenschaft dieses Verhältnisses hält: „Die Seite aber, dass Ich als freier Wille mir im Besitze gegenständlich (...) bin, macht (...) die Bestimmung des Eigentums aus.“ (RPh § 45A)

Gegenständen beinhaltet oder einschließt, noch dass der Mensch in irgendeiner seiner bestimmten Qualitäten hier vorhanden oder tätig ist, noch dass der Gegenstand in seinen Eigenschaften für es von Belang ist. Vielmehr gilt hier Abstraktion von allen diesen Elementen. Auf keinen Fall ist es irgendein materiell-praktischer Umgang eines individuellen Menschen mit einem bestimmten einzelnen Ding.

Abstrakt ist das Eigentum mithin auch nicht nur als mögliche Sammelbezeichnung aller denkbaren Umgangsformen mit Gegenständen. Abstrakt ist es auch nicht in der Hinsicht, dass in diesem besonderen Eigentums-Verhältnis von vielen anderen Beziehungsmöglichkeiten nur abgesehen wird. Als eine eigene und unabhängige Form der Beziehung der Menschen zu Gegenständen ist das Eigentumsverhältnis *abstrakt für sich*. So und nicht anders gilt es hier und heute.

Dem Benutzungsverhältnis zu Gegenständen mag es also zum Verwechseln ähnlich sein und häufig auch zusammen mit ihm auftreten. Der Alltagsverstand will es oft nicht so genau wissen, soweit die Unterscheidung praktisch nicht relevant ist. Es ist dennoch gerade etwas anderes als das praktische Hantieren, nämlich ein Verhältnis unter Abstraktion *von* jedwedem konkreten Umgang mit ihnen. Es ist in seiner Substanz etwas anderes, es hat seine Wirklichkeit und Geltung unabhängig davon. Der unmittelbare Gebrauch eines Gegenstandes durch den Menschen ist aus dem Eigentumsverhältnis selbst ausdrücklich ausgeschlossen. Was mit dieser negativen Bestimmung als besondere Eigenschaft dieses Eigentumsverhältnisses festzuhalten bleibt, ist die Immaterialität des Verhältnisses, das die Menschen eben nur als gedankliches, geistig gerichtetes Verhältnis praktizieren können. Eine Notwendigkeit für dieses Verhältnis ist mit seiner kargen Geistigkeit aber gerade nicht identifiziert. Der menschliche Geist enthält mit seiner Leistung dahingehend lediglich die Möglichkeit dazu.

Soweit ist das Eigentumsverhältnis also im Innenverhältnis festgehalten.

2.5. Bei aller Subjektivität und Idealität ist Eigentum eine objektive gesellschaftliche Angelegenheit.

2.5.1. Eigentum als subjektiver Willensakt ist nicht nichtig.

Dieses Eigentumsverhältnis ist damit nur als subjektives und einzelnes, aber doch allgemein bestimmt. Es ist zwar ein von allen praktiziertes und allgemein durchgesetztes Willensverhältnis, jedoch jedes einzelne Subjekts betätigt es für sich, privat, und – zunächst – ohne Bezug auf alle anderen Subjekte. Dabei ist es nicht etwa nur eine überkommene und nur geduldete Konvention, sondern eine geachtete Institution, die allgemeine Geltung etwa gegen die Nichteigentümer für sich in Anspruch nehmen kann. Und darüber hinaus hat sie die mächtige Instanz des Staates hinter sich. Dahingehend schon kann das Eigentumsverhältnis als gesellschaftliches Verhältnis bezeichnet werden. Was es zum gesellschaftlichen Verhältnis im anderen Sinne macht, nämlich worin sein innerer gesellschaftlicher Grund und seine gesellschaftliche Substanz liegt, ist am Verhältnis selbst und unmittelbar dennoch gerade nicht zu erkennen. Es ergibt sich wegen dieser inhaltlichen Abgehobenheit und Eigenständigkeit aus dem Verhältnis selbst auch nicht die Notwendigkeit, einen Grund für es zu suchen oder zu bestimmen.

Es ist aber nicht erst diese gesellschaftliche Durchgesetztheit und Allgegenwärtigkeit, oder seine staatsmächtige Absicherung, worin sein Dasein sich erweist. Objektiv ist es auch als einzelnes, eben gerade als dieser subjektiv gewollte Bezug auf einen Gegenstand. In diesem subjektiven Willensakt besteht seine erste, positive Bestimmung, die alle anderen Bestimmungen zu gefolgerten macht und als diese Gefolgerten erst erklären mag.

Dennoch wird gerade diese Objektivität, das Eigentum als derart tatsächlich und eigenständig existierendes Wollen, verschiedentlich und mit kritischem Selbstverständnis bestritten, mit der Begründung, dass es sich da nur um einen Geistesinhalt handle, der darüber hinaus nur ein einzelner, der eines

individuellen Menschen sei. So wird diesem Willensinhalt verschiedentlich seine Existenz als individuelle Tat ganz abgesprochen⁵³.

Mit dieser Ignoranz gegenüber einem Tatbestand erübrigt sich auch die Erklärung, warum Eigentum im Geisteshaushalt des einzelnen Menschen überhaupt vorkommt, Eigentum gerade als sein Willensinhalt auftritt.

Eine andere Umgangsweise damit besteht darin, dass dieses subjektive Willensverhältnis zumindest als nachrangig bis unwichtig dargestellt wird, etwa gegenüber dem materiell objektiven Willensakt des Staates dahingehend. Damit wird dieser subjektive Willensinhalt nicht für sich genommen und beurteilt, und nach einer Notwendigkeit für ihn in seiner Spezifität gefahndet. Vielmehr wird er als ganz und unmittelbar in anderen Inhalten aufgehend und gar als nur dort zu finden vorgestellt. Diese Bestimmung des Eigentums wähnt sich kritisch gegen den *Willensinhalt*, der sich im Eigentumsverhältnis geltend macht, wie auch gegenüber den *Willensträger*, ohne allerdings diesen beiden Momenten argumentativ noch nahe treten zu wollen. So gerät das Unterfangen gerne einerseits zu einer Entlastung dieses einzelnen Willens: So einen Willen kann es nach diesem Urteil gar nicht geben. Andererseits gedeiht es zu einer moralischen Denunziation seines Trägers dergestalt, dass er sich einen Inhalt, der gar nicht seiner ist und sein kann, gefallen lasse. Der tatsächliche Wille der Individuen zum Eigentum wird damit für unerheblich bis nichtexistent erklärt, und zugleich die Individuen mit Beurteilungen und Argumenten bedacht, die sie gar nicht betreffen.

Der vorgestellte Grund wie der erweiterte gesellschaftliche Inhalt bzw. die gesellschaftlichen Folgen des Eigentumsverhältnisses werden so für den Sachverhalt Eigentum selbst genommen. Diese Ansinnen bringen allerdings Unsinnbestimmungen hervor, die über Unwissenheit zum Sachverhalt hinwegtäuschen. Die geläufigsten seien hier erörtert.

⁵³ Vgl. u.a. Sabine Nuss 2006, Stefan Krauth 2013, aber auch Jürgen Leibiger 2022

2.5.2. Eigentum ist *nicht nur* (oder nicht primär) *Ausschluss* (davon)

Der Akt des Bezugs eines Gegenstandes auf ein Subjekt und umgekehrt des Subjekts auf den Gegenstand, welcher im Eigentum stattfindet, enthält in der *logischen Folge* auch eine Setzung des Verhältnisses gegenüber anderen Subjekten, also im Außenverhältnis. So ist das Eigentum im Weiteren Ausschluss anderer Subjekte und somit *ausschließendes* Verfügen. Wie dieses Verhältnis aus dem Innenverhältnis sich jeweils historisch entwickelt, ist eine andere Frage. Da tun sicher rohe Gewalt, vorliegende Konkurrenzverhältnisse und der Staat, der darüber wacht, das ihre.

Der Inhalt dieses Außenverhältnisses besteht negativ darin, dass das Objekt nicht zu anderen Subjekten dasselbe Verhältnis einnehmen kann. Die Ausschließlichkeit bezieht sich auf die Objekte des Verhältnisses, nicht auf die Subjekte, diesen bleiben im Rahmen des Eigentumsverhältnisses alle Möglichkeiten gegenüber auch anderen Objekten erhalten. Da die verschiedenen Subjekte der Eigentumsverhältnisse als reine Subjekte zunächst keine Beziehungen zueinander haben und haben können, ist das Eigentumsverhältnis nach außen hin nicht positiv bestimmt und bestimmbar. Ein Grund für das Eigentumsverhältnis kann sich so unmittelbar an ihm selbst auch nicht erschließen lassen.

Im Anschluss an die oben abgehandelte (und negativ beurteilte) Erkenntnis, dass Eigentum (dasselbe wie) Kapital oder Reichtum sei, wird dieses Eigentumsverhältnis häufig gar nicht in seiner Positivität entwickelt und erklärt. Vielmehr wird vor allem die negative Seite und Folge dieses eben auch positive Bestimmungen enthaltende Verhältnisses bedacht und besprochen: Eigentum als Ausschluss, speziell von produktivem Reichtum, im Sinne des (konkreten wie abstrakten, also überhaupt) Nichtverfügens über Dinge. Dieser Folgerung aus dem bestimmten Eigentumsverhältnis mag sachlich nicht zu widersprechen sein. Aber als einzig maßgebliche Bestimmung und resultierendes Urteil zum Eigentum geht diese Feststellung fehl.

Mit diesem Urteil zum Eigentum ist nämlich gar keine Beurteilung des Eigentums selbst und *überhaupt* formuliert, sondern v.a. eine (klassen-kämpferische)

Gesinnung vorgebracht. Diese Sichtweise hat ihre Konjunktoren unter allen unzufriedenen Teilnehmern der bürgerlichen Konkurrenz, und ihren Fürsprechern. Theoretisch kann sie nur erwachsen und Bestätigung erfahren über ein Ideal von Gleichheit und Gerechtigkeit.

Bei näherer Betrachtung der dabei angeführten Bezüge zeigt sich die inhaltliche Unhaltbarkeit dieser Vorstellung:

*Die Bestimmung des Sachverhalts Eigentum soll (unabhängig von der besonderen Art Verfügung, die das Eigentumsverhältnis vorstellt) nicht in dem liegen, was es selbst ist, sondern in seinem Nichtvorliegen bzw. gar im Nichtvorliegen jeder Art von Verfügungen bestehen. Der von den interessierten Eigentümern gerade geschätzte positive Inhalt dieses Verhältnisses ist damit gar nicht betrachtet noch beurteilt. Es wird behauptet, dass das Eigentumsverhältnis etwas ganz anderes beinhalte als das was es positiv für sich und für den Eigentümer ist. Es sei vielmehr (nicht auch, sondern nichts anderes als der) Ausschluss der *anderen* Menschen *von* ihm, eben der Nicht-Eigentümer. So ist das Verhältnis zu dem gegenständlichen Eigentum als gar kein (privates) Verhältnis zu ihm bestimmt, vielmehr sei dieses Verhältnis selbst nichtig. Das Eigentumsverhältnis sei dagegen *nur* ein gesellschaftliches Verhältnis gegen die (anderen) Menschen.*

Demgegenüber gilt es festzuhalten: Ausschluss anderer Subjekte kann logisch nur nachgeordnet Geltung gewinnen. Subjekt und Objekt dieses Eigentums-Verhältnisses müssen zunächst als solche positiv bestimmt und identifiziert sein, und auch die Art des Subjekt-Objekt-Verhältnisses muss eine Qualifizierung (Verfügen, abstrakt) erfahren. Erst mit dieser inhaltlich positiven Bestimmung kann der negative Inhalt Gestalt annehmen, die damit als anders bestimmten Subjekte von dieser bestimmten Art des Verfügens über dieses bestimmte Objekt auszugrenzen.

Als Bezug auf das Ganze des Eigentumsverhältnisses ist das mit der ausschließenden Bestimmung des Eigentums sich ergebende Urteil vom maßgeblichen Sachverhalt entrückt und somit schlecht.

Das Eigentumsverhältnis zur Sache selbst und der positive Wille der Menschen *im* Eigentumsverhältnis ist mit diesem Beurteilung als Ausschluss ganz

verschwunden. Wie die tatsächliche positive Wertschätzung des Eigentumsverhältnisses zustande kommt, will und kann damit nicht mehr geklärt werden. Die zur Begründung und zur Kritik dennoch herangezogene Staatsgewalt und die von ihr eingeforderte Moral der Unterwerfung geht am grundlegenden Willensakt im Eigentum völlig vorbei.

2.5.3. Eigentum ist *nicht* die gesellschaftliche Anerkennung *als* ein solches

In Erweiterung der oben besprochenen Bestreitung des individuellen Willensaktes beim Eigentumsverhältnis und seiner korrigierenden Bestimmung als gesellschaftliches *statt* privates Verhältnis wird gerne der Akt der gesellschaftlichen Anerkennung *als* Eigentum zum Inhalt des Verhältnisses selbst erklärt⁵⁴. Das kritisch sich distanzierende Bonmot „Eigentum ist, anderen weiszumachen, dass eine Sache mir gehört“ weiß das noch als Tat des Möchtegern-Eigentümer darzustellen. Dennoch ist auch diese Sichtweise von der positiven Bestimmung des Eigentumsverhältnis, sowie vom Eigentümer als Subjekt desselben schon abgerückt. Sie kennzeichnet ausgerechnet alle Nichteigentümer als die Akteure, sprich Subjekte im Eigentumsverhältnis, durch deren Willensakt der Anerkennung sich das Eigentum bestimme.

Damit hat man sich allerdings ebenfalls davon entlastet, dieses individuelle Bezugsverhältnis der Menschen zu den Gegenständen überhaupt noch erklären zu müssen.

2.5.4. Eigentum ist *nicht* nur das *Recht dazu*

Der Mangel einer Bestimmung des Eigentums als schlichtes Haben wird nicht zuletzt am erfolgreichen Dieb bemerkt. Das Haben, das im Eigentum vorliegt, wird von daher durch die besondere Eigenschaft der Rechtmäßigkeit eines solchen Habens ergänzt. So wird die soziale Beziehung zwischen (Rechts-)Personen⁵⁵ und ihre staatliche Verbriefung und Sicherung eines praktischen Habens

⁵⁴ Vgl. Kilian Stein 2010

⁵⁵ Vgl. etwa die angelsächsische Zurückweisung des Eigentums als Person-Ding-Beziehung und die

auch gern zum Eigentum selbst erklärt.

Damit ist die *weitere* Objektivität und zu folgernde materielle *Geltung* von Eigentum zwar sachlich korrekt der Tat der öffentlichen und Monopolgewalt der bürgerlichen Gesellschaft zugeordnet. Dass diese Beziehung einer derartigen Bekräftigung durch eine von sich getrennte Geltungsinstanz bedarf, ist zwar bemerkenswert. In der Regel erfährt die staatlichen Gewalt in solchen Reflexionen aber eine andere Beurteilung: Es wird ihr unterstellt, aus sich heraus dieser Inhalt Eigentum voll und ganz zu *sein* – und nicht nur der vom Subjekt durchaus gefragte Vermittler und Gewährleister dieser Beziehung. Der bürgerliche Staat mag aber in seinem Regelungskanon Recht Eigentum zwar *ins* Recht setzen, den bestimmten Inhalt Eigentum schöpft er nicht aus sich selbst, er gibt ihm nur eine ihm gemäße Durchsetzungsform. Wie diese staatliche Form auch dem Inhalt Eigentum adäquat und etwa aus ihm heraus notwendig so ist, muss sich am Eigentum selbst im Weiteren erst erweisen lassen. Die rechtliche Form des Eigentums allein kann nicht seine inhaltlichen Bestimmungen klären⁵⁶.

Mit dieser Tautologie ist es nicht nur obsolet, zu erklären, was das Eigentum selbst ist, sondern auch, wie und warum das Recht und der Rechtsstaat dem so bestimmten Eigentum so nahe stehen. Ob diese Beurteilung immerhin den Grund des Eigentums erschließt, wird später zu bedenken sein (s.u.).

Allerdings ist mit diesen Reflexionen weder die Existenz noch die faktische Wirkung des Rechts auf die Eigentumsverhältnisse infrage gestellt. Es *gibt* das Eigentumsrecht; und es ist in der bürgerlichen Gesellschaft auch immer schon *präsent* und auch den Lebensentwürfen aller Menschen schon seit einiger Zeit umfassend *vorausgesetzt*. Es beinhaltet in dieser Setzung im Weiteren in der Tat auch den Ausschluss von Eigentum. Und sichert so alles in allem den kapitalistischen Fortgang.

Ebenso ist an der bisherigen Bestimmung des Eigentumsverhältnisses als nur

Betonung des Eigentums als Person-Person-, also Rechtsbeziehung; Markus Stepanians 2005. Die Anerkennung, die laut Axel Honneth 2010 erkämpft sein muss, ist zunächst keine von etwas oder jemandem, soll aber die sittlich-rechtlichen Verhältnisse schöpfen, vgl. derselbe 2011

⁵⁶ Vgl. kurzschlüssig etwa Foroud Shirvani: Was ist Eigentum? In: Aus Politik und Zeitgeschichte 41/2020, 5.10.2020, 12-18

ideelles Verfügen kenntlich, dass dieses Verhältnis einem materiellen Zugriff der anderen Menschen nichts entgegen zu setzen hätte; und von daher getrennt von sich einer materiell gewichtigen Macht bedarf, die über die Geltung dieses individuellen Geistesakts gegen alle anderen Willen – also mit Gewalt – wacht und ihn so sicher stellt und erst gewiss werden lässt.

Das Rechtsverhältnis selbst, also das Recht als Recht, ist und bleibt – auch in seinem Selbstverständnis – nichts anderes als die gesamtgesellschaftliche, und qua Gewalt gesetzte, somit objektivierte und fixierte Geltung *von* etwas. Im Fall des Eigentumsrechts ist es die gesellschaftlich objektivierte Geltung eben dieses willentlichen, also subjektiven Verhältnisses zwischen Mensch und Ding⁵⁷, weil dieses reine Willensverhältnis nicht aus sich heraus Geltung gegen andere Subjekte gewinnen kann. Nach wie vor ist also das Recht(sverhältnis) des Eigentums – logisch, grammatikalisch und nach seinem Verfahrensverlauf – als Setzung eines gegebenen Inhalts bestimmt und dieser Inhalt damit eben erst ins Recht gesetzt: Recht zum oder auf Eigentum.

Das ist eine Trennung am Recht, die nicht etwa einer willkürlichen und kleinlichen Auslegung geschuldet ist; oder die eine ihm äußerliche Vorstellung darstellt. Vielmehr ist diese Trennung in dieser Abstraktion von seinem Inhalt im Recht selbst vorgenommen und gegeben. Warum das Recht so gestaltet ist, also nicht sich selbst, sondern anderen Inhalt fixiert und ihm als solchem nur Geltung verschafft, ohne mit ihm identisch zu sein oder zu werden, kann verwundern. Eine Erklärung ist aber gerade nicht in einer abkürzenden Gleichsetzung mit diesen Inhalten zu leisten.

Das Recht(sverhältnis) allein kann also nicht diesen positiven Inhalt Eigentum selbst ausmachen, es ist ja nur Recht *auf etwas*. Den Willen zur Abstraktion von dem und zugleich Bezug auf den Gegenstand in der bezeichneten Art und Weise schaffen und vollziehen die Menschen notwendigerweise selbst. Der

⁵⁷ Dieses subjektive Verhältnis ist – im Gegensatz zum mittelalterlichen Privileg als einseitiger Gnadenakt des Herrschers – gerade getrennt von Recht und Ermächtigung dazu existent und bestimmbar. „Subjektives Recht“ als individueller Anspruch ist nicht umsonst *die* selbstbewusste Errungenschaft des bürgerlichen Rechts gegenüber vorhergehendem Rechtsinhalten.

spezifische Wille, sich in dieser besonderen Art auf den Gegenstand zu beziehen, ist keiner, der sich positiv aus dem Recht als Recht – auch nicht aus dem Recht zum Eigentum – ergeben könnte. Recht auf Eigentum ist eben gerade kein verordneter Wille(nsinhalt), sondern eine Erlaubnis. Und weil er von vornherein als *Willensinhalt* bestimmt ist, wäre selbst eine Verpflichtung dazu nicht dasselbe wie der positive Wille selbst.

Dass sich im Lebensalltag für den Eigentümer wie auch den Nichteigentümer aus dem Recht materielle Notwendigkeiten ergeben, ist der Aktion der positiv als Eigentümer tätigen Subjekte und ihren Gegensätzen überlassen. Zwar ist mit dem (positiven) Eigentumsrecht auch ein negatives Zwangsverhältnis gegen diejenigen gefasst, denen das Recht auf den Gegenstand ausdrücklich verweigert ist. Ohne den Willen der Eigentümer, ihren besonderen Gegenstand auch als „Eigentum“ zu nehmen und zu behandeln, soll dieses auch von Staats wegen eben nicht vonstatten gehen; auch wenn der gesellschaftlich bewährte Konsens Eigentumsdelikte nicht mehr nur als Antragsdelikte, sondern auch als Officialdelikte behandelt wissen will.

Diese Beurteilung „Eigentum ist ein Recht“ mag für politische Plädoyers durchaus Sinn machen, die heute einen solchen Inhalt – ohne lästige Begründung seiner Notwendigkeit – einfach nur befürworten wollen. Oder die Eigentum erst gegen andere historisch überkommene vorbürgerliche Ansprüche durchzusetzen wünschen, die für sich auch staatliche Geltung in Rechtsform angenommen hatten⁵⁸.

Aber selbst wenn dieses Urteil als (linke) Kritik daherkommt: Eigentum sei gar nichts den Subjekten entspringendes oder gemäßes, sondern etwas von einer ihnen fremder rechtlicher Gewalt gesetztes; auch damit wird das Eigentumsverhältnis (für sich) als zu Erklärendes für obsolet gehalten. Als Erklärung des

⁵⁸ Vgl. Svarez, Carl Gottlieb: „Was ist das Eigentum und was gehören dazu für Befugnisse? Das Recht, die Sache zu besitzen, allen Nutzen davon zu ziehen, über die Sache selbst zu disponieren nach eigenem Willen.“; Sowie doppelt (wenn auch wohl bezogen auf das Programm einer Rechtssicherheit, die es zuvor so nicht gab): Maximilien Robespierres: Rede im Nationalkonvent 24.4.1793: „Das Eigentum ist das Recht eines jeden Bürgers, über den Teil der Güter frei zu verfügen, der ihm durch das Gesetz garantiert wird.“ in: H.Conrad/G.Kleinheyer 1960.

Eigentums selbst und gar als Kritik desselben ist dieses Urteil nicht hinreichend. Für schon geltende ebensolche Eigentumsverhältnisse, die von den menschlichen Subjekten gewollt werden, kann man sich nicht mehr damit begnügen. Dieses Aufgehenlassen des Eigentumsverhältnisses in der staatlichen Gewalt hat allerdings praktisch-politische Folgen: Eigentum wird als Veranstaltung des bürgerlichen Staates *gegen* den Willen der Untertanen, als Gewalt v.a. gegen die bei dieser Veranstaltung benachteiligt gesehenen Arbeiter gesehen. In der Folge wird der Eigentumswillen der Subjekte nur noch als aktive oder passive Seite der Unterwerfung durch oder unter diese Gewalt dargestellt. Das positiv gewollte Verhältnis der Subjekte zum Eigentum ist dann argumentativ nicht mehr anzugehen. Diese Vorgehensweise kann zwar Interessengegensätze der Individuen zu staatlichen Handlungen aufnehmen, aber es ist keine Erklärung gegeben, wie und v.a. warum diese mit den bürgerlichen Menschen mehrheitlich so umstandslos und selbstverständlich in Zustimmung zu ihnen mündet.

2.5.5. Eigentum ist *nicht* das schlichte *Unrecht*

Dass Eigentum auch Ausschluss von Verfügen bedeutet, mündet im Verein mit der rechtlichen Sichtweise dann in einer negativen Be- und deshalb Verurteilung des Eigentums als: nicht gerecht!

Die etymologische Herkunft des Privaten aus dem lateinischen *privare*, Rauben wird zusätzlich gerne bemüht, um dieses Urteil zu untermauern.

Proudhons unter dem Stichwort „Eigentum ist Diebstahl“ bekannt gewordenes Traktat will trotz seines (tatsächlichen) Titels „Was ist das Eigentum?“⁵⁹ ebenfalls nicht erkunden, was das Eigentumsverhältnis selbst vorstellt. Abgesehen davon, dass Diebstahl das Eigentumsverhältnis als gegeben unterstellt, macht sich das Werk immerhin darum verdient, die (schon damals) gängigen Begründungen des Eigentums als gründlich fehlerhaft zu erweisen. Letztlich begnügt sich Proudhon aber mit der negativen Verurteilung des Eigentums, ohne es positiv bestimmt zu haben. So geißelt er wortgewaltig die Un-gerechtigkeit, die

⁵⁹ Pierre-Joseph Proudhon: Was ist das Eigentum?, 2018

totale Un-angemessenheit, und von daher die angebliche "Unmöglichkeit" des Eigentums von einem Standpunkt der idealen Gleichheit der Menschen und des Tauschs⁶⁰.

2.5.6. Eigentum ist *nicht* nur historisch.

Gegen die Vorstellung, Eigentum wäre etwas zeitloses, etwa dem Wesen Mensch an sich erwachsendes, kann sich die häufig gut dokumentierte Argumentation wenden, dass Eigentum doch etwas völlig neues in der Geschichte der Menschheit sei, das nichts gemein habe mit etwa den römischen Formen von *dominium* und *propietas* oder den mittelalterlichen Verfügungsformen⁶¹. Dem ist zwar beizupflichten, was die negative Abgrenzung des Eigentums betrifft. Der positiven Bestimmung des Eigentums und seiner Notwendigkeit ist man damit noch nicht auf die Spur gekommen. Dass das Eigentum erst seit dem 17. Jahrhundert seine volle Entfaltung gefunden hat, lässt keineswegs den Schluss zu, mehr wäre darüber nicht zu vermelden, und Eigentum wäre v.a. „keine logische Kategorie“⁶².

⁶⁰ Dem entsprechend formuliert er dann in seinen nachgelassenen, 1866 erschienen Schriften zum Eigentum keine begründende Erklärung und auch keine abschlägige Beurteilung des Eigentums mehr, sondern die Forderung von harmonischen Eigentumsverhältnissen, wo der „arbeitende Mensch seinen Lohn“ (161, Anm.) erhält, und Pachtverhältnisse nicht nur einseitig den überkommenen Eigentümern oder den Spekulanten nützen. Vgl. Pierre-Joseph Proudhon 2014

⁶¹ Vgl. Michael Villey 1975

⁶² Vgl. Damian Hecker 1990

2.6. Eigentum bei Hegel

Diese vorliegend ausgeführte Fassung des Eigentums als abstraktes Verfügen entspricht dem jedermann zugänglichen und in seinen Eigenarten gedanklich nachvollziehbaren wie auch praktisch von jedem vollzogenen Sachverhalt Eigentum. Entsprechend ist diese Fassung des Eigentums auch im positiven Recht, wie bei Rechtspraktikern und ihren Reflexionen über ihren Gegenstand festgehalten. Aber auch bei früheren Theoretikern des Rechts ist diese gegenüber schlichtem Haben sich abgrenzende Bestimmung des Eigentums so oder so ähnlich schon zu finden⁶³.

Insbesondere scheint die vorliegende Konzeption und Identifizierung des Eigentums als abstraktes Verfügen über Dinge in Abgrenzung gegen das einfache Haben derselben an Hegels Vorstellungen dazu angelehnt zu sein. Hegel nimmt in seinem Begriff des Eigentums in seiner Rechtsphilosophie⁶⁴ dieses in seiner Tatsächlichkeit an und auf. Allerdings unterscheidet sich die vorliegende Fassung des Eigentums in seiner begrifflichen Gesamtheit dennoch von Hegels Vorstellungen dazu, nämlich in seiner hier nachfolgenden systematischen Begründung.⁶⁵

⁶³ Fichte 1797: „Das Eigentum soll sein ein idealer Besitz eines Dinges, das ich nicht unmittelbar realiter besitze, in meinen Händen trage, mit meinem Körper bedecke usw.“ (108)

⁶⁴ In seinen Frühschriften kennt Hegel das Eigentum dagegen noch als materiellen Reichtum und als solchen fragwürdig vom Standpunkt christlicher Moral, wenn auch schon unausweichlich. Das Eigentum in seiner bürgerlichen Abstraktheit und Notwendigkeit ist da von Hegel allerdings noch nicht erfasst und in seinem gesellschaftlichen Gehalt erst zu entwickeln. Vgl. *Der Geist des Christentums und sein Schicksal*; HW1, 333: „Das Schicksal des Eigentums ist uns zu mächtig geworden, als dass Reflexionen darüber erträglich, seine Trennung von uns denkbar wäre“. Vgl. dazu Georg Eichenseer 1989, und Giorgios Sagriotis 2012.

⁶⁵ Die Anstrengung Hegels, das Eigentum einer systematisch *begründenden* Erklärung aus der Rechtsperson als dem selbstbezogenen Willen zuzuführen ist damit ebenfalls bestritten. Vgl. zu Hegels Begriff der Person im weiter unten vorliegenden Kapitel zur Person.

2.6.1. Begriff des Eigentums und seine Scheidung vom Besitz

Für Hegel fällt die begriffliche Bestimmung des Eigentums vollständig in die Sphäre des menschlichen Willens. Allerdings bestimmt sich nach Hegel das Eigentum nicht durch den Willen des Menschen in seiner Einzel- und Besonderheit, also nicht über einen inhaltlich bestimmten Willen, sondern allein über den Willen in seiner Allgemeinheit und zugleich Unbestimmtheit. Ein Willen ohne Objekt, ein nicht-transitives Wollen, genauer: ein Wille der nur sich selbst will, sei der logische Ursprung des Eigentums.

Reine Subjektivität, Selbstbespiegelung des menschlichen Subjekts in seinem Willen und nur darin Subjekt zu sein ist der karge Inhalt, der diesen Willen ausmacht, selbst wenn er sich als solcher dann einem äußerlichen Gegenstand zuwendet, und diesen darüber zu sich ins Verhältnis setzt, spricht ihn zum Eigentum erhebt:

„... daß Ich als freier Wille mir im Besitze gegenständlich und hiermit auch erst wirklicher Wille bin, macht ... die Bestimmung des *Eigentums* aus.“ (§ 45)

Gerade die begrenzte Bestimmtheit und damit die Armut dieses Willens ermächtigt und bestimme ihn zum Recht auf Alles in der Welt⁶⁶, so auch zur Bestimmung aller Gegenstände zu Objekten im Eigentumswillen. Hegel gilt dieser logische Grund im Willen für diese Art Haben als die substantielle Eigenart dieses besonderen Habens, als sein Wesen. Das Eigentum ist ihm Wirklichkeit von etwas, was selbst (noch) nicht Eigentum ist. Das Eigentum ist ihm einzig und allein Verwirklichung dieser einen, ebenfalls besonderen Art von Willen, *sein*

⁶⁶ Vgl. Alfredo Bergés S. 195: „Der Einzelwille hat im Naturzustand ein ‘Recht auf alles’.“ „Der Einzelwille ist daher im Naturzustand in sich berechtigt,...“. Allerdings: „Der freie Wille kann nicht unmittelbar als eine rechtserzeugende Instanz thematisiert werden“ (198)

Diese Abfolge erinnert nicht zufällig an die klarsichtig inhaltsleere Seinslogik Hegels, wo er ein Sein ohne Substanz bedenkt, von daher auf das Nichts, und im Weiteren auf eine Wirklichkeit, das Dasein schließt. Vgl. kritisch dazu Hüning 2002. Mit diesem Hinweis allein kann sich aber eine Kritik von Hegels Vorgehensweise nicht begnügen.

Erscheinen in der Welt⁶⁷.

Mit dieser primären Bestimmung des Eigentums ist dieses nach Hegel grundsätzlich geschieden vom materiellen Haben, ist dem konkret zugreifenden Umgang mit dem Gegenstand ausdrücklich enthoben. Die praktische Willensbetätigung, den Gegenstand materiell als seinen zu nehmen, zu haben und zu gebrauchen, der reine Besitz ist (noch) *nicht* Eigentum:

„Daß ich etwas in meiner selbst äußern Gewalt habe, macht den *Besitz* aus“ (Rph § 45)

„so wie die besondere Seite, daß Ich etwas aus natürlichem Bedürfnisse, Triebe und der Willkür zu dem Meinigen mache, das besondere Interesse des Besitzes ist“ (Rph § 45)

„Das für sich bloß praktische Prädikat des *Meinigen*, welches die Sache durch das Urteil des Besitzes zunächst in der äußeren Bemächtigung erhält, hat hier die Bedeutung, daß ich meinen *persönlichen* Willen in sie hineinlege. Durch diese Bestimmung ist der Besitz Eigentum...“ (E § 489)

Besitz stellt sich bei Hegel gegenüber dem Eigentum also als etwas inhaltlich völlig anderes dar. Während Besitz der Weltlichkeit eines Menschen, von seiner Bedürftigkeit bis hin zu seiner Willkür, Genüge tue, verfolge Eigentum davon getrennte Inhalte jenseits dieser Diesseitigkeit.

Eigentum sei rein ideeller Selbstzweck. Auch wenn Eigentum als Mittel für materielle Interessen betrachtet und genommen werden kann und mag, seinem

⁶⁷ Theoretiker, die Hegels Fassung des Eigentums begrifflich nachzeichnen, sind einerseits selten, andererseits gehen sie meist kaum über seine logische Entwicklung zum Eigentum hinaus. Vgl. Robert Pippin: Hegel, Freedom, The Will. The Philosophy of Right (§§ 1-33) (31-53), und Joachim Ritter: Person und Eigentum. Zu Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts (55-72), sowie Michael Quante; 'Die Persönlichkeit des Willens' als Prinzip des abstrakten Rechts (73-94), alle in Ludwig Siep (Hg.) 1997; daneben Amir Mohseni 2014, der allerdings die Qualität dieser Hinführung kritisch reflektiert, und andere Vorgehensweisen dahingehend erwägt.

begrifflichen, also wahren Inhalt nach ist es Zweck für sich:

„Eigentum zu haben, erscheint in Rücksicht auf das Bedürfnis, indem es dieses zum Ersten macht, als Mittel; die wahrhafte Stellung aber ist, daß vom Standpunkte der Freiheit aus, das Eigentum als das erste Dasein derselben, wesentlicher Zweck für sich ist.“ (§ 45A)

„Das Vernünftige des Eigentums liegt nicht in der Befriedigung der Bedürfnisse, sondern darin, daß sich die bloße Subjektivität der Persönlichkeit aufhebt.“ (§ 41Z)

Dieser menschenferne, nach Hegel rein geistige und selbstzweckhafte Gehalt des Habens im Eigentum ist Hegel allerdings nicht Anlass für eine kritischer Reflexion und Distanznahme zu diesem Willensinhalt, im Gegenteil.

Diese allein ideelle Art des Habens im Eigentum steht bei Hegel im Weiteren auch nicht für sich und allein. Sie gestalte sich nach Hegel vielmehr logisch notwendig aus sich heraus zu dem System des Rechts aus. Hegel weiß und bestimmt das Eigentum nur in erster Linie und als allgemein einzeln gewolltes Haben. Vielmehr besteht Eigentum nach Hegel in einem Haben, das zwar den Willen als Willen bekräftigt, zugleich aber auch die Subjektivität der menschlichen Besonderheit transzendiert. Diese auch weltliche Subjektivität des Menschen erfährt durch das Eigentum eine Reinigung von allen menschlichen Bedürfnissen.

Gesellschaftlichkeit stellt sich damit nicht her als Tat aller menschlichen Subjekte in ihrem konkreten Wollen, sondern jenseits ihrer Absichten und Zwecke hinter ihrem Rücken, als List ihres an-und-für-sich-freien Willens; darüber hinaus auch vollzogen als ihnen allen objektiv gegenüber tretendes, rechtliches System des gesellschaftlichen Sollens und letztlich auch Müssens.

2.6.2. Besitz als *Dasein*, also Verwirklichung des Eigentums

Die weitere Ausführung dessen, was Eigentum tatsächlich *ist*, seine logische Entwicklung aus seiner abstrakten Begrifflichkeit hin zum realen Dasein dieses seines Begriffs gerät Hegel ambivalent und widersprüchlich⁶⁸:

1.

Hegel spricht der reinen Geistigkeit und allein willentlichen Selbstbezüglichkeit des Subjekts im Eigentum, also dem reinen Begriff des Eigentums als abstraktem Verfügen für sich und als solchem eine Existenz in der Welt ab. Eigentum als Begriff und Selbstzweck strebe nach Hegel zwar nach Verwirklichung. Als lediglich abstrakter Begriff von Eigentum bleibe dieser aber dennoch von seiner Verwirklichung unterschieden. Der Begriff Eigentum gewinne gerade als solcher Geltung, indem er zwar sich verwirkliche, aber darin eine andere Form von Haben jenseits des abstrakten Verfügens annehme.

Für Hegel hat sich die Verwirklichung des rein ideellen Moments Eigentum in der Weltlichkeit zu vollziehen, über eine materielle Besitzergreifung durch den einzelnen Menschen. Eigentum bedarf nach Hegel zu seiner Verwirklichung des materiellen Besitzens, es muss letztlich Volleigentum sein oder werden, unter Einschluss des begrifflichen wie materiellen Habens.

„Zum Eigentum als dem *Dasein* der Persönlichkeit, ist meine innerliche Vorstellung und Wille, daß etwas *mein* sein solle, nicht hinreichend, sondern es wird dazu die *Besitzergreifung* erfordert.“ (§ 51)

„Das Eigentum ist daher wesentlich *freies, volles* Eigentum“ (§ 62)

⁶⁸ Im Vergleich zu seiner Rechtsphilosophie nimmt Hegel die Darlegung des logischen Entwicklungsverhältnisses von Eigentum und Besitz in seinen früheren Schriften geradezu gegenläufig vor: „Der Besitz wird zum Eigentum oder rechtlich, insofern von allen anderen anerkannt wird, daß die Sache, die ich zur meinen gemacht habe, mein sei...“ (HW 4, 237). Die Anerkennung durch andere Subjekte ist dagegen in seiner Rechtsphilosophie logisch nachrangig, sie bezieht sich auf das aus seinem reinen Willensakt heraus fertige Rechtssubjekt und seine schon vollzogene Verwirklichung in einem Eigentum.

Diese Besitzergreifung berührt nach Hegel nicht das Eigentum in dem, was es in seinem abstrakten Begriff ausmacht. Das Eigentum in seinem rein begrifflichen Gehalt von reiner Geistigkeit und Freiheit bleibt getrennt vom Besitz bestehen und Angelegenheit des Eigentümers. Hegel folgert aus ihm aber einen notwendigen materiellen Besitzstatus, also eine andere, praktische Haltung *des* menschlichen Subjekts gegenüber dem Gegenstand, das nur *daneben* und *auch* Eigentümer des Gegenstands ist. Nur der Mensch in seiner Bedürftigkeit kann einen gebrauchenden Besitz des Gegenstands vollziehen. Der Eigentümer selbst bleibt dem Menschsein enthoben, ihm ist kein gebrauchender Besitz des Gegenstands in seinen materiellen Qualitäten möglich. Er bleibt reines, bedürfnisloses, wenn auch unbedingtes Subjekt gegenüber dem Gegenstand als ebenfalls reinem, immateriellen Objekt, darin Sache.

2.

Den Gebrauch des vom Menschen besessenen Gegenstands stellt sich Hegel allein als materiellen Stoffwechsel mit ihm vor:

„Der Gebrauch ist diese Realisierung meiner Bedürfnisse durch die Veränderung, Vernichtung, Verzehrung der Sache...“ (§ 59)⁶⁹

Ein Dasein für den Menschen und ein materieller Gebrauch und Nutzung des Eigentums an dem Gegenstand *als Eigentum*, wie er beim Verleih des Gegenstandes vorliegt und vom konkreten Menschen ebenfalls um seines Wohles willen betrieben werden kann, ist bei Hegel nicht systematisch bedacht. Entsprechend kommt bei Hegel nicht vor, dass der Willensakt des Verleihs für den Menschen, der auch Eigentümer ist, gerade in einem Nicht-Besitz, also einem reinen Eigentumstatus resultiert. Ebenso wenig ist im Vorstellungshorizont von Hegel, dass der Besitz des anleihenden Subjekts ihm nicht nur als materieller Zugriff, sondern ebenfalls als ein rechtlicher Status zukommen muss, da ihm vom Eigentümer dieser Besitz nur gewährt wird. Besitz rangiert bei Hegel an

⁶⁹ Hier müsste klärend korrigiert werden: „des Gegenstands“, weil die „Sache“ qualitätslos nur als Eigentumsobjekt firmieren kann und als solche keine Veränderung erfährt.

dieser Stelle überhaupt nicht als rechtliche Kategorie.

Eine Wirklichkeit und einen Gebrauch des abstrakten Eigentums als solches durch den Menschen kennt Hegel nicht, weil er sich auf die Bestimmung der Selbstzweckhaftigkeit des Eigentums allein als Ausgangspunkt und nur ideeller Natur festgelegt hat.

3.

Die *tatsächliche* Koinzidenz von Eigentum und Besitz mag es geben. Dass diese nicht selbstverständlich ist, gesteht Hegel insofern ein, als er nicht jedem Willen in seiner Eigenschaft als Willen die Leistung zuordnet auch an-und-für-sich-freier Wille und Wille zum Eigentum zu sein, wie auch seine Feststellung, dass viele historische und auch zeitgenössische Gesellschaften diese Idee nie gepflegt haben⁷⁰. Dass bei Koinzidenz von Eigentum und Besitz ein Eigentumsverhältnis keinen Sinn macht, wird schon durch den Einwand der Robinsonade deutlich gemacht.

Hegels Gesamtkonzeption des Rechts gründet auf reiner Geistigkeit, speziell des Willens im allgemeinen als wesentliches Moment, dessen materielle Erscheinung in der Gesellschaft andere Form annehmen muss. Die Gesellschaft der Menschen selbst ergibt sich für Hegel erst nachdem das begrifflichen Eigentum seinen verwirklichenden Abschluss des Eigentums im Besitz erfahren hat. In der weiteren systematischen Entfaltung thematisiert Hegel die Gesellschaftlichkeit der Menschen in ihren Vertragsvereinbarungen, in den Tauschakten mit Übertragung von Gegenständen als Sachen.

4.

Hegel kennt Besitz und Gebrauch von Dingen auch vor und neben ihrem Eigentumsstatus.

Die (allein historische) Vorausgesetztheit des Besitzes lässt Hegel aber für ein daraus erwachsendes und darin es erklärendes Eigentumsverhältnis nicht gelten. Es würde das logische Primat des Willens wie die daraus resultierende

⁷⁰ „ganze Weltteile..., haben diese Idee nie gehabt und haben sie noch nicht“ (E § 482)

Abfolge, auf die es ihm ankommt, konterkarieren. Besitz gilt ihm allein als Auswuchs und Folge des Eigentums. Weder ein vorfindlich tatsächliches Haben noch das Haben der feudalen Tradition genügt ihm für die inhaltliche Bestimmung des Eigentums. Den Willen aus derartigen Verfügungsverhältnissen spricht er nicht nur die Bestimmung des Eigentums ab, auch die Kreation von Rechtlichkeit aus ihnen kommt für Hegel nicht infrage⁷¹.

Allerdings leistet sich Hegel einen historisierenden Widerspruch zu seinem Anspruch einer rein logischen Entwicklung des Eigentums allein aus dem Willen:

„Daß die Sache dem in der Zeit zufällig Ersten, der sie in Besitz nimmt, angehört, ist, weil ein Zweiter nicht in Besitz nehmen kann, was bereits Eigentum eines anderen ist, eine sich unmittelbar verstehende, überflüssige Bestimmung.“ (Rph § 50)

5.

Hegel kann sich einerseits das Eigentum kategorial verwirklicht nur als Volleigentum unter Einschluss des Besitzes vorstellen. Andererseits stellt sich ihm die Tatsächlichkeit des Eigentums so dar, dass diese Vervollständigung des nur begrifflichen Eigentums zum „vollen Eigentum“ gar nicht immer erfüllt sein muss, wie er es in seinen primären Ausführungen für notwendig erachtet.

Hegel kennt zwar alle vertraglich initiierte und vollzogene Veräußerung nur als Veräußerung von Eigentum *und* Gegenstand, also als Durchführung von entweder Schenkung oder Tausch (und zusätzlich Verpfändung, § 80C). Auch eine Vermietung gegen Entgelt gilt ihm als eine Variante von Tausch. Er nimmt aber zur Kenntnis, dass eine zeitweise Veräußerung des besitzenden Gebrauchs an andere Subjekte und ein Rückzug auf nur das abstrakte, also rein begriffliche Verfügen das Eigentum dennoch nicht auflöst, sondern bestehen lässt:

⁷¹ Auch wenn das feudale Recht mit seinem herrschaftlichen Verfügen ebenfalls eine Geistigkeit auf ihrer Seite hatte, die christlich-religiöse, wie auch eine gesellschaftliche Ordnung der Stände und ihre autoritär-militärische Macht zur Durchsetzung. Beide Elemente dieser vorbürgerlichen Idealität und Rechtlichkeit erfahren allerdings zu Hegels Zeiten Zerrüttung und Auflösung.

„Nur ein teilweiser oder temporärer Gebrauch sowie ein teilweiser oder temporärer Besitz (als die selbst teilweise und temporäre Möglichkeit, die Sache zu gebrauchen), der mir zusteht, ist daher vom Eigentume der Sache selbst unterschieden.“ (§ 62)

In der weiteren Entwicklung der Verwirklichung des Eigentums, im Abschnitt über die „Einteilung der Verträge“ (§ 80), sowohl beim „Leihen einer Sache“ ohne Entgelt (unter „A) Schenkungsvertrag“) als auch im Verleih gegen Entgelt (unter „B) Tauschvertrag“) kommt er auf ein Fortbestehen des Eigentumsverhältnisses trotz des materiellen Besitzes und Gebrauchs in anderer Hand zu sprechen:

„2) Vermietung (...), Veräußerung des temporären Gebrauchs eines Eigentums gegen Mietzins“... „so daß der Verleiher nur Eigentümer dieser (Sache) ... bleibt, – Anleihe.“⁷²

Hegel ist auch geläufig, dass im „Lohnvertrag“ (ebenfalls § 80, als Teil von „B)Tauschvertrag“ mit Verweis auf § 67) Eigentum und Gebrauch des Gegenstandes Mensch auseinanderfallen können:

*„3) Lohnvertrag (locatio operae), Veräußerung meines Produzierens oder Dienstleistens, insofern es nämlich veräußerlich ist, auf eine beschränkte Zeit oder nach sonst einer Beschränkung (s.§ 67)“
(Rph § 80)*

Allerdings fasst er als Vertragsgegenstand nicht den Menschen, sondern wie nach ihm Marx die Arbeitsfähigkeit, als Kraft, die Möglichkeit zur Arbeit:

„von meinen besondern, körperlichen und geistigen Geschicklichkeiten

⁷² Siehe auch Nürnberger Schriften, HW4, S. 237: „Es ist möglich, daß ich ein Eigentum habe, ohne davon in Besitz zu sein. Wenn ich z.B. einem anderen etwas leihe, so bleibt dies immer mein Eigentum, ob ich es gleich nicht besitze.“

und Möglichkeiten der Tätigkeit kann ich *einzelne* Produktionen und einen *in der Zeit beschränkten* Gebrauch... *veräußern*, weil sie nach dieser Beschränkung ein äußerliches Verhältnis zu meiner *Totalität und Allgemeinheit* erhalten.“ (§ 67)

2.6.3. Hegels logisches Verhältnis von Eigentum und Besitz

Kommen wir aufgrund dieser Überlegungen zu einer Beurteilung von Hegels Darlegung des Eigentums, kann ihm bzgl. des abstrakt selbstbezüglichen Willensakts des Eigentums selbst, was es ist, einerseits eine Klarsichtigkeit bescheinigt werden: Es *ist* leerer, für sich stehender Zweck. Andererseits ist ihm diese leere Selbstzweckhaftigkeit in ihrem verrückten Gehalt nicht fragwürdig und Anlass zur Beschreitung anderer erklärender Wege.

Hegels Votum für die Notwendigkeit des Besitzes bemüht dafür weder eine Qualität noch irgendeinen Mangel des begrifflichen Eigentums, welche über die abstrakte Begrifflichkeit selbst hinausweisen könnten. Aus dem selbstbezüglichen, rein ideellen Subjekt der Person lässt sich auf ein solches Vorgehen auch auf der Seite des materiellen Menschen nicht schließen. Für den Eigentümer ist der ihm zugrundeliegende Mensch bestenfalls in seiner unbestimmten Existenz präsent, nicht in seiner Natürlichkeit und materiellen Bedürftigkeit.

Umgekehrt legt es einzig und allein die Bedürftigkeit des Menschen gegenüber den Dingen dieser Welt diesem nahe, diesen Übergang zu tätigen, also das Eigentum in seinem abstrakten Inhalt für den materiellen Nutzen in Anschlag zu bringen.

Dass hier ein anderes Prinzip, oder (gemäß Hegel) eine andere Idee, die des Lebens unvermittelt in der Beförderung eines übermenschlichen Prinzips münden soll, mag schon überraschen. Dass umgekehrt das Prinzip der Freiheit die Idee des Lebens in eine Nachrangigkeit verweist, ist in sich nicht nachzuvollziehen.

Es wird von Hegel mithin keine logische Notwendigkeit für den Besitz aus dem Eigentumswillen selbst angeführt. Insofern ist diese Folgerung von Besitz aus dem Eigentumswillen abzulehnen.

Hegel findet und feiert an der bürgerlich-rechtlichen Art privaten Verfügens über Dinge eine Geistigkeit, die seine Materialität nachrangig macht und nach seiner Beurteilung und logischen Einordnung aufhebt in der Erstrangigkeit seiner Idealität.

Inhaltlich anzulasten ist ihm zum anderen auch ein *empirischer* Fehler: Er bestreitet dem Eigentum in seiner Abstraktheit eine Wirklichkeit in und für sich, obwohl er diese Existenzweise des Eigentum im Verleihvertrag sogar anführt.

3. Rätsel Eigentum

Das Eigentum ist hier bestimmt als ein reiner Willensakt gegenüber einem Gegenstand, mit dem solitären Inhalt, diesen Gegenstand ganz als seinen, sich zugeordneten zu nehmen, unabhängig vom tatsächlichen Umgang eines Menschen mit dem Gegenstand. Dem objektiv und sinnlich gegebenen Gegenstand getrennt vom wollenden menschlichen Subjekt wird so die ihm fremde Bestimmung auferlegt, eben ein solcher Willensinhalt zu sein.

Zwar erscheint dem Individuum das Eigentum als Sache so aus seiner subjektiven Tat entsprungen, weil *ohne* diesen Willen das Eigentumsverhältnis in der Tat nicht statt haben kann. Dennoch ist mit dem subjektiven Willensakt zum bestimmten Eigentumsverhältnis, das Eigentumsverhältnis selbst nicht in dem Sinne inhaltlich erklärt, dass sein Grund erkannt ist.

Dieses Verhältnis Eigentum in dieser seiner abstrakten Eigenart wie Versachlichung mag als menschliche Tat verwundern, auch dass es als dieses tatsächlich gesellschaftlich durchgesetzt Wertschätzung und Geltung als essentielles Lebensmittel erfährt. Das gilt schon vom Aspekt des doch, aber getrennt davon existierenden materiellen Umgangs mit denselben Gegenständen, die nun mit

dem Eigentumsverhältnis auch und daneben in dieses ideelle Verhältnis zu stehen kommen.

Mehr noch gibt das Eigentum Rätsel auf: *Warum* und *wie* praktizieren die Menschen es; nachdem sie als Menschen doch mehr als nur abstrakte Eigentümer sind und sein wollen, und das Eigentumsverhältnis als *individuelles* Verhältnis zu den materiellen Dingen gar nicht benötigen. Das verlangt nach Erklärung.

Der praktische Alltagsverstand, der das Eigentum als Ding zu nehmen und zu haben glaubt, mag sich gegen diese abstrakten Bestimmungen des Eigentums auflehnen: Hier würde doch eine eher zufällige, willkürliche und gar haarspalterische Abgrenzung des Eigentumsverhältnisses vorgenommen, und entscheidend wäre doch die materielle Verfügung über die Dinge, also das schlichte Haben oder Nicht-Haben. Diesem Einwand kann hier zunächst nur lapidar entgegnet werden, dass ein Eigentumsverhältnis zu einem Steak, das man verspeist, doch eine recht absurde Sache wäre, weil dem biologischen Effekt, und auch sinnlichen wie geistigen Genuss, als dem gerade praktizierten Verhältnis dazu, weder zu- noch abträglich. Erst die argumentative Entwicklung wird diese Vorwürfe systematisch erledigen.

Das bedeutet auch, dass diese bisherigen Qualifizierungen und Abgrenzungen des hier und heute geltenden Eigentumsverhältnisses, wenn auch als begrifflich korrekt beansprucht, bislang nur unvollständig bestimmt sind. Mit ihnen formuliert sich letztlich eine Fragestellung. Sie müssen einerseits erst selbst eine Begründung in ihrer Bestimmtheit erfahren, sowie andererseits sich in dieser ihrer Notwendigkeit gegen die anderen Sichtweisen erst behaupten und diese, wenn möglich, erklären.

II. Der Grund des Eigentumsverhältnisses

1. Fragwürdige Gründe für das Eigentumsverhältnis

Der empirisch vorfindbare Eigentumswille als karges, abstraktes Verfügen hat alle Offenheit und Beliebigkeit, damit auch die bestimmte Freiheit, die in der Willkür von Willensakten liegt, gerade in sich getilgt. Der Eigentumswille hat sich auf eine bestimmte Qualität von Willen festgelegt, die sich auf eine leere Freiheit als Selbstzweck beschränkt.

Sich über diese Art Willen zu verwundern bedeutet schon ein Zweifeln an diesem Sachverhalt als zufälligem. Es birgt in sich den Verdacht auf eine äußere Bestimmung für diesen Eigentumswillen. Es wird für möglich erachtet, dass er formierend in größere Zusammenhänge eingebettet ist, wenn nicht sogar in anderem als sich selbst begründet.

Wenn man (sich) also fragt, warum Menschen das Eigentum als ihr Verhältnis zu Dingen überhaupt praktizieren, unterstellt man schon eine dem Eigentumsverhältnis äußerliche Notwendigkeit dafür, dass die Menschen dieses so selbstverständlich wie umfassend und ubiquitär pflegen, selbst wenn diese Notwendigkeit inhaltlich noch nicht bekannt und benannt ist. Sowohl Subjekt als auch Objekt des Verhältnisses bestimmen sich gegenseitig und das Verhältnis selbst ist nicht weiter als tautologisch. Von daher ist am Verhältnis selbst, auch mit Identifizierung von Subjekt und Objekt, zunächst nicht kenntlich, warum es dieses Verhältnis gibt. Mit der Feststellung der Faktizität, aber auch Beliebigkeit und potentiellen Universalität des Eigentumsverhältnisses, welche an ihm selbst keine Notwendigkeit dazu erkennen lassen, ist die Frage nach dem Grund für ein solches Verhältnis erst recht aufgeworfen.

Damit ist eröffnet, das Eigentum als Resultat der menschlichen Geistestätigkeit

sich vorzunehmen, die zu ihren willentlichen Inhalten als gedachte und damit über Gründe gerät. Mit der Bestimmung des Eigentums als geistiges Einen-Gegenstand-zu-Sich-ins-Verhältnis-Setzen des Menschen kann zunächst das Bewusstsein *der* Menschen auf seine diesbezüglichen Inhalte überprüft werden. Der vom einzelnen Menschen gewusste, genannte und gewollte und so vorgebrachte, wie vielleicht auch gar nicht geschätzte Grund, wie er dazu komme, ein Eigentumsverhältnis zu diesem und jenem zu praktizieren, könnte also dafür infrage kommen. Dieser Grund kann dann auch einer Prüfung auf seine Stichhaltigkeit für das zu Begründende unterworfen werden.

Überraschenderweise negieren die Menschen gerade für dieses ihr Verhalten des Eigentums oft ausdrücklich einen Grund – selbst und gerade wenn sie eine unabwendbare Notwendigkeit für das Eigentum vorbringen. Oder sie nennen eine mehr oder weniger diffuse Weltanschauungsposition als Grund, deren Begründungsleistung für das Eigentumsverhältnis im Folgenden angezweifelt und deshalb als Grund abgelehnt wird.

Die geistigen Ergüsse der gemeinen praktizierenden Eigentümer sind dabei den Höhenflügen des gesamten Reigens maßgebender bürgerlicher Philosophen durchaus kongenial.

1.1. „Es ist notwendig“ – offensiver Verzicht auf Begründung

Wie der Sachverhalt Eigentum selbst als naturgegeben und fraglos hingenommen und auch als subjektives Verhältnis ebenso selbstverständlich aktiv getätigt wird, so kann auch mit einer Notwendigkeit und einem Grund dafür umgegangen werden.

Die Berufung auf die Faktizität ist dabei Begründung und Notwendigkeit genug, oder besser: Die Ablehnung jeglicher Begründung. Dass da von Notwendigkeit trotzdem noch die Rede ist, ist irreführend, mehr als die Faktizität des Eigentums wird nicht vorgebracht, das Begründungskonstrukt bleibt nicht mehr als tautologisch und leer.

Dass die Menschen sonst auch ganz andere Bezüge zu all den Dingen des tägli-

chen Gebrauchs pflegen, die nun darüber hinaus auch noch im Eigentumsverhältnis zu stehen kommen; und dass die Menschen auch sonst Gründe für die Verschiedenheit wie auch die Bestimmtheit ihres Umgangs mit denselben Dingen haben und anzugeben wissen, widersprechen dieser Sichtweise. Allerdings mag einem Menschen, der auf einer Nichtbegründung und gar Nichtbegründbarkeit beharrt, damit nicht beizukommen sein. Er hat sich von weiterer Erläuterung, oder so vom Denken verabschiedet.

Es ist allerdings zuzugestehen, dass erst die unabweisbare Identifizierung eines spezifischen Grundes für das Eigentum als vollständige Widerlegung dieser Position gelten kann. Die alleinige Gegenbehauptung, dass es doch einen Grund für das Eigentum geben müsse, leistet das keineswegs. Vielmehr wird man sich, sollte ein solcher Grund nicht gefunden werden oder er dafür nicht hinreichend sein, mit dem Eigentum als Natur- oder Zufallsphänomen bescheiden müssen.

Diese Art, eine Begründung für das Eigentumsverhältnis für obsolet zu erklären, mag sich defensiv geben, soweit hinter der dahingehend gestellten Frage eine Ablehnung des Verhältnisses selbst vermutet und abgewehrt wird. Zugleich ist dieser als unmittelbare Gewissheit vorgebrachte Gedanke seinem Gehalt nach offensiv und keineswegs gleichgültig, sondern verbotend gegen jegliche Begründung dieses Verhältnisses. Sie behauptet nämlich eine Notwendigkeit für das Eigentumsverhältnis aus sich heraus, und formuliert mit der Erhebung des Eigentums zum (auch so genannten) Prinzip und Wert letztlich Glaubenssätze und Bekenntnisse, die die gewalttätige Konsequenz gegen die damit abgelehnte Sichtweisen in sich tragen.

Eine besondere Befassung oder besser Nichtbefassung mit dem Sachverhalt des Eigentums besteht gerade in linken Kreisen darin, das Eigentum als Fetisch⁷³ zu

⁷³ Marx hat seiner Theorie wie seinen Lesern mit seinem Fetischkapitel in „Das Kapital“ keinen Gefallen getan. Ganze Generationen von Kapital-Lesern labten sich an dieser angeblichen Schlüsselstelle oder gar dem wahren Gehalt seiner Darlegung. Dass sie als nur Analogie mit Verfahren von Naturvölkern eher als Hinweis auf begriffliche Unklarheiten sowie eine Revisionsbedürftigkeit in der Darstellung des Inhalts zu nehmen wären, ist eher nicht reflektiert worden. Heute begnügen sich manche Theoretiker entsprechend nur mit dem Fetisch – ganz ohne den weiteren marxischen Inhalt. Genau so machen sie den Inhalt von dem, was Fetisch ist, auf theoretischer Ebene

kennzeichnen. Inhaltlich wird damit kritisch das Eigentum als eigenmächtiger Selbstzweck beurteilt, dem die Menschen mit Unausweichlichkeit unterworfen seien. Diese Unterwerfung gelte auch dann, wenn sie meinen, im Eigentum ihr Bewusstsein und ihren freien Willen zu betätigen. Eine argumentative Erläuterung dafür kann und muss deshalb auch nicht gegeben werden. Der Ertrag dieser Erkenntnis mag zwar bescheiden sein, der subjektive Nutzen ist nicht zu verachten: Dem Eigentumsverhältnis wird dadurch erstens die Aura des Geheimnisvollen und Undurchschaubaren verliehen, von dem man sich zweitens als kritischer Denker, der man selbst ist, nicht hinters Licht hat führen lassen, weshalb man drittens jede andere Erklärung ins Abseits stellen kann⁷⁴.

Dieser Vergeheimnisung des Eigentums mit Verweigerungen bis hin zu Verboten einer Begründung⁷⁵ wird hier ein Grund des Eigentumsverhältnisses entgegengesetzt, der alle Qualitäten des Eigentumsverhältnisses erklärend begründet und von daher die Widerlegung dieser Sichtweisen beansprucht.

1.2. Der Wille des Menschen und bei Hegel

Die Natur des Menschen als Grund für das Eigentum findet hier und da eine Ausführung in seiner Eigenschaft, mit einem Willen ausgestattet zu sein. Für diese Art Begründung ist „der Mensch“ oder sind „die Menschen“ so gestaltet, dass sie das Eigentum eben wollen – ganz aus sich heraus. Aber selbst diese Vorstellung einer Erklärung des Eigentums, die am Willensakt zum Eigentum selbst ansetzt, führt in die Irre.

tatsächlich wahr. Paula Rauhala 2019 macht deutlich, dass dieser Missgriff v.a. einer des westdeutschen Marxismus der Frankfurter Schule darstellt. Peter Schulz 2023 betont mit der „Subjektivierung“ anstatt der Subjektivierung kapitalistischer Inhalte das Objektsein gegen die spezifische Art des Subjektseins in der bürgerlichen Welt.

⁷⁴ Eine Variante dieser leeren Begründung ist es, eine unterstellte Selbstzweckhaftigkeit einfach zur *Form* – ohne ihn treibenden Inhalt – zu erklären, wie etwa Sonja Buckel 2007 bzgl. des Rechts, also auch des Eigentumsrechts.

⁷⁵ „Das Recht darf ... in keiner Weise aus einem Moment ‘abgeleitet’ werden...“, ebenfalls Sonja Buckel 2007, S. 214.

1.2.1. Der individuelle Wille dazu

Seinen Willen zum bestimmten Gegenstand des Eigentumsverhältnisses, etwa einem Automobil, für den Grund für das Eigentumsverhältnis überhaupt zu halten, mag dem einzelnen Menschen durchaus so vorkommen. Allerdings weiß er dann sowohl bei sich wie auch bei dem Gegenstand seines Begehrens Inhalte außerhalb des schlichten Willens zu nennen, die als (Beweg-)Gründe nachvollziehbar sind, und zugleich allein den Willen als Grund dafür dementieren. Dass er damit eben keineswegs seine Gründe für das Eigentumsverhältnis, sondern nur für das gewünschte materielle Benutzungsverhältnis vorgebracht hat, mag ihm nicht klar sein. Warum er meint, etwa zu seinem Auto ein Eigentumsverhältnis pflegen zu müssen, und es nicht beim konkreten Gebrauch desselben belassen möchte, wird als Nachfrage vielleicht Verlegenheit aufkommen lassen. Der Wille, eine Sache schlicht für den Gebrauch zu haben, ist eben nicht identisch mit dem Willen zum Eigentum an demselben. Die Gründe für den Gebrauch der Sache können damit nicht ohne weiteres als Grund für das ganz anders gestaltete Eigentumsverhältnis gelten. Allerdings wird dem Einwand in der Regel nur Unverständnis entgegengebracht werden, weil diese unterschiedlichen Weisen von Verfügen doch in eins gesetzt oder verknüpft zu werden pflegen.

1.2.2. der Wille überhaupt, bei Hegel

Auch Hegel lässt das Eigentum aus dem Willen selbst erwachsen. Diese Sichtweise des Eigentums als Ausfluss des Willens nimmt den Willen allerdings als den ganzen Grund dazu.

Das Phänomen Eigentum wird damit zwar nicht mehr als Angelegenheit der Natur überhaupt und des Menschen genommen, sondern als lediglich der spezifischen Natur des Willens geschuldet.

Allerdings ist es nach Hegel nicht der Wille in unmittelbarer und tautologischer Weise, also der Wille mit dem Inhalt Eigentum, der das Eigentum hervorbringt und bestimmt. Der Wille ist bei Hegel nur als *Grund* des Eigentums gefasst. Allerdings gilt er für Hegel als Grund für das Eigentum, nur soweit und indem sich der Wille als Wille-an-sich und mit bestimmtem Inhalt überwunden hat.

„... der Geist sich als abstraktes und zwar freies Ich zum Gegenstande und Zwecke hat und so *Person* ist.“ (Rph § 35)

Der Wille wird Wille zum Eigentum darüber, dass er einerseits sich als rein selbstbezogener Wille gibt, andererseits als dieser besondere Wille sich transzendiert und sich dennoch etwas anderem widmet als sich selbst.

Alles in Allem ist damit entgegen einer Willkür und Freiheit im Willen zum Eigentum eine Unausweichlichkeit des Willens zum Eigentums fixiert, der man sich als Auftrag zu stellen habe:

„... es ist *Pflicht* Sachen als *Eigentum* zu besitzen.“ (E § 486A)

„Die Person muß sich eine äußere *Sphäre ihrer Freiheit* geben, um als Idee zu sein“ (Rph § 41)

Dieser Schritt des rein auf sich selbst bezogenen Willens des Menschen, also als Person, hin zum Inhalt Eigentum gegenüber den Dingen der Welt, zeigt sich in der von Hegel angeführten Notwendigkeit keineswegs schlüssig.

1.

Dass ein Wille vorgestellt wird als Notwendigkeiten ausgeliefert und einer Logik unterworfen, mag schon als Einschränkung seiner Freiheit gelten. Damit ist seine Qualität als Wille relativiert, er ist nur noch der Form nach Wille. Hegel geht über diesen Widerspruch hinweg mit dem Argument, dass er Notwendigkeiten formuliert, die sich nicht als äußerliche, sondern allein aus der Innerlichkeit dieses Willens selbst ergeben.

2.

Zur Erläuterung benennt Hegel den Grund, warum sich die Person als an-und-für-sich-freier Wille über ihre Selbstbezogenheit hinausbewegt, warum sie sich mit der erreichten Freiheit in sich selbst nicht begnügt, sondern ihre Freiheit gerade in etwas sucht, was sie in ihrer bisherigen Bestimmung nicht ist:

„Weil die Person der an und für sich seiende unendliche Wille in dieser ersten, noch ganz abstrakten Bestimmung ist, so ist dies von ihm Unterschiedene, was die Sphäre seiner Freiheit ausmachen kann, gleichfalls als das von ihm *unmittelbar Verschiedene und Trennbare* bestimmt.“ (RPh § 41)

Worin diese „erste“ Bestimmung der Person im konkreten Menschen „abstrakt“ und damit für Hegel beschränkt („noch“) sei, ist an dieser Bestimmung der Selbstbezogenheit ebenfalls nicht zu erkennen. Es ist auch nach der Entwicklung von Hegel die Person hier nicht mehr der an-und-für-sich-freie Wille überhaupt, sondern derselbe als Akt eines Menschen, als bestimmter Wille. In dieser Allgemeinheit, allein an-und-für-sich-frei sein zu wollen, beschränkt sich dieser Wille eines Menschen schon in seiner Bestimmtheit. Es ist diesem an-und-für-sich-freien Willen an dieser Stelle der hegelschen Systematik schon eine Wirklichkeit im Willenshaushalt eines konkreten Menschen gegeben. Es ist der bestimmte Wille eines Menschen, wenn auch nur bezogen auf sich als Wille. Diesem Willen gesteht Hegel aber noch nicht den Status als Verwirklichung des an-und-für-sich-freien Willens, als ein Dasein desselben zu.

Die Schlussfolgerung („so ist“) darauf, auf was sich so ein nur als selbstbezogen bestimmter Wille in seinem Drang zu sich selbst, inhaltsleere Freiheit, richten kann, ist also in Frage zu stellen. Ein derartiger Wille als konkreter eines Menschen kann sich (wie auch der abstrakte an-und-für-sich-freie Wille vor seinem menschlichen Personsein) ebenfalls mit sich selbst begnügen. Er kann diese seine Freiheit auch als abgeschlossen in sich selbst betätigen. Es ist sachfremd und willkürlich konstruiert, dass ausgerechnet etwas der Inhalt dieses Willens sein oder werden soll, was er ausdrücklich nicht will.

Die Person als allein selbstbezogenes menschliches Subjekt, als Wille zum Willen, bietet also in sich keinerlei Übergang zu nur irgendeinem anderen Moment. Der in ihr statthabende, sie allein ausmachende Willensinhalt ist statisch, ein Movens über sich selbst hinaus ist keine Qualität dieses bestimmten Willens, eine weiter treibende Dynamik ist in ihm nicht vorhanden. Eine Hinwendung zu einem Gegenstand unterschieden von sich selbst ist an diesem Willen nicht absehbar. Er kennt und will nur sich selbst, so ist er von Hegel gefasst. Die Folgerung schon der Möglichkeit eines willentlichen Bezugs dieses so bestimmten Subjekts auf etwas, was es selbst nicht ist, ist allein aus diesem selbstbezüglichen Willen heraus nicht nachzuvollziehen.

Dem üblichen Wohlwollen Hegels Konstruktion gegenüber⁷⁶ kann man ganz allgemein und durchaus im Rahmen der Hegelschen Bestimmungen geltend machen: Die von Hegel als abstraktes menschliches Subjekt gefasste Person bietet *in sich* keinerlei Übergang zu nur irgendeinem anderen Moment. Die Person ist ganz selbstgenügsam in und für sich (bestimmt). Der in ihr statthabende, sie allein ausmachende Wille(nsinhalt) ist und bleibt punkthaft und statisch, auf sich selbst bezogen.

3.

Hegel mutet diesem an-und-für-sich-freien Willen des Weiteren zu, dieses als gerade ihm Äußere bestimmte, das nur negative zu sich selbst, ausgerechnet als ihm eigen zugeordnet zu wollen.

Dagegen kann man einwenden, dass ein Ich, ein Subjekt, das sich mit der Welt konfrontiert und aus ihr etwas von sich verschiedenes will, es als solches wahrnehmen, aber als nur ihm äußeres generell und ohne es auf sich zu beziehen belassen könnte. Ein materiell-menschliches Ich könnte mit diesem bestimmten Etwas dann auch gebrauchend (etwa kooperativ mit anderen Menschen) umgehen. Eine allein selbstbezogener Wille kann wegen seiner Eindimensionalität und reinen Idealität nichts dergleichen. Aus der Punkthaftigkeit der Person ist

⁷⁶ Vgl. u.a. Alfredo Bergés 2012

keineswegs zu folgern, dass allem willenlosen Etwas die Bestimmung gegeben werden muss, ganz und nur ihres zu sein.

Es ist also nicht nachzuvollziehen, warum Dinge in ihrer materiellen Fülle ihrer dem Subjekt äußeren Existenz bestimmt sein sollen allein in Bezug auf das selbstbezogene Subjekt, wodurch dieses sie zur reinen, qualitätslosen Sache macht.

4.

Der Bezug dieses abstrakten Subjekts auf das zu ihm negative beim Eigentum ist nach Hegel allerdings letztlich gar keiner auf das Objekt. Der an-und-für-sich-freie Wille soll nach Hegel gerade im Eigentum ganz bei sich bleiben, im Eigentum letztlich nur seine eigenen Bestimmungen gegenüber der endlichen Wirklichkeit geltend machen. Hegel hebt als entscheidende Bestimmung des Eigentums hervor, dass das selbstbezogene Subjekt dabei letztlich gar nicht über sich hinausgreift, sondern nur bei sich ist und bleibt. Es beziehe sich im Gegenstand als Sache zugleich allein auf sich selbst:

„Die Seite aber, daß Ich als freier Wille mir im Besitze gegenständlich und hiermit auch erst wirklicher Wille bin, macht das Wahrhafte und Rechtliche darin, die Bestimmung des *Eigentums* aus.“ (Rph § 45)

Dem Gegenstand in seiner Materialität gegenüber stellt sich dieser selbstbezüglicher Wille gleichgültig bis negierend, damit aber auch absolut bestimmend. Er erklärt ihn zur „Sache“ mit der solitären Bestimmung, als allein negativ zu ihm, und doch ihm zugeordnet, reines Produkt dieses Willens zu sein. So erhebt sich dieser Wille über die Bestimmung des Gegenstands, was er ist und jenseits der Eigentumsverhältnisse etwa für die Menschen sein könnte. Die Freiheit, die der Wille damit gewinnt, ist so arm und leer wie seine eigene Substanz. Der damit manifestierte Zweck ist einer dem Menschen als Menschen äußerlicher. Selbst

wenn er als „Vergegenständlichung von Freiheit wahrgenommen“⁷⁷ wird, muss wegen der Nichtzweckhaftigkeit des Eigentums im Willenshaushalt des Menschen eine Relativierung bis Widersprüchlichkeit im Willen der Menschen dabei festgestellt werden.

5.

Der logischen Übergang vom Willen zur *Weltlichkeit* müsste Hegel selbst weniger selbstverständlich sein als seine logische Abfolge suggeriert.

Er hatte in seiner Bestimmung des selbstbezogenen Willens dem Subjekt generell jede Besonderheit in ihrem Gehalt abgesprochen, indem er die Allgemeinheit zu ihrer besonderen Bestimmung macht:

„Die *Besonderheit* des Willens ist ... aber in der abstrakten Persönlichkeit als solcher noch nicht enthalten“⁷⁸.

Die Weltlichkeit ist letztlich gerade nicht Angelegenheit des selbstbezogenen Willens, wie Hegel ihn bestimmt. Es kann also infrage gestellt werden, ob dieser Wille sich der Welt im Eigentum dennoch zuwendet, und er seine selbstbezügliche Besonderheit von Willen damit aufgibt.

6.

Resümee⁷⁹:

Alles in Allem ist festzustellen, dass Hegel die Entwicklung des Eigentums aus dem von ihm als logisches Prius gesetztem selbstbezogenen Willen nicht überzeugend leistet, und er somit an seinem eigenen Anspruch von wissenschaftlicher Erklärung des Eigentums scheitert:

⁷⁷ Amir Mohseni 2014, S.75

⁷⁸ Rph § 37

⁷⁹ Vgl. ausführlicher die Beurteilung Hegels, auch in Bezug der Person auf den Menschen sowie die anderen Menschen in Harald Haslbauer 2023

„... der Begriff (...) allein es ist, was *Wirklichkeit* hat und zwar so, daß er sich diese selbst gibt“ (Rph § 1)

Dass der von Hegel logisch entfaltete, rein geistige Drang des selbstbezogenen freien Willens nur bedingt zu seiner Verwirklichung im Eigentum hinreicht, deutet er selbst in der historischen Relativierung des personalen Willens an:

„Es ist wohl an die anderthalbtausend Jahre, daß die *Freiheit der Person* durch das Christentum zu erblühen angefangen hat und unter einem übrigens kleinen Teil des Menschengeschlechts allgemeines Prinzip geworden ist. Die *Freiheit des Eigentums* aber ist seit gestern, kann man sagen, hier und da als Prinzip anerkannt worden. – Ein Beispiel aus der Weltgeschichte über die Länge der Zeit, die der Geist braucht, in seinem Selbstbewußtsein fortzuschreiten – und gegen die Ungeduld des Meinens. (Rph § 62A)

Wenn also Hegel auch darauf beharrt, dass nichts als der Freiheitswillen der Person das Eigentum zeitigt, welche Art Zeitgeist die Person und welche materielle Substanz ihr den Schritt tatsächlich und letztlich nahelegt, sich im Eigentum zu manifestieren, ist ihm keine Frage wert.

1.2.3. Der gesellschaftliche Wille

Dieser Hinweis präsentiert sich einerseits als Feststellung einer Tatsache, nämlich des gesellschaftlichen Konsenses oder einer Sitte, also der geltenden Konvention in Sachen Eigentum. Selten ist aber mehr als die Gewissheit damit bezeichnet, *dass* zur (bürgerlichen) Gesellschaft das Eigentum dazugehört – und umgekehrt. So unabweisbar dieser Tatbestand sein mag, dass in dieser Gesellschaft ganz allgemein Eigentum praktiziert und geschätzt wird, so leer ist ihre Begründungsleistung für das Eigentum.

Sollte man diesem gesellschaftlichen Willen einen anderen Inhalt wie auch eine andere Subjektivität als dem summarischen Willen aller einzelnen Menschen zuweisen, ist das mit dem Zusammenhang allein nicht benannt. Welcher Inhalt das wäre und warum dieser Zusammenhang so sein soll und kann, erfährt mit der tautologischen Feststellung dessen gerade keine Erklärung.

Kant bemüht sich in seiner „Metaphysik der Sitten“⁸⁰ um die Bedingungen, die nötig sind, um dem Einzelnen so einen – seinen – Willen zum Eigentum zu ermöglichen und so wirklich werden zu lassen. Mit seiner Konstruktion der Staatlichkeit, aber auch des „kategorischen Imperativs“ und einem System von Moral glaubt er diese „Bedingung seiner Möglichkeit“ gefunden zu haben. Allerdings ist mit der Bedingungslogik der Wille zum Eigentum als vorgefundener schon unterstellt, und nicht seine Begründungsbestimmung geleistet.

Dass ein Mensch allein doch keinesfalls eines Eigentumsverhältnisses zu den Dingen bedürfe bzw. in so einem Fall eben alles (erreichbare) sein Eigentum wäre (Robinsonade), und deshalb erst ein zweiter Mensch, also Gesellschaft, den Gedanken an die Unterscheidung von Mein und Dein sinnvoll machte, ist ebenso unabweisbar. Diese Imagination einer Nicht-Gesellschaftlichkeit kann aber nicht klären, warum *in* einer Gesellschaft diese besondere Form von Verfüggen, Eigentum existiert.

1.2.4. gesellschaftliche Anerkennung

In Erweiterung der inhaltlichen Bestimmung des Eigentums selbst als Anerkennung desselben durch die Nichteigentümer gibt es auch die Vorstellung, dass diese Anerkennung als der Grund des Eigentums anzusehen sei, gerade in der Gegenseitigkeit, wie sie in der Gesellschaft und beim Warentausch stattfindet. Diese das Eigentum begründende Anerkennungsleistung bezieht sich nicht auf ein vorexistierendes Eigentum, welches als solches zunächst er-kannt und dann

⁸⁰ Immanuel Kant 1990

auch an-erkannt wird. Die Anerkennungsleistung kann sich bestenfalls auf ein Haben beziehen, das noch nicht Eigentum ist. Diese Begründung des Eigentums fällt so ganz in den Willen des Anerkennenden.

Die Gegenseitigkeit der Anerkennung, die da imaginiert wird, suggeriert eine gesellschaftlichen Konsens, wenn nicht gar einen gemeinsamen Willen in Bezug auf das Eigentum. Dieser besteht damit aber gar nicht, sondern nur der anerkennende Wille des jeweiligen Nichteigentümers gegenüber einem ebenfalls noch-nicht Eigentümer. Der Wille des anerkannten Eigentümers kommt dabei gar nicht vor und zur Geltung.

Dass damit der Wille des Nicht-Eigentümers zur Begründung eines ihm fremden Eigentumsverhältnisses gerät, ist schon irritierend. Dass es diese rein geistige Fremdleistung eines Subjekts sei, die das Eigentum eines anderen Subjekts aus der Taufe heben und inhaltlich positiv darstellen soll, und auf keinen Fall mehr der Geistesakt des Eigentümers selbst, macht die Angelegenheit schlagend irrational.

1.3. Übergeordneter Wille und Zweck

Es gibt die (als linksradikal bekannte) Vorstellung, das Eigentum wäre eine den Menschen aufgezwungene Institution auf der Grundlage einseitiger und ihm fremder Interessenkonstellationen. Nach dieser Lesart hätten zumindest die Lohnarbeiter keine Gründe, es zu praktizieren. Wie ein solches einseitiges Verhältnis es zu derartig allgemeinen Praxis und Akzeptanz bringen kann, wird offen gelassen.

Selbst Zwang unterstellt allerdings einen kalkulierenden Willen, der nicht nur durch Abwägen von Alternativen zur Handlungsentscheidungen kommt, sondern um die Fremdheit von ihm aufgenötigten Inhalten auch nach ihrer Übernahme in den eigenen Willenshaushalt noch weiß. Wäre der Eigentumswillen

von dieser Art, wäre so einem Willen das Urteil: „Eigentum *ist* nur durch Gewalt erzwungen“ von sich aus einsichtig bzw. nicht als neue Erkenntnis und Mitteilung nötig.

Des Weiteren wäre ein Wille, der dieses Eigentumsverhältnis jenseits der abwägenden Kalkulation dennoch ausdrücklich nicht als seines wollte, auch mit aller Gewalt nicht dazu zu bringen.

Die Willens- und Nichtwillens-Verhältnisse in der modernen bürgerlichen Gesellschaft liegen aber eben anders.

Die Vorstellung einer *Gewalt* des Staates in Richtung Eigentumsverhältnis unterstellt einen anders gebildeten Willen des gezwungenen Subjekts. Dieser Gedanke lebt zwar davon, dass ein Subjekt, das den ganzen Inhalt und die Konsequenzen des Eigentums begriffen hat, vermutlich nicht seine Zustimmung dazu geben würde. Dieses Wissen kann aber gerade nicht angenommen werden, noch ist es in dem Urteil der Gleichsetzung von Eigentum mit Gewalt enthalten. Zwar mögen die bürgerlichen Subjekte materielle Interessen und Lebensziele jenseits von Eigentum haben, Vorstellungen und Pläne von einer anderen Bewerkestellung derselben als über Eigentum pflegen sie in der Regel nicht. Das Angebot des Staates, es doch für sich mit dem Eigentum zu versuchen – auch wenn es nicht wirklich zur Diskussion steht – wird keineswegs ablehnend beurteilt.

Den praktischen Verhältnissen am nächsten kommt die Vorstellung, die Konkurrenz aller (vom Staat) positiv mit Eigentum bedachten Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft würde den einzelnen dahingehend Unwilligen dazu bringen, sich auf das ihm nur erlaubte Mittel zu besinnen, und es als das Seine nehmen lassen. Aber selbst diese Vorstellung lebt noch von der Gewalt, die in der Gesellschaft das Eigentumsverhältnis als durchgesetztes und unwidersprochenes etabliert.

Einige verzichten gleich ganz darauf, nach einem Grund für das Eigentumsverhältnis zu fragen, sondern entdecken gleich in Recht, Staat und Moral die – gute oder auch schlechte – „Bedingung der Möglichkeit“ für das doch für sich

erstaunliche individuelle Eigentumsverhältnis (Kant). Aber nicht umsonst kommt diese Weltanschauung dann als Pflichtveranstaltung daher, und sieht die Bürger als widerspenstige Kreaturen, denen als erste Lebensbedingung für ihr geschätztes Eigentum doch wieder nur unbegründete Imperative nahe gelegt werden können.

Zu ergänzen ist hier noch die (nicht nur Hegelsche) Vorstellung der Objektivität von Verhältnissen, in denen sich schon ein höherer Zweck manifestiere – sei es Gott, der Geist, die Natur oder anderes.

Die religiöse Erklärung aus einer göttlichen Offenbarung („Macht Euch die Erde untertan“) ist eine dieser Sichtweisen. Allerdings wird hier meist ebenfalls Haben, Eigentum und Herrschaft gleichgesetzt, und sich im Weiteren nurmehr mit dem Maß der Zuteilung von dinglichen Erdenanteilen beschäftigt, das begründet werden muss. Dem ebenbürtig ist der Verweis auf die Natur des Menschen, der eben zu solchen Eigentümlichkeiten neige. Aber mehr als die Möglichkeit, weil eben nur natürliche Voraussetzung für den Willen darstellend, als eben dann Willen *zum* Eigentum, kann die Natur selbst in den Qualitäten des Gehirns nicht bieten. Mit all dem entlastet sich eine Argumentation von Begründungen jeglicher Art für eben den qualitativ besonderen Umgang mit Dingen, der im Eigentumsverhältnis vorliegt.

Der Fatalismus derartiger Sichtweisen bewegt sich in der Nähe des obigen „es ist eben so“. Zwar wird darin ein Nichtsubjektsein gegenüber den von Menschen ausgeübten, wenn auch vollzogenen Verhältnissen geständig. Allerdings nicht so, dass jeglicher Zweck als Grund dafür geleugnet wird, sondern ein nicht weiter als Grund überprüfbarer, jenseitiger Wille dafür verantwortlich gemacht wird.

1.4. Der Gegenstand als Grund des Eigentumswillens zu ihm

In Distanzierung zur Hegelschen Herleitung des Willens zu Sachen aus dem Willen gibt es die vollständige Umkehrung seiner logischen Abfolge. Danach gehe die logisch notwendige Bewegung zum Eigentum gar nicht vom abstrakten Willen aus, sondern umgekehrt seien es die willenlosen Gegenstände als (nicht näher bestimmte, also ebenso abstrakte) Sachen, die ihre Handhabung als Eigentum nach sich ziehen.⁸¹

Diese Sichtweise nimmt zwar Abstand vom selbstbezogenen Willen als Primus und Motor der Eigentumsbeziehung, und folgert vielmehr aus der Qualität der Dinge als Nichtwille und *als Sachen*, dass sie dem Willen der Personen, deren Zwecken unterworfen sein *müssen*⁸². Sie sind allerdings logisch (und mit Hegel) als abstrakte Sachen bestimmt und bestimmbar erst durch den selbstbezüglichen Willen. Gegen Hegel und gegen seine Bestimmung der Person als inhaltlichem (und auch begrifflichem) Subjekt gegenüber dem sachlichen Ding, wäre so die Sachlichkeit des Nichtwillens zur treibenden Notwendigkeit hin zum Eigentumsverhältnis erklärt.

Für das Heranziehen des Gegenstandes jenseits seiner Sachlichkeit, also in seiner materiellen Gegenständlichkeit gilt ähnliches: Mit dieser Umkehrung der logischen Bewegung, jetzt ausgehend vom Gegenstand hin zum Verhältnis eines Subjekts zu diesem Gegenstand wäre das Eigentum als ein Verhältnis konstruiert, in dem das Subjektsein des Subjekts umfassend negiert ist – es ist nurmehr angeblich ein solches. Die Art Willen, die dabei vorgestellt wird, ist einer, dessen Inhalt in keiner Weise mehr in ihn fällt, sondern ganz vom ihm äußerlichen Gegenstand vorgegeben ist.

Darüber hinaus kann geltend gemacht werden, dass materielle Dinge in ihrer Naturgegebenheit (also noch nicht Sachlichkeit) die von ihnen allein geforderte

⁸¹ vgl. im Hinblick auf Hegels Begründung des Eigentums, Amir Mohseni 2014: „Sachen erhalten zu ihrem substantiellen Zweck den Willen von Personen“, S.59

⁸² „hat zur Wesensbestimmung, ... seine Bestimmung von außen erhalten zu müssen.“, Amir Mohseni 2014, S. 61

Nicht-Zweckhaftigkeit „in sich selbst“ haben. Sollte allerdings der Sache als nunmehr primärem Moment mehr Qualitäten zugestanden werden als Nicht-wille zu sein (wie etwa den materiellen Dingen), dann ergibt sich ebenfalls kein Bezug eines mit Willen begabten Subjekts, diesen Gegenstand zu sich ins Verhältnis zu setzen, schon gar nicht in der bestimmten Art und Weise, wie das Eigentumsverhältnis gestaltet ist.

Damit erhebt sich allerdings umgekehrt die Frage, ob nicht doch die naturgegebenen Dinge, wie auch eher der Wille der Menschen mit ihren materiellen und weltlichen Interessen als verfügender Wille für diese Zweckbestimmung infrage kommt, statt der richtungslose abstrakte Wille der Person.

Insbesondere hat der Gegenstand Mensch, auf den die selbstbezogene Person sich nach Hegel ebenfalls nüchtern und abstrakt beziehen kann wie auf zwecklose Dinge, für sich durchaus Wille und Zwecke. Der Willenshaushalt der Menschen erschöpft sich auch nach Hegel nicht im abstrakten Willen. Allerdings geht die tatsächliche Bezugnahme auf den Menschen in einem Eigentumsverhältnis durchaus so vonstatten, dass (auch in diesem Fall) die vorhandenen Zwecke ignoriert und zum Mittel gemacht werden.

1.5. Arbeit als Grund für das Eigentumsverhältnis

Durch Arbeit findet eine Veränderung des vorgefundenen und bearbeiteten Gegenstands statt, er wird durch sie ein anderer, ändert seine materielle Form. Was die Arbeit am bestehenden Verfügungsverhältnis ändert, ist nicht so eindeutig. Soweit der Gegenstand als abstrakte Sache jenseits seiner Materialität genommen ist, ändert die den Gegenstand verändernde Arbeit nichts an seiner schon bestehenden Sachlichkeit, weil diese gar keine weiteren Qualitäten aufweist. Wenn ein Eigentumsverhältnis zu dem vorbestehenden Gegenstand schon bestand, muss Arbeit nichts an dem Eigentumsverhältnis ändern. Wenn auch kein anderes, besitzenden Haben vorlag, könnte die Arbeit als Prozess der

Besitznahme vorgestellt werden. Von Eigentum oder eine Schaffung desselben kann dabei allerdings nicht die Rede sein.

Locke gilt als früher bürgerlicher Vertreter dieser Sichtweise. Er argumentiert ausdrücklich gegen eine gesellschaftliche Zustimmung als Grund für die Zuordnung von bisherigem Nichteigentum als Eigentum; Gegenstände werden vielmehr

„... mein Eigentum, ohne irgend jemandes Zuweisung oder Zustimmung. Meine Arbeit, die sie dem gemeinen Zustand, in dem sie sich befanden, enthoben hat, hat mein Eigentum an ihnen bestimmt.“⁸³

„Da er es jenem Zustand des gemeinsamen Besitzes enthoben, in den es die Natur gesetzt hat, hat er ihm durch seine Arbeit etwas hinzugefügt, was das gemeinsame Recht der anderen Menschen ausschließt.“⁸⁴

Locke denkt da allerdings weniger an die arbeitsamen Dienstherrn seiner Zeit, sondern an die Rechtfertigung vermögender Dienstherrn, die sich bedenkenlos die Arbeitsprodukte aneignen sollten: „... der Torf, den mein Knecht gestochen ...“⁸⁵. Zeitgemäße Zielrichtung der Reflexion Lockes ist letztlich die Rechtfertigung der kolonialen Aneignung, die Enteignung vorgeblich unproduktiver Nutzung von Natur durch indigene Menschen.⁸⁶

Zum Argumentationsgang ausgehend von der Arbeit selbst:

Arbeit per se – als zweckgerichtetes Tun des Menschen – mag zwar ein nachvollziehbares Interesse nach Benutzung der Früchte dieser Arbeit begründen, aber dass ein so distanziertes Verfügungsverhältnis wie das Eigentum daraus folgen soll, ist aus ihm nicht zu erschließen.

⁸³ John Locke 1983, S.23

⁸⁴ John Locke 1983, S.22

⁸⁵ John Locke 1983, S.23

⁸⁶ Ausführlich dargelegt bei Ingo Elbe 2009 und 2011

Des weiteren ist unübersehbar, dass Eigentumsverhältnisse nicht nur zu diesen produzierten Gegenständen, sondern damals und gerade auch innerhalb des kapitalistischen Produktionsprozesses zeitlich vorhergehend gegenüber den nicht-produzierten Naturgegenständen vorliegen. Mit dieser zeitlichen Abfolge wäre das Eigentum an den Arbeitsergebnissen historisch aus dem Eigentum an den natürlichen Grundstoffen hergeleitet; also das Eigentum als Eigentum wiederum mit sich selbst begründet, mithin gar nicht.

Marx steht ebenfalls in dem Ruf, das Eigentum aus der Arbeit des (Noch)nicht-Eigentümers erklärt zu haben. Der über Arbeit generell philosophierende frühe Marx mag sich Arbeit als Aneignung der Welt vorgestellt haben. In „Das Kapital“ geht es ihm darum zu erweisen wie Arbeit Werte in fremder Hand hervorbringt. Die Wertsubstanz, die die Arbeit hervorbringt, sollte da nicht mit dem Eigentum an ihr gleichgesetzt werden.

1.6. historische Abfolge als Begründung

Eine initiale Zueignung von zunächst Natur, aber auch verarbeiteten Gegenständen muss schon erfolgt sein, damit ein Reigen von weiteren Besitzwechseln mit diesen dann auch rechtlich genommenen Gegenständen, also Sachen, sich entfalten kann. Alle systematischen Begründungen bemühen sich deshalb auch um eine Verlaufsbeobachtung, inwiefern ihre Erklärung auch mit einer (gedachten) historischen Initiierung des Eigentums und seiner Folgedurchführung in Einklang zu bringen ist.

Als Begründungsweise des Eigentums existiert auch die Dokumentation einer Abfolge: Dem zu begründenden Eigentum wird ein Vorläufer, eine besondere gesellschaftliche Bedingung und Konstellation *vor* seiner Existenz als sein Grund zugeordnet. Dieses Verfahren mag für die Erklärung der Entstehung eines historischen Phänomens erhellend sein. Allerdings ist der so identifizierte historische Grund mit dem Vorliegen des damit begründeten Phänomens Eigentum verschwunden. Nicht geklärt oder überhaupt erst noch zu klären ist mit einem

festgehaltenen historischen Vorläufertum der anhaltende Bestand des Phänomens Eigentum, seine dauerhafter Erhaltung im aktuellen Ensemble von Gesellschaft. Das Vorkommen von anderen Verfügungsverhältnissen in früheren Zeiten und ihre Entwicklung zum heutigen Eigentum mündet in der Regel in keinen Begriff des Eigentums selbst.

Selbst soweit frühere Verfügungsformen als solche erfasst werden, wird umgekehrt oft der Sachverhalt sowie der Begriff des heutigen Eigentumsverhältnisses unterstellt und als Maßstab genommen. Wenn anhand historischer Untersuchungen festgestellt werden muss, dass dieses unser Eigentumsverhältnis eine höchst moderne Angelegenheit ist, begnügt man sich oft mit dieser Feststellung. Gegen den Gedanken, hier gebe es etwas zu erklären, wird dann möglicherweise noch betont, dass dem damit eben nicht mehr so ist: „Eigentum ist keine logische, sondern eine historische Kategorie.“⁸⁷

Das gerät dann häufig zum Auftakt einer wohlmeinend und wertmoralisch eingefärbten Empfehlung, was Eigentum zwar heute nicht leistet, aber doch leisten sollte.

Kritisch gegen vergangene Verhältnisse wendet sich das Verständnis des früheren Verfügens als Herrschaft pur (ohne jede Freiheit/ Sklaverei und finsternes Mittelalter), kritisch gegen heute eine Sichtweise eines originären, gar kommunistischen „Eigentums“-Verhältnisses zu mehr oder weniger grauer Vorzeit, wo der Mensch noch sehr unmittelbar, aber doch auch schon ein „Eigentum“ zur Natur gepflegt habe. Letztere Vorstellung ist – auch wenn von Eigentumsverhältnis nach unseren Bestimmungen gerade nicht die Rede sein kann – ein Quell romantisierender Bezüge zu Natur und Produktion.

Insgesamt gedeiht die Geistesgeschichte des „Eigentums“ also eher zur Verfolgung einer Bezeichnungsentwicklung ohne Erkenntnis des Bezeichneten, oder zur Beschreibung von sozialen Verhältnissen, die Eigentumsverhältnisse seien, es aber nicht sind. So wird alles in allem keinerlei Begriff von irgendetwas her-vorgebracht und schon gar kein Grund für das unbegriffene Phänomen Eigentum selbst dingfest gemacht.

⁸⁷ Damian Hecker 1990

2. Grund und "Ableitung" beim Eigentum

Die genannten Begründungen für das Eigentum sind auch in ihrer philosophisch aufbereiteten Form nicht hinreichend. Allerdings behaupten alle noch so faden-scheinigen Gründe durchgängig eine Notwendigkeit des Eigentums. Das gilt auch für Argumentationen, die den identifizierten Grund negativ beurteilen und in seiner Substanz praktisch negiert sehen wollen.

Für dieses Bewusstsein der praktizierenden Eigentümer mag man eine Wider-sprüchlichkeit in sich fest- und ihnen vor-halten. Es bleibt die Frage: Kann ein Grund für dieses Tun überhaupt identifiziert werden? Wenn ja: Was mag das für ein merkwürdiger Grund sein, der den Betroffenen gerade nicht als *ihr* Grund geläufig ist? Es ist also etwas als Grund zu bestimmen, das zugleich in sich, als seine Eigenschaft, ein Element enthält, das es dem Subjekt dieses Ei-gentumsverhältnisses schwer macht, von ihm als Grund zu wissen.

Für die Sphäre des menschlichen Willens, mit der wir es beim Eigentumsver-hältnis zu tun haben, kann Grund und Notwendigkeit auf keinen Fall heißen, dass eine Mechanik für ein Denken, Wollen und Tun vorliegt. Vielmehr bedeutet Begründung für Willensmomente nur, dass ein vorgegebenes Phänomen dem Geist, und somit dem Menschen das eine oder andere Wollen und Tun nahelegt. Damit handelt es sich nicht um simple und zufällige Täuschung. Es müssen vielmehr Dinge oder Verhältnisse identifiziert werden, die in sich Ele-mente aufweisen, die als Gründe für die Willensmomente des Eigentums gelten können. Diese Elemente legen Schlüsse nahe, die zwar folgerichtig, aber nicht unbedingt vernünftig genannt werden müssen.

Die Notwendigkeit eines solchen Grundes liegt darin, dass der Zusammen-schluss des Grundes mit dem von ihm Begründeten unumgänglich ist. Und zwar in dem Sinne, dass, wenn ein Mensch sich – willentlich – auf den begründenden Sachverhalt als seinem Willen vorausgesetzte Sache in einer bestimmten Art einlässt, er nicht umhin kommt, auch das zustimmend zu wollen und zu vollzie-hen, was als dadurch Begründetes ihm auferlegt ist. Dass hat allerdings mit der

Besonderheit von Grund und Begründetem zu tun, und ist an ihnen zu zeigen. Die schlichte Behauptung eines Grundes für das zu Begründende ist nicht hinreichend. Das begründende Urteil muss sich schon inhaltlich am Grund wie am Begründeten selbst erweisen lassen, um nicht nur nachvollzogen und geglaubt, sondern gewusst zu werden.

Einen solchen bestimmten Grund für ein bestimmtes Begründetes systematisch zu erweisen, kann eine logische Ableitung genannt werden.

Ableitung soll also meinen – und wird, soweit überhaupt geläufig, meist auch so gebraucht – Erklärung von Sachverhalten nach einer logischen, und derzufolge begründenden Abfolge ihrer inhaltlichen Bestimmungen. Also soweit diese Inhalte selbst eine Reihenfolge notwendig machen und nicht eine vorausgesetzte Vorschrift, eine ihnen äußerliche Systematik, oder etwa ein methodisches Regelwerk. Hegel gilt als herausragender Vertreter dieser Vorgehensweise, eine innere Entwicklung von als wesentlich erkannten Begriffsinhalten hin zu deren erscheinenden Formen systematisch dargestellt zu haben. Und auch Marx beansprucht, seine gesellschaftliche Analyse aus Grund-Begriffen hin zu ihren doch anderen Erscheinungen zu entwickeln.

Mit einer derartigen Ableitung soll die inhaltliche, mit ihrem Grund zusammengebaute Notwendigkeit eines Sachverhalts jenseits von Zufälligkeiten und anderer nur möglicher Kausalitäten erwiesen werden. Diese Art logischer Grund kann also durchaus von den Begründungen der Menschen für ihr Tun verschieden sein; gerade wenn die Begründungen, die die Menschen für ihr eigenes Handeln geben, sich – wie im vorliegenden Fall – als ganz und gar nicht stichhaltig erweisen. Einen rein logisch sich darstellender Grund zu erweisen wäre obsolet, wenn die Menschen einen hinreichenden und nachvollziehbaren Grund für das Eigentumsverhältnis für sich hätten und anzugeben wüssten.

Soweit die Anstrengung unternommen werden sollte, diese Art erwiesenen Grund dem jeweils dabei Handelnden als ihm nicht geläufige Erkenntnis mitzuteilen, wird es auch nicht genügen, ihm diesen Grund nur zu nennen. Er hat sich ja vielleicht, wie oben angeführt, seine ganz anderen Gründe dafür zurecht

gelegt, und wird der Mitteilung absehbar ablehnend begegnen. Vielmehr ist ihm dieser Grund in seiner Eigenschaft als Grund für sein Tun in allen notwendigen Schritten zu erweisen.

Es gab in der (westdeutschen) Renaissance von Marx in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts auch die Anstrengung, den Staat und seine Ausformungen als Folge der kapitalistischen Ökonomie nachzuweisen. Diese Bemühungen verliefen im Sande bzw. wurden entlang von politischen Streitigkeiten beendet.

Inzwischen gilt in der marxistischen Diskussion die Unterscheidung von Wesensinhalten und deren davon verschiedenen Erscheinungsformen weitgehend als überflüssig. Entsprechend steht eine Überprüfung des marxischen Werks „Das Kapital“ in seiner Logik kaum mehr zur Debatte. Vielmehr wird sogar die Bestimmung der Essenz des marxischen Arbeitswerts ihrem Erscheinen über die Markthandlungen zugemutet.

Auch Urteile zu alltäglichen Erscheinungen, die sich auf Marx' Gedankengebäude berufen, meinen diese Urteile durch die Phänomene⁸⁸ allein und über Exzesse und Ausnahmefälle erläutern zu können⁸⁹, unter Verzicht und sogar Konterkarierung einer systematischen Darstellung.

Dieses Dilemma hat durchaus Marx mit zu verantworten. Er hatte sich zwar das Ziel einer logisch stringenten Entwicklung in „Das Kapital“ gesetzt und für sein Werk eine logische notwendige Abfolge beansprucht. Allerdings hat er sich mit dem Beginn seiner Darstellung mit der einzelnen Ware und ihrem Wert schon allerhand Widersprüche und notwendige Missverständnisse eingehandelt⁹⁰.

⁸⁸ Vgl. Thomas Piketty 2014

⁸⁹ Vgl. Stefan Krauth 2013

⁹⁰ Vgl. Herbert Rünzi 2019

3. Eigentum und sein Grund bei Marx

Marx steht nicht nur bei Marxisten in dem Ruf, *der* (oder zumindest ein wichtiger) Theoretiker des Eigentums zu sein, und dabei eine radikal ablehnende Beurteilung des Eigentums begründet und ausformuliert zu haben. In der Regel setzen Kritiker wie Befürworter dieser Beurteilung das Eigentum mit dem Kapital gleich. Aber auch das schlichte Benutzen von Dingen aller Art mag mit Berufung auf Marx mit Eigentum gemeint sein. Insbesondere die Zirkulation von Gegenständen als Waren ist in dieser Qualifizierung eingeschlossen.

Bei Marx findet sich tatsächlich eine sehr direkte Schlussfolgerung von der Warenzirkulation auf den Eigentümer und gar die Rechtsperson:

„Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehen, müssen die Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so daß der eine nur mit dem Willen des andren, also jeder nur mittelst eines, beiden gemeinsamen Willensakts sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigne veräußert. Sie müssen sich daher als Privateigentümer anerkennen.“ (MEW 23, 99)

Man kann diese Textstelle von Marx allerdings auch etwas anders lesen: Die Hüter müssen sich lediglich „*als* Privateigentümer“ anerkennen, und „*als* Personen“ zueinander verhalten, weil sie es von der Entwicklung der Kategorien (noch) gar nicht sind. Es ist eher fraglich, ob Marx sie so gemeint haben könnte.

Dem alltäglichen Verstand kommt allemal die Ware mit dem Insignium Eigentum zu sein daher. Zu diesem Gegenstand von Produktion und Handel ist noch jedem ein Verfügen geläufig, das er mit dem Eigentumsverhältnis in eins setzt. In der Tat stehen alle produzierten Waren im Eigentumsverhältnis, um ihre Tauschbestimmung vollziehen zu können.

Ob allerdings die Ware für sich auch als *begründende* Erklärung für das Eigentumsverhältnis selbst gelten kann, das gilt es zunächst für sich zu überprüfen. Der Hinweis auf das Vorliegen von Eigentums bei den Waren kann einen nicht

von der Fahndung nach einer Begründung desselben entlasten. Dass Eigentumsverhältnisse bei allen Kategorien des Kapitals als existent „unterstellt“ sind, mag sie als Voraussetzung und Bedingung dafür qualifizieren. Marx wollte aber sicher sein „Das Kapital“ nicht so verstanden wissen, dass die zufällig bei seinen Anfängen vorgefundenen Verfügungsverhältnisse als Grund des Kapitals zu nehmen seien. Das gilt auch für das Vorliegen des Eigentums zu jedem Zeitpunkt der bürgerlichen Gesellschaft. Es sollte nicht dazu veranlassen, ein Moment dieser bürgerlichen Totalität beliebig als Grund für andere zu nehmen. Es kommt auf die inhaltliche Begründungsleistung der einzelnen Kategorien an.

3.1. Zur logischen Architektur der bürgerlichen Gesellschaft bei Marx⁹¹

Marx nimmt in seiner Analyse die ökonomische Phänomene der bürgerlichen Welt in ihren existierenden Formen auf: Ware, ihr Tauschwert, die Einkommen. Und er stellt die Frage nach ihrem substantiellen Grund. Nach seiner Erkenntnis und in der Grundlegung seiner Darstellung ist es die *gesellschaftliche Arbeit*, die in ihnen in Erscheinung tritt. Die in diesem Rahmen rätselhaften Einkommensformen Gewinn, Zins und Rente beruhen nach Marx auf Mehrarbeit, also mehr Arbeit als für das Leben der produzierenden Menschen notwendig ist.

Als abstrakten Begriff dieser Gesellschaftsformation und sie systematisch durchwirkendes und vorantreibendes Wesen benennt er einen „Heißhunger nach Mehrarbeit“. Diese menschenfeindliche Essenz des bürgerlichen Wirtschaftens lässt sich bei Marx herauskristallisieren, und sie kann in seine Beurteilung einfließen.

In seinem Hauptwerk „Das Kapital“ beansprucht Marx, zur weiteren Erklärung das ganz andersartige Erscheinen dieses begrifflichen Kerns zu entwickeln, über

⁹¹ Diese Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Einwendungen Herbert Rünzis gegen die Darstellungsweise von Marx in „Das Kapital“ dar: „Mit Marx über Marx hinaus“ (2019). Marx folgt danach einer Logik, die in sich nicht stichhaltig ist, aber letztlich doch Sinn gewinnt durch Rünzis korrigierende Analyse. Mit letzterer erhellen sich auch die marxischen Unsicherheiten bei der Bestimmung der Arbeitskraft wie auch die Fehlleistungen der dafür geleisteten Willensakte.

verschiedene Schritte von logischen Notwendigkeiten.

Das gesellschaftliche Wesen 'Heißhunger nach Mehrarbeit' nimmt in einem Intermediärbereich den *Schein von Sachlichkeit* an: Arbeit zirkuliert als Warenwert in Gegenständen; auf dieser Grundlage gibt sich Mehrarbeit als Kapital, als sich verwertender Wertgegenstand.

Gegen die marxsche Darstellung und andere Lesarten von „Das Kapital“ ist zu betonen, dass diese Kategorien: Wert, Mehrwert und Kapital nur als gesellschaftliche Gesamtheit Geltung haben können. Das bedeutet, dass sich aus der gesamten gesellschaftlichen Arbeit für alle Waren der geschaffenen Gesamtwert bildet. Auch alle Mehrarbeit, die dabei stattfindet, stellt sich als gesamtgesellschaftlich erwirtschafteter Mehrwert dar. Die Wertgegenständlichkeit der Arbeitskraft gilt ebenfalls für die Gesamtheit aller arbeitenden Menschen und besteht im Arbeitsaufwand für den Erhalt der Arbeitenden als Klasse. Für die einzelne Ware oder das einzelne Kapital heißt das letztlich, dass sie in „Das Kapital“ nur in ihrer Durchschnittlichkeit erfasst sind.

In dieser Sphäre von Warenwert und Kapital sind die Menschen nach der Logik der Entwicklung der Kategorien bei Marx nur Ausführende dieser *sachlichen* Verhältnisse. Willensakte von Menschen kommen hier weder formal noch von einem Inhalt her vor. Auch die materiell interessierte Subjektivität des Menschen (Gebrauchswert bzw. Einkommen) ist für den Inhalt der dargestellten Verwertung sekundär und ihr äußerlich.

Obwohl aber Marx den Wert als *gesamtgesellschaftlichen Sachverhalt* ohne ein wollendes Zutun der Menschen darstellen will, lässt Marx es so aussehen, als wäre der Wert an der Einzelware und über einen mit ihr vollzogenen Willensakt des Tauschs zu finden. Nachdem Marx zunächst den Wert an der Ware als einzelner bestimmt hat, ist er genötigt, in einer Entwicklung dieser Kategorie des Werts den durchschnittlichen Arbeitszeitaufwand für diese Art Ware heranzuziehen, weil er auf das Erscheinen des gesamtgesellschaftlichen Werts im Preis der einzelnen Ware abzielt.

Auf der Grundlage dieser Wertbestimmung von Waren entwickelt Marx die Mehrarbeit in den sachlichen Wertformen des Kapitals, wie sie in den Rechnungslegungen des Kapitals, allgemein und auch als einzelnes, vorkommt. Seine Mehrarbeitstheorie initiiert Marx an der Lohnarbeit ebenfalls mit Willensakten in Bezug auf die Arbeitskraft als einzelner Ware. Das ist für die Darstellung von Mehrarbeit nicht notwendig, und in der Sphäre des allein objektiven Kapitals letztlich fehl am Platze. Entsprechend dem Verfahren bei der Bestimmung des gesellschaftlichen Werts muss Marx bei kapitalistischer Produktion die einzelne Mehrarbeit über den Mehrwert zum Profit umwandeln, und diesen letztlich im Durchschnittsprofit nivellieren. Die darin insgesamt enthaltene Mehrarbeit spricht: ihr Mehrwert münden in einem gesamtgesellschaftlichen Profit.

Von den grundlegenden Momenten Arbeit und Mehrarbeit scheidet Marx also schon eine Erscheinungsebene mit veränderten Formen dieser Momente, in denen sie den Menschen in der Durchführung der kapitalistischen Produktion zukommen. Das ist zum Einen die Gegenständlichkeit der Gebrauchswerte, auf die es ihnen als Menschen bei der Ware ankommt. Zum anderen erscheint aller neu geschaffener Wert der kapitalistischen Produktion in den Einkommen, auf die und deren gegenständliche Quellen sich die Menschen willentlich in ihrer Verfolgung ihrer Zwecke beziehen: Gewinn aus dem Produktionsprozess, Zins aus Geld, Rente aus Natur; der arbeitende und allen Wert schaffende Mensch erhält Lohn für den Gegenstand seiner lebendigen Arbeitskraft.

Die dritte Sphäre, die deshalb bei der Vervollständigung des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft zu thematisieren ist, ist die der Menschen. Willentlich und selbstbewusst verfolgen sie ihr Wohl, Arbeit und Mehrarbeit ist in keiner Weise ihr Zweck. Soweit sie sich dabei aber auf die vorgegebenen Sachlichkeiten der kapitalistischen Einkommensquellen und der Waren positiv als ihre Mittel beziehen, vollziehen sie freiwillig dieses Prinzip und seine Sachgesetze.

Das menschenfeindliche Prinzip "Heißhunger nach Mehrarbeit" und die mit ihm gegebenen Sachlichkeiten des Kapitals erfahren in dieser dritten Abteilung des Begriffs eine ihn abrundende Vervollständigung.

Die strengen Sachlichkeiten des Kapitals jenseits menschlichen Wollens beinhalten, dass die Menschen der inneren Notwendigkeit dieser Sachen erliegen und zugleich ihren zugrundeliegenden Begriff nicht kennen. Das ist als „Fetisch“ geläufig und wird als fatale Ausgeliefertheit und Entsubjektivierung der bürgerlichen Menschen thematisiert⁹².

Die Übergänge von den Sachlichkeiten des Kapitals zur willentlichen Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft sind von Marx nur in Andeutungen und an missverständlichen Stellen vorgebracht worden⁹³. Marx mag es darum zu tun gewesen sein, an die Lebenserfahrung der Menschen anzuknüpfen, um ihnen das ganz andere und feindliche dieses Inhalt überhaupt nahebringen zu können.

Dass Marx die Differenz zur alleinigen Sachlichkeit der Sphäre des Kapitals nicht hinreichend kenntlich macht, hat das Missverständnis befördert, schon das Wertsein wäre ein gesellschaftlicher Willensakt (wie es die Neue Marx-Lektüre nahelegt).

3.2. Verfügungsverhältnisse gegenüber Ware und Geld

Die Ware wird in der Regel als das logische Moment gesehen, wo das Eigentumsverhältnis als spezifisch bürgerliche Willensform zumindest in Erscheinung tritt. *Dass* alle Gegenstände, die als Ware gehandelt werden, tatsächlich im Eigentumsverhältnis stehen, ist allgemein bekannt. *Dass* man in dieser Gesellschaft Eigentümer eines Gegenstands sein sollte, will man ihn veräußern, ist alltäglicher Konsens; selbst wenn man auch mit fremdem Geld und fremder Ware auf dem Markt auftreten kann.

Warum dieses Eigentumsverhältnis gegenüber den Warengegenständen exis-

⁹² Vgl. I.Elbe/S.Ellmers/J.Eufinger (Hg.) 2012; ebenfalls entlang der Varianten von Marxismus, Peter Schulz 2023. Dass und wie die bürgerlichen Menschen diese Sachlichkeiten dennoch als Subjekte, also mit Bewusstsein, Willen und in der Verfolgung ihres eigenen Interesses vollziehen, wird darüber gern vernachlässigt.

⁹³ Summarisch und direkt angesprochen finden sich diese Momente in MEW 25, 822-839: „Siebenter Abschnitt. Die Revenuen und ihre Quellen“. Engels hatte dafür verschiedene Manuskripte von Marx zusammengetragen und ihnen einen systematischen Ort zugewiesen.

tiert, ist also erklärungsbedürftig, will man es nicht bei der Zufälligkeit oder nur der Möglichkeit dieses Phänomens belassen.

Die Ware ist bestimmt als Gebrauchswert und Wert. Dieser doppelte Gehalt der Ware existiert in ihrer Gegenständlichkeit. Mit Marx wissen wir, dass damit ein gesellschaftliches Verhältnis und es als Sachlichkeit nur in seiner Gesamtheit der kapitalistischen Produktion gefasst ist. In den Gegenständen, die Waren sind, beziehen sich die Menschen auf diese Gesellschaftlichkeit.

Die Ware ist in der Folge weiter bestimmt als ein Gegenstand, der als solcher gesellschaftlicher Inhalt am Austausch teilnimmt. Der Austausch vollzieht seine gegebene Wareneigenschaft. So erfüllt sich der Inhalt der Warenbestimmungen im Austausch des Gegenstands, also in einer zur gegenständlichen Gesellschaftlichkeit hinzutretenden, bewussten gesellschaftlichen Tat⁹⁴.

Diesen Austausch können die Gegenstände, die Waren sind, jedoch nicht selbst vollziehen, das müssen getrennt von ihnen ihre Hüter, die Menschen machen:

„Die Waren können nicht selbst zu Markte gehn und sich mit sich selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehen, den Warenbesitzern. Die Waren sind Dinge und daher widerstandslos gegen den Menschen. Wenn sie nicht willig, kann er Gewalt brauchen, in andern Worten, sie nehmen.“ (MEW 23, 99)

Als „Besitzer“, die anschaulich und sinnlich zugreifend auf ihren Gegenständen herumsitzen oder sie wie ihre Schafe hüten, so werden die menschlichen Träger der Kategorie Ware von Marx zunächst vorgestellt. Das Verhältnis, das damit angesprochen ist, erscheint hier als ein praktisches, unkompliziertes und lediglich eines zwischen Gegenstand und seinem menschlichen Hüter. Die Stiftung dieses Verhältnisses scheint ganz in die Willkür des einzelnen Menschen zu fallen.

⁹⁴ Das richtet sich gegen die Neue Marx-Lektüre, nach der der Wert erst im Austausch entsteht. Es geht aber um all die Waren, die getauscht werden, *weil* sie Wert darstellen; vgl. Herbert Rünzi 2019

Das Verhältnis zwischen Warenhüter und Warengegenstand, und damit einhergehend die Existenz des Warenhüters selbst, hat in dieser Unbestimmtheit und Willkür keinen Bestand: Da das Verhältnis ganz in den Gegenstand als Ware fällt, ist es doch eines, das seine Bestimmung erfüllt in der Veräußerung des Gegenstands. Damit einher geht zugleich die Aufkündigung auch der subjektiven Seite dieses Verhältnisses, des Warenhüters selbst *als* Warenhüter. Das Verhältnis muss, um aufgegeben zu werden, zunächst vorliegen. Der Inhalt und die Leistung dieses Verhältnisses, so dürftig und verschwindend es ausfallen mag, bedarf der Klärung.

Auch wenn das Verfügen des Warenhüters sich auf die Ware in ihrer umfassenden Gegenständlichkeit bezieht, stellt sich das Verhältnis zu den einzelnen systematischen Elementen der Ware unterschiedlich dar.

3.2.1. Verhältnis zum Gebrauchswert

Der Gebrauchswert eines Gegenstandes besteht, ob er Ware ist oder nicht, in bestimmten Eigenschaften des Gegenstands. Die *bestimmte Form dieses Gegenstandes* macht ihn einem Bedürfnis eines oder auch mehrerer Menschen gemäß, zuträglich oder es befriedigend:

„Die Nützlichkeit eines Dings macht es zum Gebrauchswert... Durch die Eigenschaften des Warenkörpers bedingt, existiert sie nicht ohne den selben.“ (MEW 23, 50)

Der Gebrauchswert ist zwar an die Materialität des Gegenstandes als seines Trägers gebunden, aber nicht notwendigerweise schon in dessen vorgefundener, etwa Naturgestalt vorhanden. Der Gegenstand, der zur Ware wird, ist in der Regel dem natürlichen Zustand, wie er vorgefunden wurde, durch einen produktiven Akt enthoben.

Auch ist hervorzuheben, dass der Gebrauchswert als besondere Form des Gegenstands nicht identisch mit dem Gegenstand in seiner gesamten Materialität ist, wie er getauscht wird. Entsprechend mag ein Gebrauch des Gegenstands zu einem (vielleicht nur allmählichen) Schwinden des Gebrauchswerts des Gegenstands führen. Der Gegenstand in seiner materiellen Substanz wird darüber in seiner Form verändert, bleibt aber erhalten. Nicht zuletzt am Müll wird die doch bestehende Differenz von Gebrauchswert und Gegenstand sinnfällig. Gehandelt und benutzt wird nur der Gegenstand, soweit er Gebrauchswert hat. Verfügt wird aber weiterhin über den Gegenstand, wenn er keinen Gebrauchswert mehr in sich trägt⁹⁵.

Der gesellschaftliche Charakter des Gegenstands besteht so zunächst und jenseits der Warenform in dem Nutzen, den er in sich einem oder mehreren Gesellschaftsmitgliedern zu bieten hat. Beim Gegenstand als Ware ist allerdings der Gebrauch des Gegenstandes nicht unmittelbarer gesellschaftlich gewollter Inhalt, sondern über den Tausch des Gegenstandes vermittelt. Oder und zugleich – wenn man so will – ist durch den Tauschakt des Gegenstandes der Gebrauchswert vom Gebrauch getrennt. Im Tausch ist das Verfügen oder Nicht-Verfügen zum entscheidenden Kriterium seiner Eigenschaft gemacht.

Beim Warentausch liegt der Gegenstand vor und nach dem Tauschakt in identischer Form vor. Der Tausch fügt dem Gegenstand in seinen Qualitäten nichts hinzu wie er auch nichts dadurch verliert. Der gesellschaftliche Zweck des Gegenstands, Gebrauchswert zu sein, kann erst nach dem Tausch seine Erfüllung finden. Entsprechend ist der Gebrauchswert des Gegenstandes nur bis zum Tausch/Verkauf existent. Er stellt nur die *Potenz* des Gegenstandes, ihn zu gebrauchen, dar, die prospektive Eigenschaft des Gegenstandes, Bedürfnisse eines Menschen zu befriedigen. Der Gebrauchswert des Gegenstands erlischt als nur Möglichkeit zum Gebrauch mit dem Tausch im tätigen und materiell zugreifenden Gebrauch desselben. Mit dem Austausch/Verkauf des

⁹⁵ Zurecht ist in dieser Würdigung nur des Gebrauchswerts in der Ware die Rücksichtslosigkeit gegen die Natur wie gegen alle anderen Gesellschaftsmitglieder absehbar.

Gegenstands ist der Gebrauchswert als gesellschaftliches Moment vollzogen. Die Realisierung dieser seiner Möglichkeit findet dann statt im tätigen Gebrauch durch den oder die Menschen, als rein physiologischer Stoffwechsel zwischen Mensch und Gegenstand. Ob der Gebrauch des Gegenstands nach dem Tausch tatsächlich im Hinblick auf die Befriedigung des vorgesehenen Bedürfnisses stattfindet, ist für die Realisierung der Gesellschaftlichkeit des Gebrauchswerts aber schon unerheblich. Im Tauschakt des Gegenstands selbst ist die Gesellschaftlichkeit als Ermöglichung eines Gebrauchs schon vollendet:

“Ob sie anderen nützlich, ihr Produkt daher fremde Bedürfnisse befriedigt, kann aber nur ihr Austausch beweisen.“ (MEW 23, 100f)

Zum Verfügen über den Gebrauchswert beim Warentausch: Ein Verfügen des oder der Menschen *nur* über den Gebrauchswert getrennt vom Gegenstand kann es nicht geben. Weder ist eine Verfügen über die bestimmte Form des Gegenstands ohne den Gegenstand in seinem ganzen Gehalt möglich, noch ist die alleinige Möglichkeit des Gebrauchs im Gebrauchswert auf anderes bezogen als auf den Gegenstand als materielles Ganzes. Auch ist ein abstraktes wie das Eigentumsverhältnis allein zum Gebrauchswert nicht möglich, es besteht ein Verfügen immer gegenüber dem Gegenstand in seiner Totalität.

Ein Verhältnis des *Verkäufers* zu diesem Gebrauchswert als Gebrauchswert ist überhaupt nicht existent, weil der Gegenstand Gebrauchswert allein für den Käufer darstellt. Er bezieht sich dabei willentlich überhaupt nicht auf den Gebrauchswert als Gebrauchswert. Er verfügt allerdings umfassend über den Gegenstand als materiellen Träger dieses Gebrauchswerts für andere.

Der Gegenstand, über den der Verkäufer als Ware verfügt, ist so dem Verkäufer in seiner Materialität und bestimmten Form nicht nichtig, aber gleichgültig. Das Verhältnis zum getauschten oder verkauften Gegenstandes besteht für den Verkäufer darin, dass er Mittel dafür ist, Zugriff auf andere Gebrauchswerte zu erlangen.

Das ist, wenn man so will, der Gebrauchswert oder Nutzen des Warenkörpers für den Verkäufer:

„Für ihn hat sie unmittelbar den Gebrauchswert, Träger von Tauschwert und so Tauschmittel zu sein.“ (MEW 23, 100)

Das Verfügen über den gegenständlichen Träger des Gebrauchswerts für andere besteht deshalb für den Verkäufer lediglich, aber notwendig, darin, aufgegeben zu werden.

Umgekehrt gilt für den *Käufer*, dass der Gebrauchswert von vornherein ganz einer für ihn ist. Er verfügt aber vor dem Tausch in keiner Weise über den Gegenstand, der diesen Gebrauchswert verkörpert. Das Verhältnis des Käufers zum Gebrauchswert wie zum Gegenstand ist somit ein ideelles, nur begehrendes. Das ist schon im Begriff des Gebrauchswerts enthalten: Er ist zwar die Möglichkeit der Befriedigung eines Bedürfnisses, die als Potenz in der Materialität des Gegenstands enthalten ist, aber nur als dessen Fähigkeit, noch ohne materiellen Vollzug. Der Tauschakt und das Verfügen in seinem Verlauf bekräftigen einerseits die Trennung dieser Potenz von seiner Verwirklichung, vermitteln sie andererseits aber auch.

Der Käufer realisiert nach dem Austausch des Gegenstands im Gebrauch desselben den Gebrauchswert des Gegenstands.

Mit dem abstrakten Verfügen eines Eigentumsverhältnisses haben diese Bezüge oder Nichtbezüge auf den Gebrauchswert wie aus seine Trägersubstanz nichts zu tun.

3.2.2. Verhältnis zum Wert

Die Geltung der Ware als Gebrauchswert und tauschbarer Gegenstand steht und fällt mit der Eigenschaft des Gegenstandes, auch Wert zu sein, nämlich – getrennt vom gesellschaftlichen Gebrauchswert – auch gesellschaftlich

notwendige Arbeit zu verkörpern:

“Die Waren müssen sich daher als Werte realisieren, bevor sie sich als Gebrauchswerte realisieren können. Andererseits müssen sie sich als Gebrauchswerte bewähren, bevor sie sich als Werte realisieren können.... Ob sie anderen nützlich, ihr Produkt daher fremde Bedürfnisse befriedigt, kann aber nur ihr Austausch beweisen.“ (MEW 23, 100f)

So besteht das Interesse des Verkäufers an dem Gegenstand, der Gebrauchswert für andere ist, dass er auch Wert verkörpert. Nur als solcher ist er tauschfähig in andere Gebrauchswerte. Als Nur-Gebrauchswert ohne Wert könnte er nur als Zweck für einen oder mehrere andere Menschen gewusst und gewollt werden.

Den Wert der getauschten Ware haben die Tauschenden, sowohl Käufer wie auch Verkäufer, in ihrem jeweils besonderen Gegenstand schon in Händen. Der Tauschakt fügt dem Wert oder der Wertmenge nichts hinzu, es findet diesbezüglich im Tausch der Gegenstände nur eine Formverwandlung des Wertgegenstands statt. Des Werts in seiner Substanz wegen bedürfte es keines Tauschakts. Als diese besondere Substanz steht er aber nicht zur Verfügung, sondern nur in der Form des bestimmten Gegenstands. In der bestimmten Gebrauchswerteigenschaft dieses Gegenstands für andere ist er für den aktuellen Hüter nichtig. Über die gesellschaftlich notwendige Arbeit, dem anderen gesellschaftlichen Inhalt der Ware, wird nicht direkt und als solche verfügt, sondern ebenfalls nur im Gegenstand selbst.

„Die Menschen beziehen ihre Arbeitsprodukte nicht aufeinander als Werte, weil diese Sachen ihnen als bloße sachliche Hüllen gleichartig menschlicher Arbeit gelten. Umgekehrt. Indem sie ihre verschiedenartigen Produkte einander im Austausch gleichsetzen, setzen sie ihre verschiedenen Arbeiten als menschliche Arbeit gleich.“ (MEW 23, 88)

Die unmittelbare Unfassbarkeit des gesellschaftlichen Werts macht hier eine gewisse Distanziertheit des Verhältnisses notwendig, die aber ganz in die

Abstraktion des Werts fällt, nicht in die Art des Zugriffs auf ihn.

Die gesellschaftliche Produktion von Gebrauchswerten ist bei Warenproduktion keine bewusste und gewollte Tat. Deshalb findet sie als Gleichsetzung gesellschaftlicher Arbeit nur im Tausch von Gegenständen statt. Es besteht kein Willensverhältnis und gar Verfügungsverhältnis zur gesellschaftlich notwendigen Arbeit selbst.

Der Waren-Tauschvorgang ließe sich im Zeitablauf aufgliedern: In einem ersten Schritt gäbe es die vollständige Weggabe des Gegenstands und damit Aufgabe des Verhältnisses zum Gebrauchswert sowie zur aktuellen Wertform, mit Anspruch auf seinen Wert in anderer Form. Der zweite Schritt bestünde in der Übernahme des anderen Gegenstands mit seinem Gebrauchswert und einem identischen Wert.

Die Kategorie der Ware und der Tauschvorgang ist damit allerdings hinter sich gelassen. Ist doch ein Tausch als ein Akt zweier Warenbesitzer festgehalten, die gleichzeitig und mit einem gemeinsamen Willen(sakt) ihre Ware dem jeweiligen anderen überlassen. Bei dieser Konstruktion ist vielmehr ein (kurzzeitiger) Verleih der Ware⁹⁶ angesprochen. Im Alltag der Warenzirkulation gibt es diese Abwicklungsform. Sie ist nicht mehr der Kategorie der Ware zuzuordnen, sondern letztlich der fortentwickelten ökonomischen Kategorie des (Waren-) Kredits, und somit weiter des Zinskapitals.

3.2.3. Verfügen über den Warengegenstand

Mit der Bestimmung der Ware als Ware ist das Verfügen über den Gegenstand für den Verkäufer festgelegt und nur dazu da, ihn dem Austausch zuzuführen. Mit dem Austausch ist das Verfügen über den Gegenstand durch den Verkäufer

⁹⁶ Dieses Verhältnis ist bei Marx beim Geld als Zahlungsmittel angesprochen, MEW 23, 148-156: „Der Charakter von Gläubiger oder Schuldner entspringt hier aus der einfachen Warenzirkulation“ (149)

dann aufgehoben, wie für den Käufer neu erstanden. Die Ware als Ware besteht nicht mehr, da die Wareneigenschaft mit dem Tausch des Gegenstands vollzogen und so obsolet geworden ist.

Die zeitlich punkthafte Bestimmtheit des verfügenden Subjekts wie des Gegenstands dieses Verfügens ist notwendig für den Austausch, also den Warencharakter. Nur bei Identität des Subjekts dieses (verkauften) und jenes (gekauften) Gegenstands hat ein Tauschakt stattgefunden. Mehr als die Identität der jeweilig verfügenden Subjekte ist dem Tauschakt bzgl. des Hüters der Ware nicht zu entnehmen. Auch bezüglich der Objekte des Austauschs ist nur Diesselbigkeit von Belang, soll Austausch wirklich stattfinden. Weder ist ein abstraktes Subjekt noch eine abstrakte Sache für den Tauschakt vonnöten.

Mit dem Tauschakt verschwindet der Warencharakter des Gegenstands, da er seine Erfüllung gefunden hat. Im Gebrauch selbst ist die gesellschaftliche Natur des Gegenstands obsolet, sowohl was den Wert betrifft als auch den Gebrauchswert. (Das gilt selbstverständlich nicht beim Tausch der Ware gegen Geld: Hier geht es ja um den Gebrauchswert des Geldes, seinen allumfassenden Wertcharakter, der zunächst aber nur dazu taugt, anderen Gebrauchswert einzutauschen...). Das Verhältnis des menschlichen Subjekts zum Gegenstand ist beim Gebrauch ein physisch-praktischer Stoffwechsel, bei der beide Seiten eine Veränderung erfahren und gerade nicht mit sich identisch bleiben.

3.2.4. Verfügen über Geld

Geld ist die reelle Besonderung der Wertform der Ware und erlaubt, jeden Gebrauchswert in diese allgemein-gültige Wertform zu tauschen, so er gesellschaftlich in Warenform vorliegt. Umgekehrt ist jeder Gebrauchswert mit Geld zu erstehen.

Der Gebrauchswert des Geldes besteht damit darin, allgemeines Äquivalent für alle Gebrauchswerte zu sein, die als Ware gehandelt werden. Mit dem

Verfügen über Geld gewinnt der Besitzer gesellschaftliche Macht über seine zufällige Besonderheit als Mensch hinaus über jedes gesellschaftlich produzierte und in die Warenzirkulation geworfene Ding:

„Was durch das *Geld* für mich ist, was ich zahlen, d.h., was das Geld kaufen kann, das *bin ich*, der Besitzer des Geldes selbst. So groß die Kraft des Geldes, so groß ist meine Kraft. Die Eigenschaften des Geldes sind meine – seines Besitzers – Eigenschaften und Wesenskräfte. Das, was ich *bin* und *vermag*, ist also keineswegs durch meine Individualität bestimmt.“ (PhilOek 223)

Analog zum Warenhüterverhältnis besteht das Verhältnis des Geldbesitzers zum Wert zunächst in der Form des Geldes, in seiner Erhaltung als Wert. Allerdings ist ein Formwechsel zur Ware mit Gebrauchswert angestrebt. Reflektiert also der Gebrauchswert in der Ware auf das entfernte und (noch) nicht befriedigte Bedürfnis (des anderen), so ist der Gebrauchswert des Geldes zwar ebenfalls nicht der materielle Gebrauch oder das befriedigte Bedürfnis, aber doch die allgemeine und absolute Möglichkeit dazu.

Zu diesem Gebrauchswert des Geldes bilden sich verschiedene Bezüge. Die Funktionen, die das Geld erbringt und damit das Verhältnis zum Geld sind nicht in jedem Fall an das aktuelle Verfügen über es gebunden.

So ist der ideelle Ausdruck des Werts einer beliebigen Ware in Geldform (*Maß der Werte*) nur an die gesellschaftliche Geltung des Geldes, nicht an die Verfügung darüber gebunden. Es soll ja erst der Wert des bestimmten Gebrauchswerts gemessen werden. Der Bezug des jeweiligen Warenhüters zum Geld ist damit ebenfalls nur ideell.

In der Realisierung des Werts in der *Zirkulation* erfährt der Warenwert die Metamorphose über das Geld zum Warenwert in anderer Gebrauchswert-Hülle; das Geld dient dabei dem Warenhüter mithin als verschwindendes Mittel, Gebrauchswert für sich zu beschaffen. Im Moment des Besitzes des Geldes ist es (wie schon bei der Ware) dem Hüter nicht um den Gebrauchswert zu tun. Beim

Übergang $W-G-W$ haben wir durchgehend ein gleich bleibendes Verfügungsverhältnis zum Wert, das aber in der Erlangung eines bestimmten Gebrauchswerts gänzlich obsolet wird. Das Verhältnis zu dem jeweiligen Waren-Gebrauchswert entspricht dem beim Warentausch ohne das allgemeine Wertäquivalent als Zwischenschritt und Vermittler.

Das besondere Verhältnis zum Geld ist somit verschwindend, weil es nur als Mittel auftritt.

Durch die Betrachtung des Geldes als Zahlungsmittel eröffnet sich ein Blick auf erweiterte soziale Beziehungen jenseits der bisherigen Charaktermasken. Allein der Anspruch auf Bezahlung des Werts der Ware ohne jedes weitere Faustpfand in Händen ist der Zustand der Beziehung des Verkäufers zum Wert nach Abschluss des Kaufs, also der Übergabe des Gebrauchswerts im Warenkörper. Die einzige Handhabe des Verkäufers besteht in der Schuldanerkennung oder dem Zahlungsversprechen des Käufers. In der Zahlung selbst wird dann nur dieser Anspruch bedient bzw. das Versprechen eingelöst, ohne direkten Bezug auf den zuvor übertragenen Gebrauchswert. Mit der Bedienung des Anspruchs erlischt dieses ideelle Verhältnis.

Das Geld selbst in seiner Funktion als Zahlungsmittel ist hier also nur die Folge eines Verhältnisses, das entweder nur unvollständige Zirkulation ist, oder einfach noch nicht bestimmt und bestimmbar ist.

Weiterhin ist mit dem Schuldversprechen ein Verhältnis zwischen einem Gläubiger auf der einen Seite und dem Schuldner auf der anderen Seite in die Welt gesetzt.

Marx leistet sich mit dem Geld als Zahlungsmittel mithin einen Vorgriff auf – nach seiner eigenen Darstellung – erst später notwendige Entwicklungen der ökonomischen Kategorien.

3.2.5. Zusammenfassung

In einer Gesamtschau von Marx` Bestimmungen der Ware in „Das Kapital“ kann somit folgendes festgehalten werden:

Das menschliche Interesse in seiner ganzen physischen und geistigen Subjektivität hat jenseits der in sich beschränkten Bedürftigkeit Objektivität im Gegenstand, der Gebrauchswert enthält. Mehr als das ist über den Gebrauchswert auch nicht zu eruieren, auch keine Ausschlüsse bzgl. etwa moralisch verwerflicher Inhalte. So ist dieses menschliche Interesse wesentliche Element der Ware. Das schließt die Möglichkeit ein, dass auch der Mensch zur Ware wird.

In und aufgrund der Warenform ist aber notwendig das Gebrauchswertverhältnis gegenüber dem Gegenstand vom Verfügen darüber getrennt. Das Verhältnis des Menschen zum Gebrauchswert ist entweder nichtig, weil nicht Gebrauchswert für den aktuellen Hüter oder nur ideell-prospektiv, weil noch kein Verfügen über den Gegenstand für den Käufer besteht.

Das Verhältnis zum Gebrauchswert ist entweder handfestes Verfügen über den Gebrauchswertkörper, dann aber gerade nicht als Gebrauchswert; oder es gilt ein Verhältnis zum Gebrauchswert als potentiellen Gebrauch, dann aber ohne jede Verfügen über den Gegenstand. Zum Wert als gesellschaftlich notwendige Arbeit besteht von keiner Seite ein eigenes Willensverhältnis, es liegt immer nur ein Willens- und Verfügungsverhältnis zum *Warenkörper* dieses Werts vor.

Die Bestimmungen der Ware und das Verhältnis des habenden Subjekts zum Warengegenstand weist also nicht über ein unmittelbares Verfügen oder Besitzen hinaus. Sie begründen insbesondere kein Eigentumsverhältnis im Sinne eines abstrakten Verfügens über sie. Allerdings gibt sich die Ware alles andere als widerspenstig gegen ihre Setzung ins Eigentumsverhältnis. Die Waren *können* also durchaus im Eigentumsverhältnis stehen und in diesem finden wir sie tatsächlich allumfassend vor. Die Begründung dieser Tatsächlichkeit von Eigentum an den Warengegenständen ist damit allerdings noch zu leisten. Diese

Tatsächlichkeit von Eigentum *bei* der Ware als Hinweis für seine Notwendigkeit *wegen* der Ware zu nehmen, reicht dafür nicht hin.⁹⁷

Die Notwendigkeit, dass aus solchem Verfügen über Gegenstände ein Eigentumsverhältnis wird, muss somit anderen Inhalten erwachsen.

Insgesamt haben alle diese Verfügungsverhältnisse bei Ware und Geld als Inhalt nur die Zirkulation der Gegenstände. Grund und Zweck der Akteure dabei fällt in eins mit dem gesellschaftlichen Zweck, der Befriedigung von Bedürfnissen (vgl. MEW 23, 167), wenn auch nicht ohne Gegensätzlichkeiten der Menschen dabei.

⁹⁷ Dass die Veräußerung, also die Negation des Verfügens über den Gegenstand, ausgerechnet die Verwirklichung von Eigentum sei, ist schon eine etwas schiefe Vorstellung. Es ist vor und nach dem Tausch dieselbe Art und Weise des Verfügens über den Gegenstand festzustellen.

3.3. Zur Begründung des Rechts bei Eugen Paschukanis⁹⁸

Eugen Paschukanis gilt als Solitär und Klassiker der so bezeichneten marxistischen oder materialistischen Rechtstheorie. Alle Anstrengungen neuerer marxistischer Theorie zum Recht arbeiten sich an ihm ab und nehmen seine Gedanken und Schlussfolgerungen zumindest auf. Paschukanis beansprucht, in der kapitalistischen Ökonomie, und zwar in der Kategorie der Ware und seinem Hüter, einen logischen Springpunkt für den Fortgang zum Recht gefunden zu haben.

Er selbst hat seine theoretischen Bemühungen zwar zurückhaltend als „Versuch“ oder auch als nur „soziologische Deutung der Rechtsform und der diese Rechtsform ausdrückenden spezifischen Kategorien“ (EP 85) gekennzeichnet und damit wohl eine breitere Diskussion in Gang zu setzen versucht. Er hat sie aber durchaus als grundsätzliche „Kritik der juristischen Grundbegriffe“ (Untertitel) beurteilt, mit dem Inhalt, „daß ich die Existenz des Rechts nur in den bürgerlichen Verhältnissen anerkenne“ (EP 16). Allerdings relativiert er sein scharfes Urteil verschiedentlich. Etwa wenn er den inhaltlichen Schluss zu einem vagen „unlösbaren inneren Zusammenhang“ (EP 14) verwässert, „daß nämlich das Rechtssubjekt der juristischen Theorien in einer sehr nahen Beziehung zum Warenbesitzer steht“ (EP 10). In seinem Vorwort zur zweiten russischen Auflage seiner Rechtslehre (1926) sieht er seine Theorie als „Versuch zur Annäherung der Form des Rechts an die Wertform“ (EP 9) gut beschrieben. Er beharrt aber darauf, „daß die Genesis der Rechtsform in den Austauschverhältnissen zu suchen sei“ (EP 15). Diese Abschwächungen und Ambivalenzen sind möglicherweise einem politischen Druck geschuldet, in ihrer Uneindeutigkeit vielleicht aber auch auf eine inhaltliche Unklarheit zurückzuführen.

⁹⁸ Eugen Paschukanis: „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“ Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. 1929 bzw. Frankfurt 1966, und Freiburg 2003 (Zitation nach dem alten Reprint). Die Darstellung seiner Ausführungen mag eine Wiederholung schon angeführter Fehlbeurteilungen des Eigentums ergeben. Das hat damit zu tun, dass viele Vorstellungen dazu sich auf ihn stützen.

3.3.1. Recht als notwendige Folge

Recht ist für Paschukanis in seinen elementaren Kategorien gerade nicht nur etwas, das aus sich heraus und nur für seine Sphäre existiert und lebt, und allein in seiner Phänomenalität genommen und verstanden werden kann.

Schon vorab besteht Paschukanis auch darauf, dass das Recht nicht nur „imaginär“, „ideell“, und etwa „nur in den Köpfen und Theorien der gelehrten Juristen“ (EP 40f) existiert. Er stellt allerdings auch die begriffliche Leistung der juristischen Gedankenformationen infrage, indem er bestreitet, „daß in diesen Begriffen die gewissermaßen mystisch verkleidete gesellschaftliche Wirklichkeit ... entdeckt werden kann.“ (EP 47). Er behauptet also das Recht selbst – und nicht nur seine theoretische Bewältigung – als eine Form und „unausbleiblicher Reflex“ (EP 57) des bürgerlichen „Klasseninhalt“s. Das will er inhaltlich erweisen, indem er zu erklären versucht, „warum dieser Inhalt eine solche Form annimmt“ (EP 59).

Das Recht überhaupt steht also zur begründenden Erklärung. Paschukanis bestreitet damit zwar nicht die Besonderheit der Rechtssphäre, wohl aber ihre Losgelöstheit. Paschukanis ist sich sicher, dass das Recht sowohl als Tatbestand wie als Gedachtes logisch ein nachgeordnetes Element darstellt, das als Folge von anderem als sich selbst anzusehen und nur so zu verstehen sei.

Damit meint er in Bezug auf diese Bildung der Rechtssubjekte ausdrücklich nicht die vorausgesetzten Festlegungen und Erlaubnisse durch eine Staatsgewalt, die historisch, aber auch gleichzeitig und mit materieller Tragweite vorliegen mögen:

„...nicht in der Genehmigung der Obrigkeit ist die Wurzel des privatrechtlichen Systems zu suchen.“ (EP 72)

Vielmehr beharrt er umgekehrt auf einer logischen Nachordnung auch der staatlich organisierten Regelungen. Nach der Vorstellung von Paschukanis nehmen diese nur aufgrund dieser grundlegenden Rechtselemente ebenfalls Rechtsform an:

„Das subjektive Recht ist das primäre, denn es fußt letzten Endes im materiellen Interesse, das von der äußeren, d.h. bewußten Regelung des gesellschaftlichen Lebens unabhängig existiert.“ (EP 75)

Er behauptet also, dass *alles* Recht seine Notwendigkeit nur aus diesem privaten Rechtsinteresse bezieht, auch die verwaltenden und strafenden Regelungen im öffentlichen Recht bis hin zum rechtlich formierten Staatsgebilde selbst⁹⁹:

„Die über Zwangsmittel verfügende gesellschaftliche Organisation ist die konkrete Totalität, bei der wir anlangen müssen, nachdem wir das Rechtsverhältnis in seiner reinsten und einfachsten Form vorher begriffen haben.“ (EP 75f)

Mit seiner Theorie meinte er auch ein Argument gewonnen zu haben nicht nur gegen die Naturhaftigkeit von Recht, sondern insbesondere gegen „die Unsterblichkeit der Rechtsform“ (EP 33) wie auch des Staates¹⁰⁰. Damit kam er möglicherweise den sowjetstaatlichen Bemühungen in die Quere und erlitt Verfolgung und Vergessen.

Sein kritisches Urteil zum Recht, dass es nur als bürgerliches Sinn macht und Notwendigkeit hat, hat ihm auch das Interesse der Neuen Linken eingebracht, meist unter Ignoranz gegenüber seinen Erläuterungen dieses Urteils. Politische Positionen, die sich auf ihn beziehen, kommen oft ohne Prüfung seiner Gedankengänge aus. Es zeigt sich auch, dass sie den positiven Urteilen zum Recht, die es als Natureigenschaft des Menschen oder als reine soziale Errungenschaft feiern, mit Paschukanis argumentativ nicht gut begegnen können.

⁹⁹ Dieser Punkt wird häufig kritisch gesehen, dass Paschukanis das eben gerade nicht geleistet habe, sondern den privatrechtlichen Subjekten und Verfahren verhaftet geblieben sei. (Karl Korsch 1930, S. XI, Oskar Negt 1975, Nicos Poulantzas 1978)

¹⁰⁰ Dieses von ihm beanspruchte Resultat wird gerne für sich genommen, und zu politischen Beurteilungen von Paschukanis herangezogen. Je nach anderweitig gebildeter eigener Gesinnung ergibt sich dann entweder eine Belobigung, als besonders radikaler Denker, oder eine Verurteilung von Paschukanis, etwa als dogmatischer Romantiker (vgl. Andreas Arndt 2023).

3.3.2. Analogie von Ware und Recht statt Begründung

Die Nachrangigkeit des Rechts gegenüber der Ware stellt Paschukanis zusammenfassend und gerafft, aber wiederholt, wie folgt dar:

„Ähnlich wie der Reichtum der kapitalistischen Gesellschaft die Form einer ungeheuren Anhäufung von Waren annimmt, stellt sich die ganze Gesellschaft als eine unendliche Kette von Rechtsverhältnissen dar.“ (EP 60)

„Darum wird der Mensch, zu gleicher Zeit als das Arbeitsprodukt Wareneigenschaft annimmt und Träger von Wert wird, zum juristischen Subjekt und zum Träger von Rechten.“ (EP 90)

„Gleichzeitig damit zerfällt das gesellschaftliche Leben einerseits in eine Totalität... verdinglichter Verhältnisse... und andererseits solcher Verhältnisse, in denen der Mensch nur bestimmt wird, indem er einem Ding gegenübergestellt wird, d.h. als Subjekt. Das letztere ist eben das Rechtsverhältnis.... Der gesellschaftliche, in der Produktion wurzelnde Zusammenhang stellt sich gleichzeitig in zwei absurden Formen dar:...“ (EP 91)

„Genau so wie die natürliche Mannigfaltigkeit der nützlichen Eigenschaften eines Produkts in der Ware nur als einfache Hülle des Wertes auftritt..., tritt die konkrete Mannigfaltigkeit des Verhältnisses zwischen Mensch und Ding als abstrakter Wille des Eigentümers auf und lösen sich alle konkreten Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung homo sapiens von dem anderen unterscheiden, in der Abstraktion des Menschen überhaupt, des Menschen als juristisches Subjekt auf.“ (EP 91)

„Wenn das Ding ökonomisch den Menschen beherrscht,...., so herrscht juristisch der Mensch über die Sache...“ (EP 91)

„...das Recht...hat eine parallele reale Geschichte...Der Mensch wird zum Rechtssubjekt kraft derselben Notwendigkeit, die das Naturprodukt in die ... Ware verwandelt.“ (EP 41)

Diese Ausführungen (und viele weitere mit "wie...so", "entspricht vollkommen", "dementsprechend" usw.) halten manche Rezipienten schon für hinreichend und selbsterklärend, um einen begründenden Zusammenschluss von Ware und Recht zu leisten.

Dagegen kann eingewandt werden¹⁰¹, dass da nur von einer Gleichzeitigkeit, einer Ähnlichkeit oder Parallelität der Entfaltung von Ware und Rechtssubjekt die Rede ist. Selbst wo Paschukanis von „derselben Notwendigkeit“ des Rechts wie bei der Ware redet, ist nicht mehr als eine Gemeinsamkeit bzgl. Notwendigkeit überhaupt gefasst. Notwendigkeit hat da keinen Inhalt außer die behauptete Unumgänglichkeit, die eben bei beiden Phänomenen vorliegen soll. Es will damit kein für sich treibendes Element dingfest gemacht sein, das diese Notwendigkeit erwirkt.

Allerdings ist mit dem Hinweis

"Es sind dies die beiden Grundformen, die sich prinzipiell voneinander unterscheiden ...: ...Warenwert und ... die Fähigkeit des Menschen, Subjekt des Rechts zu sein." (EP 91)

die Nichtidentität und Verschiedenheit der beiden Phänomene in eigenen gesellschaftlichen Sphären festgehalten und betont. Somit ist die Möglichkeit grundsätzlich eröffnet, diese beiden Momente logisch in Beziehung zu setzen, ohne dass eine Vermischung oder Überlappung vorliegt, oder das eine auf das andere reduziert zu werden droht. Das eine kann damit grundsätzlich als der

¹⁰¹ Schon Karl Korsch 1930 hatte da eine Distanz zu Marx bemerkt, der "das ökonomische Verhältnis als das grundlegende, dagegen das juristische ebenso wie das politische Verhältnis als daraus abgeleitete Verhältnis betrachtet." (Korsch XI). Paschukanis dagegen betreibt eine "durchgehende Gleichstellung ... der Rechtsform mit der Warenform"; (Karl Korsch, 1930, S.X, im "Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung", abgedruckt im Reprint von Paschukanis von 1969)

Grund des anderen in Betracht gezogen werden.¹⁰²

Allerdings kann eine vorgebrachte Analogie für sich allein noch keine Überzeugungskraft haben, wenn es dabei um inhaltliche Zusammenhänge oder Beziehungen dieser Phänomene in einer Notwendigkeit geht. Über eine Analogie sind die besonderen Momente einer Sache zu ihren Konsequenzen anderen Inhalts hin nicht zu entwickeln. Auch ist damit nicht zu zeigen, dass die betreffende Besonderheit, etwa des Rechtssubjekts, qualitativ aus seinen behaupteten, so ganz anderen, spezifischen inhaltlichen Gründen hervorgeht. Vielmehr werden gerade nur identische oder ähnliche Momente der als verschieden bestimmten Sachverhalte aufgeboten, um einen Zusammenhang zu suggerieren.

Ein *Begründungszusammenhang*, also dass das eine Phänomen als logische Folge des anderen anzusehen sei, ist damit allein nicht geleistet. (Das gilt auch für die umgekehrte Begründungsrichtung: Dass etwa die Ware nur existiert, weil es auch das Recht gibt.) Sie sind sich in Bezug auf das bemühte Strukturmerkmal ebenbürtig, und deshalb will und kann keine logische Vorrangigkeit des einen vor dem anderen damit festgehalten sein. Strukturidentität oder "Homologie" der beiden sozialen Formen in unserer Gesellschaft¹⁰³ ergibt nicht mehr als die Vermutung ihres Zusammenhangs. Diese taugt nicht dazu, der Vorstellung einer Naturgegebenheit zu widersprechen.

Die Allgegenwart dieser logischen Figur bei Paschukanis als Essenz und Resümee seiner Ausführungen ist für sich schon auffällig. Ob er in seinen einzelnen inhaltlichen Argumentationsschritten darüber hinauswächst, gilt es zu prüfen.

3.3.3. Das zu Begründende: Die Rechtsperson

Bei Paschukanis finden sich verschiedene Paraphrasen und ergänzende Umschreibungen dessen, was er mit der Bezeichnung „Rechtsperson“ und dem

¹⁰² Grund und Begründetes auseinander zu halten bedeutet gerade nicht, sie einander gleich oder identisch zu setzen, wie Ingo Elbe 2008 gegen Poulantzas hervorhebt.

¹⁰³ vgl. Sonja Buckel 2007

ebenbürtig mit „Rechtssubjekt“ gefasst haben will, bzw. was es nicht ausmacht:

„Das Subjekt ist das Atom der juristischen Theorie, deren einfachstes nicht weiter zerlegbares Element.“ (EP 87)

„...sich der Mensch als zoologisches Individuum in ein juristisches Subjekt verwandelt...“ (EP 89)

"...Verhältnisse, in denen der Mensch nur bestimmt ist, indem er einem Ding gegenübergestellt wird, d.h. als Subjekt. Das ... ist eben das Rechtsverhältnis." (EP 91)

„... der Mensch sich aus einem zoologischen Individuum in ein abstraktes und unpersönliches Rechtssubjekt, in die juristische Person verwandelt“ (EP 93)

„Begriff des Subjekts, dem nur die Rechtsfähigkeit übrig geblieben ist“ (EP 95)

„die Eigenschaft, Rechtssubjekt zu sein, ist eine rein formelle Eigenschaft. Sie qualifiziert alle Leute als gleichmäßig 'eigentumswürdig', macht sie aber keineswegs zu Eigentümern.“ (EP 107)

Diese Kennzeichnung des Menschen als Subjekt an sich, ohne weitere Qualitäten, also in Abstraktion von allen menschlichen Eigenschaften und Strebungen, und so unterschieden und jenseitig vom lebendigen Menschen wie von qualifizierten Objektbezügen, ist sicher das Besondere an dem rechtlichen Subjekt, wie es im Alltag der bürgerlichen Gesellschaft vorfindlich ist. Die Andeutung einer Präsenz dieser Art Subjekt in einer ihm eigenen gesellschaftlichen Sphäre, getrennt von sonstigen Willensinhalten und ihren Objekten, trifft für es offensichtlich ebenfalls zu.

Paschukanis geht es also um dieses elementare Rechtsmoment, „das juristische Subjekt, die 'persona'“ (EP 54). Er stellt es als einen Willensakt der

menschlichen Individuen selbst vor. Sie wollen für sich nicht nur Mensch, sondern abstraktes, eben rechtliches Subjekt sein, ausdrücklich jenseits von materiellen Qualitäten und Willensmomenten als Mensch¹⁰⁴. Diese Art Subjekt als grundlegendes Element des Rechts, wie er es vorfindet und zur Kenntnis nimmt, will er erklären. Er besteht darauf, dass das weder aus dem Menschen in seiner Natureigenschaft, noch aus diesem vom Menschen getrennten besonderen Subjekt selbst heraus möglich ist, er kennt eine „vorjuristische Geschichte“ (EP 101) desselben. Die Grundlegung dafür sieht er mit Marx in einer Gesellschaftlichkeit, wo der Mensch alles andere als Subjekt ist.

Paschukanis nimmt sich also das qualitativ punkthafte und unteilbare Subjekt der bürgerlichen Rechtswelt vor und will für dieses eine Begründung leisten. Er erkennt aber innerhalb dieser Subjektivität zum Recht verschiedene Qualitäten oder Abstufungen. Auf der einen Seite gibt es eine *Rechtsfähigkeit* des Menschen („die Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein“, EP 93; also „die Fähigkeit des Menschen, Subjekt des Rechts zu sein.“ EP 91) als lediglich Möglichkeit, die offensichtlich dem Menschen als (noch ganzen) Menschen eingeräumt ist. Zur Wahrnehmung und eben Verwirklichung derselben scheint für Paschukanis von Seiten des Menschen ein besonderer Willensakt oder Entschluss notwendig zu sein. Davon unterschieden wissen will er das fertige „juristischen Subjekt“ als „eines mathematischen Punktes, eines Zentrums, in dem eine gewisse Summe von Rechten konzentriert ist.“ (EP 93). In letzterem besteht für ihn der „formal vollendetere Begriff des Subjekts, dem nur die Rechtsfähigkeit übriggeblieben ist“ (EP 95). Darin liegt für ihn also das Rechtssubjekt erst vollständig und für sich vor, also in Trennung von anderen Willensmomenten und Kalkulationen des Menschen. In dieser Form besteht für dieses Subjekt nach seiner Vorstellung wohl auch eine Festlegung und Unausweichlichkeit.

¹⁰⁴ zur Vermeidung von Missverständnissen: Die Eigenschaft dieses Rechtssubjekts, abstrakt vom Menschen zu sein, enthält für sich noch keine inhaltliche Beurteilung desselben. Mehr als eine Kenntnisnahme der Qualität dieser Art Subjektivität bei der Rechtsperson ist damit nicht gegeben – wenn sich daraus auch ein Verwundern ergeben mag. Es ist damit auch keineswegs ein äußerlicher Maßstab formuliert, an dem die Folgerungsleistung von Paschukanis zu messen sei. Vielmehr hat auch Paschukanis nur wahrgenommen und festgehalten, worin die Qualität der Rechtsperson besteht, und hat sich selbst das Ziel gesetzt, diese substantielle Qualität eines solchen Willens zu begründen. Was die Abstraktheit der Person mit der Abstraktheit der Arbeit in der bürgerlichen Ökonomie zu tun haben mag, so gilt auch hier, dass die Analogie in Sachen Abstraktheit der beiden gesellschaftlichen Formen keinen hinreichenden Hinweis geben kann.

Damit ist die Frage aufgeworfen, ob und inwiefern dieses fertige Subjekt nicht in gewisser Hinsicht jenseits des Willens des Menschen, etwa im staatlichen Willen, anzusiedeln ist. Das ist zumindest klärungsbedürftig, war mit dem Subjekt-Sein dieser Instanz doch gerade auch seine Freiheit als Qualitätsmerkmal festgehalten.

Paschukanis selbst sieht diese Begriffsentfaltung wohl nur als inhaltliche Entwicklung des Rechtssubjekts selbst an, quasi als ein Steigerungsmoment seiner besonderen, aber durchaus schon originären und inhärenten Qualität. Welcher Schritt nach Paschukanis aus der Möglichkeit eine Notwendigkeit für dieses abstrakten Subjekts macht (und im Weiteren auch seine Besonderung in einer eigenen gesellschaftlichen Instanz), ist an der Unterscheidung selbst offengelassen.

3.3.4. Der beanspruchte Grund: Kapitalistische Produktion, Ware und Warenverfügung

„Das subjektive Recht ist das primäre, ... es fußt letzten Endes im materiellen Interesse“ (EP 75).

Mit diesem „materiellen Interesse“ meint Paschukanis allerdings nicht die individuelle Verfolgung materiellen Wohls überhaupt. Vielmehr kennzeichnet Paschukanis damit das besondere bürgerlich-ökonomische Interesse, insbesondere das Interesse eines Warenbesitzers, worin sich nach Paschukanis nichts als der bürgerliche „Klasseninhalt“ (EP 59) vollstreckt. In diesem Wareninteresse besteht für Paschukanis die Notwendigkeit hin zum Recht, die er erweisen will.

Damit unterstellt er, dass mit den Kategorien des marxschen Kapitals, und dem darin festgestellten "Klasseninhalt" dieser Art Ökonomie, nur eine Sphäre von Grundlegendem erschlossen ist. Dieser "wesentliche" Inhalt der bürgerlichen Gesellschaft sei dem Alltagsverstand nicht unmittelbar zugänglich und könne von daher als dieser spezifische Inhalt nicht Gegenstand des Willens der

Menschen sein. Nur dann ist die Frage von Paschukanis aufgeworfen, "warum dieser Inhalt eine solche Form annimmt" (EP 59). Allerdings ist diese Form als Form dieses Inhalts zu zeigen. Die Geltung des wesentlichen Inhalts muss sich darin erweisen, *dass* er von den Menschen aufgenommen und *wie* er willentlich vollzogen wird.

Ob und wie stimmig diese Notwendigkeit in der Argumentation von Paschukanis sich ergibt, ist zu prüfen.

1. kapitalistische Produktion

„Der gesellschaftliche, in der Produktion wurzelnde Zusammenhang stellt sich gleichzeitig in zwei absurden Formen dar: als Warenwert und als die Fähigkeit des Menschen, Subjekt des Rechts zu sein.“
(EP 91)

Obwohl die kapitalistische Produktion als Grund angesprochen wird, ist damit noch keine inhaltliche Folgerung der Rechtssubjektivität *aus* der kapitalistischen Produktion vorgenommen. Vielmehr erweitert Paschukanis damit seine bekannte Analogie, indem er beide, „Warenwert“ und „Rechtsfähigkeit“ als Folge einer von ihnen zu unterscheidenden „Produktion“ und deren spezifischer Gesellschaftlichkeit vorstellt. Hier kommen Ware und Rechtssubjekt als Folgen dieser „Produktion“ erneut nebeneinander zu stehen, sind sich darin nur als gleich bestimmt.

Dass es sich um eine Produktion nach kapitalistischen Zwecken und Prinzipien handelt, unterstellt Paschukanis allerdings nur. Das Kapitalistische daran scheint ihm in der Ware selbst schon gegeben zu sein, allerdings nicht vollständig:

„Die kapitalistische Gesellschaft ist vor allem eine Gesellschaft von Warenbesitzern.“ (EP 89)

Damit mag Paschukanis zwar mit Marx zunächst festhalten, dass die produktive

Gesellschaftlichkeit des Kapitalismus nicht als solche erscheint, sondern diese Gesellschaft der Verwertung von Wert über Willensakte von Warenbesitzern abgewickelt wird. Die gesellschaftliche Arbeit ist nicht Willensinhalt in dieser Gesellschaft, sie wird vielmehr über den Tausch von Waren vollzogen. Mit dem „ist“ sind die beiden Elemente der bürgerlichen Gesellschaft gleich gesetzt, mit dem „vor allem“ wird ihre Identität allerdings wieder relativiert.

Man kann ihr auch mit dem Hinweis widersprechen, dass auch nichtkapitalistische Gesellschaften Warentausch kannten¹⁰⁵. Paschukanis kam es allerdings nicht auf den historischen, sondern den logischen Zusammenschluss der inhaltlich unterschiedenen Phänomene an. Paschukanis kann sich in diesem Gedankengang auf Marx berufen. Wie Marx und weitgehend alle Marxisten sieht er die Ware als Elementarform *kapitalistischen* Reichtums. Allerdings hat auch Marx nur (und mangelhaft) die Verwertung aus der Ware erschlossen, und ist den umgekehrten Nachweis – Ware als logische Konsequenz und Form von Verwertung und Mehrarbeit – gerade schuldig geblieben.

Das Eingeständnis einer vorkapitalistischen Waren*produktion* vor der heutigen kapitalistischen Waren*zirkulation* kann das logische Defizit nicht beheben.

Mit dieser Bestimmung der kapitalistischen Gesellschaft als Warengesellschaft bleibt bestehen, dass beide Momente einander doch äußerlich sind; und damit gilt weiterhin, dass Warenbesitz als menschliche Eigenart genommen werden kann, und Verwertung diese natürliche Umgangsweise mit Dingen nur nutzt. Über diese inhaltlich uneindeutige Bestimmung der kapitalistischen Gesellschaft als Warengesellschaft hinaus findet Paschukanis an der spezifisch kapitalistischen Mehrwert-Produktion selbst keine Notwendigkeit zur Rechtsperson.¹⁰⁶

¹⁰⁵ wie etwa bei Andreas Fisahn 2011

¹⁰⁶ Die Kritik dieses Mangels identifizierte meist keinen an den Bestimmungen der Ware, und bot so in der Regel kein Argument, das über ein Dogma der Dominanz der Produktion hinausreichte. Karl Korsch 1930/1969 (S.XI) beklagte hier nur negativ und formell, "seine für einen 'Marxisten' äußerst merkwürdige Überschätzung der 'Zirkulation'". Auch Oskar Negt 1975 mahnte den Bezug auf die Produktion als Erfordernis für eine korrekte Bestimmung des Bürgerlichen am Recht an

Diesen logischen Mangel kann man mit Paschukanis erst einmal dahingestellt sein lassen. Es kann jedoch seine weitere Argumentationslinie von der Ware hin zur Rechtsperson geprüft werden.

2. Ware und Wille

Die Analogie von Rechtssubjekt und Ware gestaltet Paschukanis weiter aus. Er hält beide Momente zunächst fest als einander ebenbürtig und ranggleich. Ihr Bezug aufeinander ist für Paschukanis unausweichlich:

"... sich zugleich gegenseitig bedingen und miteinander aufs engste zusammenhängen." (EP 91)

Von einer Begründung des einen durch das andere in seiner spezifischen Qualität ist nicht die Rede. Im 1. Band von „Das Kapital“ sieht Paschukanis nur die „materiellen Voraussetzungen der Rechtsgemeinschaft oder des Verkehrs zwischen juristischen Subjekten“ (EP 89), oder die "grundlegende ... Bedingung der Existenz der Rechtsform" (EP 36) gegeben. Mit dieser nicht begründenden Beziehung kann nach Paschukanis auch das umgekehrte Geltung beanspruchen:

„Damit sich menschliche Arbeitsprodukte zueinander verhalten können wie Werte, müssen sich die Menschen zueinander verhalten

(49ff). Er setzte dagegen: *"Nicht alle Waren, auch nicht der durch Verträge vermittelte Warenverkehr, sondern ausschließlich die Ware Arbeitskraft ist deshalb Bezugspunkt der Ableitung und der Erklärung des Rechts"*(52). Bei näherem Hinsehen zeigt sich aber, dass die Begründung, die Negt vorschwebt, keine Begründung des Rechts überhaupt und als reale gesellschaftliche Institution sein will, sondern nur eine in Bezug auf seinen Illusionscharakter in kapitalistischen Verhältnissen. Allein in der "Form der Lohnarbeit"(55) (als angeblich Tausch Lohn gegen Arbeit) findet sich nach Negt dieses Täuschungsmoment des Rechts, der "objektive, die Rechtsvorstellungen des Arbeiters und des Kapitalisten bestimmende Schein" (55): "Die der Produktion des Mehrwerts innewohnenden Verkehrung des Äquivalententauschs erzeugt einen objektiven Schein, der beim Tausch aller anderen Waren nicht auftritt"(53). Diese Verschleierung der wesentlichen Verhältnisse in den "Bewußtseinsformen und Rechtsvorstellungen"(55) macht für Negt die Bürgerlichkeit des Rechts aus, nicht das Recht selbst. An Negts Sichtweise knüpft offensichtlich Kilian Stein 2010/2012) an, indem auch er den Betrugscharakter des Rechts für den Sachverhalt der Lohnarbeit hervorhebt.

wie unabhängige und gleiche Persönlichkeiten.“ (EP 132)

Damit sind die jeweiligen Inhalte Rechtsperson und Ware nicht über einen Bezug als einander gleichwertige gegenseitige Voraussetzung und Nützlichkeit füreinander hinausgeraten. Diese substanzielle Gleichgültigkeit gegeneinander kann zurecht mit ihrer historischen Divergenz unterstrichen werden: Warentausch wurde auch ganz ohne Recht durchgeführt, und (etwa römisches) Recht galt auch schon vor gesellschaftlich maßgeblichem Warentausch.

Dabei will es Paschukanis aber nicht belassen. Die Ware, wie sie Marx im ersten Band von "Das Kapital" begrifflich festgehalten hat, enthält in ihren sachlichen Bestimmungen auch für Paschukanis die Unkenntnis wie Ungewolltheit dieser Inhalte. Willensmomente spielen bei den inhaltlichen Qualitäten der Ware auch für ihn keine Rolle. Das fehlende Bewusstsein der Menschen bzgl. des Begriffs der Ware fordert allerdings eine Erklärung, wie dieser Wareinhalt dennoch wirklich wird in der bewussten Gesellschaftlichkeit der Menschen. Oder umgekehrt und mit der Zielrichtung von Paschukanis ausgedrückt: Aus dem Begriff der Ware müssen sich auch die willentlichen Momente seiner Verwirklichung ergeben, sollen sie *seine* Inhalte darstellen.

„Somit fordert der in den Arbeitsprodukten verdinglichte ... gesellschaftliche Zusammenhang ... zu seiner Realisierung ein besonderes Verhältnis der Menschen als Verfüger über Produkte, als Subjekte, deren 'Wille in jenen Dingen haust'.“ (EP 90)

Aus der Warenbestimmung folgt nach Paschukanis mit Berufung auf Marx ein Willensakt des Warenbesitzers in Bezug auf die Ware:

„Die Waren können nicht selbst zu Markte gehen und sich nicht selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehen, den Warenbesitzern. Die Waren sind Dinge und daher widerstandslos gegen die Menschen. Wenn sie nicht willig, kann er Gewalt brauchen, in anderen Worten, sie nehmen.“ (MEW23, 50)

„Die Analyse der Form des Subjekts folgt bei Marx unmittelbar aus der Analyse der Warenform.“ (EP 89)

Dieser Willensakt in Bezug auf die Ware unterscheidet sich nach Auffassung von Paschukanis grundsätzlich von einer Bezugnahme auf denselben Gegenstand, soweit er materiell benutzt wird:

„Jede andere Verwendung eines Dings ist mit irgendeiner konkreten Art ihrer Benutzung als Konsumtions- oder Produktionsmittel verbunden. Funktioniert aber das Ding als Tauschwert, so wird es zu einem unpersönlichen Ding, zum reinen Rechtsobjekt und das darüber verfügende Subjekt zum reinen Rechtssubjekt.“ (EP 102)

„Das Marktverhältnis enthüllt diese Gegensätzlichkeit zwischen Subjekt und Objekt in einem speziell rechtlichen Sinne. Das Objekt ist die Ware, das Subjekt der Warenbesitzer, der über die Ware im Aneignungs- und Veräußerungsakt verfügt. Gerade im Tauschgeschäft offenbart sich das Subjekt zum erstenmal in der ganzen Fülle seiner Bestimmungen.“ (EP 95)

Paschukanis folgert aus der Qualität der Ware, gesellschaftlicher Wert und Tauschwert zu sein, einen besonderen Willensbezug. Dem kann mit Marx entgegengehalten werden, dass dieser Willensbezug sich nicht auf das Wertsein und seine Realisierung bezieht. Bei der Ware ist der *Gegenstand* Objekt in seiner Materialität, wie der Mensch *als Mensch* Subjekt dieses Gegenstands ist, ihn in seiner biologischen Existenz besitzt oder hütet. Auch wenn der Gegenstand darin zum Mittel gerät, ist er das doch als dieser materielle Gegenstand, und auch für den Menschen in seiner materiellen Bedürftigkeit.

3. Warenbesitzer als juristisches Subjekt

„Das juristische Subjekt ist also ein in den Wolkenhimmel versetzter, abstrakter Warenbesitzer“ (EP 100)

Mit dieser resümierenden Aussage scheint Paschukanis diesen Inhalt des

Rechtssubjekts näher gefasst zu haben als in seinen Analogismen. Hier sind die beiden Pole der Bestimmung nicht über eine gemeinsame Eigenschaft, sondern direkt in Beziehung gesetzt. Das Rechtssubjekt erfährt eine gleichsetzende Bestimmung im Warenbesitzer. Die ausführenden Prädikationen relativieren allerdings diese reine Identität. Vielmehr sind diese näheren Bestimmungen als Eingeständnis von Paschukanis zu nehmen, dass das juristische Subjekt gerade nicht oder nicht unmittelbar identisch ist mit dem Warenbesitzer. Zum Warenbesitzer muss etwas hinzukommen, damit aus ihm ein rechtliches Subjekt wird. Der Warenbesitzer für sich ist nach Paschukanis den Konkretheiten des Umgangs des lebendigen Menschen mit materiellen Gegenständen so weit verhaftet, dass eine Loslösung („abstrakter“) von diesen materiellen Bezügen mit ihm noch nicht gegeben sein kann. Dem schlichten Warenbesitzer mangelt es nach Paschukanis an positiv urteilender Vergeistigung („Wolkenhimmel“). Von einer inhaltlich überzeugenden Zusammenführung der beiden Pole zu einer Begründung kann damit keine Rede sein.

3.3.5. Erklärende Momente hin zum Recht

Paschukanis gesteht mithin ein, dass die Ware selbst als Gegenstand und darin Objekt des Menschen diesen nicht per se zu einem abstrakten Subjekt werden lässt. Er bringt an der Ware dennoch weitere Momente vor, die über diese Möglichkeit zur Person in der Ware hinausweisen sollen.

1. „Privateigentum“ statt Gemeineigentum

Das rechtliche Verfügen in bürgerlichen Verhältnissen will Paschukanis genauer kennzeichnen.

Die bürgerlich besondere Art und Weise von Verfügen hält Paschukanis terminologisch fest als „Privateigentum“. Einerseits unterscheidet er es damit von einem naturwüchsigen Verfügungsverhältnis zu allen Zeiten, das er Eigentum nennt, andererseits subsumiert er es als besondere Form unter diese ewige Aneignung:

„Das Eigentum als Aneignung ist die natürliche Konsequenz jeglicher Produktionsweise; aber nur innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsformation nimmt das Eigentum seine logisch einfachste und allgemeinste Form des Privateigentums an, in der es bestimmt ist als die einfache Bedingung der ununterbrochenen Wertzirkulation nach der Formel W-G-W.“ (EP 17)

„Einen vollendeten und universellen Charakter nimmt das Privateigentum erst mit dem Übergang zur Warenwirtschaft oder richtiger zur warenkapitalistischen Wirtschaft an.“ (EP 106)

Die Bezeichnung „Privateigentum“ nimmt dieses nur als besondere Form von einem allgemeinen Eigentum. Das bürgerliche Verfügen selbst erhält mit dem adjektivischen „Privat“ allein noch keine über die allgemeine und ewige Verfügungsweise hinausgehende Qualifizierung. Es hat den negativen Inhalt, Nicht-Gemeineigentum zu sein, eben unterschieden von einem (fiktiven historischen oder erwünschten) Gemein-Eigentum.

Allerdings werden mit „logisch einfachste und allgemeinste Form“ für die bürgerliche Verfügungsweise dennoch besondere Qualitäten genannt. Paschukanis unterscheidet es damit auch von etwa vorbürgerlichen Verfügungsweisen, die oft eine Einbettung in gesellschaftliche Verpflichtungen mit transportierten:

„Es wird dem Objekt gegenüber gleichgültig und zerreit jeden Zusammenhang mit den organischen Verbänden von Menschen“ (EP 106)

2. Privateigentum statt materielles Haben

Das bürgerliche *Privateigentum* geht nach Paschukanis über das materiell unmittelbare Verfügen über den Gegenstand wie über jedes unbestimmte Haben hinaus:

„An und für sich entbehrt die Beziehung des Menschen zur Sache jeder juristischen Bedeutung“ (EP 100f)

"Es wird dem Objekt gegenüber gleichgültig..." (EP 106)

„Das Verhältnis des Eigentümers zum Eigentum ist ... abstrakt, formal, bedingt und rationalistisch..." (EP 106)

Das als bürgerlich gekennzeichnete Privateigentum ist damit als für sich eigene abstrakte Form von Verfügen vorgestellt, als reines Verfügen, von keinen anderen Inhalten oder Regelungen verunreinigt und relativiert, nicht von der Menschlichkeit des Subjekts, noch der Materialität des Objekts.¹⁰⁷

Dennoch erscheint diese nähere Kennzeichnung des bürgerlichen Eigentumsverhältnisses in seiner Besonderheit inhaltlich unsicher in Bezug auf seine rechtliche Dimension, wie auch unzureichend in seiner Unterscheidung von menschlichem Haben.

3. Bedingungsverhältnis von Warenzirkulation und juristischem Eigentum

Mit dem Privateigentum als „einfache Bedingung der ununterbrochenen Wertzirkulation“ (EP 17) setzt Paschukanis Ware und rechtliches Verfügen dann doch in ein erklärendes Verhältnis. In der logischen Beziehung einer „Bedingung“ kann es allerdings nicht um ein Begründungsverhältnis gehen. Da wird weder die Wertzirkulation als Grund für das Eigentum befunden, noch das Eigentum als Grund für die Wertzirkulation. Damit ist nur zum Ausdruck

¹⁰⁷ Einen besonderen Stellenwert nimmt bei Paschukanis bezüglich des Eigentums die Auseinandersetzung mit Karl Renner (als "Karner") ein. Paschukanis wirft ihm vor, bei seiner Fassung des „Eigentum de jure“ „eine andere Auffassung vom Eigentum“ zu pflegen (EP 104). Dem setzt Paschukanis überraschender Weise entgegen: „Die unbegrenzte Verfügungsgewalt über das Ding ist nur der Reflex der unbegrenzten Warenzirkulation“ (EP 104), und wirft ihm vor, „das Eigentum von jenem Moment zu abstrahieren, das es juristisch konstituiert, d.h. vom Tausch.“ (EP 107) Nun mag Karner diesen Grund dafür vielleicht nicht gesehen und berücksichtigt haben. Das muss aber noch nicht seine Aussage zum „Eigentum de jure“ mindern. Dieses will doch auch Paschukanis getrennt von seinem Grund festgehalten haben, nur dann ist eine Begründung überhaupt möglich. Paschukanis leistet sich hier bzgl. des Privateigentums eine gewisse Unentschiedenheit: Will er es als Willensakt logisch doch noch der Warenwelt zuordnen, oder ist es schon die davon getrennte Welt des Rechts, die sich mit ihm eröffnet. Einerseits sieht er das Privateigentum als Warenverfügung, andererseits gerade nicht, sondern nur als durch die Ware (zumindest historisch) begründet: „Das Eigentum im juristischen Sinne ist ... entstanden, weil (die) Menschen... nur unter der Charaktermaske des Eigentümers Waren austauschen konnten.“ (EP 104).

gebracht, dass Eigentum die Wertzirkulation ermöglicht, die Warenzirkulation also über das Eigentumsverhältnis durchgeführt und abgewickelt wird, und nicht ohne Eigentumsverhältnis stattfindet. Damit ist die von Paschukanis behauptete Verfügungsweise gerade nicht in ihrer spezifischen Substantialität notwendig und aus der Warenwelt erschlossen, sondern in ihrer Phänomenalität aufgenommen und in ihrer Leistung für diese gewürdigt. Der Naturgegebenheit des Privateigentums als Tat der Menschen ist man so nicht entronnen.¹⁰⁸

Paschukanis taugt zurecht die Ware selbst in ihrer materiellen Gegenständlichkeit wie das warenhütende Subjekt als Mensch nur beschränkt für eine Begründung des Eigentums. Im Tauschakt selbst meint er stattdessen den entscheidenden Schritt zum rechtlichen Eigentumsverhältnis identifiziert zu haben, woraus auch die Rechtssubjektivität sich erschließen lässt.

4. Eigentumswille durch den Tauschakt

Als erster Punkt mag ihm dabei gelten, dass nicht nur in der Warenverfügung, sondern auch im Tauschakt selbst im Gegensatz zur Werthaftigkeit der Waren ein Willensakt stattfindet:

„Erwirbt aber die Ware ihren Wert unabhängig von dem Willen des produzierenden Subjekts, so setzt die Realisierung des Wertes im Austauschprozeß einen bewußten Willensakt des Warenbesitzers voraus“ (EP 90)

Dabei bleibt er sich gewiss, dass das Willensverhältnis des Warenhüters als Mensch für sich nicht das abstrakte Verfügen zum Inhalt haben kann:

„An und für sich entbehrt die Beziehung des Menschen zur Sache jeder juristischen Bedeutung“ (EP 100f)

¹⁰⁸ Diese von Paschukanis so hervorgehobene Verhältnis der Funktionalität des Eigentums wie des Rechts überhaupt für die Abwicklung der kapitalistischen Ökonomie wurde doch häufig moniert: Ökonomismus war der Vorwurf (von Nicos Poulantzas 1978/2002 etc.). Dass damit kein spezifischer Grund in der Ökonomie identifiziert ist, wurde zwar zur Kenntnis genommen, aber häufig nur, um eine Begründungsleistung ökonomischer Kategorien für das Recht überhaupt zu verwerfen.

Vielmehr soll dieses rechtliche Verfügen per se ein Verhältnis zwischen Subjekten sein und kann darin erst zum so abstrakten Verhältnis werden:

„Jedes Rechtsverhältnis ist ein Verhältnis zwischen Subjekten.“ (EP 87)

Nach Paschukanis wird somit erst in der Veräußerung des Gegenstandes die Abstraktheit des Willensbezugs auf den getauschten Gegenstand sowohl wirklich als auch deutlich:

„...Privateigentum: erst das Moment der freien Veräußerung deckt in vollem Maße das prinzipielle Wesen dieser Institution auf...“ (EP 17)

Die Begründung von Seiten Paschukanis:

„Sein Wille im juristischen Sinn hat seine reale Grundlage in dem Wunsch, zu veräußern im Erwerben und zu erwerben in der Veräußerung“ (EP 100)

"Im Tausch kann ... der eine Warenbesitzer nur mit dem Willen des anderen sich die fremde Ware aneignen, indem er die eigene veräußert." (EP 102)

"Im Akt der Veräußerung wird die Verwirklichung des Eigentumsrechts als Abstraktion zur Realität." (EP 102)

Die Wirklichkeit des Eigentums in der Verdoppelung seiner Realität zu fassen, gibt schon Irritationen auf. Das Eigentum zugleich in seiner Negation verwirklicht zu sehen, mag als Widerspruch in sich genommen werden.

Paschukanis führt allerdings seine urteilenden Schlussfolgerungen gar nicht nachvollziehbar an den Inhalten der Willensakte aus, die das abstrakte Privateigentum angeblich konstituieren sollen.

Die Willensakte, die beim Tausch der Ware anzutreffen sind, resultieren auch in

keiner Abstraktheit des Verfügens gegenüber dem Warengegenstand:

Der Wille des menschlichen Warenhüters bezieht sich auf den Warengegenstand als seinen. Dieser Willensakt für sich beinhaltet – wie ja auch Paschukanis zugesteht – für sich noch keine Abstraktheit und Getrenntheit vom materiell zugreifenden Haben oder Sitzen auf dem Gegenstand. Der interessierte Käufer anerkennt und will dieses Verfügen des Verkäufers, bezieht sich also willentlich positiv auf den Warenhüter in seiner Eigenschaft, den Gegenstand als seinen zu haben und zu wollen. Erst mit und nach dieser Anerkennung gibt der Verkäufer seinen Verfügungswillen auf zugunsten des Käufers, und nur unter der Bedingung, den Warengegenstand des Käufers mit Zustimmung seines Kontrahenten als seinen zu nehmen. Reziprok die umgekehrte Bezugnahme. Damit wird der Wille des Verkäufers wie des Käufers zwar bestätigt, aber nur in seiner schon vom jeweiligen Besitzer selbst vollzogenen, bestimmten Konkretheit. Der anerkennende Wille des Käufers selbst verändert also in keiner Weise den Willensbezug des Verkäufers auf den Gegenstand und umgekehrt. Der Verkäufer gibt seinen Willen zum Gegenstand als seinen dann zwar auf, aber nicht zugunsten eines anderen, etwa abstrakten Willensverhältnisses, sondern gänzlich und zugunsten des Käufers. Der Wille des Käufers zum Gegenstand als seinen erfährt in der Transaktion dann seinerseits eine Bestätigung durch den Verkäufer, ist für sich und durch diese Anerkennung aber auch kein abstrakter. Ein Willensbezug auf den Gegenstand abstrakt vom Gegenstand und vom ganzen Menschen findet bei keinem der involvierten Subjekte und in keinem Moment der Tauschtransaktion statt.

Von einer Anerkennung eines abstrakten Privateigentumsverhältnisses und eines Menschen als abstraktem Privateigentümer kann damit gar keine Rede sein. Es bleibt bei einem Anerkennungsakt gegenüber konkretem Verfügen, tatsächlichem Besitz sowie des konkreten Menschen als Besitzendem:

„Bevor die Warenbesitzer einander als Eigentümer anerkannten, waren sie natürlich auch Eigentümer, aber in einem anderen, organischen, außerrechtlichen Sinne.“ (EP 100)

5. Eigentum durch Anerkennung des Nicht-Eigentümers

Damit verbleibt Paschukanis, dass er den fremden Anerkennungsakt konkreten Habens selbst zum konstituierenden Moment des rechtlichen Privateigentums erklärt.

Der Inhalt des rechtlichen Verfügens als Willensakt eines Subjekts gegenüber einem Gegenstand ist damit für obsolet und nichtig erklärt zugunsten eines Willensakts des gerade *nicht* verfügenden Subjekts.¹⁰⁹

Das Eigentumsverhältnis, das alle Subjekte der bürgerlichen Gesellschaft als *ihren* Willensakt betätigen, schätzen und anerkannt haben wollen, wird so zu seinem Gegenteil, zum fremden Willensinhalt erklärt. Es ist als fremder Wille damit quasi Gewaltakt *gegen* den positiv wollenden Eigentümer. Mit dieser Bestimmung des Eigentumsverhältnisses wäre eine Auflösung desselben durch den Eigentümer nicht möglich. Ein Tauschvertrag über den Gegenstand wäre – gegen alle willentlichen Festlegungen in ihm – kein Willensakt der Eigentümer, sondern nur der anerkennenden Nichteigentümer.

Privateigentum ist damit zwar zur gesellschaftlichen Tat erklärt. In diesem gesellschaftlichen Willen ist ausgerechnet der Wille des Subjekts dieses Eigentumsverhältnis nicht ein- sondern ausgeschlossen.

6. Substanzielle Begründung des Eigentums durch die Quantität der Tauschakte

Diese fremdes Verfügen gewährenden Willensakte negieren sich selbst und verschwinden letztlich im Tauschvollzug. Mit dem Kunstgriff erklärt sie Paschukanis zu einem substantiellen wie kontinuierlichem Verhältnis:

¹⁰⁹ Auf diesen Erklärungskniff hebt besonders Kilian Stein 2010 ab. Daraus ergibt sich für ihn eine positive Beurteilung des Eigentums wie des Rechts, da es damit immerhin auf gesellschaftlichem Willen beruhe. Auch Sabine Nuss 2006 (§.152) hebt den wesentlich gesellschaftlichen *statt* privaten Charakter des Eigentums hervor.

„Verdichtung der gesellschaftlichen Zusammenhänge“ (EP 93)¹¹⁰

"... hört das bürgerliche kapitalistische Eigentum auf, ein labiler, schwankender, rein faktischer Besitz zu sein..." (EP 93)

„Diese von den Gesetzen des Marktes gesicherte Gegenseitigkeit gibt dem Eigentum seinen Charakter eines ´ewigen´ Instituts.“ (EP 103)

„Ebenso wie die regelmäßige Wiederholung des Tauschakts den Wert als allgemeine, ... , Kategorie konstituiert, gibt die regelmäßige Wiederholung derselben Beziehungen ... der subjektiven Herrschaftssphäre ... eine ... Grundlage..." (EP 98f)

„Somit schafft erst die Entwicklung des Marktes die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Verwandlung des Menschen ... in einen juristischen Eigentümer.“ (EP 103).

Damit ist er dem *inhaltlichen* Nachweis einer Notwendigkeit von Eigentum ebenfalls nur ausgewichen. Schon für den Wert gilt: Die Quantität der Tauschakte mag unabdingbar sein, damit ein Durchschnitt an Arbeitsaufwand im Tauschwert erscheint. Es ist und bleibt nur die Bedingung, wird damit nicht zum substantiellen Grund des Wertseins.

Ebenso kann die Häufung, Dauer und Intensität gesellschaftlicher Beziehungen („Verdichtung“) in der "Entwicklung des Marktes" nur als äußere Bedingung einer Subjektivierung in der Rechtsperson gelten. Weder ist damit der Inhalt dieser gesellschaftlichen Beziehung erfasst noch aus ihr auf ein abstraktes Subjekt dabei mit Notwendigkeit zu schließen.

¹¹⁰ Diese schillernde logische Kategorie der "Verdichtung" als Bestimmung von Nichtbestimmtem ist im Anschluss an Gramsci zur Umgehung eines Begriffs von Sachverhalten Mode geworden. So kreierte Poulantzas die Vorstellung vom Staat als "Verdichtung von Kräfteverhältnissen" und verbat sich damit eine weitere substanzielle Erklärung des Staates.

7. Rechtsperson durch Anerkennung

Für Paschukanis sind Ware und Warenverfügung für sich nicht hinreichend, um das Eigentum zu begründen. Stattdessen soll aus dem Tauschakt und seinen Willensmomenten das Eigentum wie auch die Abstraktion zur Rechtssubjektivität erwachsen:

„In Wirklichkeit wird die Kategorie des Rechtssubjekts selbstverständlich aus dem auf dem Markte vor sich gehenden Tauschakt abstrahiert. Gerade in diesem Tauschakt realisiert der Mensch in der Praxis die formelle Freiheit der Selbstbestimmung.“ (gegen Karner, EP 95)

"Die freien und gleichen Warenbesitzer, die sich auf dem Markte treffen, sind es nur im abstrakten Verhältnis der Aneignung und Veräußerung," (EP 127)

„Tatsächlich ist der Mensch als ... gleichwertige Persönlichkeit nichts weiter als die Vorbedingung für den Tausch nach dem Wertgesetz. Eine solche Bedingung ist auch der Mensch als Rechtssubjekt, d.h. als Eigentümer.“ (EP 132)

„Außerhalb des Vertrags existiert der Begriff des Subjekts und des Willens im rechtlichen Sinne nur als unlebendige Abstraktion“ (EP 100)

„Erst im Vertrag kommen die Begriffe in echte Bewegung. Zugleich erhält im Tauschakt auch die Rechtsform in ihrer einfachsten reinsten Gestalt eine materielle Grundlage.“ (EP 100)

Paschukanis identifiziert nicht mehr als den Anerkennungswillen von Seiten des Nichteigentümers oder Käufers. Eine solche Anerkennung muss aber für sich über den so konkreten Verfügungswillen des tatsächlich Habenden nicht hinausgehen. Außer es besteht schon ein abstrakter Wille beim habenden Subjekt. Diese Anerkennung wäre dann eine des vorgegebenen abstrakten Subjekts und

nicht die Tat der Kreation desselben. So ein Anerkennungsverhältnis gegenüber einer Rechtsperson mag es im tatsächlichen Rechtsverkehr geben. Die Rechtsperson selbst ist aber nicht aus dem Zustimmungswillen bei der Zirkulation der Warengegenstände herzuleiten.

Paschukanis hält die Warenverfügung und Warenzirkulation nicht nur für eine Bedingung, darüber hinaus nur für *eine* von mehreren Bedingungen, die lediglich eine Potentialität für die Rechtsperson in sich birgt. Eine weitergehende Bedingung hat er dann in der entwickelten Staatlichkeit verortet:

„Diese realen Bedingungen bestehen ... in der wachsenden Macht der sozialen Organisation,..., die ihr Maximum in dem ‘wohlgeordneten’ bürgerlichen Staat erreicht. Hier löst sich die Fähigkeit, Rechtssubjekt zu sein, endgültig von der lebendigen konkreten Persönlichkeit los, hört auf, eine Funktion ihres wirksamen bewußten Willens zu sein und wird zur rein gesellschaftlichen Eigenschaft. Die Handlungsfähigkeit abstrahiert sich von der Rechtsfähigkeit, das juristische Subjekt bekommt einen Doppelgänger in Gestalt des Stellvertreters und gewinnt selbst die Bedeutung eines mathematischen Punktes, eines Zentrums, in dem eine gewisse Summe von Rechten konzentriert ist.“ (EP 93).

Die fertige Rechtsperson als reiner Willensakt bedarf sicher der Würdigung durch die rechtlichen Instanzen. Erst der von allen menschlichen Rechtspersonen getrennte Staat mag diesen für sich flüchtigen Subjekten reale Wucht und Objektivität verleihen. Das Subjekt, das durch diese Akte „endgültig“ werden soll, ist für sich nach Paschukanis ein nur *mögliches* Subjekt. Damit ist zu bedenken, ob Paschukanis die abstrakte Person tatsächlich als Subjekt für sich – mit aller Freiheit eines solchen im Willensakt – überhaupt qualitativ vollständig und mit aller Notwendigkeit gefolgert haben will.

Nur ein derartiges, für sich selbstbewusst freies und zugleich von seiner menschlichen Bedürftigkeit abstrahierendes Subjekt kann aber vertreten werden in den gesellschaftlichen wie staatlichen Korporationen und für sich diese Institutionen dann als seine annehmen.

3.3.6. Das Subjekt der Rechtsperson bei Paschukanis

Die Bestimmung des Rechtssubjekts durch die Tat der Warenhüter gelingt Paschukanis nicht, und kann darüber auch nicht gelingen. Zu Recht bescheidet sich Paschukanis mit der Feststellung einer Parallelität von Ware und Recht. Soweit Paschukanis das Rechtssubjekt dennoch mit der Warenverfügung als begründet behauptet, betont er nur seine Funktionalität für diese und bleibt so den Willensakten und Subjekten der privaten Warenzirkulation verhaftet.

Die andere Seite dieser Fehlbegründung besteht darin, das Rechtssubjekt in seinen abstrakten Qualitäten und Taten zwar wahrzunehmen, aber als freies, sich selbst bestimmendes gerade zu eliminieren. Das Rechtssubjekt ist bei Paschukanis nicht ein Subjekt aus sich heraus und für sich, durch die Tat und den Willensakt des jeweiligen individuellen Menschen.

Die Ware selbst qualifiziert seinen menschlichen Hüter auch nach Paschukanis keinesfalls zur Rechtsperson in ihrer Abstraktheit, sondern allenfalls zur Fähigkeit zu ihr. Die Abstraktheit dieses Subjektseins, die Paschukanis als seine hervorragende Eigenschaft ansieht, gewinnt nach seinem Urteil ein Mensch nicht durch die Warengegenstände, noch durch die Verfügung über sie oder ihren Tauschakt. Die Abstraktion zur Rechtsperson ist bei Paschukanis erst eine Leistung der Festlegungen durch andere Subjekte als das verfügende Subjekt selbst. Zum einen nennt er da die Nichtbesitzer der Ware, die ihn als realen Warenhüter, der er schon ist, durch Anerkennung zum Privateigentümer werden lassen. Zum anderen leisten das nach seiner Darlegung die fertigen Instanzen des Rechts, also des vollendeten Staates, den er doch erst als Resultat dieses subjektiven abstrakten Willens aussehen lassen wollte.

Paschukanis bestimmt und denunziert damit das Rechtssubjekt zwar als Nicht-Subjekt. Er erklärt es aber *unvermittelt* und damit unerklärt zu seinem Gegenteil, nämlich zum Objekt anderer gesellschaftlicher Willen. Diese Negation des Subjekt-Seins erweist Paschukanis nicht an seiner besonderen Art, Subjekt zu sein, nämlich eine *für sich* abstrakte Willensinstanz und *deren* Grund in der objektiven, den Willen enthobenen bürgerlichen Ökonomie. Vielmehr ist ihm die Rechtsperson Nichtsubjekt darin, Subjekt einzig und allein durch die anerkennenden anderen Willen gegenüber ihm als Objekt zu sein.

Paschukanis' Erklärung des Rechts aus dem Tauschverhältnis enthält damit zwar Argumente gegen eine Verewigung des Rechts. Ihm erscheint die Ware als maßgeblicher Schritt zum Recht, nicht die kapitalistische Verwertung von Wert. Von daher nötigt seiner Ansicht nach das bestehende "Äquivalentverhältnis zwischen Arbeitsverausgabung und Vergütung" (EP 36) im revolutionären Russland noch zu rechtlich geregelten Verhältnissen.

Paschukanis erweiterte Begründung des Rechts im gesellschaftlichen Willensakt relativiert diese kritische Distanz dann allerdings auch begrifflich. Der Mensch qualifiziert sich zur Rechtsperson für ihn weniger durch den subjektiven Willensakt, vielmehr entscheidend über die Anerkennung durch gesellschaftliche Instanzen. Diese ambivalente Sichtweise mag seine tragende wie tragische Rolle bei der positiven Gestaltung des sowjetischen Rechtssystems erklären.

3.4. Die trinitarische Formel bei Marx – die regelmäßigen Einkommen und ihre Quellen als *erscheinende* Formen des Kapitalverhältnisses

Die Willensformen in Beziehung auf die Ware machen kein Eigentum in dem oben entwickelten Sinn notwendig. Es kann nun der andere Übergang zur menschlichen Subjektivität, den die marxsche Systematik bietet, dahingehend überprüft werden.

Der dritte Band des Kapitals von Marx soll nach Marx' Anspruch Formbestimmungen des Kapitals erbringen, die den praktischen Erfahrungen der bürgerlichen Individuen näher liegen als die gegenständlichen Bestimmungen des ersten Bandes von „Das Kapital“. Hier soll die ökonomische Sachlichkeit der Gesellschaft in die Inhalte des bewussten Erlebens und Wollens der bürgerlichen Menschen münden. Darüber sollen die als bestimmend formulierten sachlichen Momente der bürgerlichen Ökonomie eine sich verwirklichende Durchsetzung und Geltung erfahren:

„Die Gestaltungen des Kapitals, wie wir sie in diesem Buch entwickeln, nähern sich schrittweise der Form, worin sie auf der Oberfläche der Gesellschaft, in der Aktion der verschiedenen Kapitale aufeinander, der Konkurrenz, und im gewöhnlichen Bewußtsein der Produktionsagenten selbst auftreten.“ (MEW 25,33)

Vgl. auch in 'Briefe über das Kapital'¹¹¹:

„Endlich sind wir angelangt bei den Erscheinungsformen, die dem Vulgär als Ausgangspunkt dienen: Grundrente aus der Erde stammend, Profit (Zins) aus dem Kapital, Arbeitslohn aus der Arbeit.“

Diese anderen Formbestimmungen des entwickelten Kapitals lassen die primä-

¹¹¹ Karl Marx, Friedrich Engels: Briefe über „Das Kapital“, Berlin 1954, S. 172

ren Bestimmungen des Kapitalverhältnisses hinter sich. Damit wird der Ursprung aller Tauschwerte in der Arbeit, und des kapitalistischen Produktionsprozesses in der Mehrarbeit verdeckt. Der Inhalt des Verwertungsverhältnisses bleibt dabei unberührt und in diesen Resultaten erhalten. Sie stellen nach Marx die Verwirklichung, das alltäglich erfahrbare Dasein des Kapitalbegriffs dar.

Diese Erscheinungen der zuvor entwickelten wesentlichen Inhalte des Kapital als nur Schein im Sinne von Täuschung zu nehmen, geht fehl – auch wenn das eine beliebte Lesart dieses Teils von „Das Kapital“ darstellt.

Nicht nur ergibt sich an dieser Stelle der marxischen Systematik, dass die sachliche, von niemandem gewusste und gewollte Gesellschaftlichkeit des Kapitals *andere* objektive Formen bekommt, die von ihr getrennt auch selbständig Geltung haben. Damit will Marx zugleich nachgewiesen haben, dass diese ganz anderen Inhalte und Zwecke, die die individuellen Menschen mit Bewusstsein und Willen verfolgen, dennoch und gerade die Durchsetzung des Begriffs der bürgerlichen Ökonomie darstellen, sie gerade die Durchführung dieses Prinzips sind.

Die Ausarbeitung dieser Erscheinungsformen oder auch „Oberfläche“ des Kapitals durch Marx bzw. Engels in MEW 25/ 7. Abschnitt ist allerdings unvollständig und bruchstückhaft geblieben, und es liegen einige Fehler vor, die korrigiert werden müssen. Insbesondere ist es Marx (aus Gründen, die in der Anlage seiner Bestimmungen liegen mögen) nicht gelungen, zu zeigen, dass die Verfolgung der freien menschlichen Zwecke gerade die Verwirklichung des Begriffs der bürgerlichen Ökonomie ausmacht¹¹².

Ihren Abschluss finden die ökonomischen Kategorien bei Marx in den Bestimmungen der verschiedenen *Einkommen*, die den Individuen der bürgerlichen Gesellschaft zuwachsen, den (von Marx so genannten) *Revenuen*. In diesen periodisch wiederkehrenden Einkünften ist auf alle Elemente des kapitalistischen Produktionsprozesses Bezug genommen – insbesondere auf die Arbeit als notwendiger wie auch auf die Mehr-Arbeit. Sie haben allerdings eine Form

¹¹² Vgl. Herbert Rünzi 2019

angenommen, die ihren spezifischen Inhalt und Beitrag im kapitalistischen Produktionsprozess zum Verschwinden gebracht hat.

Die Ursprünge dieser Revenuen stellen sich hier dar als nicht weiter begründbare Gegebenheiten, als sprudelnde Quellen. Es ist nicht mehr die Arbeit, die hier den Wert der Produkte begründet, der sich auf die verschiedenen Einkommen verteilt. Umgekehrt scheinen die Erträge dieser Quellen als Kosten und damit Produktionsfaktoren den geschaffenen Wert zu begründen. Und nicht zuletzt hat die Kosten- bzw. Einkommenshöhe kein Maß mehr an objektiven Gegebenheiten, sondern erscheint als allein auf der subjektiven Einigung der verhandelnden Eigentümersubjekte beruhend.

„Kapital – Profit (Unternehmergewinn plus Zins), Boden – Grundrente, Arbeit – Arbeitslohn, dies ist die trinitarische Formel, die alle Geheimnisse des gesellschaftlichen Produktionsprozesses einbegreift. Da ferner, wie früher gezeigt, der Zins als das eigentliche, charakteristische Produkt des Kapitals und der Unternehmergewinn im Gegensatz dazu als vom Kapital unabhängiger Arbeitslohn erscheint, reduziert sich jene trinitarische Form näher auf diese: Kapital – Zins, Boden – Grundrente, Arbeit – Arbeitslohn, wo der Profit, die die kapitalistische Produktionsweise spezifisch charakterisierende Form des Mehrwerts, glücklich beseitigt ist.“ (MEW 25, 822)

„Grundeigentum, Kapital und Lohnarbeit verwandeln sich daher aus Quellen der Revenue in dem Sinn, daß das Kapital dem Kapitalisten einen Teil seines Mehrwerts, den er aus der Arbeit extrahiert, in der Form des Profits, das Monopol an der Erde dem Grundeigentümer einen anderen Teil in der Form der Rente attrahiert und die Arbeit dem Arbeiter den letzten noch disponiblen Wertteil in der Form des Arbeitslohns zuschlägt, aus Quellen, vermittelt deren ein Teil des Werts in die Form des Profits, ein zweiter in die Form der Rente und ein dritter in die Form des Arbeitslohns sich verwandelt – in wirkliche Quellen, aus denen diese Wertteile und die bezüglichen Teile des Produkts, worin

sie existieren oder wogegen sie umsetzbar sind, selbst entspringen und aus denen als letzter Quelle daher der Wert des Produkts selbst entspringt.“ (MEW 25, 834)

„Im Kapital – Profit, oder besser noch Kapital – Zins, Boden – Grundrente , Arbeit – Arbeitslohn, in dieser ökonomischen Trinität als dem Zusammenhang der Bestandteile des Werts und des Reichtums überhaupt mit seinen Quellen ist die Mystifikation der kapitalistischen Produktionsweise, die Verdinglichung der gesellschaftlichen Verhältnisse mit ihrer geschichtlich-sozialen Bestimmtheit vollendet: ...“ (MEW 25, 838)

In den Zitaten fällt auf, dass Marx dem Kapital zum einen den gesamten Profit (Unternehmergewinn + Zins), zum anderen ihm nur den Zins als Revenue zuordnet. Die Unsicherheit Marx' bzgl. der Kategorie des Unternehmergewinns und seine Unterscheidung vom Kapital (siehe unten) scheint hier zugrunde zu liegen.

Den Gesamtprofit für die Formel Kapital und seine Revenue heranzuziehen ergibt Sinn, wenn man den gesamten Neuwert und seine Verteilung auf die drei Klassen erläutern will, bzw. wenn der Unternehmer gut mit Eigenkapital ausgerüstet vorgestellt wird; den Zins, sofern die Perspektive des Unternehmers in seiner Kostenzusammensetzung eingenommen wird, der ein Aufschlag des Unternehmergewinns erst noch folgt.

Alle diese Vorstellungen sind anderen Stufen der Kapitalerscheinung entlehnt als der, die hier dargestellt werden soll. Für die folgende Systematik wird es sich vielmehr als sinnvoll und notwendig erweisen, Zins und Unternehmergewinn deutlich voneinander zu scheiden. Obwohl beide dem Profit und dem Kapital entspringen, verweisen sie hier jedoch auf verschiedene und sogar gegensätzlich positionierte Einkommensquellen.

Mit der Erscheinung so unterschiedlicher Dinge wie Zins, Unternehmergewinn, Rente und Arbeitslohn als Einkünfte, sind nicht nur diese Einkünfte egalisiert durch den Tatbestand, dass alle in Form von Geld erscheinen. Darüber hinaus

sind die verschiedenen Einkommensquellen gleichgesetzt in ihrer Qualität, Einkommen abzuwerfen. Die Differenz zwischen den Einkommensquellen besteht dann nur mehr in der Quantität des zu erwartenden Einkommens, die wiederum ihrem jeweiligen Beitrag zur Wertschaffung entsprechen soll. Was eine Einkommensquelle *ist*, ist so nicht durch *ihre* Qualität bestimmt. Und was sie dann im Vergleich mit anderen als Mittel für die Menschen taugt, ergibt sich auch nicht aus ihrer besonderen Art, sondern rein aus der Quantität des erzielten Einkommens. Die Einkünfte scheinen nun umgekehrt die Einkommensquellen zu qualifizieren¹¹³.

Die Einkünfte selbst fallen den menschlichen Individuen in ihrer natürlichen Bedürftigkeit zu und haben keine ökonomische Zweckbestimmung mehr. Das Einkommen erinnert mit dieser Qualität an den Gebrauchswert in der Warenzirkulation, der ebenfalls außer-ökonomische Eigenschaften aufweisen durfte und musste.

Zur Erinnerung: Die Kategorie des Gebrauchswerts ist ein notwendiger ökonomischer Berührungspunkt zwischen der kapitalistischen Verwertung, die in der Ware die gesellschaftliche Form des Tauschwerts erforderte, und dem menschlichen Individuum. Der nähere Bestimmungsinhalt für den Gebrauchswert auf der Ebene der Ware fällt ganz in die Subjektivität des Individuums und ist für Wert und Verwertung selbst unerheblich und deshalb gleichgültig.

Mit den Einkünften ist die kapitalistische Verwertung, bzw. die jeweilige Beteiligung daran zum Mittel für das individuelle Leben verwandelt – was sie gemäß ihrem wesentlichen Begriff gerade *nicht* ist.

Mit den den Menschen zufallenden Revenuen verlässt die marxssche Argumentation die Sachlichkeit des Kapitalverhältnisses, oder, wenn man so will, erfährt dieser gegenständlich sich gebende Anteil des Begriffs der bürgerlichen

¹¹³ So wird aus Zuwendungen des Staates aufgrund von sozialrechtlichen Festlegungen auch das Recht als zugrundeliegende Einkommensquelle gedeutet.

Ökonomie seinen Übergang in die Welt der Menschen. Ob und wie die Quellen dieser Einkünfte noch Notwendigkeiten für den Bezug auf sie in sich tragen und den Menschen aufgeben, gilt es näher zu untersuchen¹¹⁴.

¹¹⁴ Es gab in der sogenannten „Staatsableitungsdebatte“ der 1970er Jahre einen Versuch, einen „übergang von den drei verschiedenen quellen von revenue zum privateigentum“ logisch herauszuarbeiten. Vgl. circular3, Zur Oberfläche des Kapitals, 2.Aufl. 1973(?) S.1-26 (1.Auflage wohl 1972) hrg. von der Marxistischen Gruppe/Theoriefraktion. Allerdings nimmt der Text alle Revenuequellen gar nicht in ihrer Materialität, sondern wie das Geld nur als Wertquantum; das Eigentum gilt hier nicht als abstraktes Verfügen; die Transaktion bei der Revenuequellen wird zwar identifiziert als Verleih, aber nicht der Gegenstände, sondern der Revenuequellen; entsprechend beim Lohnarbeiter als Verleih der Arbeit. So fehlerhaft und rudimentär diese Herangehensweise war, ihre Nachfolger, die Roten Zellen/AK, die Marxistische Gruppe bzw. der Gegenstandspunkt wollten von solchen logischen Bemühungen nichts mehr wissen.

4. Einkommensquelle Geld

4.1. Das zinstragende Kapital

Im 5. Abschnitt des 3. Bandes von „Das Kapital“ (MEW 25) entwickelt Marx das zinstragende Kapital – als formverwandtes Element des kapitalistischen Produktionsprozesses:

„Geld ... kann auf Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise in Kapital verwandelt werden und wird durch diese Verwandlung aus einem gegebenen Wert zu einem sich selbst verwertenden, sich vermehrenden Wert.“ (MEW 25, 350)

Dieser Inhalt war schon die erste und abstrakteste Formel des Kapitals ($G - G'$) im ersten Band von Marx' Werk 'Das Kapital' gewesen (vgl. MEW 23). Das bedeutet, mit dem zinstragenden Kapital als aus dem produktiven Kapital abgeleiteter Form schließt sich nach Marx der Kreis der vermittelnden Erklärung dieser Form.

Geld hat damit – neben seinen Formbestimmungen als Tausch-, Kauf- und Zirkulationsmittel und jenseits, aber auf der Grundlage einer funktionierenden kapitalistischen Produktion – eine weitere Bestimmung gewonnen:

„Sein Gebrauchswert besteht hier eben in dem Profit, den es, als Kapital verwandelt, produziert.“ (MEW 25, 351)

Die Transaktion, mit der diese besondere Ware Geld hier übertragen wird, kann nicht ein gewöhnlicher Tauschakt wie bei jeder anderen Ware sein. Insofern gibt es auch keine Verwechslung mit den anderen Formen des Kapitals. Als Warenkapital nimmt es an der Zirkulation teil, als Geldkapital kauft es Produktionselemente (MEW 25, 354), hier wird das Geld jedoch

„zur Ware als Kapital; ... es ist nicht nur Kapital für den, der es veräußert, sondern es wird dem dritten von vornherein als Kapital ausgehändigt, als Wert, der den Gebrauchswert besitzt, Mehrwert, Profit zu schaffen...“ (MEW 25, 355)

Wie bei jedem normalen Tauschakt wird der Gebrauchswert der Ware voll und ganz übertragen. In diesem Fall ist das Geld der Gebrauchswert, allerdings das Geld in seiner Eigenschaft, in seiner Verausgabung sich verwertender Wert zu sein. Bei anderen Tauschvorgängen bleibt der Wert der Ware auch bei demjenigen, der sie weggibt, erhalten in der Form des Geldes oder einer anderen Ware. Im vorliegenden Fall ist jedoch der Gebrauchswert der Ware nicht vom Wert des Gegenstandes zu trennen. Für diese Ware einfach den entsprechenden Wert einzutauschen, wäre tautologisch, leer und unsinnig, also letztlich negiert, da damit Geld mit sich selbst in identischer Menge getauscht werden müsste. Weil somit das Geld als Kapital, und dennoch in seinem Wert-Sein weggegeben werden muss, kann hier kein normaler Tauschakt wie für das Geld als Geld vorliegen:

„Der Gegenstand ... wechselt nicht den Eigentümer, wie bei Kauf und Verkauf ... Das Eigentum des verkauften Gegenstandes tritt man immer ab. Aber man gibt nicht den Wert weg. Beim Verkauf wird die Ware weggegeben, aber nicht ihr Wert, der in der Form von Geld ... zurückgegeben wird. Beim Kauf wird das Geld weggegeben, aber nicht sein Wert, der in der Form der Ware ersetzt wird.“ (MEW 25, 357 f)

In Bezug auf das Geld als Wertmenge findet statt eines Verkaufs hier ein *Verleih* statt, und zwar auf vorher festgelegte Zeit.

„Der verleihende Kapitalist gibt sein Kapital weg, überträgt es an den industriellen Kapitalisten, ohne ein Äquivalent zu erhalten.“
(MEW 25, 359)

„Die Wertsumme, das Geld, wird fortgegeben ohne Äquivalent und wird nach einer gewissen Zeit zurückgegeben.“ (MEW 25, 365)

Das Geld wird als Kapital so einerseits ganz weggegeben, andererseits bleibt ein Anspruch auf es in seiner vollen Höhe erhalten.

Damit erschöpft sich der Anspruch jedoch nicht: Da es nicht in der Zirkulation, sondern mit dem Gebrauchswert sich zu verwerten weggegeben ist, besteht Anspruch auf einen Zins, also einen Anteil am Profit. Der Verkauf, bzw. Tausch, der stattfindet, betrifft also nur den Gebrauchswert des Geldes, mehr Geld zu hecken. Dieser wird zusammen mit dem Geld weggegeben und verbraucht:

„Zweitens wird auf der einen Seite ein wirklicher Gegenstand veräußert und auf der anderen empfangen und verbraucht.“ (MEW 25, 364)

Anders als bei anderen Gebrauchswerten, die konsumiert werden und dann als solche im Gebrauch verschwinden, erhält der Konsum dieses Gebrauchswerts die mit ihm übergebene Wertmenge:

„Bei den übrigen Waren wird in der letzten Hand der Gebrauchswert konsumiert, und damit verschwindet die Substanz der Ware und mit ihm ihr Wert. Die Ware Kapital dagegen hat das Eigentümliche, daß durch die Konsumtion ihres Gebrauchswerts ihr Wert und ihr Gebrauchswert nicht nur erhalten, sondern vermehrt wird.“
(MEW 25, 363 f)

Darüber hinaus zieht also der Gebrauch dieses Geldes als Kapital Wert in Höhe des Profits nach sich:

„Aber im Unterschied zur gewöhnlichen Ware ist dieser Gebrauchswert selbst Wert, nämlich der Überschuß der Wertgröße, die durch den Gebrauch des Geldes als Kapital sich ergibt, über seine ursprüngliche Wertgröße. Der Profit ist dieser Gebrauchswert.“ (MEW 25, 364)

Der Gebrauchswert besteht in der Profitabilität, der Möglichkeit Profit damit zu erwirtschaften. Die Veräußerung dieses Gebrauchswert gegen Wert ist jedoch nicht mit dem Zeitpunkt der Weggabe des Geldkapitals schon vollzogen (von der Sonderform eines Disagios einmal abgesehen). Die Weggabe des Gebrauchswerts selbst fällt in eins mit der Weggabe des Geldes, seine Wirkung kann sich nur mit dem Geld entfalten. Der Gebrauchswert selbst hat damit keine Existenz außer im Geld im Verleihstatus. Nur als verliehenes Geld hat die Profitabilität Wirklichkeit und Gegenständlichkeit. Die Profitabilität für sich ist kein Gegenstand, der selbstständig übertragen werden kann (auch wenn heutzutage Wertpapierformen Usus sind, wo Renditeansprüche und verliehene Geldmenge getrennt gehandelt werden). Da die Mobilisierung lebendiger Arbeit nur in der Zeit möglich ist, muss das Geld als Kapital über die Zeit hinweg veräußert werden. Nur noch darin und gänzlich inhaltsarm zeigt sich die Wahrheit der bürgerlichen Ökonomie als Arbeit und Wertbildung über die Zeit. Der Gegenwert des Gebrauchswerts fließt ebenfalls über einen bestimmten, vorher festgesetzten Zeitraum. Die Nutzung der Profitabilität des Kapitals ist immer eine auf Zeit, wie auch die Weggabe des Geldes auf begrenzte Zeit vereinbart, aber prinzipiell auch für immer gelten kann.

Die Höhe des Gegenwerts, d.h. des Zinses für diesen Gebrauchswert entwickelt Marx als der freien Vereinbarung zwischen Zinskapitalist und Produktivkapitalist überlassen. Als objektive Grenze gilt der Gesamtprofit des produktiven Kapitalisten. Gewisse Einflüsse sind damit von der in der Gesellschaft angebotenen Geldmenge im Verhältnis zur möglichen profitablen Verwendung zu erwarten.

Insgesamt ist mit der Formel Kapital – Zins die Verschleierung des zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisses auf die Spitze getrieben:

„Wird das Kapital als eine gewisse, in Geld selbständig dargestellte Wertsumme gefaßt, so ist es prima facie Unsinn, daß ein Wert mehr Wert sein soll, als er Wert ist. Gerade in der Form: Kapital – Zins fällt alle Vermittlung fort, und ist das Kapital auf seine allgemeinste, aber darum auch aus sich selbst unerklärliche und absurde Formel reduziert.“ (MEW 25, 825 f)

Marx geht es in seiner Darstellung der Formverwandlungen des Kapitals vom produktiven, Mehrwert an sich bindenden, hin zum zinstragenden Kapital in erster Linie darum, dass und wie der Ursprung von Wert und Mehrwert sich dem bürgerlichen Bewusstsein und Handeln verbirgt. Gemeint ist von ihm dabei nie nur eine Täuschung, der die Menschen anheim fallen, sondern jeweils reale Formen, die das Kapital annimmt und von praktischer Bedeutung für alle Teilnehmer der bürgerlichen Wirtschaft sind.

4.2. Der Verleih von Geld

Das Zinskapital kann als letztes Moment des Bezugs auf das Kapital als Produktionsverhältnis gelten: Der Zins ist nur ein Anteil am Profit für den Gebrauchswert des Geldes, tatsächlich profitabel im Produktionsprozess zu wirken. Und so ist es einerseits nur Schein, dass der Zeitpunkt des Zinsertrags, seiner Realisierung, und der Ertrag in seiner Höhe sich willkürlich festlegen lassen:

„Die Zeit des Rückflusses hängt ab vom Verlauf des Reproduktionsprozesses; beim zinstragenden Kapital *scheint* seine Rückkehr als Kapital von der bloßen Übereinkunft zwischen Verleiher und Anleiher abzuhängen.“ (MEW 25, 361)

Andererseits emanzipiert sich mit dem Zinskapital das Geld tatsächlich zu einer reinen, vom Produktions- und Verwertungsprozess unabhängigen Form:

„Aber beim zinstragenden Kapital ist Rückkehr wie Weggabe bloß Resultat einer juristischen Transaktion zwischen dem Eigentümer des Kapitals und einer zweiten Person. Wir sehen nur Weggabe und Rückzahlung. Alles, was dazwischen vorgeht, ist ausgelöscht.“ (MEW 25, 361 f)

Marx hat diese emanzipierte Form des Geldes und ihre ganz andere Beziehung zu ihrem menschlichen Nutznießer zwar herausgearbeitet, nennt sie jedoch meist in Bezug auf ihren wesentlichen Ursprung nach wie vor Geld- oder Zins-*Kapital* und betont den Schein ihrer Selbständigkeit.

Die Form dieses Zinskapitals resultiert für den Geldverleiher in Unabhängigkeit vom Verwertungsprozess eines gelingenden Kapitals. Verleih von Geld setzt nicht mehr unbedingt und in jedem Einzelfall voraus, dass eine profitable Verwertung mit dem geliehenen Geld beabsichtigt ist oder gelingt. Mit der Verleihvereinbarung muss die Rückführung des verliehenen Geldbetrags plus Zinsen erfolgen, unabhängig davon, ob das verliehene Geld sich als Kapital profitabel bewährt hat oder es nur in der Warenzirkulation begraben wurde, und andere Kapitale hat profitabel werden lassen. Verliehenes Geld als Zins nach sich ziehendes mag also seine gesellschaftliche Notwendigkeit und ewige Existenz nur darin haben, dass erfolgreiche Unternehmer seinen Gebrauchswert bezahlen können und nicht nur ein „privater“ Konsum oder eine defizitäre Produktion damit alimentiert wird. Das Anspruchsverhältnis zum geliehenen Geldbetrag sowie der Verkauf seines Gebrauchswerts ist damit aber etabliert auch ohne diese erfolgreiche Nutzung seines spezifischen Gebrauchswerts.

Der logisch notwendige Ursprung des Geldverleihs mag also in der profitablen Produktion liegen. Mit Marx kann aber hervorgehoben werden, dass diese Besonderung des Geldes vom Produktionsprozess, also dass sein Verleih für sich Geld wert ist, real ist. Es ist die Form, wie Geldkapital zur Einkommensquelle und als Gegenstand im Alltag der bürgerlichen Gesellschaft erfahren wird.

„Das Kapital erscheint als mysteriöse und selbstschöpferische Quelle des Zinses, seiner eigenen Vermehrung. Das *Ding* (Geld, Ware, Wert) ist nun als bloßes Ding schon Kapital, und das Kapital erscheint als bloßes Ding; das Resultat des gesamten Reproduktionsprozesses erscheint als eine, einem Ding selbst zukommende Eigenschaft; ... Das Geld als solches ist bereits potentiell sich verwertender Wert und wird als solcher verliehen, was die Form des Verkaufens für diese

eigentümliche Ware ist. Es wird ganz so Eigenschaft des Geldes, Wert zu schaffen, Zins abzuwerfen, wie die eines Birnbaums, Birnen zu tragen.“ (MEW 25, 405)

Die korrekte Formulierung des Begriffs der Einkommensquelle als an der Oberfläche erscheinende Form des Kapitals, also des Kapitals als Einkommensquelle kann und muss sich von daher auf das Geld ohne Zusatz verlegen:

Geldverleih ist unterschieden von seiner Weggabe beim Kauf bzw. Verkauf, aber auch von seinem Verleih als Kapital. Verleih von Geld bringt für sich dem Eigentümer Geldeinkommen ein, so direkt und selbstverständlich, wie bei der anderen möglichen Verwendung des allgemeinen Äquivalents, beim Kauf Gebrauchswert erstanden wird.

Das bedeutet für den Gebrauchswert des verliehenen Geldes auf dieser Ebene nicht mehr, dass die Möglichkeit zur profitablen Produktion tatsächlich existieren muss. Kapitalistische Produktion ist hier als Voraussetzung von Verleih von Geld für Geld getilgt. Auch wenn nur auf Grundlage der funktionierenden kapitalistischen Produktion sich der Verkauf dieses Gebrauchswerts nicht störend bis ruinös auswirkt.

Auf der Ebene des Verleihs von Geld ist der Profit und auch die Profitabilität verschwunden, kann somit auch nicht mehr Gegenstand des Handels und Austauschs sein. So sind die vorhergehenden Bestimmungen des Kapitals endgültig getilgt und im praktischen Umgang mit Geld und seinem Verleih nicht erfahrbar und von Bedeutung.

Das Kriterium für den Verleih seines Geldes liegt für den Geldbesitzer im Nutzen für sich, jenseits ökonomisch sachlicher Vorgaben: Das individuelle menschliche Wohl gilt als Grund und Maßstab des Verleihs und seiner Bedingungen. Da der Zins als zusätzliches Geld gut für jeden Gebrauchswert ist, ist der Nutzen für den Verleiher einerseits keine Frage. Andererseits steht ihm während des Verleihzeitraums der verliehene Geldbetrag und somit die damit erstehbaren Gebrauchswerte nicht zur Verfügung. So gilt ein Abwägen für den Eigentümer, ob

er das Geld in seiner Kaufkraft selbst oder zeitweise nicht, somit anders für sich gebrauchen will. Das geltende Kriterium seines individuellen Wohls lässt den Nutzen des Verleihs aus dem Verzicht auf den aktuellen Gebrauch des Geldes erwachsend erscheinen.

Der Leihnehmer ist mit der Anleihe von Geld nicht auf seine kapitalistische Verwendung festgelegt. Auch ihn leitet sein Wohl als menschliches Subjekt in seiner Verwendung des Geldes. Der Verbrauch des Geldes für individuelle Genüsse ist ebenso möglich wie eine produktive Verwendung, die in mehr Geld münden mag. Nachdem der Zins und die Rückgabe des Geldes aber mit der Anleihe festgelegt sind, wäre ein nur konsumtiver Verbrauch aus anderen Einkommen und gar der Kapitalisierung ihrer Quellen zu bedienen. Von daher liegt die investive Ausgabe des angeliehenen Geldes dem menschlichen Subjekt doch nahe und gibt der Anleihe ihre Permanenz und Zukunft.

4.3. Das Eigentumsverhältnis zum Geld

Beim Verleih von Geld ohne die Perspektive der Verwertung geht es nur um die Übertragung von *Kaufkraft*. Diese Eigenschaft hatte das Geld schon im Zirkulationsprozess, dort aber im Vergleich zur vorliegenden Verleihtransaktion in ihrer Verwirklichung. Im Verleih ist diese Eigenschaft nur der Möglichkeit nach weggegeben, ihre Wirklichkeit steht noch aus.

Die bei der Verwertung gerade entscheidende Bestimmtheit des damit verwirklichten Gebrauchswerts ist nun einer Unbestimmtheit gewichen: Egal, was mit dem Geld letztlich erstanden wird, als verliehenes erbringt es immer Geld.

Das Verhältnis, das der Geldbesitzer im Verleih des Geldes eingeht, ist keines mit einem anderen Träger einer ökonomischen Kategorie mehr. Es liegt beim Verleih von Geld überhaupt kein Verhältnis von ökonomischen Sachen zueinander mehr vor, sondern *nur* ein Verhältnis zwischen Geldbesitzer und dem Individuum, das das Geld entgegennimmt. Mit dem Verleih gibt es mithin zum ersten

Mal in der marxschen Entwicklung des Kapitals nicht mehr Charaktermasken nur als Vertreter der ökonomisch sachlichen Kategorien. Im Verleih treten Menschen auf, allerdings auch in einer Abstraktion, seien sie dabei Eigentümer oder Besitzer der betreffenden ökonomischen Gegenstände.

Nach den Formbestimmungen ökonomischer Kategorien und ihren Wertgrößen entwickelt Marx also, dass für diese besondere Transaktion Verleih von Geld ein „Eigentumsverhältnis“ unabdingbar ist, auch wenn ihm dieses Verhältnis nicht als neue Kategorie erscheint:

„... also sich nur für eine Zeitlang von ihm entfernt, aus dem Besitz seines Eigentümers nur zeitweilig in den Besitz des fungierenden Kapitalisten tritt, also weder weggezahlt noch verkauft, sondern nur ausgeliehen wird...“ (MEW 25, 355 f)

„Der Verleiher bleibt immer Eigentümer desselben Werts, auch nachdem dieser aus seiner Hand in die des Borgers übergegangen ist.“ (MEW 25, 365)

Marx scheidet hier materielles Verfügen vom Eigentum und ordnet die unterschiedlichen Bezugsverhältnisse den verschiedenen Polen des Verleihverhältnisses zu.

Obwohl hier Wert und Gebrauchswert in andere Hände übergeht und der Verleiher keinen Gegenwert erhält, bleibt ihm ein Verhältnis zum Wert erhalten. Dieses Verhältnis ist nicht das Verhältnis der Akteure zum Gegenstand beim Tausch oder Verkauf. In der Warenzirkulation behalten beide Akteure den identischen Wert und es tauscht sich nur der Gegenstand mit seinem Gebrauchswert aus.

Marx gesteht somit zu, dass mit dem Zinskapital als Verleih von Geld zwischenmenschliche Verfahren und *rechtliche Formen* Bedeutung gewinnen. Von seinem Standpunkt der wesentlichen Bestimmungen der Ökonomie gelten sie

allerdings als deren andersartige Erscheinungen:

„Ausgangspunkt und Rückkehrpunkt, Weggabe und Rückerstattung des verliehenen Kapitals erscheinen also als willkürliche, durch juristische Transaktionen vermittelte Bewegungen, die vor und nach der wirklichen Bewegung des Kapitals vorgehn und mit ihr selbst nichts zu tun haben.“ (MEW 25, 360)

„Die Rückkehr drückt sich daher hier auch nicht aus als Konsequenz und Resultat einer bestimmten Reihe ökonomischer Vorgänge, sondern als Folge einer speziellen juristischen Abmachung zwischen Käufer und Verkäufer.“ (MEW 25, 361)

Zum Begriff des zinstragenden Geldes gehört, dass es seine Wirklichkeit, nämlich Zins abzuwerfen, nur dann hat, wenn es verliehen ist, wenn also der ursprüngliche Besitzer es gerade nicht mehr selbst in Händen hat. Geld als sich verzinsendes gibt es also nur als weggegebenes und es steht von daher immer im Eigentumsverhältnis.

„Solange sein Kapital ausgeliehen ist und daher als Geldkapital wirkt, bringt es ihm Zins, einen Teil des Profits, aber über die Hauptsumme kann er nicht verfügen ... Erhält er es zurück, so muß er es stets von neuem verleihen, solange es die Wirkung von Kapital – hier Geldkapital – für ihn haben soll. Solange es sich in seiner Hand befindet, trägt es keine Zinsen und wirkt nicht als Kapital; und solange es Zinsen trägt und als Kapital wirkt, befindet es sich nicht in seiner Hand. (MEW 25, 384)

Das Eigentumsverhältnis ist die einzige, aber über die Zeit anhaltende Verknüpfung, die das Geld mit dem Nutznießer des Verleihs verbindet.¹¹⁵

¹¹⁵ „Das zinstragende Kapital ist das Kapital als *Eigentum* gegenüber dem Kapital *als Funktion*.“ MEW 25, 392; allerdings ist das von Marx an der Stelle vermutlich anders gemeint.

Die in der Ware und dem Geld als Tausch- und Zirkulationsmittel nur der Möglichkeit nach und verschwindend, sowie indifferent gegen andere Bezugsverhältnisse angelegte Form des Eigentumsverhältnisses erhält hier seine inhaltlich notwendige, erschöpfende und immerwährende Existenz.¹¹⁶

4.4. Anfang und Ende des Eigentumsverhältnisses zum Geld

Die *Initiation* dieses Eigentumsverhältnisses durch den Verleih erscheint dennoch im Geld nur angelegt. Die Art der Nutzung und die Entscheidung dazu ist Angelegenheit des (primären) Besitzers:

„... es hängt ab von dem Besitzer des Geldes, d.h. der Ware in ihrer stets austauschbaren Form, ob er es als Geld verausgaben oder als Kapital vermieten will ...“ (MEW 25, 405)

Die Alternative, die sich einem Geldbesitzer damit stellt, heißt Konsum oder späterer Mehr-Konsum – materieller Genuss oder Eigentum, wobei Eigentum als der Nicht-Konsum erscheint, wie es das gemeine Verständnis der Unternehmerentscheidung kennt. In Bezug auf vorhandenes Geld, also auch bei allen anderen Formen von Einkommen bedeutet das, das es immer potentiell Einkommensquelle ist und in dieser Hinsicht im Eigentumsverhältnis stehen kann. Angesichts umfassender Betreuung der Geldfunktionen durch die Banken heißt das praktisch: Immer, wenn Geld nicht als Schatz vorliegt oder gerade als Bargeld für den Kauf Verwendung findet, steht es im Eigentumsverhältnis. Am Gegenstand selbst in seiner Materialität – ob Gebrauchswert oder Geld – lässt sich möglicherweise ein unmittelbares Besitzverhältnis und der damit

¹¹⁶ Entgegen dem hier vorgelegten Folgerungsablauf vertreten Heinsohn, Gunnar/Steiger, Otto 2002 die Vorstellung, dass umgekehrt der Zins ein logisches Resultat des Eigentums darstelle, dass also alle Produktivität und das wundersame Mehr an Wert und Geld „aus einer exklusiven Rechtlichkeit (erwächst)“ (170). Eine Erklärung, warum es des Geldes überhaupt bedarf sowie, warum aus diesem Geld mehr Geld wird, ist damit obsolet gemacht.

hantierende Besitzer erkennen, aber kein Eigentumsverhältnis noch ein Eigentümer.

Initiation im Sinne davon, wie ein Mensch an Geld kommt ist damit in die Folge dieses Eigentumsverhältnisses verwiesen: Indem ein Ding, das man hat, mit Hilfe eines Leihnehmers zur Einkommensquelle gemacht wird.

Das mag als Hinweis gelten, dass das Eigentumsverhältnis zum Geld sich mit dem Eigentumsverhältnis zu eben diesem Gegenstand doch nicht erklären kann.

Umgekehrt ist die *Auflösung* des Eigentumsverhältnisses zum verliehenen Geld nur nach einer hin Seite möglich: Das Geld fließt zurück und kann nun als (wieder) reell in Händen auch anderen Geldfunktionen zugeführt oder auch wieder verliehen werden.

Eine Veräußerung als zinstragendes Geld durch Verkauf ist zwar auch möglich, besteht aber nur im Wechsel des Eigentumsverhältnisses von Seiten des Eigentümers. Für den Schuldner und die geschuldete Geldmenge bliebe das Eigentumsverhältnis erhalten. Das Eigentumsverhältnis zum Geld selbst ist damit nicht aufgehoben. Bei einer derartigen Veräußerung fiele der Preis dieser besonderen Ware ganz in seine Geldmenge, käme also dem Rückfluss gleich. (Als Besonderheit sind Schwankungen und Veränderungen in dem zu erwartenden Einkommen für sich handelbare Gegenstände, wie auch die üblichen Termingeschäfte zeigen.)

Das Geld als verliehenes begründet also eine Art Eigentumsverhältnis, das sich vom Eigentümer als besonderem Menschen (oder seinen Erben, jedenfalls von seiner ganzen natürlichen und auch genealogischen Besonderheit) auch emanzipieren kann und als Schuldverhältnis ewige Geltung erlangt¹¹⁷.

Die andere Seite in diesem Verhältnis, der Schuldner, steht mit all seinen Ein-

¹¹⁷ Selbstverständlich gilt das nur, soweit gesellschaftlich und staatlich eine Nachfolge der Eigentümerseite – welcher Art auch immer – akzeptiert und geregelt ist. Das von Marx in Unterscheidung vom feudalen Eigentumsverhältnis bemühte Sprichwort: „L'argent n'a pas de maître“ (PhilOek 145) erfährt hier eine Bedeutung jenseits der von Marx gemeinten Tragweite.

kommensquellen und Einkünften, und damit letztlich auch mit seiner eigenen Lebendigkeit, also Arbeitsfähigkeit für diese Schuld ein. Mit dem Verschwinden der Existenz des Schuldners, also dem Ende seines Lebens muss das Schuldverhältnis ebenfalls nicht enden, sondern nur in Bezug auf die Haftung mit seiner Lebendigkeit. Das Schuldverhältnis kann wie das Eigentumsverhältnis auf die Erben der Person übergehen bzw. die Erbmasse der anderen Einkommensquellen und besessenen Werte kann zur Bedienung dieses Schuldverhältnisses herangezogen werden.

Dieses Eigentumsverhältnis zum Geld ist also nach beiden Seiten von der menschlichen Beschränktheit des Verhältnisses unabhängig und in Grenzen emanzipiert.

Mit seiner Fassung des zinstragenden Kapitals als formverwandelter Mehrwert heckender Wert geht es Marx nicht um diese andere Besonderheit und Folge dieser Form, dass sich mit ihr notwendig ein Eigentumsverhältnis ergibt. Er nimmt nicht zur Kenntnis, was er damit in nuce eine neue Kategorie in Händen hat: Einerseits das notwendig abgehobene Verhältnis dieser ökonomischen Formen zu den agierenden Menschen, andererseits umgekehrt und in der Folge die Abstraktheit des menschlichen Subjekts dieser Gegenstände.

5. Einkommensquelle Natur

Mit dem fünften Abschnitt des dritten Bandes von „Das Kapital“ (MEW 25) hat der Profit als Verwertung im Produktionsprozess eine Verwandlung u.a. zum Zins für geliehenes Geld erfahren. Es zieht aber auch eine andere Art Gegenstand Einkommen auf sich, der weder Arbeit noch Wert, also geronnene Arbeit ist, auch wenn er handelbar ist und einen Preis hat: Boden bzw. Natur. Die Rente behandelt Marx im folgenden 6. Abschnitt der dritten Bandes. (MEW 25). Die Rente ist eine regelmäßig zu zahlende bzw. empfangene Geldmenge für die Nutzung von Natur und der in ihr vorliegenden Kraft.

„Die Schwierigkeit besteht darin, nachzuweisen, woher nach Ausgleichung des Mehrwerts unter den verschiedenen Kapitalen zum Durchschnittsprofit, zu einem ihren verhältnismäßigen Größen entsprechenden proportionellen Anteil an dem Gesamtmehrwert, den das gesellschaftliche Kapital in allen Produktionssphären zusammen erzeugt hat, woher nach dieser Ausgleichung, nach der scheinbar bereits stattgehabten Verteilung alles Mehrwerts, der überhaupt zu verteilen ist, woher da noch der überschüssige Teil dieses Mehrwerts stammt, den das im Boden angelegte Kapital unter der Form der Grundrente an den Grundeigentümer zahlt.“ (MEW 25, 790)

Im Anschluss an die Entfaltung der Bestimmungen des Kapitals erschließt sich die Differentialrente (I) als aus einem Extraprofit entspringend. Dieser Extraprofit einzelner Kapitale ist einem Stück Natur geschuldet, wenn sie ihn auch nicht erschafft. Der ungünstigste Boden, der für die gesellschaftliche Produktion gerade noch notwendig ist, erbringt nur durchschnittlichen Profit, keinen Extraprofit und somit keine Rente dieser Art. Diese Differentialrente ist zwar ein Anteil vom Gesamtprofit, sie erscheint dem unternehmenden Kapitalisten aber als Kost, und dem Produktionsprozess als Bedingung vorausgesetzt. Sie ist auch dem Durchschnittsprofit entzogen, der sich – alles verkehrend – erst nach Abzug dieser Kost bildet.

Diese Differentialform der Rente ergibt sich mit der Analyse der Wertformen im

Verwertungsprozess.

Nach Marx resultiert eine zweite Form der Rente als Differentialrente II über die verschiedenen Aktivitäten des Kapitals auf demselben Stück Natur und so eher, wie auch verschiedene angedeutete vorübergehende Extraprofite, aus den zögerlichen Bewegungen der Kapitale in der Konkurrenz.

Anders und etwas komplexer stellt sich die von Marx vorgestellte „absolute Rente“ dar. Diese ist als Rente ohne zugrunde liegendem Extraprofit dem Kapitalverhältnis als solchem äußerlich und muss nur gezahlt werden, weil und sofern die Natur wegen beschränkter Reproduzierbarkeit knapp ist. Was also Resultat der zwar natürlich behinderten, aber der dennoch stattfindenden Konkurrenz der Eigentümer ist, die sonst alles nivelliert, erscheint als Leistung der Natur selbst. Das allerdings ist keine Besonderheit, die an der normalen Vorstellung von der Rente kenntlich würde, scheint ihr die Rente doch immer aus der eigentümlichen Sache Natur per se zu erwachsen.

„Dagegen, wenn die schlechteste Bodenart A nicht bebaut werden kann – obgleich ihre Bebauung den Produktionspreis abwerfen würde –, bis sie einen Überschuß über diesen Produktionspreis, eine Rente abwirft, so ist das Grundeigentum der schöpferische Grund *dieser* Preissteigerung. *Das Grundeigentum selbst hat Rente erzeugt.*“ (MEW 25, 763)

„Das Grundeigentum ist hier die Barriere, die keine neue Kapitalanlage auf bisher unbebautem oder unverpachtetem Boden erlaubt, ohne Zoll zu erheben, d.h. ohne eine Rente zu verlangen... Infolge der Schranke jedoch, die das Grundeigentum setzt, muß der Marktpreis bis zu einem Punkt steigen, wo der Boden einen Überschuß über den Produktionspreis, d.h. eine Rente zahlen kann.“ (MEW 25, 770)

Die absolute Rente ist also ein Aufschlag auf den Produktionspreis, zu entrichten von allen, die die Ware kaufen, und so ein Abzug von den Einkommen aller

Käufer. Sie geht als Kost in die Kalkulation des Kapitalisten ein und erhöht seinen Kapitalaufwand. So mag sie auch seine Profitrate drücken – und ist Material für Gegensätze in der Konkurrenz.

Weder die Natur selbst noch das Verwertungsverhältnis ist als Grund dieser Rente identifizierbar, sondern das Eigentumsverhältnis zur nicht unbeschränkt reproduzierbaren Natur als gesellschaftlich notwendige Institution, die diesen Tribut auf sich zieht. Diese Qualität und Fähigkeit entfaltet sich mit der Verselbstständigung des Eigentumsverhältnisses als gesellschaftliches Regelwerk und unterscheidet sie von vorbürgerlichen hoheitlichen Dienstbarkeiten.

Neben dieser Natur, die entweder Differential-Rente oder absolute Rente auf sich zieht, existiert auch Natur, die zwar Eigentum als Titel trägt, deren Benutzung in der bürgerlichen Ökonomie überhaupt nicht profitabel ist, weil sie nicht einmal Durchschnittsprofit, also schon keine absolute Rente ergeben kann: Brache. Ausgenommen davon sind die Fälle, in denen diese Natur konkurrenzbedingt nur als Mittel für Einkommen in der Dimension von Lohn angesehen und genommen wird, etwa wie bei den Klein- und Nebenerwerbsbauern.

Darüber hinaus existiert auch Natur, die zwar in den Reproduktionsprozess des Kapitals eingeht, aber (noch) nicht ausschließlich verfügbar zu machen ist und von daher jedem (mehr oder weniger) unbeschränkt zur Verfügung steht, wie z.B. Luft und Wasser. Derartige Natur wirft deshalb weder Rente ab, noch steht sie im Eigentumsverhältnis.

Die Nutzung dieser frei verfügbaren und deshalb kostenfreien Natur durch das Kapital geht ebenfalls in den Stoffwechsel des Kapitals ein. Sie mündet regelmäßig im Verbrauch dieser Natur in dem Sinne, dass ihre Benutzbarkeit für den Menschen in seiner Natürlichkeit oder auch für konkurrierende Kapitale oder Staaten nicht mehr gegeben ist: Umweltverschmutzung, bis hin zum alle betreffenden Klimawandel. Die Nicht-Reproduzierbarkeit dieser nützlichen Natur-elemente lässt den Ruf nach einem Eigentumstitel und damit Verfügungsbeschränkung an dieser Natur aufkommen. Derartige Maßnahmen beanspruchen für sich, dass nur ein ihre Substanz schonender Gebrauch stattfindet oder eine Kompensation für den Verbrauch geleistet wird. Das letztere bedeutet aber,

dass *mit* Eigentumsverhältnissen zu dieser Natur nicht nur ein Ausschluss konkurrierender, also nicht so zahlungskräftiger Nutzer dieser Natur gegeben ist. Darüber kann mit dem Eigentumsverhältnis gerade ebenfalls eine Vernutzung stattfinden. Wegen des Zugriffs von multiplen Staaten und ihren Anspruch auf Meere, Luft bis zum Weltraum findet diese Zuordnung der Natur nicht nur als ökonomische Konkurrenz, sondern auch als politische Auseinandersetzung von Staaten bis hin zu militärischer Klärung statt.

Die gegenläufige Vorstellung, diese Natur als Almende dem Wohl der und aller Menschen („Common Wealth“)¹¹⁸ nutzbar zu machen, qualifiziert sich als romantisch, soweit nicht der allein der kapitalistischen Nutzung mögliche wie tatsächliche Zugriff darauf zum Thema gemacht wird.

Die Rente selbst gibt sich wie der Zins als eine regelmäßig gezahlte Geldmenge, die demjenigen Menschen zufällt, der über die Natur bzw. das Geld verfügt. Es ist wie der Zins ein Einkommen, dessen Verwendung keine ökonomische Zweckbestimmung hat.

Wie beim zinstragenden Kapital bzw. beim Geld als Kapital ist die Natur Gegenstand eines *Verleihaktes*. Sie wird in ihrer ganzen Gegenständlichkeit weggegeben, ohne unmittelbar gezahlten Gegenwert. Von daher muss ebenfalls ein abstraktes Verfügen neben der tatsächlichen und praktischen Nutzung notwendig bestehen: das Eigentumsverhältnis.

Übertragen wird mit dem natürlichen Gegenstand der Gebrauchswert, als Material und Voraussetzung für produktive Arbeit, d.h. mehrwertschöpfende Arbeit zu wirken: Rentabilität durch Ermöglichung von *Extraprofit*. Aber wie bei der Profitabilität kann das für den Verleihakt nur stattfinden auf der Grundlage seiner allgemeinen Geltung, nicht als tatsächlich erwirtschafteter Extraprofit, sondern nur als Möglichkeit und *Kraft* dazu.

Ebenso wie beim Geldverleih ist beim Verleih von Natur seine Grundlegung in den wesentlichen Notwendigkeiten der Kapitalverwertung, sowie ihr Nutzen für

¹¹⁸ Vgl. Hardt, Michael; Negri, Antonio 2009

dieselbe im Akt des Verleihs selbst getilgt. Die Einkunftsart Rente entspringt so ohne besonderen Bezug auf genutzte oder nutzbare Eigenschaften aus dem Gegenstand Natur selbst bzw. dessen Verleih. Somit ist die Rede von einem übertragenen Gebrauchswert mit Bezug auf eine profitable Produktion obsolet. Insbesondere mag das bei einem Gebrauchswert gelten, der sowieso nur als Möglichkeit sich darstellt.

Der Verleih der Natur steht somit hier für sich, und hat als einzigen Bezugsinhalt das damit erzielte Einkommen. Erstanden und mit ihr übertragen, und insofern getauscht wird tautologisch lediglich die der Natur inhärente Möglichkeit, die *Naturkraft*. Die Zweckbestimmung dieser Kraft ist hier nicht enthalten bzw. für die Transaktion als unbedeutend festgehalten.

Über das mit dem Verleih erzielte Einkommen als regelmäßig sich einstellende Wertsumme ist das jeweilige Stück Natur mit einer Geldsumme gleichgesetzt, die – im Verleih – dieselbe Wertmenge erbringt. Weil sie Einkommensquelle ist, kann Natur auch eine Tauschwertgröße erhalten, ohne selbst geronnene Arbeit zu sein: *Kapitalisierung* der Rente zu vorgegebenem Zinssatz. Bei dieser Kapitalisierung spielt nicht nur die bisher regelmäßig empfangene Einkommensgröße eine Rolle. Diese kann sich mit erschöpfter oder sich erschöpfender Ausbeute des Stücks Natur, dem Verbrauch ihres Gebrauchswerts, auch verringern – Dekapitalisierung. Hier gilt das zu erwartende Einkommen als entscheidendes Kriterium und Maßstab.

Über die Kapitalisierung der zu erwartenden Einkünfte aus ihrem Verleih ist Natur als Ware handelbar und eine Anlagesphäre für Geld wie jede andere auch. Verleih von Natur unterscheidet sich vom Geldverleih allerdings weiterhin darin, dass auf eine bestimmte, nicht die allgemeine Quelle für Einkommen gesetzt wird, deren Nutznießer ihr dieses Einkommen dann schuldet.

Die Alternative einer Selbstnutzung der Natur (als autarker Bauer, wohnender Mensch, Naturfreund o.a.) bleibt für den Eigentümer dieser Natur offen. Er ist aber nicht notwendig darauf verwiesen, sondern frei in der Entscheidung. Kriterium dafür ist, wie beim Gegenstand Geld der Verfügende in seiner menschlichen Besonderheit, allein sein Wohl: Gebrauch über einen Verleih für Geld

steht der praktischen Nutzung gegenüber, oder auch abwartende Spekulation auf höhere Verleiherträge.

Auch der Leihnehmer ist mit der Anleihe der Natur nicht auf die kapitalistische Benutzung der Natur festgelegt. Er kann das Stück Natur, das er nun in Händen hat, frei für seine Zwecke verwenden.

Er ist gemäß Leihvertrag aber darauf verpflichtet, die Natur nach Abschluss der Vertragszeit wieder unbeschadet, also in dem Maße ihrer Benutzbarkeit zum Zeitpunkt der Anleihe zurückzuerstatten. Gegebenenfalls sind verbrauchte Anteile zu kompensieren gemäß der damit verursachten Minderung des zukünftig zu erzielenden Verleihbetrags, also seiner Dekapitalisierung. Der Leihnehmer hat auch die Leihgebühr, also die Pacht oder Miete zu entrichten für den Zeitraum des Leihvertrags. Um diese Miete nicht aus anderen Einkommen oder ihren Quellen bestreiten zu müssen, ist dem Leihnehmer eine produktive, also gewinnträchtige Verwendung nahegelegt.

Die *primäre* Initiierung wie auch Auflösung des Eigentumsverhältnisses an Natur kann nicht durch Kauf bzw. Verkauf stattfinden, unterstellen diese doch, dass ein Einkommen für seine Nutzung, also ein Eigentumsverhältnis bereits bzw. weiterhin vorliegt.

Da der Ursprung des Eigentumsverhältnisses zur Natur in ihrer Nutzung als Mittel für Verwertung im Allgemeinen nicht gewusst ist, barg das Verfügen über Natur als Eigentum ein besonderes Rätsel und führte zu stetigen wissenschaftlichen Verlegenheiten. Die historische Ausflucht und damit die begriffliche Auflösung dieses besonderen bürgerlichen Verfügens in vorbürgerliche Nutzung und somit hoheitliche und willkürliche Haben ist die Regel.

Mit der kapitalistischen Nutzung wandelt sich die zunächst historisch vorausgesetzte, individuell-natürliche und deshalb gern familiär bis dynastisch herrschaftliche Verbundenheit mit einem Stück Natur einschließlich des darauf lebenden Menschenmaterials. Es entsteht mit der kapitalistischen Bewirtschaftung dieser Natur das engere und zugleich distanziertere Verhältnis, und dann allein gegenüber der Natur selbst, mit Absonderung der nur zufällig und zuweilen störend auf, von und mit ihr lebenden Bewohner.

In der Wahrnehmung der bürgerlichen Öffentlichkeit wird häufig nicht das eindeutig kapitalistische Eigentumsverhältnis zu verliehenem Geld, sondern dieses nebengeordnete Eigentumsverhältnis zur Natur als Inbegriff von Eigentum genommen. Im Englischen will mit property auch vor allem Land- und Haus-Besitz bezeichnet werden. Der entsprechende Eigentümer firmiert als landlord, als Nachgänger feudaler Herrschaftsverhältnisse.

Auch die Kritik am Eigentum entzündet sich gerne am Grundbesitz und den mit ihm errungenen Einkommen. Zum einen weil die Nichtproduzierbarkeit dieser besonderen Ware sie schon als nicht der Arbeit entsprungen preisgibt, mehr noch aufgrund der mit ihr möglichen spekulativen Extra-Profit¹¹⁹. Sosehr die damit verbundenen politischen Anstrengungen sich einen materiellen Nutzen für die Bewohner von Immobilien versprechen, am Begriff des Eigentums und einer Beurteilung des Eigentums als kapitalistische Verfügungsform gehen sie vollständig vorbei.

Selbst die kritische Wendung gegen ein Eigentum an der gesamten Erde wegen der Ruinierung der gesamtmenschlichen Existenzgrundlagen nimmt kaum mehr Bezug auf eine Grundlegung von Eigentum im kapitalistischen Verwertungsprozess und die menschenfeindliche Naturveränderung durch ihre Nutzung durch diesen Verwertungsprozess.¹²⁰

Hervorzuheben bleibt, dass diese Veräußerung von Natur als Verleih des Naturgegenstands in seiner vollständigen Einheit gestaltet ist, auch wenn das Interesse des Leihnehmers nur auf einzelne in ihm schlummernde Gebrauchswerte und Kräfte abzielt. Die dem Naturgegenstand innewohnende Kraft ist nicht von seiner substantiellen Einheit zu trennen, noch sind nur Teile davon zu veräußern.

¹¹⁹ Vgl. die immer wieder aufblühenden Debatten zur Vergemeinschaftung von Wohnimmobilien, zur Mietpreismbremse oder zu Verbot oder Besteuerung von Bodenspekulation.

¹²⁰ Vgl. Alexander von Pechman 2021

6. Einkommensquelle arbeitender Mensch

Die bisher behandelten Einkommen resultieren aus gegenständlichen im Sinne von nicht-menschlichen Quellen. Sie sind aber als verschiedene dem gemeinen Verständnis nicht ohne weiteres kenntlich. Ist das Einkommen abwerfende Dasein der Natur einmal in die Welt gesetzt, erscheint selbst Natur nur als investierte Geldmenge, die nicht als Natur, sondern als diese sie repräsentierende Geldmenge, ähnlich einer Verzinsung von Geld, Einkommen abzuwerfen vorgibt.

Davon unterschieden geben sich die beiden anderen Einkommensquellen. Weil sie ebenfalls regelmäßiges Einkommen in Form von Geld abwerfen, sind sie den ersteren in dieser Hinsicht gleichgestellt.

Die eine lebendige Einkommensquelle ist der Mensch ohne weitere Mittel, der Mensch in seiner nackten Lebendigkeit, getrennt von den anderen Mitteln der Produktion und zu einem ihnen vergleichbaren Mittel bestimmt¹²¹.

Bei seinen frühen Überlegungen lässt Marx uns über den systematischen Stellenwert der Kategorie der dritten Einkommensart Lohn etwas im Unklaren. Dass es die Arbeitskraft sein soll, die im Austauschprozess veräußert wird, ist ihm offensichtlich selbst zunächst noch nicht so deutlich. In den Grundrissen ist ihm teilweise sogar die Arbeit selbst als getauschte Ware eingängig:

„Der Arbeiter tauscht seine Ware, die Arbeit, die Gebrauchswert, die als Ware auch einen Preis hat, wie alle Waren, aus gegen eine bestimmte Summe Tauschwerte, bestimmte Summe Geld, die das Kapital an ihn abläßt.“ (GR 185)

¹²¹ Dass der Weg von der Unmittelbarkeit der menschlichen Lebendigkeit hin zur Eingliederung in kapitalistische Arbeit ein Kraftakt des Menschen gegen sich selbst bedeutet, kann an der Geschichte nachvollzogen werden. Vgl auch Georg Lohmann 1991, S. 312ff, der den Prozess als Verdinglichung herausarbeitet. Die Form der Arbeitskraft und ihre Übertragung in einem Tauschakt bei dieser Entäußerung war ihm allerdings keine weitere Überlegung wert.

In späteren Werken wie „Das Kapital“ ist die Kategorie Lohnarbeit mehr in seine ausgearbeitete Begriffsentwicklung ausgehend von der Ware eingebettet. Marx stellt damit als die besondere Ware des arbeitenden Menschen seine *Arbeitskraft vor*.

Es wird zunächst herausgearbeitet, wie stimmig Marx die Arbeitskraft einführt und ihre Äußerung zur Darstellung bringt. Getrennt davon kommt das Konzept von Marx zur Veräußerung der Arbeitskraft bei der Erzielung von Mehrarbeit zur Sprache.

6.1. Marx' Darstellung der Arbeitskraft und ihrer Äußerung

6.1.1. Arbeitskraft bei der Bestimmung der Wertsubstanz

Marx' argumentatives Bemühen richtet sich im ersten Kapitel von „Das Kapital“ auf den Nachweis, dass die Werte der Waren substanziell aus der Arbeit in ihrem physiologischen, über eine Zeitspanne hinweg sich erstreckenden Prozess resultieren:

„Der Wert der Waren aber stellt menschliche Arbeit schlechthin dar, Verausgabung menschlicher Arbeit überhaupt.“ (MEW 23, 58f)

„Wir kennen jetzt die Substanz des Werths. Es ist die Arbeit.“
(KI, 1867, MEGA II/5, 21)

„Die Arbeit jedoch, welche die Substanz der Werte bildet, ist gleiche menschliche Arbeit, Verausgabung derselben menschlichen Arbeitskraft.“ (MEW 23, 53)

„Mit dem nützlichen Charakter der Arbeitsprodukte verschwindet der

nützliche Charakter der in ihnen dargestellten Arbeiten, sie unterscheiden sich nicht länger, sondern sind allzusamt reduziert auf gleiche menschliche Arbeit, abstrakt menschliche Arbeit.“ (MEW 23, 52)

Marx bestimmt die Vergegenständlichung der Produktionstätigkeit des Menschen als Substanz des Wertes. Inwiefern die Arbeit diese Substanz bildet, dazu will er sich nicht so genau festlegen. Die Arbeit in ihrer Konkretion, wozu letztlich auch die Dimension ihres Zeitverlaufs gehört, kommt für ihn dafür eher nicht infrage. Marx scheint der Arbeit selbst als inhaltlich doch immer auch konkreter und bestimmter keine Allgemeinheit in dem Sinne zuzutrauen, die seiner Vorstellung von abstrakter Wertbildung entspricht.

In seiner Rede von der abstrakten Arbeit an der Arbeit schließt er gerade alle konkrete Arbeit nicht ein, sondern aus¹²². Er weicht also der Bestimmung der Wertbildung an der und durch die Arbeit selbst in gewisser Hinsicht aus.

Ergänzend zu der an den Produktionsmitteln sich betätigenden und im Arbeitsprodukt mündenden Arbeit fasst Marx die Zustände und Prozesse, die der produktive Mensch im Arbeitsprozess an sich selbst erfährt bzw. vollzieht.

Im Gegensatz zur lebendigen, im Zeitverlauf an den materiellen Produktionselementen sich vollziehenden Arbeit bestimmt Marx die im Menschen vorliegende *Arbeitskraft*¹²³ als in der Physiologie des Menschen statisch und zeitlich punkthaft vorliegend. Diese Anlage der Arbeitskraft im Menschen ist der tatsächlichen Arbeit zeitlich vorausgesetzt. Arbeitskraft selbst, auch in ihrer materiellen Substanz, ist in Bezug auf die reelle Arbeit nichts als die prospektive Potenz zu ihr, gewinnt aber ihre Wirklichkeit im lebendigen Arbeitsprozess:

„Unter Arbeitskraft oder Arbeitsvermögen verstehen wir den Inbegriff

¹²² Die Fehlerhaftigkeit der Vorstellung einer abstrakten Arbeit getrennt von aller konkreten Arbeit und die damit verbundenen Unklarheiten und Widersprüche bei Marx sind bei Herbert Rünzi 2019, S.51-78 ausführlich bedacht und dargestellt. „Wir haben daher immer noch keinerlei Argument, das einen Doppelcharakter der Arbeit in der Form ausschließt, dass die konkrete Arbeit sowohl gebrauchswert- als auch wertbildend ist und die gebrauchswertbildende Arbeit damit nicht nur Gebrauchswert, sondern auch Wert konstituiert.“ (Herbert Rünzi 2019, 86)

¹²³ Die Überlegungen generell zur Arbeitskraft, die sich etwa an Spinoza anlehnen, sind für die hier angestrebte Klärung ohne Bedeutung. Vgl. Peter Thomas 2010

der physischen und geistigen Fähigkeiten, die in der Leiblichkeit, der lebendigen Persönlichkeit eines Menschen existieren und die er in Bewegung setzt, sooft er Gebrauchswerte irgendeiner Art produziert.“
(MEW 23, 181)

„Alle Arbeit ist einerseits Verausgabung menschlicher Arbeitskraft im physiologischen Sinn, und in dieser Eigenschaft gleicher menschlicher oder abstrakt menschlicher Arbeit bildet sie Warenwert.“
(MEW 23, 61)

Nach dieser Bestimmung liegt die Arbeitskraft des Menschen in seiner Lebendigkeit vor, ist ein Teil von ihr. Als Mensch in seiner Einheit und Ganzheit widmet er sich der arbeitenden Tätigkeit. Oder anders ausgedrückt: Der Mensch als Subjekt *gebraucht* diese seine Leiblichkeit und Geistigkeit in der zielgerichteten Arbeit. Die Unterscheidung zwischen der Potenz zur Arbeit und ihrer sich verwirklichende Ausführung hat an dieser Stelle der marx'schen Überlegungen noch keine inhaltliche Konsequenz.

Dass die Arbeitskraft nur in dem Teil des Menschen bestehen könnte, der im Arbeitsprozess *verbraucht* wird und wieder hergestellt werden muss, ist in dieser allgemeinen Bestimmung der Arbeitskraft nicht enthalten und absehbar.

Marx' Ausführungen bezüglich der Wertsubstanz bieten letztlich eine Unsicherheit in der begrifflichen Kennzeichnung. Hat er sich in MEW 23, 58f in der abschließenden Bestimmung der Substanz des Werts auf die Arbeit festgelegt, so stützt sich Marx in der Urfassung dafür noch auf die Arbeitskraft:

„Der Werth der Waaren aber stellt menschliche Arbeit schlechthin dar, Verausgabung menschlicher Arbeitskraft überhaupt. (MEGA II/5, 24)

Die Bestimmung der abstrakten Arbeit, die Marx anstrebt, soll alle konkrete Arbeit nicht ein-, sondern ausschließen. Diese Allgemeinheit mag ihm daher eher in der zunächst nur ideell gerichteten physiologischen Kraft vorliegen, die sich in der Arbeit als immer konkreter erst verwirklicht:

„Sieht man ab von der Bestimmtheit der produktiven Tätigkeit und daher vom nützlichen Charakter der Arbeit, so bleibt das an ihr, daß sie eine Verausgabung menschlicher Arbeitskraft ist. ... Schneiderarbeit und Weberei, obgleich qualitativ verschiedene produktive Tätigkeiten, sind beide produktive Verausgabung von menschlichem Hirn, Muskel, Nerv, Hand u. s. w., und in diesem Sinn beide menschliche Arbeit. Es sind nur zwei verschiedene Formen, menschliche Arbeitskraft zu verausgaben. (MEW 23, 58f)

„Alle Arbeit ist einerseits Verausgabung menschlicher Arbeitskraft im physiologischen Sinn, und in dieser Eigenschaft gleicher menschlicher oder abstrakt menschlicher Arbeit bildet sie Warenwert.“
(MEW 23, 61)

6.1.2. Arbeit, Arbeitskraft und das geschaffene Wertquantum

Quantitativ bestimmt sich nach Marx der Wert der Waren gemäß dem zeitlichen Aufwand für ihre Herstellung:

„Wir kennen sein Größenmaß. Es ist die Arbeitszeit.“ (MEGA II/5, 21)

Dabei verfährt Marx aber nicht konsistent, sondern er konstruiert einige Unterschiede und Widersprüche.

Als quantitativ wertbestimmend lässt er nicht jede individuelle Arbeitszeit gelten, sondern letztlich nur den gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeitaufwand:

„Es ist also nur das Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeit oder die zur Herstellung eines Gebrauchswerts gesellschaftlich notwendige

Arbeitszeit, welche seine Wertgröße bestimmt.“ (MEW 23, 54).

Soweit da von der Wertmenge aller Arbeitsprodukte, dem zeitlichen Aufwand der gesamten gesellschaftlich notwendigen Arbeit die Rede sein soll, ist dem nicht zu widersprechen. Marx bezieht sich auf die Produktion von Gegenständen, die alle gesellschaftlich gebraucht und nachgefragt sind. Damit kann sich die dafür notwendige Arbeitszeit auf alle Arbeitszeit beziehen, die für die gesamte Gebrauchswertherstellung notwendig ist. Sowohl die schnelle als auch die langsame Arbeit, aber auch einfache wie komplizierte Arbeit sind dafür gleich notwendig. Ein durchschnittlicher Arbeitszeitanteil für die einzelne Ware ergibt sich nur rückblickend und rein rechnerisch. Wie viel Arbeitszeit in jeder einzelnen Ware steckt, ist und bleibt für den Gesamtwert unerheblich. Ihre Durchschnittlichkeit ist der individuellen Arbeit zur Herstellung einer Einzelware in ihrem Beitrag zur Gesamtarbeit von daher nicht abzufordern.

Marx formuliert das allerdings zumindest widersprüchlich:

„Es könnte scheinen, daß, wenn der Wert einer Ware durch das während ihrer Produktion verausgabte Arbeitsquantum bestimmt ist, je fauler oder ungeschickter ein Mann, desto wertvoller seine Ware, weil er desto mehr Zeit zu ihrer Verfertigung braucht.“ (MEW 23, 53)

Dem setzt er entgegen:

„Die Arbeit jedoch, welche die Substanz der Werte bildet, ist gleiche menschliche Arbeit, Verausgabung derselben menschlichen Arbeitskraft.“ (MEW 23, 53)

Diese Durchschnittlichkeit an Zeitaufwand meint er in der Folge nicht nur jeder einzelnen Arbeit abfordern zu können und zu müssen. Auch für die Substanz der Arbeitskraft soll nach Marx diese Durchschnittlichkeit gelten, obwohl sie für sich als statische Potenz gar keine Zeitdimension haben kann:

„Jede dieser individuellen Arbeitskräfte ist dieselbe menschliche Arbeitskraft wie die andere, soweit sie den Charakter einer gesellschaftli-

chen Durchschnitts-Arbeitskraft besitzt und als solche gesellschaftliche Durchschnitts-Arbeitskraft wirkt, also in der Produktion einer Ware auch nur die im Durchschnitt notwendige oder gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit braucht.“ (MEW 23, 53)

Für diese Unklarheiten gibt es einen systematischen Grund bei Marx:

Marx ist es zumindest im ersten Band von „Das Kapital“ zum Teil auch um die Arbeit zu tun, die in der einzelnen Ware verkörpert ist. Die einzelne Arbeit und die dafür verwendete Zeit kann ihm für die Bestimmung der gesellschaftlich notwendigen Arbeit nicht genügen. Aber auch die gesellschaftlich notwendige Arbeit in ihrer Konkretion will er dafür nicht gelten lassen.

Marx möchte in seiner Darstellung den Tauschwert der Einzelware dennoch quantitativ als Erscheinung des Werts aussehen lassen. Von daher lässt er besondere produktive Eigenschaften, die im Menschen vorliegen, seine besonderen Kenntnisse, Fertigkeiten und gar Charaktereigenschaften („faul“), sich im Tauschwert seiner Produkte auswirken. Der Zeitaufwand bei der Arbeit allein gilt ihm damit als nicht mehr allein ausschlaggebend für die im Tausch verwirklichte Wertgröße.

Unter anderem befindet er einerseits eine „Verausgabung einfacher Arbeitskraft“, die damit gegebene „einfache Durchschnittsarbeit“ gilt ihm andererseits unterschieden von komplizierter Arbeit. Diese letzte fasst er

„als *potenzierte* oder vielmehr *multiplizierte* einfache Arbeit, so daß ein kleineres Quantum komplizierter gleich einem größeren Quantum einfacher Arbeit.“ (MEW 23, 59).

Marx gibt hier die Bestimmung des Werts allein durch die für die Herstellung aufgewandte gesamtgesellschaftliche Arbeitszeit auf zugunsten von qualitativen Eigenschaften der besonderen Arbeitskraft, die eigentlich für die

Gebrauchswertschaffung reserviert waren¹²⁴.

Nicht zuletzt kann gegen die Marxsche Gleichsetzung des quantitativen Tauschwerts einer einzelnen Ware mit der darin verkörperten Wertmenge auch grundsätzlich vorgebracht werden, dass er doch beansprucht, die Ware als kapitalistisch produzierte vorzustellen. Bei kapitalistischer Produktion erfolgt aber, wie Marx selbst – allerdings auf Grundlage der Werte – entwickelt, die Zirkulation zu Produktionspreisen, also nach dem Kriterium gleicher Verwertung, nicht mehr unmittelbar des gleichen Arbeitsaufwandes.

Marx bemüht also Besonderheiten der individuellen Arbeit für die Bestimmung des allgemeinen gesellschaftlich geltenden Warenwerts und bringt sie auch wieder zum Verschwinden, weil er diesen gesamtgesellschaftlichen Wert als im Tauschwert der einzelnen Ware unmittelbar erscheinend aussehen lassen will.

6.2. Mehrarbeit durch Warentausch ?

Diese genannten Unterscheidungen zwischen der Arbeit, der Arbeitskraft, und deren Substanz im Menschen, sowie ihr Gebrauch oder Verbrauch sind für die von Marx angezielte gesamtgesellschaftliche Wertbestimmung letztlich ohne entscheidende Bedeutung. Etwas komplizierter stellt sich das bei der Lohnarbeit dar.

6.2.1. Arbeitskraft als Ware

Auf der Grundlage eines Tauschs der Waren zu Werten entwickelt Marx die

¹²⁴ Der Hinweis, dass die Arbeitskraft, die zur komplizierten Arbeit imstande ist, mehr Ausbildung und damit mehr Wert enthält, greift ebenfalls nicht, weil es an dieser Stelle um die produktive Arbeit und Wertschaffung geht und nicht um Wertübertragung.

kapitalistische Mehrarbeit als Mehrwert, der in mehr Tauschwert der neu produzierten Waren erscheint.

„Die Verwandlung des Geldes in Kapital ist auf Grundlage dem Warentausch immanenter Gesetze zu entwickeln, so daß der Austausch von Äquivalenten als Ausgangspunkt gilt.“ (MEW 23,180)

Ausgangspunkt für Marx' Kategorie des Lohns ist die Zirkulation der Waren zu ihren Werten. Das ist empirisch nicht korrekt, sondern verdankt sich in Marx' Systematik dem Argumentationsstand bei der Ware, vor der Entwicklung des Kapitals. Es ist ihm darum zu tun, das Kapital damit erst herzuleiten.

Was der Arbeiter auf dem Markt veräußert, soll nach Marx ebenfalls eine Ware sein, die wie die anderen Waren zu ihrem Wert verkauft wird.

Die Argumentation von Marx hebt an mit der „allgemeinen Formel des Kapitals“ (MEW 23, 161). Der Inhalt, den Marx hier entdeckt und darstellt¹²⁵, besteht aber nicht in Geld gleicher Quantität wie bei Tausch, sondern in seiner Vermehrung ($G - W - G'$). Das Mehr an Wert bzw. Geld soll aus diesem Formwechsel des Werts erwachsen.

Die Form des dabei stattfindenden Warentauschs zu gleichen Werten kontrastiert nach Marx mit diesem Inhalt der wertvermehrenden Zirkulation:

„Werden Äquivalente ausgetauscht, so entsteht kein Mehrwert, und werden Nicht-Äquivalente ausgetauscht, so entsteht auch kein Mehrwert. Die Zirkulation oder der Warentausch schafft keinen Wert.“ (MEW 23, 177 f)

Die Produktion kann diese Vermehrung von Wert ebenfalls nicht erklären:

„Kann aber der Mehrwert anderswoher entspringen als aus der Zirkulation“

¹²⁵ Es muss wie bei anderen Übergängen in „Das Kapital“ hervorgehoben werden, dass Marx' Entwicklung nicht einer logischen Entwicklung folgt. Entgegen allen gängigen Lesarten gibt es keine Notwendigkeit, dass aus Wert Verwertung resultiert. Marx kann sich allerdings auf die empirische Existenz dieses Phänomens berufen. Vgl. Herbert Rünzi 2019

lation?... Außerhalb derselben steht der Warenbesitzer nur noch in Beziehung zu seiner Ware. Was ihren Wert angeht, beschränkt sich das Verhältnis darauf, daß sie ein nach bestimmten Gesetzen gemessenes Quantum seiner eignen Arbeit enthält... Der Warenbesitzer kann durch seine Arbeit Werte bilden, aber keine sich verwertenden Werte... Es ist also unmöglich, daß der Warenproduzent außerhalb der Zirkulationsphäre, ohne mit anderen Warenbesitzern in Berührung zu treten, Wert verwerte und daher Geld oder Ware in Kapital verwandle. Kapital kann also nicht aus der Zirkulation entspringen, und es kann ebensowenig aus der Zirkulation nicht entspringen. Es muß zugleich in ihr und nicht in ihr entspringen.“ (MEW 23, 179f)

Wie ein Prozess dieser Art mehr Wert nach sich ziehen kann, liegt nach Marx in der besonderen Qualität eines bestimmten in der Zirkulation erstandenen Gebrauchswerts:

„Die Veränderung muß sich also zutragen mit der Ware, die im ersten Akt $G - W$ gekauft wird, aber nicht mit ihrem Wert, denn es werden Äquivalente ausgetauscht, die Ware wird zu ihrem Werte bezahlt. Die Veränderung kann also nur entspringen aus ihrem Gebrauchswert als solchem, d.h. aus seinem Verbrauch. Um aus dem Verbrauch einer Ware Wert herauszuziehen, müßte unser Geldbesitzer so glücklich sein, innerhalb der Zirkulationssphäre, auf dem Markt, eine Ware zu entdecken, deren Gebrauchswert selbst die eigentümliche Beschaffenheit besäße, Quelle von Wert zu sein, deren wirklicher Verbrauch also selbst Vergegenständlichung von Arbeit wäre, daher Wertschöpfung. Und der Geldbesitzer findet auf dem Markt eine solche spezifische Ware vor – das Arbeitsvermögen oder die Arbeitskraft.“ (MEW 23,181)

Diese letzte Aussage – *dass* das Arbeitsvermögen als Ware gehandelt wird – hat keinen systematischen Stellenwert in dem Sinne, dass sie eine logische Notwendigkeit für die Ware Arbeitskraft begründet. Marx bringt sie vielmehr als ein empirisch vorfindbares Phänomen vor. Die Ware Arbeitskraft gilt ihm als

Bedingung für die kapitalistische Verwertung, ohne die sie nicht möglich ist. Marx stellt lediglich fest, dass diese Bedingung tatsächlich erfüllt ist.

Dieses Manko berührt den Anspruch auf logisch aufeinander aufbauende Kategorien. Weil der Lohnarbeiter historisch tatsächlich vorkommt, kann diese Bedingung immerhin als erfüllt angenommen werden, und sie kann zur Grundlage für weiterer Überlegungen herangezogen werden.¹²⁶

Mit der Fassung der Arbeitskraft als Ware und ihrem willentlichen Vollzug als solcher handelt sich Marx allerdings verschiedene Unklarheiten ein.

6.2.2. Gegenstand des *Verkaufs* bei der Lohnarbeit

1. Die Möglichkeit zur Arbeit

Gegenstand der Verhandlung und des Austauschs, der der Verwertung zugrunde liegt und als solcher vom Arbeiter in die Zirkulation eingebracht wird, ist nach Marx die *Arbeitskraft*. Damit kann man sich als getauschten Gegenstand immerhin eine Möglichkeit, oder eine Fähigkeit vorstellen, wie bei den Tauschtransaktionen der anderen Revenuen.

„Die Arbeitskraft verwirklicht sich jedoch nur durch ihre Äußerung, betätigt sich nur in der Arbeit.“ (MEW 23, 185)

Es geht hier um das bestimmt Vermögen *zur Arbeit*, dessen ihm inhärente Ver-

¹²⁶ Dass Marx auch hier eine logische Entwicklung nicht gelingt, wird doch häufig zur Kenntnis genommen, vgl. (mit Bezug auch auf andere) Michael Heinrich 1999. Jenseits der nacherzählenden Darstellung und nur punkthaften Problematisierung der Marxschen Vorgehensweise kann das zum Anlass genommen werden, seine inhaltliche Systematik gänzlich in Frage zu stellen, und gegenläufig zu entwickeln. So lässt sich die Notwendigkeit der Ware und auch die Existenz des Lohnarbeiters logisch widerspruchsfrei aus dem Begriff und Prinzip der bürgerlichen Ökonomie, dem Heißhunger nach Mehrarbeit, erschließen. Siehe dazu in ausführlich und logisch stringent Herbert Rünzi 2019.

wirklichung ansteht. Arbeitskraft selbst wäre somit wie die Kräfte bei den anderen Einkommensquellen, Kaufkraft und Naturkraft (und wie Kraft generell¹²⁷) für sich und getrennt von ihrer Ausführung gerade ohne Existenz, ein ideelles und nur imaginiertes Konstrukt eines noch-nicht-wirklich gewordenen Dings, das als Warengegenstand vorgestellt sein mag.

Das mag für alle diese Kräfte gelten, die nur Wirklichkeit gewinnen in ihrer Ausführung.

2. Die Substanz der Arbeitskraft

Wie bei den anderen veräußerten Kräften der kapitalistischen Produktion liegt dieser Arbeitskraft aber eine existierende Substanz zugrunde. Bei der Kaufkraft ist es das Wertkristall Geld, bei der Naturkraft die Natur. Die der Arbeitskraft zugrundeliegende Substanz ist die im Menschen angelegte Lebendigkeit, zum Stoffwechsel mit der Welt, zur Erhaltung und Gestaltung seines Lebens.

„Denn der Gebrauchswert, den er anbietet, existiert nur als Fähigkeit, Vermögen seiner Leiblichkeit; hat kein Dasein außerhalb derselben.“
(Gr 193)

Marx will diese Leiblichkeit und Lebendigkeit des Menschen ausdrücklich nicht als Gegenstand nehmen, der zur Veräußerung herangezogen wird. Von seinem Ausgangspunkt in der Ware ist es ihm darum zu tun, die Veräußerung auch bei der Lohnarbeit als Tausch darzustellen. Die Leiblichkeit und Geistigkeit des Menschen in seiner substantiellen Gesamtheit kann diesem Tausch im Sinne einer endgültigen Veräußerung in der Tat gerade nicht unterliegen:

„Die Fortdauer dieses Verhältnisses erheischt, daß der Eigentümer der

¹²⁷ Mit *allein* der Verdoppelung irgend eines Gegenstands – in ihn selbst auf der einen Seite wie des Triebs *zu ihm* auf der anderen Seite – kann noch keine erklärende Bestimmung dieses Gegenstand gewonnen sein. Wenn auch das Denken mit dieser Unterscheidung den Gegenstand als grundlegend von seiner Wirklichkeit getrennten nimmt. Vgl. Hegel zur Kategorie Kraft, PhänG (HW3) 107ff

Arbeitskraft sie stets nur für bestimmte Zeit verkaufe, denn verkauft er sie in Bausch und Bogen, ein für allemal, so verkauft er sich selbst, verwandelt sich aus einem Freien in einen Sklaven, aus dem Warenbesitzer in eine Ware.“ (MEW 23, 182)

Verkauft und erstanden kann aber nach Marx auch nicht die bestimmte Arbeit in ihrer daseienden Wirklichkeit. Denn:

„Um als Ware auf dem Markt verkauft zu werden, müsste die Arbeit jedenfalls existieren, bevor sie verkauft wird...“ (MEW 23, 558)

3. Verkauf von verbrauchter Arbeitskraft

Gebrauchswert und *verkaufter* Gegenstand ist also in der marxschen Darstellung an dieser Stelle nur die Dienstbarkeit oder Verfügbarkeit eines Menschen. Wenn damit nicht nur die ideelle Zweckbestimmung der Arbeitspotenz gemeint sein soll, muss es Marx um die Substanz der Arbeitskraft im Menschen gehen, zumindest um die Teile, die einem Verbrauch unterliegen. Die nicht verbrauchten Teile dieser Substanz erfahren nur einen Gebrauch und sind auf keinen Fall endgültig veräußert.

Die Fassung dieses Gebrauch als Verkauf stellt sich in der marxschen Darstellung der kapitalistischen Mehrarbeit als Mehrwert eines Einzelkapitals dennoch als sinnvoll und unvermeidlich dar. Dagegen kann das gesamtgesellschaftliche Prinzip Mehrarbeit sich auch ohne Verkaufsakt in Mehrwert als summarisches Ergebnis zeigen. Dafür ist nur notwendig, dass Arbeitskraft zur Verfügung steht, deren Herstellung und Erhalt weniger Arbeit erfordert als sie an Arbeit leistet. Die Art der Veräußerung ist dafür unerheblich, auch in seiner Einzelheit.

Mit der Bebilderung der Veräußerung am Tagelöhner lässt Marx nur den verbrauchten Anteil der Arbeitskraft in die Verkaufstransaktion einfließen und befördert dadurch Missverständnisse.

„Durch ihre Betätigung, die Arbeit, wird aber ein bestimmtes Quantum von menschlichem Muskel, Nerv, Hirn usw. verausgabt, das wieder ersetzt werden muß.“ (MEW 23, 185)

Dass das von Marx nicht am einzelnen Menschen vorgehend gemeint ist, erhellt sich in seinen Ausführungen nicht nur zur Reproduktion, sondern zur Herstellung der Arbeitskraft und ihrer Schaffung wie Erhalt als Klasse:

„Die Summe der zur Produktion der Arbeitskraft notwendigen Lebensmittel schließt also die Lebensmittel der Ersatzmänner ein, d.h. der Kinder der Arbeiter, so daß sich die Race eigentümlicher Warenbesitzer auf dem Warenmarkte verewigt.“ (MEW 23, 186)

Seine Argumentation reicht aber auch damit nicht über die Kompensation des verbrauchten Anteils an der Gesamtarbeitskraft hinaus, im Sinne dieser Gesamtarbeitskraft für die kapitalistische Produktion.

6.2.3. Gegenstand des *Kaufs* bei der Lohnarbeit

Zunächst gilt Marx die Arbeitskraft als für sich verkaufte Ware. Er betont aber auch ihre Besonderheit, die sie von anderen Waren unterscheidet, dass ihr Gebrauch etwas anderes darstellt als sie selbst bzw. ihr Gebrauchswert als nur Möglichkeit zur Arbeit.

„Die eigentümliche Natur dieser spezifischen Ware, der Arbeitskraft, bringt es mit sich, daß mit der Abschließung des Kontrakts zwischen Käufer und Verkäufer ihr Gebrauchswert noch nicht wirklich in die Hand des Käufers übergegangen ist.“ (MEW 23, 188)

„Die Veräußerung der Kraft und ihre wirkliche Äußerung, d.h. ihr Da-

sein als Gebrauchswert, fallen daher der Zeit nach auseinander.“
(MEW 23, 188)

Mit der Arbeitskraft erhält der Unternehmer den Gebrauch der lebendigen Arbeit im Zeitverlauf; und diese Arbeit gibt letztlich auch der Arbeiter.

„Der Gebrauchswert, den letzterer (der Geldbesitzer, H.H.) seinerseits im Austausch erhält, zeigt sich erst im wirklichen Verbrauch, im Konsumtionsprozeß der Arbeitskraft.“ (MEW 23, 189, und weitere Stellen)

Den nach Marx mit der Arbeitskraft im Resultat erstandenen, also *gekauften* Gegenstand bespricht Marx also unterscheidend von dem nach Marx *verkauften* Gegenstand, zumindest in Bezug auf den Gebrauchswert.

Allerdings: Der Unternehmer hat mit der Arbeitskraft als reine Möglichkeit zur Arbeit nichts in Händen, und wird sich hüten, sie in dieser Idealität zu erstehen. Er wird sich in einer Transaktion doch einen Faustpfand für die Wirklichkeit dieser Arbeit sicher, und damit die Substanz dieser Arbeitskraft.

6.2.4. Identität des bei der Lohnarbeit gehandelten Gegenstands

Marx stellt damit die Arbeitskraft in dieser Sphäre der logischen Entwicklung des Kapitals in zwei Daseinsformen vor, einerseits in ihrer Substanz und deren Potenz, andererseits in deren Verwirklichung. Damit will er zeigen, wie Mehrarbeit als Mehr an Wert entsteht, durch diesen Handelsakt.

Mit der Differenz zwischen den beiden Gegenständen wird allerdings deutlich, dass damit ein willentlicher Tauschakt, der sich auf ein und denselben Gegenstand bezieht, gar nicht vorliegen kann.

Marx betont auch, dass der Inhalt des Bewusstseins der Akteure des Lohnarbeitsverhältnisses sich von wesentlichen Transaktionen unterscheidet. Hier rächt sich allerdings, dass Marx die Schritte zur Mehrwertbestimmung

überhaupt durch Willensakte eines Tauschs initiiert aussehen lassen will, um sie dem Leser zu verdeutlichen.

In der Regel werden die Ausführungen von Marx zu Transaktion und Willensinhalt beim Arbeitsvertrag von Marxisten nur nacherzählt und nicht auf ihren logischen Gehalt überprüft. Allerdings kommen doch manchmal Zweifel und Kritik auf bzgl. ihres Inhalts. Systematisch wird dem nicht nachgegangen und mit Bezug auf die logische Entwicklung bei Marx wird dem kaum und nicht stringent nachgegangen. Schlussfolgerungen auf die Art des Subjektseins des Lohnarbeiters werden überhaupt nicht gezogen.¹²⁸

Man könnte die willentliche Transaktion, die Marx bei der Lohnarbeit vorbringt, damit als unmöglich oder als schlichte (absichtliche oder zufällige) Täuschung nehmen.¹²⁹

Marx hat in „Das Kapital“ vermutlich diese Art einer willentlichen Transaktion gewählt, um die verschiedenen Einkommen, insbesondere die scheinbar aus dem Nichts entstehende Einkommensart Zins (ΔG , aus $G - G'$), mit einem zugrunde liegenden und initialen Tausch von Äquivalenten zu kontrastieren. Darüber hinaus gibt es verschiedene Hinweise, dass er die Sphäre des Tauschs schon als realen Schein der bürgerlichen Welt nahm, und (in den Grundrissen) auch die rechtlich-politischen Qualitäten der bürgerlichen Menschen darüber formiert sehen wollte:

„... der Austausch von Tauschwerten ist die produktive, reale Basis

¹²⁸ Siehe z.B.: Peter Ruben 1995, Ingeborg Dummer 1997, Thomas Kuczynski 2009. Ebenfalls schon bei Geoffrey Kay/ James Mott 1982, S.113ff, die allerdings nur auf illusionäre Vertragsverhältnisse schließen, wegen grundsätzlicher Inkompatibilität von Lohnarbeit und Eigentum. Vgl. auch Joyce P. Jacobson/Gilbert L.Skillman 2004: „Exchanges for labor ... are ... like leasing arrangements, in the sense that ownership in one's capacity to work is never transferred.“ (S. 148). Vgl. auch David Ellerman 2012 „The labor market is the market for the renting of human beings.“ (S.66). Aus dem Tatbestand der Verleih-Transaktion zieht er keine systematischen Schlüsse in Bezug auf das Rechtssubjekt. Vielmehr setzt er nur alternative unveräußerliche Rechte dagegen. Siehe auch Jean-Eudes Maes-Audebert 2018 und Clotilde Nouët 2018

¹²⁹ Auch diese Lesart von Marx kommt vor; vgl. Kilian Stein 2010 und 2012

aller Gleichheit und Freiheit.“ (GR 156)¹³⁰

Auch wenn man mit Marx so hinnimmt, dass im Tausch der Arbeitskraft gegen Geld auch die Arbeit in ihrer Leistung mit veräußert ist, stellt sich für dieses zentrale Theorem von Marx dennoch nicht nur die Frage, *was* mit dieser Arbeitskraft von den Protagonisten gefasst wird. Es ist damit auch angesprochen, mit *welcher willentlicher* Transaktion diese Veräußerung vollzogen wird.

6.3. Die Lohnform nach Marx

Marx ist sich der Differenz zwischen dem Gegenstand des verkauften und des gekauften Gehalts bei der Lohnarbeit bewusst. Auf diese Differenz kommt es ihm gerade an, aus ihr entsteht in begrifflicher Hinsicht das Mehr an Arbeit und das in der Sphäre des Kapitals erzielte Mehr an Wert.

Er löst in 'Das Kapital' diesen Widerspruch, indem er den Verkauf der Arbeitskraft als wesentliches Moment jenseits von Willensakten kennzeichnet, während die Arbeit und ihre Transaktion ihm nur die Erscheinungsform dieses Verkaufs der Arbeitskraft ist.

„Verwandlung von Wert resp. Preis der Arbeitskraft in Arbeitslohn.“
(MEW 25, 557)

„Auf der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft erscheint der Lohn des Arbeiters als Preis der Arbeit, ein bestimmtes Quantum Geld, das für ein bestimmtes Quantum Arbeit gezahlt wird.“ (MEW 23, 557)

Dass in Marx' Argumentationen eine Kategorie eine sie verändernde Entwick-

¹³⁰ Allerdings bebildert Marx Freiheit und Gleichheit an dieser Stelle nicht als spezifische Willensinhalte der kapitalistischen Verwertung, sondern findet sie schon im römischen Recht verwirklicht. (GR 157)

lung durchmacht, ist nichts ungewöhnliches. So ist ihm die Arbeit zwar essentielles Element, sie wandelt sich aber in der gesellschaftlichen Durchschnittlichkeit zum Wert der Produkte, und dieser verteilt sich über den Markt als Tauschwert auf die einzelnen Waren. Auch die Mehrarbeit erfährt über den Mehrwert und Profit eine Verwandlung in Zins, Rente und Unternehmerlohn. Der mit sich identische Inhalt der jeweiligen Kategorie erhält im Laufe der Argumentation lediglich eine andere Form, mündet letztlich darin, wie er im tatsächlichen Leben vorkommt und von den Menschen wahrgenommen wird. Die erscheinende, und von den Menschen empirisch vollzogene und erfahrene Form erfährt durch das vorhergehende Moment gerade eine erklärende Begründung.

Bei der von Marx beanspruchten Formverwandlung der Ware Arbeitskraft zur Ware Arbeit ist diese Entwicklung allerdings zwiespältig und anders gemeint. Arbeitskraft äußert sich zwar in Arbeit, und ist die Wirklichkeit, das Dasein dieser Arbeitskraft. Es bleibt aber eine Differenz zwischen beiden Inhalten erhalten. Was Marx hier mit dem Erscheinen der Arbeitskraft als Arbeit im Tauschprozess kennzeichnet, ist mehr eine Täuschung, der die Menschen anheimfallen.

Letztlich hat der Unternehmer die Arbeit zu seiner Verfügung, und der Lohnarbeiter tätigt die Arbeit, obwohl die Arbeit selbst nach Marx gerade nicht Inhalt der willentlichen Transaktion gewesen sein kann. Sie selbst kann nicht verkauft worden sein, der Lohnarbeiter hat nach Marx nur die Arbeitskraft verkauft. Im materiellen Resultat mag für den Unternehmer der Lohn letztlich eine Zahlung für die Arbeit sein. Auch der Lohnarbeiter kann der Illusion anhängen, er würde für die Arbeit bezahlt.

Dieser täuschende Sachverhalt beim Lohnverhältnis mit Veräußerung der Arbeit soll nach Marx aber den weiteren Verlauf des Willensverhältnisses der menschlichen Träger von Kapital und Arbeit bestimmen:

„Auf dieser Erscheinungsform, die das wirkliche Verhältnis unsichtbar macht und grade sein Gegenteil zeigt, beruhen alle Rechtsvorstellungen des Arbeiters wie des Kapitalisten, alle Mystifikationen der kapitalistischen Produktionsweise, alle ihre Freiheitsillusionen, alle apologetischen Flausen der Vulgärökonomie.“ (MEW 23, 562)

6.4. Der "Wert der Ware Arbeitskraft"

Die entscheidende Bestimmung des zwischen beiden Kontrahenten verhandelten Gegenstands liegt nach Marx nicht in der Identität bzw. Nichtidentität der übertragenen Sache. Vielmehr bestimmt der erhandelte Tauschwert im Verhältnis zur in der Arbeit dann zu schaffenden Wertgröße sprich Tauschwert über die Adäquatheit für den zu erklärenden kapitalistischen Zweck. Die geschaffene Wertmenge ist durch die Summe aller produzierten Warenwerte bestimmt, die Differenz zur wertmäßigen Aufwendung für die Löhne ergibt dann den Mehrwert.

Um nachzuweisen, dass Verwertung von Wert in den Formen des äquivalenten Tauschs von Werten vor sich geht, bemüht sich Marx, auch einen Wert für diese Arbeitskraft zu bestimmen. Dabei nimmt er verschiedene Widersprüche in Kauf.

„Gleich allen anderen Waren besitzt sie einen Wert. Wie wird er bestimmt? Der Wert der Arbeitskraft, gleich dem jeder andren Ware, ist bestimmt durch die zur Produktion, also auch Reproduktion, dieses spezifischen Artikels notwendige Arbeitszeit.“ (MEW 23, 184)

In dieser Anlage Arbeitskraft im Menschen müsste die Lebenshaltungskost einschließlich Aufzucht und Erziehung bis zur fertigen und handelbaren Arbeitskraft als Produktionskost in irgendeiner Form enthalten sein. Marx bestimmt jedoch diese Produktionskost zunächst weiter lediglich als die Kost der täglich verbrauchten Arbeitskraft, als Reproduktionskost der individuellen Arbeitskraft, also als die Kost ihrer Erhaltung in einer befristeten Zukunft:

„Ihre Produktion setzt also seine Existenz voraus. Die Existenz des Individuums gegeben, besteht die Produktion der Arbeitskraft in seiner eigenen Reproduktion oder Erhaltung. Zu seiner Erhaltung bedarf das lebendige Individuum einer gewissen Summe von Lebensmitteln. Die

zur Produktion der Arbeitskraft notwendige Arbeitszeit oder der Wert der Arbeitskraft löst sich also auf in die zur Produktion dieser Lebensmittel notwendige Arbeitszeit oder der Wert der Arbeitskraft ist der Wert der zur Erhaltung ihres Besitzers notwendigen Lebensmittel.“ (MEW 23, 185)

Die Bemühungen von Marx, neben dieser Tagelöhnerform des Lohns eine „letzte Grenze oder Minimalgrenze des Werts der Arbeitskraft“ (MEW 23, 187) zu bestimmen, kommen ebenfalls über diese Re-Produktionskosten nicht hinaus.

Der Wert dieser Arbeitskraft erhält von Marx darüber hinaus die Bestimmung, die Reproduktion von gesamtgesellschaftlich notwendiger Arbeitskraft jenseits der Reproduktion des einzelnen Arbeiters und der täglich vernutzten Arbeitskraft sicherzustellen.

Damit ist er Reproduktionskost der Arbeiter als Klasse und des Arbeiters als Teil derselben nach den Erfordernissen der verwertenden Reproduktion. Auch damit gehen nur die vom Arbeiter gekauften Lebensmittel in ihrer Kosthöhe ein, nicht die gesamte dafür verausgabte Arbeit:

„Der Eigentümer der Arbeitskraft ist sterblich. Soll also seine Erscheinung auf dem Markt eine kontinuierliche sein, wie die kontinuierliche Verwandlung von Geld in Kapital voraussetzt, so muß der Verkäufer der Arbeitskraft sich verewigen....Die Summe der zur Produktion der Arbeitskraft notwendigen Lebensmittel schließt also die Lebensmittel der Ersatzmänner ein, d.h. der Kinder der Arbeiter, so daß sich diese Race eigentümlicher Warenbesitzer auf dem Warenmarkte verewigt.“ (MEW 23, 185 f)

Damit ist die Kost der familiären Reproduktion von Arbeitern enthalten, also der *Arbeiterschaft* mit bedacht, die für die dauerhafte kapitalistische Produktion notwendig ist. Dennoch kann alles in Allem von einer Bestimmung des Werts dieser Arbeitskraft im Sinne der in die Produktion dieser Ware eingegangene oder dafür notwendige Arbeitszeit weder bzgl. der individuellen Arbeitskraft

noch der Arbeitskraft als gesamtgesellschaftlich bestimmte gesprochen werden.

Nicht nur sind bestimmte Elemente davon ausgenommen, unterliegen nicht einer wertmäßigen Produktion, wie das Gebären und die Aufzucht der Kinder.

Nicht zuletzt könnte noch das Argument bedacht werden, dass alle Arbeit, die in den Menschen eingeht, in ihm eine Konsumtion erfährt und als diese Arbeit verschwindet und deshalb Arbeit am Menschen in ihm in keinem Fall zu einem Wert gerinnt¹³¹. Arbeitskraft mag dennoch mit einem Tauschwert oder Preis erfasst werden können, und so in die Gewinnkalkulation des einzelnen Kapitalisten wie auch in die Mehrarbeitskalkulation des Gesamtkapitals eingehen.

Insgesamt liegt eher nahe, dass (wie schon bei der verliehenen Natur) eine Wertbestimmung weder der Arbeitskraft als Fähigkeit noch des Arbeiters als Trägers dieser Fähigkeit möglich ist.

Zusätzlich ist hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass im weiteren Verlauf der Marxschen Argumentation für die Arbeitskraft ein Tausch zu Werten behauptet wäre, obwohl die Konsumtionsmittel, die nach Marx in die Wertbestimmung eingehen, zu Produktionspreisen erstanden wurden¹³².

Zu Marx' Wertbestimmung der besonderen Ware Arbeitskraft ist noch hinzuzufügen, dass er ihr einen Sonderstatus anderer Qualität zubilligt:

„Im Gegensatz zu den andren Waren enthält also die Wertbestimmung der Arbeitskraft ein historisches und moralisches Element.“
(MEW23, 185)

¹³¹ „Weil die Arbeit, die individuell konsumiert wird, als Wert verschwindet, kann im Menschen gar keine wertbildende Arbeit vergegenständlicht werden.“ (Herbert Rünzi 2019, 387)

¹³² Vgl. Herbert Rünzi 2019, 346

Denn:

„... ist der Umfang sog. notwendiger Bedürfnisse, wie die Art ihrer Befriedigung, selbst ein historisches Produkt und hängt daher großen teils von der Kulturstufe eines Landes, unter andrem auch wesentlich davon ab, unter welchen Bedingungen, und daher mit welchen Gewohnheiten und Lebensansprüchen die Klasse der freien Lohnarbeiter sich gebildet hat.“ (MEW23, 185)

Dazu sind sicher auch Lohnanteile zu zählen, die für die Lebenszeit ohne Arbeitskraft, etwa wegen Krankheit und Alter aufgewendet werden¹³³.

Unter moralischen Elementen mag man sich nicht nur die Sitte eines bestimmten Lebensstandards vorstellen, unter dem eine Lohnarbeiterschaft nicht zur Arbeit bereit ist. Auch die Moral der Arbeitgeber und des staatlichen Gemeinwesens kann eine Rolle spielen, den Lohnarbeitern eine würdige Existenz zuzugestehen – soweit die Verwertung damit absehbar nicht infrage gestellt ist. Ein gesamtgesellschaftlicher sich entwickelnder Konsens eines Mindestlohns mag sich dennoch am Erhalt der Lohnarbeiter als Klasse und damit der gesamtgesellschaftlichen Verwertung orientieren.

¹³³ Diese Lohnanteile werden nicht unmittelbar konsumiert. Um ihren Erhalt für den späteren Bedarfsfall sicherzustellen, müssen sie konserviert werden. Das geschieht in bürgerlichen Verhältnisse als Geld oder Geldkapital, oder als Versicherung, ob staatlich oder kapitalistisch organisiert.

6.5 . Lohnarbeit ist der Verleih des Menschen gegen Geld und Grundlegung des abstrakten Eigentümers

Die erscheinende Oberfläche von gesellschaftlicher Arbeit und Mehrarbeit mag eine Illusion bezüglich dessen enthalten, was mit der Arbeitskraft übertragen wird, so wie es Marx befindet. Es kann sich in ihr aber auch die real vollzogene Transaktionsform dieser Arbeitskraft ergeben.

6.5.1. Lohnarbeit ist Verleih

Die Ausführungen von Marx zu Tauschverhältnissen bei der Lohnarbeit wurden für die Sphäre des sachlichen Kapitals als in sich widersprüchlich ausgewiesen. An der Oberfläche der bürgerlichen Ökonomie, wo Willensverhältnisse zum Tragen kommen, wird bei der Transaktion zwischen Unternehmer und Lohnarbeiter aber durchaus etwas übertragen, dessen Gegenständlichkeit für beide Seiten der Abmachung identisch ist. Auch in der damit geltenden Veräußerung ist ein Mehr an Arbeit möglich und wird vom Gesamtkapital als Mehr an Wert erwirtschaftet – worauf es Marx als Essenz des Kapitals ankommt.

Die Veräußerung, die der Lohnarbeiter von sich vornimmt, kann aber, wie Marx betont, nicht endgültig sein. Der Lohnarbeiter stellt sich als Gegenstand nur auf Zeit zur Verfügung: Verleih.

Marx sieht das zwar genauso – er zieht es aber vor, eben diesen Sachverhalt eines Verleihs als Tausch darzustellen:

„Die Fortdauer dieses Verhältnisses erheischt, daß der Eigentümer der Arbeitskraft sie stets nur für bestimmte Zeit verkaufe, denn verkauft er sie in Bausch und Bogen, ein für allemal, so verkauft er sich selbst, verwandelt sich aus einem Freien in einen Sklaven, aus einem Warenbesitzer in eine Ware. Er als Person muß sich beständig zu seiner Arbeitskraft als seinem Eigentum und daher zu seiner eigenen Ware

verhalten, und das kann er nur, soweit er sie dem Käufer nur vorübergehend, für einen bestimmten Zeittermin, zur Verfügung stellt, zum Verbrauch überläßt, also durch ihre Veräußerung nicht auf sein Eigentum an ihr verzichtet.“ (MEW 23,182)

Engels hat in seiner Einleitung zu Marx' „Lohnarbeit und Kapital“ in der Ausgabe von 1891 eine andere bzw. differenziertere Transaktionsform zumindest angesprochen:

„Er vermietet resp. verkauft seine Arbeitskraft.“ (MEW 6, 597).

Mit dieser unentschiedenen Einlassung zur Transaktionsform klärt Engels die Art der Veräußerung aber gerade nicht.

Der von Marx angeführte Kauf und Verkauf 'über einen bestimmten Zeitraum' ist dagegen in jedem Fall eine Verunklarung des dabei vollzogenen Willensakts. Wenn etwas verkauft wird, dann ist es auch aus der Hand gegeben und muss zur Wiederverfügung erneut erstanden werden. Ist es darüber hinaus in dieser Zeit „verbraucht“, ist es verschwunden und kann nicht wieder ge- oder verkauft werden. Marx formuliert hier also Bestimmungen des Lohnarbeitsverhältnisses, die in sich widersprüchlich sind.

Allein bei einem Verleih bleibt mit der Veräußerung und während des materiellen Gebrauchs durch andere ein Verfügungsverhältnis bestehen.

6.5.2. Verleih betrifft den ganzen Menschen

Bei einem Verleihakt des Menschen ist zugleich zweifelsfrei die getätigte Arbeit in ihrem zeitlichen Verlauf mit übertragen. Die lebendige Arbeit wird aktiv und tatsächlich vom Arbeiter getätigt und ist am Ende des Arbeitsprozesses erledigt und im Endergebnis des Produkts verschwunden. Die Arbeit selbst kann auch bei einem Verleih nicht der verhandelte Gegenstand sein, weder von Seiten des

sie äußernden Lohnarbeiters noch von Seiten des sie sich aneignenden Unternehmers.

Es geht am Sachverhalt ebenfalls vorbei, sich (wie Engels) einen Verleih der Arbeitskraft¹³⁴ im Sinne nur der ideellen Möglichkeit zur Arbeit dabei vorzustellen. Der Wille zu Äußerung dieser Kraft wäre damit schon nicht eindeutig mit übertragen.

Soweit man mit Marx als Arbeitskraft in ihrer Substanz nur den Teil der Lebendigkeit heranzieht, der verbraucht wird, ist dafür auch kein Verleih möglich. Dieser Teil der Arbeitskraft des Lohnarbeiters erschöpft sich in der Arbeit. Nach Abschluss der Produktion ist dieser Anteil der menschlichen Lebendigkeit nicht mehr existent. Für diesen Anteil liegt in der Tat eine Fassung als Verkauf nahe wie es Marx formuliert hat.

Aber auch die Anteile der Arbeitskraft, die mit Marx als verbraucht, also verkauft betrachtet werden können, sind vor ihrer Verausgabung nur als abstrakte Fähigkeit verkauft und verkaufbar. In ihrer Substanz im Menschen werden auch diese verbrauchten Anteile der Arbeitskraft kontinuierlich im konkreten Prozess der Arbeit abgegeben.

Für einen Verleih kann und muss allerdings auch der Anteil der menschlichen Arbeitskraftsubstanz herangezogen werden, der für den Arbeitsprozess ebenfalls, aber *nur gebraucht* wird. Für diesen Teil der Lebendigkeit des Menschen fällt Lohn als Leihgebühr an.

Hervorzuheben bleibt darüber hinaus, dass für die tatsächliche Arbeit weder eine verkaufte noch eine verliehene Arbeitskraftsubstanz für sich allein zum Ver- oder Gebrauch übertragen werden kann. Vielmehr muss sich der Mensch in seiner vollständigen Einheit in das Lohnarbeitsverhältnis und in den Arbeitsprozess hineinbegeben¹³⁵. Das bedeutet darüber hinaus, dass auch *nicht-*

¹³⁴ Auch diese Variante wurde schon formuliert, vgl. Geoffrey Hodgson 1984

¹³⁵ Vgl. ebenfalls Friedrich Engels MEW 6, 597: „Diese Arbeitskraft ist aber mit seiner Person verwachsen und von ihr untrennbar.“, womit er den ganzen Menschen meint, nicht die Rechtsperson. Der Gebrauchswert Arbeitskraft unterscheidet sich darin im Übrigen nicht von anderen Gebrauchswerten: Alle Gegenstände, die Träger auch von Gebrauchswert sind, müssen für den Gebrauch in ihrer Ganzheit herangezogen werden – egal ob sie verliehen oder verkauft werden. Sie

verbrauchte und *nicht*-gebrauchte Lebendigkeit und Leiblichkeit im Lohnarbeitsverhältnis mit übertragen werden muss. Bei jeder Arbeit muss der Mensch als individuelles Ganzes präsent und tätig sein, als lebendige substantielle Einheit und nicht nur in von ihm abgesonderten Anteilen. Der Lohnarbeiter muss deshalb eine Verleih als ganzer Mensch erfahren, auch wenn ihm darüber nur die Arbeit abverlangt wird und ihm gemäß näherer Abmachung werden kann.

6.5.3. Einkommen durch Verleih des Menschen

Mit der Fassung als Verleih statt Verkauf kann also grundsätzlich die Arbeitskraft in ihrer menschlichen Substanz und Lebendigkeit herangezogen werden, ähnlich wie bei den anderen Einkommensquellen der Erscheinungsebene, Natur und Geld. Als lebendiger, aber dennoch Gegenstand wird der Mensch mit Haut und Haaren, und auch mit Geist und Wille, zum Gebrauch überantwortet, wenn auch mit zeitlicher Beschränkung und der eingegrenzten Zweckbestimmung Arbeit. Über diese Transaktion bekommt der Unternehmer nicht nur eine abstrakte Fähigkeit oder Potenz zur Arbeit, sondern verfügt über den Menschen mit dessen Willen während des gesamten vereinbarten Verleihzeitraums.

In dieser willentlichen Transaktion veräußert der Mensch als Subjekt sich selbst, begibt er sich in fremde Hände, unter fremdes Kommando. Er unterwirft sich einem Willen anderen Ursprungs und Inhalts als dem eigenen. Genauer formuliert: Er macht einen ihm fremden Willensinhalt zu seinem eigenen. Damit erscheint dieses Mensch-Sein in seiner Natürlichkeit einschließlich des Willens zur Dienstbarkeit, als Quelle der Einkommensform Lohn.

Wie bei den anderen Einkommensquellen, dem Verleih von Geld und Natur, wird damit auch beim Verleih des Menschen allein durch den Leih- wie Verleihakt, einer willentlichen Abmachung, das Einkommen, hier: der Lohn fällig, also

erfahren als diese Gegenstände durch den Gebrauch materiell auch keinen Verbrauch, sondern nur eine Verwandlung, selbst wenn ihr Gebrauchswert dabei schwindet.

soweit der Mensch verliehen ist und anderen Subjekten materiell zur Verfügung steht.

Im Willensakt des Verleihs ist der Mensch in seiner Lohnarbeit den anderen Einkommensquellen gleichgestellt. Alle Einkommensquellen haben zwar ihre systematische Grundlage und Notwendigkeit in der Verwertung von Wert. Sie erscheinen aber im Willensakt von Anleihe bzw. Verleih als Einkommensquellen unabhängig davon, ob Verwertung von Wert mit ihnen tatsächlich stattfindet. Wie die anderen Einkommen erscheint auch der Lohn als Resultat einer allein willentlichen Vereinbarung, ohne dabei ein Größenmaß an objektiven Bedingungen und Inhalten zu enthalten. So stellt sich der Lohn ebenfalls, wie die anderen Einkommen, emanzipiert von seiner Grundlegung in produktiven kapitalistischen Verhältnissen dar.

Der Mensch in seiner – lebendigen, tätigen – Natürlichkeit ist damit als Quelle des Einkommens identifiziert. Es erwächst ihm aufgrund des Menschseins, wenn auch nur, soweit er sich verliehen hat. Weil ein Verleih des Menschen Inhalt der Verabredung ist, ist damit nur sein Gebrauch eröffnet. Ein Verbrauch des Menschen in seiner materiellen Substanz ist damit ausgeschlossen – wenn auch nur grundsätzlich.

6.5.4. notwendiger Vorbehalt eines abstrakten Subjekts beim Verleih des Menschen

Auch wenn der Mensch sich in der Lohnarbeiterexistenz in seiner substanziellen Lebendigkeit veräußert, resultiert daraus dennoch gerade keine Sklavenexistenz.

Ein Verleih des Menschen bedarf allerdings grundsätzlich eines vom Menschen bzw. von seinem verliehenen Anteil abstrahierten Subjekts, das ein Verfügungsverhältnis zu sich als Mensch gewährleistet und erhält. Dieses von seiner Lebendigkeit getrennte Subjekt tätigt den Willensakt des Verleihs. Mit dem

initiiierenden Willensakt eines Verleihs von sich selbst erschafft der Mensch also zugleich ein abstraktes, substantiell leeres, nur ideelles Subjekt gegenüber sich selbst als Objekt. Dieses Subjekt bekräftigt und erhält sich im zeitlichen Verlauf des Verleihs in seiner eigenen Substanzlosigkeit und reinen Idealität. Es bleibt mit sich identisch während des Verleihs und ist auch dieselbe Instanz, die nicht nur den verliehenen Menschen wieder zurückerhält, sondern auch die Leihgebühr für ihn entgegennimmt.

Das im Prozess des Verleihs kontinuierlich bestehende abstrakte Verfügen über sich und damit gegebene abstrakte Subjektsein erweist sich damit als die notwendige Form des Verhältnisses des Menschen zu sich selbst, will er *durch* sich, seine Natürlichkeit, und *für* sich, also ebenfalls seine Natürlichkeit, ein Einkommen auf sich ziehen.

6.5.5. Bedingungen der Lohnarbeit

Auch wenn der Mensch sich im Lohnarbeitsverhältnis in seiner Substanz zum Gebrauch verliehen hat, ist ihm gerade wegen seiner produktiven Benutzung in diesem Lohnarbeitsverhältnis ein Rest von menschlicher Bedürftigkeit und Geist zugestanden. Dabei geht es zum einen um die Sicherstellung seines Gebrauchs im Zeitverlauf der geforderten Arbeit. Zum anderen ist ein Stoffwechsel nach individuellem physiologischen Bedarf auch während der Arbeit notwendig, weil bei einem Verleih die Substanz des verliehenen Gegenstands erhalten bleiben, und ein Verbrauch (wenn auch nur grundsätzlich) ausgeschlossen sein muss. Zu diesen Gewährleistungen beim Verleih gehören Unfallverhütung, Sicherheitsmaßnahmen, Ernährungs- und Ausscheidungspausen, mentale Erholung usw., wie möglicherweise auch Urlaub und Arbeitszeitbegrenzung (8-Stundentag, 40-Stundenwoche, Berentung).

Bei Überschreitung dieses Gebrauchs hin zu einem *Verbrauch* des angeliehenen Gegenstandes Mensch kann eine Entschädigung gemäß der De-Kapitalisierung des Gebrauchswerts des Menschen in Form und Höhe des zu erwartenden

Lohns anstehen. Das bedeutet zum einen, dass die tägliche oder zeitlich wiederholte Vernutzung über den Gebrauch hinaus eine Kompensation erfordert und zu einem Teil des Lohns gerät. Endgültige Vernutzung des Lohnarbeitersubstanz ist dann nach Maßgabe des zukünftig zu erwartenden Einkommens, als dieses ersetzende Lebensrente zu entschädigen.

Diese für das Lohnarbeitsverhältnis notwendigen Abmachungen bekräftigen einerseits den Tatbestand eines Verleihaktes, der einen Verbrauch seiner Substanz prinzipiell nicht duldet. Andererseits sind sie – abgesehen davon, dass sie als Recht erst erkämpft sein müssen – ständig Streitgegenstand der Kontrahenten des Leihvertrags. Denn zum einen sind beide Arten der Nutzung schwer voneinander abzugrenzen. Zum anderen bringt der Lebensverlauf auch jenseits der Arbeit Schädigungen und Minderungen der Lebendigkeit mit sich. Die finanzielle und etwa rehabilitierende Abwicklung dieser Kompensationen haben die Unternehmen als Versicherungen (in Deutschland in die Berufsgenossenschaften) ausgelagert.

6.5.6. Mehrarbeit und Mehrwert durch einen Verleih des Menschen

Hervorzuheben bleibt, dass hiermit ein Einwand nur gegen Marx' Bestimmung der *Art und Weise* der Transaktionen auf der Erscheinungsebene zur Aneignung von Mehrarbeit formuliert ist. Die Mängel der marxischen Darstellung der Mehrarbeit über Tauschakte beim Einzelkapital legen eine alternative Systematik zu Marx' Ausführungen nahe.

Das Prinzip der sachlichen bürgerlichen Ökonomie: Gesellschaftlich notwendige Arbeit und Aneignung von Mehrarbeit ist in dieser anderen Systematik ausdrücklich nicht infrage gestellt¹³⁶. Sowohl die Darstellung der Arbeit im Wert, als

¹³⁶ Entgegen der Vorstellung von K.H.Roth/M. van der Linden: „Wäre auch die Lohnarbeit ein Mietverhältnis, so würde sie also keinen Mehrwert schöpfen können.“, 2009, S. 585. Sie gehen mit Engels von einem Verleih von Wertgegenständen aus, es geht hier aber um den Verleih des Gegenstandes lebendiger Mensch, der mehr Wert schafft als er in Wert ausgedrückt kostet.

auch der Mehrarbeit als Mehrwert bleibt summarisch und bezogen auf die Gesamtökonomie erhalten. Das ist die Essenz, auf die es Marx in seiner Theorie in seinen allgemeinen Bestimmungen des Kapitals ankommt. Die in der einzelnen Ware enthaltende Arbeit ist allerdings in die Gesamtarbeit, sprich: den Gesamtwert eingegangen und im gesellschaftlichen Reichtum enthalten, und somit in ihm als einzelne aufgehoben.

In der Sphäre dieses Gesamt-Kapitals gibt sich die Mehrarbeit als ein Mehr an Wert als der (Tausch-)Wert ihrer gesamten Arbeitskraft darstellt. In der Sphäre der erscheinenden Formen des Kapitals zeigt sich die willentliche Transaktion dafür wie bei den anderen Revenueformen als ein Verleih seiner zugrundeliegenden Substanz, hier: des ganzen Menschen.

Marx Fassung der Arbeit als Quelle von Wert und Mehrwert ist damit als grundlegendes Moment der kapitalistischen Produktionsweise bekräftigt. Die im gesellschaftlich gewollten Leben ganz anders sich darstellenden Einkommensformen finden darüber eine stimmige Erklärung. Es ist ebenfalls unterstrichen, dass Mehrarbeit über einen willentlich getragenen Veräußerungsakt in Bezug auf die Arbeitskraft in ihrer Substanz stattfindet. Diesem Willensakt kann auch eine diesem Inhalt gemäße Subjektform zugeordnet werden.¹³⁷

¹³⁷ Diese gesamtgesellschaftlich erhaltene Perspektive lässt sich allerdings besser darstellen, wenn man den Begriff der bürgerlichen Ökonomie ausgehend von ihren Heißhunger nach Mehrarbeit formuliert, und nicht an der Ware und am Einzelkapital vorzufinden vorgibt. Vgl. die Empfehlung einer anderen Darstellung der marxschen Inhalte durch Herbert Rünzi 2019.

6.6. Eigentumsverhältnis und Person-Sein des Menschen

Marx entwickelt die Kategorie des Eigentums nicht an den Erscheinungsformen kapitalistischer Verwertung, und bestimmt sie deshalb nicht über einen Verleih. Er legt den Willen zum Eigentum an der vorkapitalistischen Warenform nahe bzw. stellt ihn am Tauschakt dar, mit dem die Ware vollzogen wird.

Gegen Marx' Einlassungen zu der beim Arbeiter zugrunde liegenden Beziehung auf sich selbst bei der Teilhabe an der kapitalistischen Ökonomie ergeben sich damit Korrekturen. (Diese haben Folgen für die Bezüge der anderen Einkommensbezieher auf ihre jeweilige Revenuequelle, wie auch für alle Warenhüter in Bezug auf ihre Ware.):

Das Eigentum, das der Lohnarbeiter praktiziert, ist zwar ein Verfügen über sein lebendiges Mensch-Sein, seine umfassende materielle und geistige Existenz. Dieses Verfügen kann beim Lohnarbeiter aber nicht im Verhältnis zu seiner Arbeitskraft als einem Ding bestehen, das als Ganzes gehabt und endgültig veräußert wird. Diese Art Verfügen über sich pflegt der Mensch als Lohnarbeiter auch nicht als privaten Moment, in dem er sich als den zu übertragenden Gegenstand noch materiell hat, also vor einem Verkaufsakt seiner Arbeitskraft oder auch vor der Trennung von sich im Verleih. Dieses Verhältnis gilt überhaupt nicht in Bezug auf sich, soweit er noch oder wieder über sich selbst materiell verfügt, sondern allein über den Zeitraum, in dem ein anderer Mensch materiell über ihn bestimmt.

Eigentum zeigt sich damit gerade nicht nur als privates und intimes Verhältnis gegenüber dem Warengegenstand, und es verwirklicht sich auch nicht nur negativ und zeitlich punkthaft im Verkauf dieses Gegenstands. Eigentum bei der Lohnarbeit gewinnt *positiv* Wirklichkeit als ein *gesellschaftliches* Verhältnis, nämlich im aktiven Vollzug von Verwertung.

Mit dem Einkommen Lohn und seiner Quelle ist damit das Eigentumsverhältnis als abstraktes, rein ideelles Verhältnis zu dem Gegenstand bestimmt, mit dem der Mensch am Produktions- und Verwertungsprozess teilhat.

Beim Lohnarbeiter erweist sich der Eigentümer des Menschen als die Absonderung des Eigentümers von seinen anderen menschlichen Momenten:

Das Eigentümer-Sein gegenüber dem Menschen, d.h. die subjektive Seite des Eigentumsverhältnisses, kann nur punkthaft und rein ideell sein, da sonst die gesamte weitere Existenz des Menschen veräußert ist. Ihr beschränktes Subjekt-Sein besteht im Willen zum Eigentumsverhältnis ohne Objekt desselben, also zum Eigentumsverhältnis überhaupt, als abstrakter Selbstbezug des wollenden Subjekt, ein rein geistigen Akt¹³⁸.

Dieser Willensinhalt ist damit bedingungslos, d.h. unabhängig von jeder materiellen Besonderheit des Menschen sowie dessen, was er sonst will. Dieses Eigentümersubjekt-Sein ist auch emanzipiert von den Zufälligkeiten, die allen materiellen Bezügen zur Welt zukommen. Selbst die Bestimmtheit des Eigentumsverhältnisses, also in ihrem Bezug auf das bestimmte Objekt des Eigentumsverhältnisses, das das Eigentümer-Sein erst vervollständigt und ausmacht, ist weder Eigenschaft dieses Eigentümer-Seins noch geht es sonst irgendwie in es ein. Als allein selbstbezogener Wille will dieser sich rein, nackt, und frei, und ist darin *Person*.

6.7. Das Arbeitsleben – und sein Preis

Eine Wertbestimmung im Sinne des notwendigen Arbeitsaufwand zu seiner Herstellung ist für den Gegenstand dieses Verleihs zwar möglich, auch wenn ein Tausch im eigentlichen Sinn dann nicht stattfindet. Darüber hinaus ist der Mensch auch als verliehener ein natürlicher Gegenstand, in dessen Herstellung und Erhaltung zwar Arbeit eingeht, die jedoch bis zum Beginn des Verleihs, aber auch in den Verleihpausen in der Privatheit, etwa der Familie vor sich geht. Insbesondere hat diese Produktion und Reproduktion des Arbeiters in der Regel (und bisher) nicht Warenform mit Wertbildung oder gar Verwertung – auch

¹³⁸ wie auch Hegel den Eigentümer vorgefunden und in seiner Rechtsphilosophie bestimmt hat. Er begründet ihn aber allein aus dem Selbstbezug des Willens.

wenn kapitalistisch produzierte Gegenstände in sie eingehen. Inzwischen sind allerdings, angefangen mit der Zeugung, über die Ausbrütung bis zur Aufzucht auch profitable Geschäfte damit zu machen. Der Aufwand für die Herstellung dieses Gegenstandes Mensch bis zur Aufnahme einer Lohnarbeitstätigkeit mag danach im Resultat maßgebend für die Konditionen des Verleihs sein.

Das bedeutet also gerade nicht, dass dieser Verleih-Preis sich in seiner Höhe einer Beliebigkeit verdankt und sich ohne kapitalistischen Maßstab bilden würde. Der Bedarf des Kapitals, sich zu verwerten ist das Maß für die benötigte Menge Arbeitsleben: Die vorhandene Menschenmasse wird diesem Bedürfnis unterworfen und in der Menge und zu dem Preis angeliehen, dass sie sich möglichst selbständig an diese Nachfrage anpasst. Da gibt es Dezimierung von Bevölkerungsteilen durch Armut und über reduzierte Reproduktion, wie auch Fortpflanzungsprämien oder der Import, also die Einwanderung fremder Bevölkerung, möglichst ohne den Aufwand für die Herrichtung als Lohnarbeiter gesellschaftlich tragen zu müssen. So kommt, anders und zugleich ähnlich wie bei einem gedachten Wert der Arbeitskraft, eine Produktion- und Reproduktion nicht notwendigerweise des Arbeiterindividuums, so doch der Menschensorte Lohnarbeiter zustande.

Mit der Erfüllung des Vertrags des Verleihverhältnisses durch den Leihgeber (Lohnarbeiter) und der Annahme des Leihverhältnisses durch den Leihnehmer (Unternehmer) ergibt sich im Verlauf des Verleihs die Pflicht zur Zahlung des Lohnes. Dass darüber Arbeit und Mehrarbeit stattfindet, und letztlich ein Gewinn sich einstellt, ist zwar Ziel und Zweck des Unternehmers. Es ist aber nicht Teil der Abmachung zwischen Unternehmer und Lohnarbeiter. Lohn ist auch zu zahlen ohne erfolgreich erfolgte Verwertung.

Ein wiederholter Verleih des Menschen ist der Normalfall der Lohnarbeit, so dass nicht einzelne Stunden und Tage sondern periodische Dienstbarkeiten über Jahre resultieren. Von Seiten des Leihgebers ist das möglichst lebenslang notwendig wegen der beschränkten Lohnhöhe. Ein Verleihvertrag für immer und ohne Unterbrechung wäre aber ein vollständiger Verkauf des Lebens. Eine

derartige Veräußerung dieser Einkommensquelle als Ganzes widerspräche der Form der Revenuequelle. Also von daher, also aus anderen Gründen als bei Marx, und erst recht bei den bürgerlichen Ethikern vorgestellt, ist der Verkauf des Menschen nicht möglich¹³⁹.

Das Eigentumsverhältnis zum Menschen im Sinne der Trennung des verliehenen Objekts vom verleihenden Subjekt hebt an mit dem ersten Verleih. Davor findet die Reproduktion im Schoß der Familie statt. Dort sind alle möglichen Aktivitäten auf den zukünftigen Verleih des Menschen durch den dann neuen Eigentümer ausgerichtet. Dieses (Noch-)Nicht-Eigentumsverhältnis zu sich als Mensch schließt aber Eigentumsverhältnisse zu anderen Einkommensquellen nicht aus. Insofern *kann* jeder Mensch unabhängig vom tatsächlichen Verleih seiner Existenz potentiell Eigentümer und damit auch Person sein.

Die absolute natürliche Schranke der Verleihbarkeit des Menschen ist das Lebensende, hier endet mit diesem Eigentümer auch dieses sein Eigentum. Schon zuvor ist eine Verleihbarkeit des Menschen in höherem Alter und auch bei Krankheit wegen eines unzureichenden Nutzens für die profitable Produktion nicht mehr gegeben. Damit ist das Eigentumsverhältnis zu sich als Mensch in diesen Zuständen seiner Lebendigkeit nur mehr beschränkt vollziehbar. Wenn nicht andere Einkommensquellen zur Verfügung stehen, und die Zeit des früheren Verleihs nicht für die Beschaffung einer anderen Einkommensquelle genutzt wurde (ob freiwillig oder als staatliche Verpflichtung), steht der Betreffende ohne Einkommensquelle da, nur mit seiner Lebendigkeit als bedürftiger.

Weil der Lohn wie die anderen Einkommen eine gewisse Regelmäßigkeit hat, lässt sich dieser in einem Preis des Arbeitslebens auch kapitalisieren, abzüglich eines Mindesteinkommens. Da ein gesamter Verkauf nicht in Frage kommt, ist das nur möglich z.B. in der Form der Beleihung dieser Einkommensquelle im Privatkredit, der seine obere Grenze findet im hochgerechneten zu erwartenden Lebenseinkommen. Das Verfahren ist identisch bei den Kapital-

¹³⁹ Einen begrifflichen Gesichtspunkt dazu bringt Herbert Rünzi 2019 vor: Das Prinzip der bürgerlichen Ökonomie, der Heißhunger nach Mehrarbeit, fordert eine Beschränkung auf die tätige Arbeit, jenseits der Reproduktion ihrer zugrundeliegenden Substanz.

Lebensversicherungen, die dann auch einmal als Sprungbrett zu anderen Einkommensquellen taugen mögen. Die Zugrundelegung des zukünftigen zu erwartenden Ertrags macht auch Kredit vor Beginn eines Arbeitslebens möglich, etwa als Ausbildungskredit.

Das bedeutet umgekehrt, dass mit absehbarem Verfall der Substanz dieser Einkommensquelle und der damit verbundenen Minderung bis Versiegen des Einkommens eine Dekapitalisierung stattfindet. Das führt u.a. dazu, dass bei Erkrankung und in höherem Lebensalter weder eine Lebensversicherung aus dem Lohn bezahlbar ist, noch dem Eigentümer von nur der Einkommensquelle Mensch ein kapitalistisch kalkulierter Kredit gewährt wird.

6.8. Vom Eigentum zum ausführenden Besitzverhältnis – Metamorphose des lohnarbeitenden Menschen

Entgegen der geläufigen marxistischen Sichtweise ist der lohnarbeitende Mensch also *während* des konkreten Arbeitsprozesses Eigentümer seiner selbst. Er behält als abstrakter Eigentümer die übergeordnete, aber auch abgehobene und inhaltsleere Verfügung über sich als Mensch. Genauer: Im Verleih verfügt ein von ihm als Mensch getrennt gefasstes Eigentümer-Subjekt über ihn. Dieses Subjekt kann ihn jederzeit bzw. nach Maßgabe der Vertragsvereinbarung dem Leihverhältnis und so dem Leihnehmer wieder entziehen. Damit würde er sich selbst aber nicht mehr als Einkommensquelle dienen. Das durch das Leihverhältnis bestimmte Eigentumsverhältnis läge ebenfalls nicht mehr vor. Letztlich wäre das darin bestimmte Person-Sein ebenfalls aufgegeben.

Das konkrete Verfügen über sein Dasein als Mensch ist für die abgemachte Zeitspanne des Verleihs in fremden Händen. Der Verleih des Menschen ist also nicht wie beim Verleih der anderen Einkommensquellen mit seiner initialen Übergabe materiell vollzogen. Deren konkrete Überlassung ist ein eher passiver Akt in Bezug auf den Gegenstand. Der Inhalt des Verleihs *des Menschen* ist

dagegen eine *aktive* Willensanstrengung von Seiten des verleihenden Subjekts über den gesamten Verlauf der verabredeten Leihperiode.

Der Leihgeber des Menschen als Eigentümer und somit lediglich übergeordnetes und abstraktes Subjekt kann die konkrete Arbeit als Folge des Verleihaktes nicht ohne weiteres sicherstellen. Die Überlassung und Übernahme des lebendigen Menschen enthält weder schon einen dahingehenden Inhalt noch die gegenständliche Sicherheit, wie sie bei Natur und Geld gegeben ist. Der Leihnehmer des Menschen kann den Willen zur bestimmten profitablen Arbeit oder die konkrete Arbeit selbst nicht wie einen Gegenstand entgegennehmen und so für sich haben. Das unterscheidet den Willen von der natürlichen Gegenständlichkeit, die mit dem Menschen überlassen ist.

Arbeit vollzieht sich vielmehr wegen ihrer lebendigen Wirklichkeit im Zeitverlauf, also in ständig präsenter und inhaltlich gerichteter Willensanstrengung des konkreten Menschen gegenüber sich selbst sowie den anderen Elementen des Produktionsprozesses. Das kann die punkthafte übergeordnete Person mit ihrem Willen im und allein zum Verleihakt nicht leisten.

Es ist nicht die Geltung des abstrakten Eigentümers anstatt seiner menschlichen Natur, die sich im Verleih des Menschen durchsetzt. Mehr als den Willen zum Eigentum leistet die Person nicht. Schon die Setzung des bestimmten Eigentumswillens und Person-Seins ist das Ergebnis eines zugrundeliegenden Kriteriums jenseits dieser punkthaften Instanz. Der Maßstab für die Entscheidung zum Verleih erwächst der Person aus dem Gegenstand, der ihr als eigen zugeordnet ist: Der Mensch in seiner gegebenen, bedürftigen Natur. Insofern ist diese Durchsetzung der Person gegenüber dem Menschen die Disziplinierung wie auch Benutzung des Menschen für sich selbst als Mensch. Die Person *erscheint* damit als Mittel des materiellen Menschen – und ist doch als eigener Inhalt zu verfolgen. Umgekehrt ergibt sich *Wohl und Geltung der Person* über sein Mittel Mensch. Diese Konstellation gestaltet die bekannte Gegensätzlichkeit dieser beiden Willensinhalte, auch im Seelenhaushalt der individuellen Menschen.

Die konkrete Arbeit ist mit dem Verleihverhältnis allein nicht machbar oder

getan. Weder das Eigentumsverhältnis der Lohnarbeiter-Person noch das bestimmende Besitzverhältnis des Unternehmers gegenüber dem Menschen als Lohnarbeiter kann sie vollbringen. Das Eigentumsverhältnis der Arbeiter-Person ist zu inhaltsleer und vollzieht nur das distanzierte Verfügen über sich als gegenständliches Eigentum. Das vorliegende Besitzverhältnis der Unternehmer-Person gegenüber dem Arbeiter-Mensch ist zwar umfassend, aber ebenfalls nur abstrakt im anweisenden Verfügen über den Menschen bzgl. der Dimension Raum und Zeit sowie des allgemeinen Willens zur Arbeit. Die konkrete Arbeits-tätigkeit als einzelne auf die Arbeitsmittel gerichtete Willensäußerung des arbeitenden Menschen ist nur möglich bei unmittelbarem Verfügen des Menschen über sich selbst. Dieses materielle Verfügen über sich selbst wird dem Lohnarbeiter von seinem Leihnehmer gewährt und abgefordert, indem der Unternehmer *anweisender* Besitzer des arbeitenden Menschen ist und bleibt.

Der Mensch als Lohnarbeiter bekommt sich also nicht in dem substantiellen Gehalt und mit der offenen Zweckbestimmung zurück, wie er sich vor dem Verleih besessen hatte und verleihend weggegeben hat. Der Inhalt dieses Besitzverhältnisses zu sich selbst während der Arbeit wird nicht vom Arbeiter nach seiner menschlichen Bedürftigkeit gestaltet. Vielmehr wird dieser Besitz von dem Eigentümer des Arbeitsplatzes, dem Unternehmer umfassend festgelegt. Überlassen wird sich der Mensch mit dem Vorbehalt, während dieser Überlassung nicht für sich selbst zu sein und zu leben, sondern vorherbestimmte Arbeit für den Unternehmer zu leisten. Diese Bestimmtheit tritt dem Arbeiter als fertiger *Arbeitsplatz* mit teils bis ins Einzelne festgelegten, teils sehr allgemein formulierten Vorgaben entgegen. Diese vollzieht der Arbeiter nach selbst kalkuliertem und gewolltem Verfahren.

Die Frage, ob dieses Verhältnis des Arbeiters zu sich überhaupt noch Besitz oder auch nur Verfügen über einen Gegenstand genannt zu werden verdient, ist einerseits berechtigt, weil die damit verknüpften Bedingungen eben kein Verfügen nach eigenem Gutdünken eröffnen. Andererseits ist es doch die willentlich gestaltete Form in der Produktionsabwicklung. Es bleibt der Arbeiter im Arbeitsprozess sich selbst überlassen, und er muss voll und ganz selbst zusehen,

wie er die Vorgaben willentlich erfüllt. Allerdings ist die Art des Zugangs zu den Produktionselementen gerade nicht der natürlichen Ausstattung und Beliebigkeit des Menschen überlassen, sondern wird in seinen Verfahrensregelungen ebenfalls über die abstrakte Instanz des Lohnarbeiters, der rechtlichen Person an ihm, abgewickelt.

Alles in allem ist in dieser fortgeschrittenen Durchführung des Eigentums im Lohnarbeitsverhältnis der Mensch sich selbst fremd geworden – trotz der Allmacht über sich, die das Eigentumsverhältnis dennoch darstellt. Entsprechend formell und inhaltsleer ist auch dieses nachgeordnete und doch willentliche Verfügen des arbeitenden Menschen über sich selbst.

Der Unternehmer ist im Verfügen über die vereinbarte Zeit zwar frei im Umgang mit dem geliehenen Gegenstand Mensch, hat aber bei Achtung des Eigentums-Subjekts gemäß Vertrag Vorbehalte bzgl. Arbeitsplatzbeschreibung, Erhaltung der Substanz des überlassenen Gegenstandes sowie der zu zahlenden Leihgebühr wie auch die Rückerstattung des geliehenen Gegenstandes Mensch zu beachten. Er ist aber auch machtlos bzgl. der Erzielung seines Einkommens ohne die Weitergabe des Gegenstandes an den produzierenden Menschen und ohne dessen willentlich vollzogene Arbeit.

Es bleibt für den Lohnarbeiter der Unterschied zu den Einkommensquellen Geld und Natur zu erwähnen. Deren Leistung ist einerseits durch Faustpfand gesichert. Ihre Gegenständlichkeit kann der Unternehmer zu seinen Diensten haben, weil sie als Gegenstände getrennt vom Eigentümer Existenz haben. Allerdings muss der Unternehmer sie unter Vorgaben wiederum dem Arbeiter überlassen, da sich die Wirkung dieser Gegenstände erst mit dem Aufsaugen lebendiger Arbeit entfaltet.

6.9. **Privatleben und Freiheit des lohnarbeitenden Menschen**

Getrennt von diesen Eigentums- und Besitz-Bezügen des Lohnarbeiters auf sich selbst gibt es ein Privatleben, das Leben des Menschen jenseits der Zeit, in der er sich verleiht und einen fremden Zweck ausführend sich besitzt.

Die Privatheit ist die Sphäre der Selbstzwecke des Individuums, in der es ganz für sich lebt und sich ökonomisch von der Gesellschaft und den Bezügen zu ihr abgenabelt hat. In dieser Privatheit wird ebenfalls das andere gesellschaftliche Leben vollzogen, das alltägliche Aufeinandertreffen von Menschen, fremd oder in Vertrautheit, als Freundschaft, Liebe, Zu- und Abneigung, Familie, in gemeinschaftlichen Unternehmungen wie Kultur, Sport usw.. All diese Bezüge der Menschen aufeinander finden zunächst jenseits eines Personseins statt und bedürfen für sich keiner rechtlichen Verlaufsform.

Eine abstrakte Instanz wie die Person ist zwar auch in diesem Privatleben möglich, entbehrt dafür jedoch einer Notwendigkeit. Im Privatleben *kann* also noch jene Unmittelbarkeit des Verfügens über sich gelten, die das Eigentumsverhältnis keinesfalls ausmacht und das (daraus abgeleitete) ausführende Besitzverhältnis auch nicht ist.

Ein Eigentumsverhältnis zu sich selbst, gegenüber seinen Mitmenschen und zu seinen materiellen Lebensbedingungen im Privatleben einzunehmen, wird als geistige Fehlleistung (wahr)genommen. Es ist inhaltlich letztlich nicht zu unterscheiden vom Besitzverhältnis, und fällt so letztlich in eins mit dem einfachen Wollen dieses Menschen in seiner Natürlichkeit.

Allerdings muss dieses abstrakte Subjektsein im Handel von Waren praktiziert werden, weil diese im Eigentumsverhältnis stehend angeboten werden. Im Zweifelsfall wird das abstrakte Personsein auch bei Handeln zwischen menschlichen Subjekten in Anschlag gebracht.

Diese Privatheit bleibt der Gesellschaftlichkeit des Eigentums auch insofern verhaftet, als sie nur möglich ist auf der Grundlage einer vollzogenen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben als Eigentümer. Nur damit verfügt der einzelne

Mensch außer über sich selbst über ein Einkommen, einen Anteil am gesellschaftlich geschaffenen Reichtum. Dieser Reichtum enthält hier aber keine ökonomische, also dem Individuum äußere gesellschaftliche Zweckbestimmung mehr. Diese gesellschaftliche Revenue ist allein und ganz für den Menschen als Einzelwesen da. So kann der gesellschaftliche Mensch, auch der Arbeiter, mit seinem Selbstverleih im Rücken, seine Individualität leben, seine Natur und seine Besonderheit als Selbstzweck praktizieren.

Es gibt weitere Berührungspunkte mit der ganz anderen Sphäre der Arbeit, seines Verleihs mit Unterwerfung unter fremde Willensinhalte:

In der Privatheit findet einerseits die Reproduktion von Geist und Körper statt, die in der Sphäre der Unterordnung unter einen fremden Zweck ihren Gebrauch und die Vernutzung ihrer Kräfte erfahren (haben).

Die Privatheit enthält andererseits den subjektiven Grund und Vorbehalt, mit dem ein Verleihakt überhaupt nur stattfindet und eingegangen wird. Dieser Vorbehalt bezieht sich auf den Menschen selbst, den Gegenstand der verliehen wird. Dieser Vorbehalt gilt sowohl vor als auch nach dem Verleih, und wegen der materiellen Mühsal der Arbeit auch während des Verleihzeitraums.

Das Kriterium der Entscheidung für oder gegen den Verleih von sich als Mensch kann schon wegen der absoluten Qualitätsarmut des Eigentümers, also der Person, nicht in diesem liegen, sondern nur im davon getrennten Menschsein, also gerade der verliehenen Sache.

So ist mit dem Verleihverhältnis eine Zwiespältigkeit des Menschen, ein innerer Konflikt notwendig in die Welt gesetzt. Die Bedürftigkeit ist zwar stetiger Antrieb, das Verleihverhältnis und die damit verbundene Arbeit einzugehen und auch durchzustehen, zugleich ist aber dieselbe natürliche Bedürftigkeit eine ständig gegenwärtige Infragestellung der Abmachung des Verleihs und der Ausfüllung des Arbeitsplatzes. Insofern ist das unmittelbare Verhältnis zum eigenen Körper und Geist auch während des Verleihzeitraums nie ganz aufgegeben oder etwa aufgebbar. Der Vergleich zwischen Aufwand für den erzielten Lohn ist dem Menschen damit unmittelbar und immer aufgenötigt (work-life-balance).

Es besteht zwar also auch hier die Freiheit zur Entscheidung für oder auch ge-

gen die Einnahme des Eigentumsverhältnisses. Mit der Entscheidung gegen die Praktizierung des Verleihs rührt der Mensch aber nicht nur an seiner Eigentümerexistenz. Mit der Nichtwahrnehmung des Eigentumsverhältnisses zu einer möglichen Einkommensquelle wird auch sein Person-Sein hinfällig. Seine Existenz als Mensch ist darüber hinaus ebenfalls infrage gestellt, weil das Nichthaben eines Einkommens die biologische Reproduktion der menschlichen Grundlage gefährdet.

6.10. Der Lohnarbeiter „als“ Eigentümer

Die Eigentümer-Existenz des Lohnarbeiters wird bei Marx und durchgehend in der marxistischen Literatur ambivalent behandelt. Einerseits wird sie wegen der angeblichen Transaktionsform Tausch hervorgehoben, andererseits wird sie inhaltlich als Schein und als gerade nicht seine Tat und Eigenschaft dementiert: Bei Marx gibt es einerseits die Formulierung, dass der Lohnarbeiter „freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens ... sein“ (MEW 23,182) muss. Andererseits soll er nur „sich beständig zu seiner Arbeitskraft als seinem Eigentum... verhalten“, was seine genuine Eigentümerschaft schon fragwürdig erscheinen lässt. Auch die Vorstellung einer Eigentümerschaft des Lohnarbeiters als konsumierender Teilnehmer am Marktgeschehen gehört dazu. Die Kreation der Eigentümerschaft durch die gegenseitige Anerkennung „als Eigentümer“ (MEW 23, 99) dementiert sie gerade als Leistung des menschlichen Subjekts in Bezug auf sich selbst.

Die inhaltliche Zweifelhaftigkeit mündet in der Regel darin, sowohl Inhalt als auch Titel des Eigentums mit Kapital in eins zu setzen, und dem Lohnarbeiter ein tatsächliches Eigentum zu bestreiten, und sein Verhältnis zu sich als Arbeitskraft zur nur formellen¹⁴⁰ Eigentümerschaft zu erklären. Was sie im Vergleich zur Eigentümerschaft gegenüber Kapital inhaltlich leer werden lässt, wird nicht

¹⁴⁰ Vgl. Kilian Stein 2010

bedacht und erläutert. Die Erklärung dieser nur angeblichen Eigentümerschaft mündet so gern in der Denunzierung eines Zwangs der Verhältnisse, und erfährt mit deren Aufnötigung durch Konkurrenz und Staat eine Unterstreichung. Der durchaus bekannte durchgängige Wille der tatsächlichen Lohnarbeiter dahingehend ist damit ignoriert, somit einerseits entlastet, andererseits argumentativ auch nicht mehr angetastet.

7. Die vierte Einkommensart – der Unternehmergewinn und seine Quelle

Der Inhalt einer tatsächlichen Produktion ist mit dem Leihverhältnis zum Lohnarbeiter noch nicht in ihrer konkreten Bestimmtheit erfüllt oder erfüllbar. Dazu bedarf es Initiative, Entscheidungen und Handlungsanweisungen desjenigen Subjekts, dem all diese Einkommensquellen nun eben nicht als Einkommensquellen und Eigentum, sondern als Gegenstände materiell zur Disposition stehen. Nur dann können sie für die verleihenden Eigentümer dieser Gegenstände in ihrer marxschen Begründung und auf Dauer erfolgreiche Einkommensquellen sein, wenn sie für diesen ökonomisch leitenden Unternehmer in ihrem von ihm bestimmten Zusammenspiel ebenfalls zur Einkommensquelle werden.

7.1. Der Unternehmergewinn

Die vierte Art von Einkommen resultiert wie die Lohnarbeit aus einer menschlichen Tätigkeit. Sie ist in ihren Handlungen dem Lohnarbeiter entgegengesetzt, allerdings anders als in den Formen, wie sie Marx im ersten Band von „Das Kapital“ darstellt.

Marx bestimmt den Unternehmergewinn zum einen als Teil des Profits. Aber als Teil desselben ist er systematisch von der Revenue Zins für Geldanleihe zu trennen, weil der Zins als reine Kost des Geldes dem Produktionsprozess vorausgesetzt, und unabhängig von ihm zu zahlen ist. So ist die Größe des Unternehmergewinns nicht mehr bestimmt durch Profit und Durchschnittsprofit, sondern als Überschuss über alle Kosten, einschließlich des Zinses für Geldkapital. Bezugspunkt und Bezugsgröße ist nicht die verausgabte Kapitalmenge, auch wenn der Unternehmergewinn am Gesamtprofit und Zins seine Grenze hat. Marx war sich in der Bestimmung der Kategorie des Unternehmergewinns unsi-

cher. Zum Teil subsumierte er ihn ganz unter den Profit, und setzte damit den Unternehmer dem Kapitaleigner gleich, zum Teil ordnete er ihn eher dem Arbeitslohn zu. Das letztere hat seine Berechtigung darin, dass Teile der Unternehmertätigkeit an Angestellte delegierbar sind. Dennoch bleibt ein Rest Aktivität oder Initiative, die dem Unternehmer als eigener ökonomischer Figur zugeordnet werden muss und die so weder der wertschaffenden Arbeit noch der Nicht-Arbeit (= Geld oder Kapital) zugeschlagen werden kann.

„Der industrielle Kapitalist, als unterschieden vom Kapitaleigentümer, erscheint daher nicht als fungierendes Kapital, sondern als Funktionär auch abgesehen vom Kapital, als einfacher Träger des Arbeitsprozesses überhaupt, als Arbeiter, und zwar als Lohnarbeiter.“ (MEW 25, 395)

Darüber hinaus stellt sich die durchschnittliche Größenordnung des Unternehmergewinns wegen des Ursprungs aus der unternehmerischen *Tätigkeit*, also menschlicher Aktivitäten, durch die Konkurrenz auch im Vergleich mit und in Orientierung am Lohn dar.

Marx war sich über die spezifische Stellung dieser Kategorie und ihre Eigenständigkeit als Revenue an diesem systematischen Ort im dritten Band von „Das Kapital“ im Unklaren, auch wenn er den Unternehmer an anderer Stelle als Käufer der Produktionselemente fasst. Die Unterscheidung zur Charaktermaske des produktiven Kapitalisten des ersten Bandes von „Das Kapital“ bleibt vage.

7.2. Anleihe und bestimmender Besitz der Produktionselemente

Die bisherigen Einkünfte erwachsen alle aus dem Verleih eines Gegenstandes über einen bestimmten Zeitraum. Damit resultieren sie aus dem Eigentumsverhältnis zu diesen Gegenständen, die darüber zu Revenuequellen werden. Mehrwert und Profit teilen sich bei Marx jedoch in drei Formen: Zins, Rente und Unternehmergewinn. Diese letzte Form fällt aus der bisherigen Darstellung der Revenuequellen durch Verleih ganz heraus, weil bei dieser überhaupt kein

Verleih, sondern umgekehrt eine *Anleihe* der Gegenstände Geld, Natur und Mensch vorliegt.

Der Unternehmer ist also *Leihnehmer* von Geld, Natur und Mensch. Damit verfügt er materiell über diese drei verschiedenen Gegenstände, und bestimmt ihr Zusammenwirken durch den Arbeiter. Er nimmt dabei kein Eigentumsverhältnis zu diesen Produktionselementen in ihrer Einzelheit ein. Das Besitz-Verhältnis, das er zu diesen Dingen einnimmt, ist aber nicht das unmittelbare Verhältnis, das den konkreten und materiellen Gebrauch von ihnen als Mensch beinhaltet. Es ist aber auch nicht das Haben, das noch der Hüter der Waren zu seinen Gegenständen innehatte.

Das Verfügen des Unternehmers ist vermittelt durch den Willen der Eigentümer. Die Eigentümer geben ihr Verhältnis zu den Dingen nicht vollständig auf, sondern praktizieren es gerade im Verleih als besondere Art von Verfügen. Der Unternehmer ist so Besitzer nach Willen und mit Gewährung von Seiten der Eigentümer dieser Gegenstände, die ihnen darüber zu Einkommensquellen geraten.

Dieses Besitzverhältnis ist dem Eigentum also nachgeordnet, ein ermächtigtetes wie auch bedingtes Haben. Es ist ein Verfügen zweiter Ordnung, das nur möglich ist, soweit das erstrangige Verfügen, das Eigentum zugleich Geltung hat. Umgekehrt kann das verleihende Eigentumsverhältnis zu den Gegenständen Geld, Natur und Mensch nur ein solches abstraktes Verfügen sein, wenn das nachgeordnete Besitzverhältnis beim Leihnehmer ebenfalls existiert.

Das Überlassen der Gegenstände ist Willensakt der ursprünglichen Besitzer, die dadurch abstrakt verfügende Eigentümer werden. Die mit Bedingungen belastete Entgegennahme derselben ist Willensentscheid eines zunächst unbestimmten Subjekts. Unternehmer wird dieses Subjekt durch die Initiation eines Produktionsprozesses. Diese Initiative resultiert in der materiellen, aber ihre Verwendung bestimmende Überlassung derselben Gegenstände an den Lohnarbeiter. Diese Überantwortung als Produktionsmittel macht aus dem Besitz des Unternehmers ein rein bestimmendes Verfügen.

Aus der Anleihe dieser Produktionselemente ergibt sich als primäre Verwendungsbeschränkung für den anleihenden Unternehmer die Aufhebung oder die Gefährdung des Eigentumsverhältnisses zu diesen Gegenständen. Mit Verschwinden oder Veränderung der Substanz dieser Gegenstände wäre dieses ideelle Verhältnis ebenfalls obsolet. Damit ist dem lediglich Besitzer dieser Gegenstände nur der *Gebrauch* dieser übertragenen Dinge überlassen, unter Ausschluss des *Verbrauchs* ihrer Substanz. Dennoch stattfindende *Abnutzung* der menschlichen wie natürlichen Elemente ist dabei wie beim nur *verbrauchten* Geld als Dekapitalisierung der Einkommensquellen entsprechend extra zu kompensieren.

Die Verabredung des Verleihs enthält die Verpflichtung zur Rückerstattung der angeliehenen Gegenstände in ihrer Substantialität und zur Zahlung der diversen Revenuen für ihren gewährten Gebrauch. Sowohl mit Rückerstattung als auch mit Zahlung der Revenue ist nicht ohne weiteres oder von selbst auch die gewinnträchtige Verwendung erwirkt. Erst der zweckgerichtete Willensakt des Unternehmers kann aus seinem materiellen Verfügen eine tatsächlich gewinnträchtige Angelegenheit machen.

7.3. Besitzverhältnis als Schuldverhältnis

Wie stellt sich nun der Leihnehmer, der Unternehmer im Besitz der Produktionselemente weiter dar?

Das Eigentumsverhältnis des Verleihers von Geld bezieht sich auf das Geld. Auf das Geld bezieht sich die Verpflichtung zur Rückgabe, die Zinsen dafür fallen ebenfalls in Geldform an. Nicht festgelegt ist der Leihnehmer in der Verwendung des Geldes. Mit dem Geld in Händen ist er ungebunden und frei. Kaufkraft hat er mit ihm übernommen und kann sie ohne weitere Beschränkung zur Anwendung bringen. Das Verpflichtungsverhältnis zur Rückgabe einschließlich Zins bezieht sich nicht auf das Geld in seiner bestimmten Materialität (etwa Geldscheine mit bestimmten Nummern), sondern nur auf die Geldqualität in ihrer

Allgemeinheit. So taugt jedes Geld zur Rückzahlung, vorausgesetzt es entspricht dem geliehenen Geld bzgl. der Quantität. Die Verwendung für den Kauf von Produktionselementen lässt das Geld zunächst als Geld verschwinden, auch wenn sich die Wertmenge in den gekauften Gegenständen erhalten mag.

Das Eigentum des Verleihers an der Natur und am Menschen bezieht sich auf den verliehenen Gegenstand als materiell bestimmtem. Dieser ist als solcher nach Gebrauch zurückzuerstatten. Neben gewissen Anwendungsbeschränkungen kann der Besitzer auch über diese Dinge frei verfügen. Die Natur hat er materiell und getrennt vom Zugriff des Eigentümers bereits in Händen; beim Menschen gestaltet sich das komplizierter, ist er doch ein mit Willen ausgestatteter Gegenstand, der sich der Verfügung entziehen kann.

Die Rückerstattung der angeliehenen Dinge einschließlich der Zahlung der Revenuen und der Kompensation der Substanzverluste hat der Leihnehmer unabhängig von der Art des Gebrauchs zu gewährleisten. Das Schuldverhältnis gilt für sich und ist keine Angelegenheit einer natürlichen und menschlichen Qualität weder des Verleihers noch des Anleihers. Ein Bezug des Eigentümers, also des Verleihers auf den Anleiher besteht in dessen Eigenschaft *als Person*, also Eigentümer auch anderer Einkommensquellen. Das bedeutet, dass all sein Vermögen und alle seine Einkommensquellen zwar nicht in das Leihverhältnis, aber in das daraus resultierende Schuldverhältnis eingeschlossen sind. Er haftet also als Eigentümer allgemein in diesem Schuldverhältnis, mit all seinen Einkünften und Einkommensquellen, einschließlich seiner menschlichen Qualitäten. Von juristischen Personen, GmbH etc. ist hier noch abgesehen. Mit diesen findet eine Reduktion der Haftung auf die Einkommensquelle der profitablen Produktion selbst statt. Die begrenzte Haftung auch von Privatpersonen (Privatkonkurs), ergibt sich erst aus einem staatlichen Interesse an der Substanzerhaltung der Menschen als Personen und damit doch potentiellen Einkommensquellen.

Das Subjekt des Unternehmers, obwohl bestimmend über die Elemente der Produktion, betätigt sich materiell nicht direkt an ihnen, sondern über die Überlassung dieser Gegenstände an den Lohnarbeiter, dem dadurch ein – materiell

tätiges – Verfügen dritter Ordnung zugestanden oder abgefordert wird. So muss der Unternehmer ein Verhältnis zu diesen Produktionselementen ausbilden, das sich auf das bestimmende Verfügen beschränkt.

So identifiziert sich auch der Unternehmer als Leihnehmer der Produktionsmittel, wie die verleihenden Subjekte als eine vom unmittelbaren Verfügen abstrahierende Gestalt.

7.4. Die Quelle des Unternehmergewinns

Mit dem Besitzverhältnis zu den Produktionselementen und dem Schuldverhältnis gegenüber den Eigentümern ist das Unternehmer-Sein noch nicht hinreichend bestimmt. Insbesondere ist es damit noch nicht inhaltlich von anderer Geldanleihe abgegrenzt. Nicht jeder Leihnehmer ist Unternehmer und zahlt Zins, Lohn oder Pacht aus einem mit Hilfe des Geliehenen bewerkstelligten Einkommen. Das ist auch nicht Inhalt der Anleihe, auch wenn nur die produktive Verwertung als Grund für den gesellschaftlich durchgesetzten und ewigen Verleih gegen Zahlung von Zins, Rente und Lohn gelten mag. Als simple Geldsumme sind alle geschuldeten Revenuen auch zahlbar aus Einkommen, die nicht aus dem Gebrauch der geliehenen Sache resultieren. So ist es die Regel, dass etwa Miete für Haus und Wohnung und Zins für Konsumkredite, also aller privater Gebrauch von geliehenen Gegenständen generell aus Einkommen anderer Provenienz bezahlt wird.

Zur Einkommensquelle werden die verschiedenen angeliehenen Dinge durch den Unternehmer erst durch eine zusätzliche Tat gemacht.

Das im ersten Anleiheschritt in seinen Besitz geratene Geld veräußert der Unternehmer wieder, jedoch nicht als Verleih. Mit diesem Geld werden zum einen die Produktionsfaktoren Maschinen, Produktionsmaterial und Naturelemente gekauft, zum anderen Natur und Menschenmaterial angeliehen. Sie stellen sich damit als Kosten der Produktion dar. Die Organisation des Produktionsprozesses besteht darin, die Produktionselemente ihrem sachlichen Zusammenwirken

zu überlassen – und die Früchte dieser Wirkung zu ernten. Auch das findet nicht statt, soweit die Produktionselemente nur vorhanden sind und der Unternehmer sie nur formell unter seinem Kommando hat. Das kann nur als praktisch wirksamer, also inhaltlich bestimmender Besitz vorliegen, d.h. durch ihr willkürlich bestimmtes materielles Zusammenwirken.

Diese praktische Bestimmung des Produktionsprozesses durch die Initiative des Unternehmers gewinnt – obwohl dem verfügenden Urteil, Beschluss und Willen des Unternehmers entspringend – gegenständliche Qualität in einer sachlichen Bestimmtheit desselben. In dieses Bestimmen mögen objektive technische Notwendigkeiten, aber auch Marktverhältnisse, Risiken, Kalkulationen etc. in subjektiver Beurteilung mit einfließen, es ist und bleibt ein menschlicher Willensakt. Soweit die besondere Art und Weise des Produktionsprozesses beschlossen und als produktive Tat gesetzt ist, ist ihr Inhalt zur sachlichen Natur und Bestimmtheit geronnen. Als solche produktive Sachverhalte gesetzt, ist eine Überlassung an die arbeitenden als ausführende Subjekte in der Form eines *Arbeitsplatzes* möglich, an dem alle tätigen Ausführungen des nachgeordneten Lohnarbeiters mehr oder weniger festgeschrieben sind.

Als Empfänger dieses zweckgerichteten Ensembles von Produktionsfaktoren kann bei dieser Überlassung dann nicht der Arbeiter in seiner menschlichen Qualität in Frage kommen – er ist zudem als solcher selbst Gegenstand der Überlassung. Als Adressat dafür kommt wiederum nur die Instanz am Arbeiter in Frage, die der Verleihtransaktion an den Unternehmer ebenfalls enthoben war – die Person an ihm.

Der Arbeiter als Person ist also Eigentümer und zugleich *ermächtigter* materieller Besitzer seiner selbst. Danach kann er sich selbst im vereinbarten Verleihzeitraum nur mit dem vom Unternehmer vorgegebenen Zweck und Vorbehalt körperlich und geistig in Bewegung bringen. So wird der Arbeiter sich selbst für seine inhaltlich vorgegebene Tätigkeit überlassen.

Die übliche vertragliche Arbeitsabrede zwischen Arbeiter und Unternehmer kennt aus diesem Grund – und nicht etwa wegen eines Verkaufs einer

Arbeitskraft statt Arbeit – auch keine Festlegung auf eine bestimmte Arbeitsleistung. Vielmehr schreibt sie diese beiden unterschiedlichen Transaktionen als fixe Eckpunkte zwischen den beiden Akteuren getrennt fest, wenn auch zusammen in einen Vertrag. Neben der Festlegung der Arbeitszeit rangiert daher die Arbeitsplatzbeschreibung an erster Stelle. Was also als Unterschied von Naturgegebenheiten erscheint: Ort und Zeit, beruht auf diesen unterschiedlichen Überlassungsvorgängen. Der Wille zur Arbeit wird zwar als selbstverständlich schon im Leihvertrag enthalten unterstellt, also nicht erst am Arbeitsplatz vorgeschrieben oder erzwungen. Aber erst die Überlassung des Arbeitsplatzes lässt die Arbeit reell stattfinden oder erlaubt die Konkretion des Arbeitswillens. Der Zusammenschluss beider Transaktionen in einem Vertrag vervollständigt den Schein, es würde Lohn für konkrete Arbeit bezahlt.

Für den Unternehmer ergibt es damit kein Anspruch auf Bedienung aus dieser Überlassung der Produktionselemente an den Arbeiter, der den Ansprüchen aus dem Verleih der anderen Einkommensquellen entspricht. Der Anspruch auf ein Einkommen erwächst hier nicht aus vorab vertraglich festgelegten und festlegbaren Erträgen. Vielmehr aus dem Dienst der eingekauften Kräfte bzw. dem wertproduktiven Zusammenwirken der angeliehenen Produktionselemente. Seine Garantie ist nicht mit dem einfachen Schuldverhältnis dieser Dienste gegenüber dem Unternehmer gegeben, weil auch bei sachlicher Formierung der Produktionsfaktoren eine Produktion für einen unsicheren Markt erfolgt. Das Einkommen Gewinn ergibt sich erst mit der erfolgreichen, d.h. tatsächlich wertproduktiv gewordenen Überlassung des Arbeitsplatzes an den Arbeiter.

7.5. Charaktermaske Unternehmer ?

Der Unternehmer zeigt sich hier als ebenfalls Eigentümer einer Einkommensquelle.

Als Zweck der Formierung der Produktionselemente wie der Überlassung des sachlich geformten Produktionsprozesses gilt sein menschliches Wohl in Form

eines Einkommens in Geld, zur privaten Verwendung. Die Einrichtung des kapitalistischen Verwertungsprozesses ist auch beim primus motor dieses Geschehens ein Mittel und nicht Zweck.

Dieses Eigentümer-Sein des Unternehmers hat ebenfalls ihre materielle Geltung und Wirklichkeit nur in der Veräußerung der Produktionselemente in ihrer Sachlichkeit, und gerät nur so zur ihm eigenen Einkommensquelle.

Dieser Befund unterscheidet sich von der Charakterisierung, die der Unternehmer – auch als Mensch – in der Folge von Marx erfahren hat. Marx hat, soweit er in „Das Kapital“ Bestimmungen des Unternehmers vornimmt, diesen als Kapitalisten zwar als Charaktermaske der Verwertung des Werts vorstellig und deutlich gemacht. Auch wenn Marx zu dieser Wesensbestimmung auf der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft Distanz genommen hat, ist eine klare Unterscheidung zwischen diesen Charaktermasken von Unternehmern und den erscheinenden Handlungsformen von ihm nicht herausgearbeitet worden. Entsprechend sind die Motive der empirischen Unternehmer in der Rezeption seines Werkes gerne mit diesen Charaktermasken in eins gesetzt und so verfälschend dargestellt worden.

„Als bewußter Träger dieser Bewegung wird der Geldbesitzer Kapitalist. Seine Person, oder vielmehr seine Tasche, ist der Ausgangspunkt und der Rückkehrpunkt des Geldes. Der objektive Inhalt jener Zirkulation die Verwertung des Werts – ist sein subjektiver Zweck, und nur soweit wachsende Aneignung des abstrakten Reichtums das allein treibende Motiv seiner Operationen, funktioniert er als Kapitalist oder personifiziertes, mit Willen und Bewußtsein begabtes Kapital. Der Gebrauchswert ist also nie als unmittelbarer Zweck des Kapitalisten zu behandeln. Auch nicht der einzelne Gewinn, sondern nur die rastlose Bewegung des Gewinnens.“ (MEW 23, 167f)

Gegenüber dieser Qualifizierung als allein Charaktermaske finden wir den Unternehmer durch das Eigentum an einer Einkommensquelle geläutert und

gänzlich anders, nämlich als abstrakter Eigentümer *und* Mensch bestimmt, wie die anderen Teilnehmer am Wirtschaftsleben.

Die Durchsetzung der Verwertung von Wert gibt sich damit auf der Erscheinungsebene der bürgerlichen Ökonomie einerseits durch menschliches Interesse vorangetrieben. Die Verwertung von Wert mag also menschlichen Bedürfnissen gleich welcher Art fremd sein. Von diesem fremden Inhalt von Gesellschaftlichkeit verbleibt hier, auf der Ebene des Wollens menschlicher Subjekte allein die scheinbar neutrale Instanz der Person. Diese Person stellt hier keinen nicht-menschlichen Selbstzweck mehr dar, sondern gibt sich als nur vermittelndes Moment rein menschlichen Interesses.

Mit der Etablierung der unternehmerischen Zwecksetzung der Gewinnerzielung im Produktionsprozess und dem abstrakten Verfügen über ihn kann dieses Eigentümersubjekt sich ebenfalls auf den Kristall der abstrakten Person zurückziehen, die sich von allen Subjektivitäten des Menschen distanziert und nurmehr juristische Subjekt ist.¹⁴¹ Umgekehrt stellt sich damit der Produktionsprozess in seiner Durchgesetztheit als reine Sache dar, als für sich gegenständliches und (auch anteilmäßig) handelbares Unternehmen.

7.6. Beginn und Beendigung der Unternehmertätigkeit

Das Eigentum an der Einkommensquelle Produktionsprozess hebt an mit einer Anleihe von Geld und dessen Verwendung im Erstehen von Dingen mit der Absicht, durch die Nutzung dieser Dinge Gewinn zu erzielen.

Entscheidend ist letztlich das Verfügen über Geld zum Kauf oder für die Anleihe von Produktionselementen. Es kann auch eigenes Geld aus anderer Quelle sein. In der Regel kommt ein Verleih von größeren Geldmengen für den Geldbesitzer oder die Bank nur infrage, wenn vom Anleiher auch eigenes Geldes investiert

¹⁴¹ Vgl. Ulrich K.Preuß 1979, S.69 zur unternehmerischen Gesellschaft: „Die Trennung der Mitglieder einer Gesellschaft von dem gesammelten Vermögen ist die Voraussetzung dafür, daß es einem außerhalb ihnen liegenden Zweck gewidmet wird, deren Verkörperung das Unternehmen ist.“

wird – wegen des Investitionsrisikos, aber auch des Misstrauens bzgl. einer nur konsumtiven Verwendung. Neben diesem sogenannten Eigen-Kapital mögen Sicherheiten für das angeliehene Geld in Form von anderen Einkommensquellen gefordert werden.

Der Wille zur Durchführung des Gewinnemachens ist unabdingbar. Die Anleihe von Geld allein genügt nicht, und auch nicht nur der Wille zur Gewinnerzielung allein, umgekehrt ebenfalls nicht die produktive Idee allein.

Der erste Schritt, die berühmte unternehmerische Initiative muss in die sachlich notwendige Formierung des Produktionsprozesses münden, soll ein Einkommen daraus resultieren.

Der formierte Produktionsprozess mündet in den Produkten, die verkauft werden. Mit dem Verkauf ergibt sich das Einkommen als Überschuss, und findet der unternehmerische Zweck seinen inhaltlichen Abschluss. Die Produkte werden so letztlich materiell anderen überlassen. Weil sie als Teil und Ergebnis des Einkommenserzielungsprozesses in einem Eigentumsverhältnis zum Unternehmer stehen, muss dieses Eigentumsverhältnis von Seiten des Unternehmers zur Erzielung seines Zwecks auch aufgegeben werden und beim Käufer neu entstehen.

Soweit der einmal installierte Produktionsprozess in einem kontinuierlichen Gewinn sprich Einkommen resultiert, kann er als solcher veräußert werden. Es handelt sich damit um eine Kapitalisierung des Unternehmereinkommens im Preis des Unternehmens bzw. Anteilen davon jenseits der rechnerisch vorliegenden Aktiva und Passiva. Die Spekulation auf die zukünftige Ertragslage des Unternehmens macht Höherbewertungen und Abwertungen im Verhältnis zu den bilanzierten Größen möglich.

Mit dieser Kapitalisierung des Unternehmens erscheint dasselbe, wie schon die kapitalisierte Natur, nur als Variante eines Geldverleihs, die es aber nach wie vor nicht ist. Zwar vergleicht der Hüter von Geld die verschiedenen Möglichkeiten, Einkommen zu erzielen und zu maximieren, und fällt unter Berücksichtigung der Risiken seine Wahl. Auch mag der Verkauf eines Unternehmens(anteils) mit guten Zukunftsaussichten sich kapitalisieren zum aktuellen Tageszins.

Dennoch ist ein Gang an die Börse nicht zwangsläufig mit einem besonderen Gewinn verknüpft¹⁴². Ein solches Kapital oder ihr Aktienanteil ist zum Leidwesen dilettierender Börsenspekulanten kein Geldverleih, der die Rückführung der Geldmenge und einen absoluten Anspruch auf Zinszahlung, unabhängig vom Gang der Geschäfte beinhaltet.

7.7. Die Selbständigkeit

Eine besondere Form der menschlichen Wirtschaftstätigkeit hat sich – ebenfalls jenseits der Marxschen Klassifizierung von Arbeit und Kapital – in der sogenannten Selbständigkeit herausgebildet, die heutzutage sogar Arbeiter als „Ich-AG“ praktizieren.

Der Sprachgebrauch unterscheidet sie einerseits, aber nur undeutlich, von der Unternehmertätigkeit, die größere Mengen Kapital und fremde Mitarbeiter bewegt, und sieht sie eher als produktive Arbeitstätigkeit. Andererseits wird sie aber auch nicht der Lohnarbeitstätigkeit gleichgesetzt.

Mag sich mit dieser selbständigen Tätigkeit auch ein Einkommen ergeben, das dem Lohn in seiner Höhe nahe kommt, und auch die Tätigkeit weitgehend der eines Lohnarbeiters entsprechen, so ist die Form dieses Tuns doch eine andere: Es kommt dabei nicht zum Verleih von menschlicher Existenz oder anderen Gegenständen. Es wird dabei auch nicht menschliche Existenz angeliehen. Die entscheidende Arbeit dieser Unternehmung leistet der Initiator selbst. Formell leiht sich der Selbständige selbst an und bestimmt (unter anderem) über sich selbst. Verkauft wird ein fertiges Produkt oder eine Dienstleistung in ihrer Gesamtheit.

Das erscheint dem selbständigen Subjekt zwar gerne als Freiheit und Selbstbestimmung, wird auch als unterschieden vom Lohnarbeitsleben gewusst; und ist dennoch äußeren Maßstäben unterworfen, dem Gang der Konkurrenz mit all seinen Unwägbarkeiten und Veränderungen.

¹⁴² wie Rudolf Hilferding 1910 in der Kategorie des Gründergewinns vermeinte.

Typischerweise sind solche Selbständige gerne Dienstleister und Kleinproduzenten, jedenfalls nicht unbedingt Anleiher von Geld, das nicht aus ihrem Einkommen zu bedienen wäre. Der Übergang zum tatsächlichen Unternehmer wie auch zum Arbeiter ist möglich und durchaus fließend.

8. Verallgemeinerung des Eigentums durch die Revenuequellen

In unserer bisherigen Darlegung stehen nur Gegenstände, die Einkommensquellen sind, im Eigentumsverhältnis. Genauer gefasst: es ergibt sich für jede einzelne der vielen Einkommensquellen ein eigenes Eigentumsverhältnis und ein darüber bestimmter separater Eigentümer.

Im Alltag kennen wir jedoch keinen Unterschied der Umgangsweisen mit anderen Gegenständen. Selbst privat gebrauchte Dinge gelten als im Eigentumsverhältnis stehend, auch ganz versachlicht als "Eigentum". Und umgekehrt von der Seite der Subjekte des Eigentums gibt es Gleichsetzungen der Eigentümer in Bezug auf verschiedene Gegenstände.

Der Möglichkeit nach kann jeder Gegenstand Einkommensquelle sein, alles Geld allemal, Natur potentiell immer, menschliche Natur ebenfalls. Diese Möglichkeit, im Eigentumsverhältnis zu stehen, ist immer und überall gegeben, da es nur einen ideellen Willensakt darstellt und zum unmittelbaren Haben ohne weiteres hinzutreten kann. Diese Möglichkeit allein genügt jedoch nicht, um die Tatsächlichkeit eines Eigentumsverhältnisses zu allen Dingen dieser Welt einer begründenden Erklärung zuzuführen.

Im Rahmen der Darlegung der Gegenstände als Eigentum, soweit sie Revenuequellen sind, ergeben sich allerdings Eigentumsverhältnisse ebenfalls zu den Gegenständen, die mit diesen Einkommensquellen erwachsen:

Der Zins für den Verleih von Geld wird ebenfalls in Geld gezahlt. Damit besteht beim Geld als Kapital von vornherein Ununterscheidbarkeit, was vom Rücklauf

verliehenes Geld und was Einkommen daraus ist. Es erscheint in derselben substantiellen Qualität. Als Geld ist es potentiell sogar wieder Einkommensquelle. Als Geld in seiner Materialität in Händen, aufbewahrt oder zum Kauf für das individuelle Wohllleben vorgesehen, ist es aber keine Einkommensquelle, und damit auch kein Eigentum im oben entwickelten Sinne.

Die Pacht für Natur ergibt sich ebenfalls in Geldform und kann verliehen wieder Revuequelle werden. Der Lohn taugt von seiner Höhe nur bedingt für die Anlage als Geld, sondern wird in der Regel im Stoffwechsel des Menschen durch Kauf von Lebensmitteln verbraucht. Von der Einkommensseite ist er von daher in der Regel nicht Eigentum in diesem Sinne.

Zins, Rente und Lohn rangieren aber alle als Kost im Stoffwechsel des produktiven Kapitals, stehen von daher als Teil des Produktionsprozesses im Dienst des Unternehmers und können von daher auch als Gegenstand Geld nur in der Form von Eigentum bzw. mit Übertragung des Eigentumstitels ausgezahlt werden. Wenn es dann für das private Wohl des es besitzenden Menschen verausgabt wird, ist es keine Einkommensquelle mehr, und steht somit nicht im Eigentumsverhältnis im hier entwickelten Sinn. Alles Einkommen tritt also zwar als Geld auf, d.h. als potentielle Einkommensquelle, und kann es selbst als der Bank überlassene Rücklage auch tatsächlich sein. Erst die Tat des Verzichts auf die Verwendung der Einkünfte für private Genüsse welcher Art auch immer und stattdessen ihre Weggabe mit der Zielrichtung mehr Geld dafür zu bekommen, macht sie wieder zur geldlichen Einkommensquelle und zum sachlichen Eigentum.

Die Ausführung des kapitalistischen Produktionsprozesses als unternehmerische Einkommensquelle hat aber auch ergeben, dass alle seine Produkte Resultat des Zusammenwirkens der Produktionsfaktoren unter dem Regime des Unternehmers sind. Im Produktionsprozess bleiben sie bis zu seinem Abschluss im Eigentumsstatus. Erst mit dem Verkauf als Waren und Gebrauchswerte verlassen sie dieses besondere Eigentumsverhältnis zum Unternehmer. Das Eigentumsverhältnis an den Produkten kann damit insgesamt dennoch nicht verschwinden: Der Unternehmer kann die Produkte nicht als Einkommensquelle – und damit *im* Eigentumsverhältnis – verwirklichen, ohne dafür nicht nur die

materielle Verfügung, sondern auch sein Eigentumsverhältnis an ihnen aufzugeben. Das ist aber nur möglich, indem ein Eigentumsverhältnis an ihnen von einer anderen Person aus der Taufe gehoben wird, also sich als Verhältnis zu den Produkten beim Käufer gerade erhält. Andernfalls wäre der Gebrauch der Waren durch den Konsumenten ein geschenkter oder geliehener Genuss. Das bedeutet, Kauf und Verkauf muss letztlich mit dem Wechsel nicht nur eines unbestimmten Habens der hergestellten Gegenstände, sondern auch des Eigentumsverhältnisses zu ihnen einhergehen.

Das Eigentumsverhältnis *muss* also über die verschiedenen einzelnen Revenuen und Produkte aus dem Verwertungsprozess eine Ausweitung bekommen auf alles Geld und alle Waren. Diese Gegenstände stehen damit aber nach wie vor nicht im Eigentumsverhältnis durch ihre Eigenschaft, Waren und Geld zu sein, sondern weil sie Ergebnis der Verwertung von Wert sind.

Marx hatte in seiner Initiation bei der Ware und dem Verfügen über sie den Anspruch erhoben, sie damit als kapitalistische Formen zu kennzeichnen. Erst mit dem vorliegenden sich rundenden Abschluss ist dieser Anspruch inhaltlich stimmig nachgewiesen.

9. Resümee: der Verleih bei den Revenuequellen versubjektiviert das Kapital zum Mittel für die Menschen

Die Revenuequellen sind bei Marx die letzten Bestimmungen der Ökonomie der Verwertung von Wert. In ihnen erscheint die bestimmte gesellschaftliche Essenz der bürgerlichen Ökonomie zusammengefasst. Als Erscheinung, also notwendige Verlaufsform dieses gesellschaftlichen Verhältnisses sind sie aber nurmehr Gegenstände, die für sich stehen: Geld, Natur oder Mensch, sowie die Gegenständlichkeit des Produktionsprozesses. Der übergeordnete Begriff 'Heißhunger nach Mehrarbeit' sowie der ökonomische Inhalt der Verwertung des Werts, die sie hervorgebracht haben, bestimmen und notwendig machen, sind an ihnen getilgt – selbst in der Einkommensquelle des Unternehmers.

9.1. Versubjektivierung der bürgerlichen Sachlichkeit

Im und durch das Eigentumsverhältnis kommt es zur Verwandlung der sachlichen Gesellschaftlichkeit des Kapitals in ein Willensverhältnis des (einzelnen) Menschen zu sich selbst und (als dieses selbstbezogene Subjekt) zu Sachen. Die Einbindung des Menschen in die Gesellschaftlichkeit der Verwertung von Wert durch die Einkommensquellen gibt sich so als intimes und zugleich distanzierendes Verhältnis zu Gegenständen, also weder als gesellschaftliche Tat noch als nur privates materielles Verfügen des vereinzelter Mensch über das genutzte Ding.

Gesellschaft im Sinne von Gemeinschaft als Zweck der Menschen wird dieses Verhältnis auch nicht dadurch, dass andere Menschen diese privaten Gegenstände benutzen und sich die Menschen darüber und über die dazu gehörigen Konditionen ins Benehmen setzen.

Mit dem Nachweis der systematischen Nachordnung dieser willentlichen Gesellschaftlichkeit ist zugleich das begründende Primat der sachlichen Gesellschaftlichkeit der Verwertung von Wert und des sie treibenden 'Heißhungers nach Mehrarbeit' unterstrichen.

In der bürgerlichen Einkommensquelle ist also zwar ein gesellschaftliches Produktionsverhältnis resümiert, damit aber zugleich in die Form einer dem menschlichen Individuum äußerlichen wie eigenen, ihm ausschließlich zugeordneten Sache verwandelt. Dass der Mensch, wenn auch in Abstraktion von aller Individualität, als Elementarform dieses Eigentümers firmiert, erinnert verquer daran, dass ausgerechnet der Lohnarbeiter und die Lohnarbeit der notwendige Ursprung dieses Verhältnisses ist.

Durch dieses Eigentumsverhältnis tritt die spezifische Gesellschaftlichkeit der bürgerlichen Welt einerseits auf als ich-zentrierter Selbstbezug des einzelnen Menschen. Im Person- oder Eigentümer-Sein gibt sich andererseits der Mensch als allgemeinste und völlig leere Subjektivität, die ihm den Anspruch auf alle Dinge dieser Welt eröffnet, ihn aber darin auch von keinem anderen Menschen unterscheidet.

Der nicht gewusste Gehalt der kapitalistischen Ökonomie – der in seiner Sach-

lichkeit begriffen sein muss, damit ein freier, auch ablehnender Umgang damit erst möglich ist – , gerät darüber zum reinen Willensakt ohne Bewusstsein davon, was (alles) damit gewollt wird. Weil der gesellschaftliche Grund des Eigentumsverhältnisses der Willensbildung der Menschen entzogen ist, stellt sich das Eigentumsverhältnis zu Dingen als für sich geltendes, unbedingtes Willensverhältnis dar. Diesem Inhalt des Eigentums in seiner Eigenheit hat sich der Mensch anzubequemen. So macht sich das an diesen Verhältnissen willentlich teilhabende Individuum zum freiwillig Ausführenden eines ihm unbekannten Inhalts.

Die Vorstellung, dass das kapitalistische Verhältnis sich anonym und hinter dem Rücken der Gesellschaftsmitglieder durchsetzt, erfährt damit eine Bekräftigung, allerdings auch eine korrigierende Erweiterung. Die gesellschaftlichen Subjekte wissen nichts von dem Inhalt der kapitalistischen Verwertung und beziehen sich nicht auf diese. Ihr Wille ist dennoch unabkömmlich für ihre Durchsetzung. Im Willensakt des Eigentums vollziehen die Mitglieder der Gesellschaft selbstbewusst diesen kapitalistischen Inhalt.

Dieser Willensakt ist damit die Versubjektivierung dieser ihm vorgegebenen objektiven Verhältnisse¹⁴³.

Der 'Heißhunger nach Mehrarbeit' selbst und seine Durchführung in der Verwertung von Wert geraten darüber zum fiktiven Moment. Nur mit der Anstrengung des Begriffs der bürgerlichen Gesellschaft kann diese Essenz erfasst werden. Sie kann keine unmittelbar erfahrbare Wirklichkeit mehr für sich geltend machen. Die bürgerliche Gesellschaft dennoch so zu sehen, erscheint als Willkür, als haltlose Konstruktion und ideologische Behauptung, denen die objektiven Sachverhalte handfest entgegenstehen.

¹⁴³ Hier von Subjektivation statt Subjektivierung zu reden, nimmt den aktiven Willensakt der bürgerlichen Subjekte zurück, und lässt sie entscheidend nur als Objekte des Begriffs und Zwecks der bürgerlichen Gesellschaft aussehen. Vgl. Peter Schulz 2023

9.2. Das kapitalistische Verhältnis wird über das Eigentum zum Mittel für den Menschen

Soweit in „Das Kapital“ von Marx von ökonomischen Kategorien und Inhalten die Rede ist, sind die menschlichen Träger auf ihre Ausführung festgelegt. Insofern sind sie nur Charaktermasken: Ware und Kapital haben für die Menschen nur Dasein in der Durchführung dieses ihres Inhalts. In den Eigentumsquellen sind diese noch gesellschaftlich gefüllten Kategorien zu eigenständigen Dingen geronnen.

Durch das Eigentum sind sie als nurmehr dinghafte Phänomene dennoch nicht jenseits der menschlichen Sphäre angesiedelt. Sie sind ihrem entwickelten Inhalt nach – Quelle von Einkommen zu sein – als diese Dinge gerade umgekehrt für die Menschen da, als deren Mittel bestimmt. Dazu müssen sie nur, aber doch als diese Gegenstände zu Revenuequellen gemacht werden, und das geschieht durch die Einnahme des Eigentumsverhältnisses zu ihnen. So enthalten sie als dennoch Willensakte noch ein Moment von Notwendigkeit. Es ist aber eine Notwendigkeit, zu der sich der Mensch entscheiden kann, und er tut es nur um des Wohls seiner selbst willen. Weil diese Gegenstände als seine Mittel bestimmt sind, ist die Entscheidung selbst schon frei. In der Entscheidung für den Gebrauch der Einkommensquelle als Einkommensquelle oder einen Gebrauch derselben als Gegenstand ist der Mensch selbst das entscheidende Kriterium: Geld kann als Tauschmittel für Lebensmittel, aber auch als Kapital genutzt werden, Natur und der Mensch entsprechend sowohl in ihrer jeweiligen Materialität wie auch als Einkommensquelle.

Mit den Einkommensquellen ist die nur-sachliche Sphäre der Verwertung verlassen. Die Menschen erhalten gegenüber dieser Verwertung eine Bestimmung als freie, die sie tatsächlich zu Subjekten des ökonomischen Prozesses macht. Subjekte sind sie nicht nur in dem Sinne, dass sie diesen Prozess in ihren gegenständlichen Einkommensquellen in Bewegung setzen und halten, sondern vor allem darin, dass sie es nur für sich tun, sie ihre besonderen Zwecke damit verwirklichen (wollen). Alle Not und äußeren Zwänge, die als negative Gründe

dazu hinführen mögen, die Abmachungen des Verleihs überhaupt einzugehen, sind darin aufgehoben. Positiv gilt nur das materielle Interesse, das zu dem Willensakt des Verleihs hinführt.

9.3. Das Eigentumsverhältnis begründet sich aus dem Verhältnis der Menschen zu den Einkommensquellen

Mit der verleihenden Veräußerung der für den kapitalistischen Produktionsprozess spezifischen und notwendigen jeweiligen Produktionselemente, und damit Weggabe ihres ganzen materiellen Inhalts gründet sich ein abstraktes und immaterielles Verhältnisses zu ihnen, das zugleich und dennoch gilt: Das Eigentumsverhältnis. Gerade die Immaterialität des Bezugs auf den Gegenstand, als Einkommensquelle, enthält den Anspruch auf die von jeder materiellen Bedingung gereinigte Geltung. Darin besteht und erweist sich das Eigentumsverhältnis als Form der Durchsetzung der Verwertung von Wert.

Nur in diesem abstrakten Bezug auf die Gegenstände Geld, Natur, Mensch und Produktionsprozess kann das verliehene Ding Einkommensquelle sein. Soweit ein konkreter Bezug und Umgang mit der Sache und dem Gebrauchswert vorliegt, ist es für denjenigen, der materiell damit zu tun hat, gerade keine Einkommensquelle. Einkommensquelle ist der Gegenstand für den, der dieses abstrakte Verhältnis zu ihm einzunehmen imstande ist und beibehält, während ein anderes Subjekt sich an ihm zu schaffen macht. Dass ein anderes Subjekt konkret mit der Sache umgeht, d.h. sie gebraucht in ihrer materiellen Substanz, ist notwendig dafür, dass sie für den Eigentümer Einkommensquelle ist. Der materielle Nicht-Gebrauch des jeweiligen Gegenstands durch den Eigentümer ist die spezifische Art des Gebrauchs des Gegenstands als Revenuequelle. Deshalb können alle diese Gegenstände, zu denen dieses abstrakte Verhältnis eingenommen wird, den Namen Eigentum erhalten, weil eben im Eigentumsverhältnis zu stehen ihre allgemeine, wenn auch zweckbestimmende Eigenschaft zu sein scheint. Jede Art von Verleih gerät zu einem gegen Geld.

9.4. Gesellschaft von Eigentümern und Besitzern

Das Eigentumsverhältnis zu den Dingen als Revenuequellen ist kein Verhältnis zu diesen, das den Eigentümer isoliert und nur zum privaten Menschen macht. Das Eigentumsverhältnis zu Einkommensquellen ist Teilhabe an Gesellschaft, an gesellschaftlicher Produktivität. Der Gegenstand, der im Eigentumsverhältnis steht, ist Mittel für andere Menschen zur gesellschaftlichen Produktion. Der gesellschaftliche Willensakt besteht allerdings lediglich im Verleih des Gegenstandes (gleich Verkauf seiner Kraft), seiner Entlassung in die Verfügung anderer Personen. Die Materialität der Einkommensquellen wird dann im Verleih wirksam – ignorant gegenüber der Verwertung des Werts, auch wenn ihre sich erhaltende Existenz gerade darauf beruht.

Die theoretische Bezeichnungsverwirrung, was Eigentum und Besitz sei und was sie scheidet, gilt nicht im gesellschaftlichen Alltag. Der ermächtigte Besitz ist Ergebnis von Abmachungen unter fertigen Personen. Die mit diesen Bezeichnungen gefassten rechtsförmlichen Sachverhalte erfahren mit der vorliegenden Ableitung eine begründende Erklärung – die der Rechtspraktiker weder kennt noch ihn interessieren muss.

Es zeigt sich dabei auch, dass die Rede von den Revenuequellen-*Besitzern*, die sich verschiedentlich bei Marx findet, missverständlich ist. Denn soweit die Gegenstände, die Revenuequellen sind, im Besitzverhältnis stehen, sind sie keine Einkommensquellen für den Besitzer, sondern schlicht dingliche Gegenstände, vor und nach, aber auch während der gesellschaftlichen Arbeit.

9.5. Tausch kann Eigentumsverhältnisse nicht begründen

Die gängige Bestimmung des Eigentumsverhältnisses an der und durch die Ware und ihren Tausch wird damit hinter sich gelassen: Die Ware macht lediglich eine Art "Eigentumsverhältnis" notwendig, das vom materiellen Verfügen nicht unterscheidbar ist. Dieses Verfügen über den Warengegenstand enthält gerade nicht die entscheidende Bestimmung des Eigentumsverhältnisses,

abstrakter Willensbezug auf ein Ding zu sein. Die Notwendigkeit eines Verfügungens über die Ware ergibt sich auch erst *nach* Verfertigung des Gegenstands und für die Auflösung des Verhältnisses zu ihm.

Nicht das schlichte Haben eines Gegenstandes und ein eventueller Austausch (gegen Geld) macht ein Eigentumsverhältnis aus und kennzeichnet es hinreichend. Eigentumsverhältnis ist vielmehr ein gleichzeitiges Haben *und* Nichthaben eines Gegenstandes, eine materielle Trennung des Gegenstandes vom Menschen und zugleich ein besonderer, „eigener“ Willensbezug dieses Menschen auf diesen.

In der bürgerlichen Ökonomie und gerade in der Verteilung allen produzierten Reichtums stellen sich alle Transaktionen sachlich als Tausch von Äquivalenten dar. Auch bei der Verwertung von Wert mag man sich als grundlegende Transaktion einen Kauf und Verkauf von Arbeitskraft vorstellen. Allerdings findet bei den Einkommensquellen kein Verkauf oder Kauf eines materiellen Gegenstandes statt. Marx' kennzeichnet den Sachverhalt als „Verkauf über eine bestimmte Zeit“, ein Eingeständnis, dass es eben gerade kein Verkauf per se ist, sondern dass es sich um einen im allgemeinen Sprachgebrauch geläufigen Verleih handelt.

Mit dem Verleih des Menschen ist der Gebrauch des ganzen Menschen, also mit seiner Arbeitskraft in ihrer gesamten Substanz erfasst. Es geht dabei in keinem Fall nur um den verbrauchten Anteil der Arbeitskraft, wie es Marx mit seiner Darstellung als Verkauf der Arbeitskraft suggeriert.

Marx' Kategorien von Wert und Verwertung, die er mit der Ware entwickelt, sind damit keineswegs obsolet. Mit dem Verleih des Menschen findet Wertproduktion, aber auch Mehrarbeit und Verwertung statt. Die arbeitswert-theoretische Grundlage ist aber gegen Marx (und die Neue Marx-Lektüre) nicht mehr als Wert und Mehrwert der einzelnen Ware zu erfassen, sondern im Bezug auf die Gesamtwirtschaft zu formulieren. Umgekehrt erklärt sich mit der Mehrarbeit als produktiver Verleih sowohl der Warencharakter der Produkte wie auch das Eigentumsverhältnis zu ihnen.

9.6. Die Pole des Eigentumsverhältnisses: abstrakter Eigentümer und abstrakte Sache

Mit dem Menschen als Gegenstand eines Verleihs und mit dem Eigentum an ihm ergibt sich an einem Pol dieses Verhältnisses der abstrakte, von aller Materialität gereinigte Eigentümer. Dieser Eigentümer hat nichts mit einem Menschen aus Fleisch und Blut zu tun, sondern ist die Abstraktion von dieser menschlichen Gestalt einschließlich seiner weiteren Geistesleistungen. Der einzige bestimmte Geistesinhalt des Eigentümer-Seins ist, sich als Wille zu sich selbst auszubilden und als solcher auf Dinge sich zu beziehen.

Der Eigentümer des durchgesetzten Eigentumsverhältnisses ist also nicht identisch mit dem Menschen in seiner Besonderheit, dem Individuum, sondern die Abstraktion von ihm. Die Vorstellung einer wesentlich individuellen und intimen Beziehung des Menschen zum Gegenstand des Eigentumsverhältnisses ist damit obsolet. Im schlichten Haben eines Gegenstandes verwirklicht sich das besondere Eigentümer-Sein gerade nicht.

Es resultiert die gängige Vorstellung, einen Gegenstand als Eigentum *sans phrase* zu haben zu glauben, und umgekehrt ein Eigentumsverhältnis im Objekt dieses Verhältnisses vorzufinden.

Mit der Entwicklung des Eigentums zur Sache ist das Eigentumsverhältnis vollständig bestimmt, aber eben als Tautologie: Als Verhältnis von abstraktem Subjekt und abstraktem Objekt, die sich nur gegenseitig bestimmen.

In Verhältnissen, in denen ein Verleih des Menschen, also Lohnarbeit nicht allgemein durchgesetzt ist, hat ein abstrakter Eigentümer keine Wirklichkeit. Sollte da doch von Eigentum und Eigentümer die Rede sein, ist damit ein davon (noch) unterschiedenen Sachverhalt bezeichnet. Es kann nicht das abstrakte, sondern nur das konkrete Besitzen gemeint sein.

Die historisch bekannten heillosigen Philosophen, die einiger Bestimmungen des Eigentums habhaft werden, liegen bzgl. eines Begriffs *ihrer* gesellschaftlichen Realität deshalb meist falsch, bzw. erkennen den Eigentümer wie Hegel allein als spekulative Selbstbespiegelung des Willens.

Mit der tautologischen Bestimmung des Eigentumsverhältnisses, Person und Sache, und ihrer Etablierung als eigene Sphäre des gesellschaftlichen Willensgestaltung erübrigt sich eine Begründung des Eigentumsverhältnisses. Das Eigentumsverhältnis zu Einkommensquellen ist als ihr Grund nicht mehr zu identifizieren. Jeder Mensch kann den Ritterschlag zum abstrakten Eigentümer erfahren, zur Person werden, jeder Gegenstand zu dessen Sache...

9.7. Mit dem Einkommen eröffnet sich die Geltung des individuellen menschlichen Wohls

Das Einkommen, das mit dem Verleih der kapitalistischen Revenuequelle bezweckt und erzielt wird, enthält Befreiung von allen gesellschaftlichen und materiellen Bedingungen und Beschränkungen. Das Einkommen steht ganz für sich und emanzipiert von jedem Grund und der Geschichte seines Werdens.

Im Einkommen sind alle Gegensätze seiner Entstehung getilgt und in seine Verschiedenheit verwandelt. Alle Einkommen erscheinen, wegen ihres Auftretens in der Form des Geldes, lediglich als Mehr oder Weniger von derselben Substanz.

In der Verwendung des Einkommens gilt allein der menschliche Zweck, die Subjektivität des Individuums gegenüber den gesellschaftlich geschaffenen Dingen. Geld, das Kristall gesellschaftlicher Arbeit und allen Reichtums ist das Mittel des Auslebens der Subjektivität.

Gehabte Gegenstände nicht als Eigentum zu verwenden, also nicht am Wirtschaftsleben teilzunehmen, ist für die Menschen als Willensakt ebenfalls möglich. Damit wird auch kein Einkommen erzielt, also auch keine (derartige) Freiheit für sich als Individuum gewonnen. Das Verfügen schrumpft oder erweitert sich auf einen konkreten Umgang mit dem jeweils gehaltenen Gegenstand. Tendenziell enthält es eine Gefährdung der Existenz als Mensch wie eine Infragestellung des Personseins.

9.8. Besitz als bedingt gewährtes Verfügen und Schuldverhältnis

Mit der Etablierung von Eigentumsverhältnissen als primäre Art von Verfügen, erhält das materielle Haben eines Gegenstand eine veränderte Bestimmung. Besitz wird zu einem dem Eigentumsverhältnis nachgeordneten Verfügen, zu vom Eigentümer gewährten Haben und damit ein Haben unter Beachtung der Erstrangigkeit des Eigentumsverhältnisses. Das Eigentumsverhältnis darf durch Besitz nicht nichtig oder gefährdet sein, weder durch eine rückwirkende Nichtanerkennung des Eigentümers noch durch eine substantielle Veränderung der geliehenen Sache. Darüber hinaus ist Besitz Verfügen unter Beachtung und Durchführung der vom Eigentümer gesetzten Bedingungen.

Die Lohnarbeiter als Besitzer von Arbeitsplätzen müssen diese nach dem unternehmerischen Plan ausfüllen, also arbeiten. Das Resultat ihrer Arbeit steht im Eigentumsverhältnis zum Unternehmer. Die Person des Arbeiters ist ermächtigt und verpflichtet, mit sich und allen anderen Produktionselementen (einschließlich der anderen Arbeiter) praktisch tätig zu werden .

So leistet das Eigentumsverhältnis in mit ihm gewährten Besitzverhältnissen die Trennung des materiellen Umgangs mit den Produktionselementen von seiner materiellen Bestimmung und dem Resultat eben dieses Umgangs.

Die Gegenstände Geld, Natur und Mensch, die Einkommensquelle sein sollen, werden allein unter der Bedingung veräußert, dass Revenue damit erzielt wird. Der Bezug zum kapitalistischen Produktionsprozess ist gelöscht. Das Einkommen erwächst allein aus dem Verleihakt, also über ein Schuldverhältnisses des Leihnehmers gegenüber dem Leihgeber. Auch die Überlassung des Arbeitsplatzes an den Arbeiter zieht nur Schuld und Pflicht des Arbeiters nach sich, diesen Arbeitsplatz auszufüllen.

Eigentum wie auch die mit ihm etablierte Schuld sind keine Verhältnisse mehr zwischen Trägern ökonomischer Kategorien – aber auch keine zwischen Menschen in ihrer Natürlichkeit. Geld, Natur oder der Mensch sind nurmehr Gegenstände, ihre Veräußerung ist ein reiner Willensakt. Der Leihgeber ist kein (voller) Mensch, aber auch nicht Charaktermaske einer ökonomischen Kategorie, er ist ein für sich abstraktes Subjekt, Person.

III. Der Eigentümer - das Person-Sein¹⁴⁴

1. Person: der vom Menschen abstrahierte Eigentümer

1.1. Der Lohnarbeiter macht die Abstraktion des Eigentümers vom Menschen notwendig

Mit dem Menschen als Gegenstand des Verleihs und mit dem Eigentumsverhältnis zu ihm ergibt sich am entgegengesetzten Pol dieses Verhältnisses der abstrakte, von aller Materialität als auch geistiger Besonderheit gereinigte Eigentümer. Am Lohnarbeiter findet sich der reine Eigentümer ohne Überschneidung mit dem (Rest des) Menschen. Diese Art Subjekt firmiert in unserem täglichen gesellschaftlichen Dasein als Person.

Den Spagat, als Mensch ausdrücklich und notwendig, sowie auf Dauer, auch eine Abstraktion von sich *zu sein*, also von sich als Menschen in all seiner (weiteren) Besonderheit wie seiner zeitlichen Veränderung zu abstrahieren, das leistet der Mensch nur im allseitig durchgesetzte Verleih- und Leihverhältnis zu sich als Menschen.

Diese Abstraktion ist kein nur privater und ideeller Akt, der beliebig auch rückgängig und damit negiert werden könnte. Eigentümer des Menschen zu sein ist keine eigenwillige und überflüssige Zutat zum Leben, auf die verzichtet werden kann – selbst wenn sie als die Verrücktheit, die sie darstellt, erkannt ist. Es findet eine Trennung vom restlichen Menschen statt, die ein derartiges Subjekt per praktischer Tat und immer wieder neu leistet. Diese Tat ist erforderlich aus der Not des materiellen Menschen, sich in bürgerlichen Verhältnissen zum

¹⁴⁴ Die weitere Argumentation wird eine Notwendigkeit zur Objektivierung dieses subjektiven Willens erweisen. Erst der Staat wird die materielle Verkörperung dieses rein willentlichen Person-Seins darstellen können und auch müssen.

Mittel seiner selbst zu machen.

Der Lohnarbeiter ist in der Überantwortung seiner menschlichen Existenz an den Unternehmer also die materielle Grundlage für das reine Eigentümer-Sein in der bürgerlichen Gesellschaft. Das sachliche oder objektive Eigentum mag also im Kapital seine Repräsentanz haben. Das *subjektive* Eigentum, der fraglos geltende und als solcher unanfechtbare *Eigentümer*, der Eigentümer sans phrase findet seine Reinform im Lohnarbeiter.

Dieses Urteil steht im Gegensatz zu den Qualifizierungen der ökonomischen Figur des Kapitalisten jeglicher Spielart als Charaktermaske des Eigentums oder gar als der subjektive Eigentümer schlechthin.

Dieses Ergebnis mag insbesondere Linke und Marxisten überraschen. Die praktisch geschätzte Vorstellung eines prinzipiellen, also sowohl subjektiv selbstverständlichen wie objektiv unmittelbar sinnfälligen Gegensatzes des Lohnarbeiters zum Eigentum erweist sich damit als traditionsbelasteter Wunschgedanke. Eine positive Beurteilung des Eigentums oder eine harmonisierende Gleichsetzung der Lohnarbeiter mit den Kapital-Eignern ist damit dennoch nicht vorgebracht. Mit dieser Erklärung ist vielmehr der Nachweis geführt, dass dieses selbstbezogene und punkthafte Person-Sein die bei allen Teilnehmern der bürgerlichen Ökonomie bestehende gleiche Versubjektivierung der Verwertung von Wert darstellt. Über die Willensakte aller sich gleicher Eigentümer verwirklicht sich der Heißhunger nach Mehrarbeit. Damit klärt sich nicht nur, warum auch der Lohnarbeiter in den bürgerlichen Willensverhältnissen sich so heimisch fühlt. Aus diese Beurteilung ergeben sich auch die Argumente, wie ihm von dieser Art Subjektivität abzuraten ist.

1.2. Der vom Menschen abstrahierte Eigentümer klärt das Subjekt des Eigentums gegenüber den anderen Einkommensquellen und allen anderen Dingen

Zu allen Einkommensquellen besteht die Notwendigkeit, ein Eigentumsverhältnis einzunehmen, aber nur beim Lohnarbeiter ergibt sich eindeutig der vom Menschen abstrahierte Eigentümer. Für Geldkapitalisten, Rentiers und Unternehmer ist die eindeutige Bestimmung des Eigentümers als abstrahiert vom Menschen nicht unmittelbar gegeben.

Bei diesen nichtmenschlichen Einkommensquellen kann die Seite des Eigentümers in diesem Verhältnis noch von einem Menschen aus Fleisch und Blut eingenommen werden. Revenuequellen sind auch diese Gegenstände aber ebenfalls nur durch ein distanziertes Verfügen über die jeweiligen Gegenstände.

Geld, Natur und auch produzierte Gegenstände haben allerdings Existenz getrennt von den einzelnen Menschen und können von diesen Menschen auch materiell gehabt, besessen und endgültig veräußert werden.

Der Warenhüter muss ebenfalls nicht distanziert als abstraktes Subjekt über seinen Gegenstand verfügen. Er kann seine gegenständliche Ware mit seiner ganzen menschlichen Existenz haben und tauschen.

Materielles Haben kann allerdings einen Menschen mit dem Haben verändern, soweit der Gegenstand in seinem Gebrauch in den Stoffwechsel des Menschen eingreift. Wie auch der Gegenstand bei einem materiellen Haben und Gebrauchen nicht derselbe bleibt, sondern sich dabei ebenfalls in seinen Eigenschaften verändert.

Der abstrakte Eigentümer am und des Menschen klärt diese Seite des Eigentumsverhältnis umfassend wie auch allgemein:

Bei der Einkommensquelle Mensch ist es eindeutig, dass der Eigentümer eine so handfeste materielle wie wandelbare Gestalt nicht sein kann. In diesem besonderen Eigentumsverhältnis des Lohnarbeiters muss der Eigentümer als

reines Willens-Subjekt jenseits seiner materiellen und sonstigen geistigen Existenz vorliegen.

Dieser abstrakte Eigentümer ist somit den materiellen Anfechtungen und Veränderungen beim schlichten Haben enthoben, er bleibt in seinem Eigentum gegenüber dem Ding sich selbst gleich¹⁴⁵, als willentliche wie punkthafte Instanz bestimmt.

Nur dieses vom Menschen abstrahierte Subjekt desselben lässt grundsätzlich ein Verhältnis zu Dingen zu, das über individuelle Vorlieben und Abneigungen, also über menschliche Beweggründe für die Beziehung zu ihnen hinausgeht. Nur ein derartiges Subjekt ist grundsätzlich offen und rücksichtslos dafür, den Gegenstand als Mittel zu nehmen, ihn entweder gegen einen anderen Gegenstand einzutauschen oder gegen ein Einkommen zu verleihen.

Die anderen verliehenen und verkauften Gegenstände können ebenfalls erst im Verhältnis zu einem abstrakten Eigentümer zur unbedingt nüchternen Sache werden. Für diese Gegenstände mag das – im Vergleich zum Verleihobjekt Mensch – unmittelbar einleuchten und einfach vonstatten gehen, da sie solche von der menschlichen Subjektivität getrennte Dinge schon sind. Geld hat darüber hinaus die Eigenheit, abstrakter Reichtum zu sein, und darin für sich qualitätsarm und für sich für ein menschliches Individuum nicht von Interesse. In ihrer Form von Sachen sind sie als verliehene Gegenstände auch reines Mittel.

Nur dieses ein und dasselbe vom Menschen abstrahierte Subjekt kann also Eigentümer auch und *zugleich* von Geld, Naturdingen, Produkten und natürlich seiner Menschlichkeit sein. Ebenso bleibt jeder Gegenstand im Eigentumsverhältnis allein mit diesem abstrakten Subjekt unveränderte, mit sich identische Sache.

Dieser abstrakte Eigentümer von (nicht mehr nur bestimmten, sondern) allen

¹⁴⁵ Mehr als die *Qualität* des Personseins hat die Kontinuität dieses (unbestimmten) Subjekts die Geister beunruhigt. Lockes Konstruktion der Person als „denkendes, verständiges Wesen, das Vernunft und Überlegung besitzt“ mag der Gleichsetzung der Person mit dem Menschen Vorschub leisten, die dabei vorausgesetzte und unterstellte Trennung derselben wird damit nur bekräftigt statt erklärt.

möglichen Dingen als Sachen erfährt keine inhaltliche Qualifizierung mehr durch die Dinge, auf die er sich bezieht. Zunächst weil sie selbst als Eigentums-sachen ihm nur tautologisch als (gegenständliches) Seines gelten, und ihm so als materielle Dinge gleichgültig sind. Der magere Inhalt seiner Bestimmung als Eigentümer ist der Wille zum Eigentum abstrakt, und, weil er so solitär ihn qualifiziert, der reine Wille zum Eigentum. So ist der Eigentümer ganz isoliert wie universell Person – zunächst und als Eigenbezug nur für sich.

Innerhalb des Eigentumsverhältnisses sind diese materiellen Gegenstände als qualitätslose *Sachen* einerseits Mittel für den Selbstzweck Eigentum. Der abstrakte Eigentümer hat außer dem Willen zu der Sache als eben seiner weiter keine Qualitäten, und keine Interessen an und Verbindungen zu ihr. Jenseits des Eigentumsverhältnisses – aber nur mit ihm und mit den aus ihm resultierenden Einkünften – sind die Gegenstände Mittel für den mit dem Eigentümer verbundenen Menschen. Das menschliche Subjekt nimmt nach wie vor an sich lediglich eine Unterscheidung vor, und ist nicht ausschließlich, sondern neben sich als lebendiger Mensch nur *auch* Eigentümer.

Diese Abstraktion von sich als Mensch wird von den (bürgerlichen) Menschen so selbstbewusst wie gedankenlos erbracht. Person zu sein gilt als Selbstverständlichkeit und Naturkonstante, über die man sich nicht Rechenschaft zu geben hat. Darüber werden Eigentumsverhältnisse zu allem und jedem, und immer und überall praktiziert. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese Ent-Individualisierung an sich selbst nicht wahrgenommen wird. Diese Verdoppelung als Subjekt befördert innere wie zwischenmenschliche Konflikte, die konsequent auch die Geisteswelt von Kunst und Kultur mit allen nur denkbaren Inhalten beleben.

1.3. Der einzelne abstrakte Wille zum Eigentum – die Person für sich

Dieser Fixpunkt Person ist damit bestimmt als Instanz am Menschen, die für sich selbst nicht teilhat am kapitalistischen Reproduktionsprozess, sondern als diese ausdrücklich außerhalb dieser Sphäre anzusiedeln ist. Die Person ist frei von den Notwendigkeiten der kapitalistischen Reproduktion, und bei ihr fehlenden Lebensqualitäten für sich auch gleichgültig gegenüber den materiell nützlichen Erträgen in dem mit der Teilnahme erzielten Einkommen. Damit enthält sie auch die Möglichkeit, diese Verwertung von Wert rücksichtslos gegen den materiellen und geistigen Einsatz durch den Menschen stattfinden zu lassen, und findet darin ihren Verlauf und Inhalt.

Mit dem Eigentümer am Menschen ist für alle Teilnehmer am ökonomischen Prozess der kleinste, weil von aller materieller und geistiger Besonderheit abstrahierende Nenner geschaffen. Als derartige Personen allein für sich treten sie dann mit ihrem jeweiligen sachlichen Eigentum wechselseitig, frei und als Gleiche gegeneinander auf, – und keinesfalls als Menschen in Bezug auf andere Menschen. Diese punkthafte und einsame Subjektivität ist das Fundament, auf das die bürgerliche Gesellschaft in der Verwertung von Wert nüchtern und ohne Ismus als sittliche Gemeinschaft baut und bauen kann.

In dieser Selbstgewissheit der Person, und der Selbstsicherheit ihres Umgangs mit der Welt ist eine Unangreifbarkeit dieser Tat vom Standpunkt eines Sollens geschaffen: Sie *sind* selbstbewusste Eigentümer und deshalb Personen und sollen es nicht nur sein. Sie werden es auch nicht erst qua Anerkennung als solche durch ihre Konkurrenten. Sie können Person aus individuellen, wie moralischen Erwägungen nicht etwa auch nicht sein, selbst wenn sich durch das vorliegende Eigentumsverhältnis – aber eben erst mit ihm – auch ein anderer Gebrauch der Dinge eröffnet. Das erhebt diese Person nicht nur sittlich über alle menschlichen Gegensätze, sondern über alle Moralismen auch der bürgerlichen Welt: Dass etwa das Eigentumsverhältnis und Person-Sein gar nicht so borniert und rücksichtslos durchgehalten und gegen sich und die Menschen praktiziert werden müsse; oder – christlich oder anderweitig moralisch fundiert

– man sich doch menschlich begegnen möge, und Eigentum trotz allem geteilt werden könne; oder gar eine volksherrschaftlich modifizierende und kontrollierte gemeinsame Teilhabe möglich sei...

Jenseits dieser begrifflichen Qualifizierung der Person ist es die Tat jedes Einzelmenschen, sich zu einer derartig von sich selbst abgehobenen Person zu bilden. Der geistige Akt des Person-Seins ist keine unmittelbare Tätigkeit an der Welt, kein Wille, der eingreift in den materiellen Lauf der Welt. Dieses auf sich reduzierte Subjektsein ist der systematische Gegenpol zur Arbeit, welche mit der Materialität der Welt auch die des tätigen Menschen verändert. Diese Art Subjekt-Sein der Person ist statisch, unveränderlich, allein selbstbezogen.

Der Mensch als Lohnarbeiter ist willentlich Person, getrennt von sich als Naturmoment, aber aufgrund seiner Lohnarbeiterexistenz, er vollzieht diese Abstraktion von sich wegen seines materiellen Wohls. Auch den anderen Einkommensbezieher macht es Sinn, sich als nackter Eigentümer und nicht als ganzer Mensch zu ihrem sachlichen Eigentum zu stellen, um eine Optimierung seines Ertrags zu erzielen. Ihnen allen ist aber eine Kalkulation und Entscheidung dahingehend überlassen. Allein die Sorge um das individuelle Wohl verweist sie auf das Person-Sein als Mittel dafür.

Mit dem Person-Sein ist die unmittelbare menschliche Ebene mit Bezug auf sich selbst wie auf andere Menschen verlassen, materielle Bedürftigkeit oder eine sinnlich gefärbte Zuwendung zu anderen Menschen ficht so ein personales Subjekt nicht an. Personen haben als solche alle Gesellschaftlichkeit in sich geronnen in einem punkthaften Subjekt-Sein fixiert und sind der Inbegriff der leeren Privatheit und Unabhängigkeit. Dadurch leben sie eine gesellschaftlichen Kälte, die jeder Moral oder auch nur zwischenmenschlichen Unmittelbarkeit verständnislos gegenübersteht.

Mit der vorliegenden Begründung ist alles in Allem auch ein anderes Urteil über diese Art Subjekt und die Sphäre seines Wirkens gefällt: Dieser Subjektivität wird nicht nur bescheinigt, Distanzierung von den materiell-menschlichen Bedürfnissen und Zwecken zu sein. Dieses Urteil zur Person wäre noch nur negativ

zum Inhalt dieser Subjektivität, mit Bezugspunkt auf ein äußeres Maß, dem diese Art Subjektivität in der Tat nicht genügen kann. Vernichtend für das Subjektsein der Person ist die Feststellung, dass in ihr als Willensakt ein Widerspruch vorliegt. Als inhaltlich bestimmt und festgelegt durch Inhalte, die weder gewusst noch gewollt sind, dementiert diese Art von Willen gerade seine eigene Willentlichkeit.

Trotz dieser Verrücktheit ist diese Art Subjekt selbstzufrieden mit sich. Der damit bewerkstelligte materielle Schaden für das menschliche Subjekt und sein gesellschaftliches Zusammenleben mag die Angelegenheit zwar negativ erscheinen lassen. Er wird als nur Nachteil des dennoch befürworteten Willensverfahrens und des Nutzens eines Einkommens hingenommen.

Mit der Person ist also ein elementarer und initialer Fixpunkt einer eigenen Sphäre von freiwilliger Gesellschaftlichkeit aus der Taufe gehoben, die nichts (unmittelbares) mehr von der Allgemeinheit und Objektivität der Sphäre der Verwertung von Wert an sich hat, obwohl und weil sie gerade darin ihren Ursprung und Grund hat: Das Recht. Die Eigenständigkeit dieser Sphäre ist durch rein personale Bezüge der gesellschaftlichen Subjekte bestimmt, und durch nichts als durch die hier geleistete Begründung zweifelsfrei begrifflich zu beurteilen.

2. Person-Sein ist nicht selbstverständlich

Sachlich notwendig und praktisch relevant mag diese Einnahme des Eigentumsverhältnisses zu sich selbst als objektives Eigentümer-Sein nur im Reigen des bürgerlichen Wirtschaftens sein. Dennoch ist Person-Sein ein subjektives geistiges Verhältnis zu sich selbst. Dieses Verhältnis nimmt der Mensch ein über einen Geistesakt, eine simple Abstraktionsleistung.

Dass eine Person – als sogenannte juristische Person – auch ohne zugrunde liegenden Menschen Existenz haben kann, bekräftigt, dass Personsein Abstraktion ist, wie auch, dass sie Abstraktion vom Menschen ist. Die juristische Person

tritt da als die wahre Person auf, indem sie eine Einkommensquelle ihr eigen nennt. In der sogenannten 'natürlichen' Person als nackte Form eines Menschen, ohne ihren spezifischen Gehalt, d.h. ohne jede Einkommensquelle, gewinnt die andere Wahrheit dieser Abstraktion Wirklichkeit.

Dass alle Menschen der bürgerlichen Gesellschaft am Ergebnis des kapitalistischen Produzierens partizipieren, bedeutet nicht, dass alle als Eigentümer einer aus dem kapitalistischen Stoffwechsel resultierenden Einkommensquelle ihre Existenz bestreiten; noch, dass sie das in allen Lebenslagen praktizieren (können oder müssen). Es gibt es in der bürgerlichen Welt relevante Anteile der Bevölkerung, die dieser Notwendigkeit oder Vergünstigung nicht oder nur beschränkt ausgesetzt sind, und die sich dem Status des Eigentümer-Seins und seiner Konsequenzen entziehen bzw. ihm entzogen sind.

Zwar sind es Menschen, die diese Person aus sich heraus setzen. Als Mensch auch Person zu sein ist aber keineswegs gewiss. Dadurch scheint es, als wäre es eine willkürliche Angelegenheit (nicht zuletzt auch staatlicher Entscheidung). Soweit ein Mensch nicht für sich Person ist und sein will, insofern er reell über eine Einkommensquelle verfügt, kann nur eine über allen Eigentümern stehenden Macht das Person-Sein als Existenz-recht und nackte Würde gewährleisten.

Eine durch die umfassende Rekrutierung als Lohnarbeiter historisch überholte Art Nicht-Person ist die Frau. Noch Hegel meinte, die ganze Familie bzw. diese in ihren im äußeren Erwerbsleben auftretenden meist männlichen Repräsentanten als eine Person befinden zu können. Die Familie als sittliches Bollwerk und der Liebe hat er da über- und die Sprengkraft der bürgerlichen Gesellschaft unterschätzt. Die Befreiung der Frau zur Eigentümer-in von sich selbst hat den tradierten Willenskonsens der Geschlechter in der Familie erodiert. Bis in die letzte Intimität, etwa der Zeugung von Nachwuchs, hält Öffentlichkeit per Geschäftsgebaren und Rechtsabmachung Einzug.

Eine Figur einer nur bedingten Eigentümerschaft ist der Mensch als Waren- und Geldbesitzer – insofern er seine Einkommensquelle aufgegeben und kapitalisiert hat, also sogar das Subjekt, das als Inbegriff des Eigentümers gilt; wenn

auch so ein materieller Reichtum als Inbegriff von Eigentum gilt. Auch der Geldbesitzer jeglichen Ursprungs (aus Revenue oder auch durch Diebstahl) verfügt zwar faktisch über es, ist aber bzgl. des praktischen Umgangs mit dem Gegenstand nicht notwendigerweise funktioneller Eigentümer. Geld als Ding lässt keinen Schluss auf seinen bestimmten und allgemeinen Ursprung („non olet“) und so auf das Eigentumsverhältnis an ihm zu, auch wenn der Anspruch darauf in der Regel nur in irgendeiner Teilhabe am kapitalistischen Produktionsprozess erfolgt sein kann. Soweit solche Besitzer dennoch Eigentümer sind, sind sie es aufgrund von (historisch) vorausgesetzten Eigentumsverhältnissen zu einer Revenuequelle.

Eine größere Gruppe der Bevölkerung, die noch nicht notwendiger Weise Personen ist, sind die Kinder und Heranwachsenden. Sie befinden sich erst in der Vorbereitung auf das Eigentümer-Dasein, und füllen dieser Abstraktion von sich noch nicht aus. Soweit sie dennoch über Revenuequellen verfügen, können sie das nur vertreten durch die Person bzw. Eigentümerschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Alle Erziehungsbemühungen richten sich darauf, dass die Abstraktion von sich in den verschiedenen notwendigen Formen angeeignet wird.

Die ebenfalls als Person behandelte Noch-Nicht-Person ist der *Embryo*. Sämtliche Auslassungen dazu verraten, dass keineswegs gewusst werden will, was die Person von ihrem Inhalt und ihrer Notwendigkeit ausmacht.

Ebenfalls sind die Menschen, die – aus welchem Grund auch immer – zur Abstraktion zum Eigentümer von den geistigen Möglichkeiten her nicht (oder nicht mehr) imstande sind, der Willkür zur Bestimmung als Person oder auch Nicht-Person ausgesetzt. Die Selbstverantwortung, die sie tragen müssen, aber eigentlich nicht können, lastet schwer auf ihnen. Die gesellschaftliche Aberkennung des Person-Seins innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft bekommt ihnen aber ebenfalls nicht gut, wie die bekannte deutsche Euthanasievergangenheit gezeigt hat.

Diese Gruppen von Nicht-unbedingt-Personen unterscheiden sich von den verschiedenen Varianten, den Eigentümer-Status aus anderen Gründen nicht

erwerben zu können oder seiner verlustig zu gehen.

Die mengenmäßig relevanteste Gruppe sind diejenigen, die überhaupt kein Einkommen irgendeiner Art haben, um auch nur die nackte materielle Existenz erhalten zu können. Dass diese Voraussetzung für das Person-Sein erhalten bleibt, ergibt sich nicht aus dem Zusammenwirken der tatsächlichen Eigentümer, sondern ist eine staatliche Entscheidung, die auch relativiert oder storniert werden kann. Mit der souveränen Zusprechung des Personen-Status geht es auch um die staatliche Vermittlung eines Einkommens, aber keinesfalls um die Sicherung einer eigenen Quelle für ein solches Einkommen. Nur die Sicherung der Existenz als Voraussetzung für die Etablierung reeller Eigentumsverhältnisse an sich selbst ist damit beabsichtigt. Entsprechend werden solche Menschen über ihren Status als Sozialhilfeempfänger definiert, mit der mehr oder minder nachdrücklich vermittelten Maßgabe, es möglichst wieder zu veritablem Eigentum, also einem eigenen Einkommen mit einem realen Person-Sein zu bringen.

Alle diese Formen der Feststellung eines Personen-Status sind staatliche Entscheidungen, solche Menschen trotz ihres eindeutig nicht vorliegenden Eigentümer-Seins als solche zu nehmen und zu behandeln. Dass dieser Status als absoluter Wert und (sogar Menschen-) Recht daherkommt, hebt ihren Grund in der Unterwerfung unter den Willen des Staates keineswegs auf. Diese nackte und willkürliche Form des Person-Seins nennt sich nebulös und inhaltsschwanger auch Würde, und gereicht ihrem Träger vor allem zur Ehre. Diese selbst wie auch ihr Verlust kann vernichtend für die materielle Existenz eines Menschen ausfallen.

3. Begriff der Person und historische Durchsetzung

Entgegen der begrifflichen Entfaltung verläuft die historische Entwicklung dieser Subjektform gerade umgekehrt: Die Verwendung von Gegenständen als Waren und Geld im Handel ist die erste Form einer neuen Art von Verfügen jenseits eines direkten Zugriffs wie auch der privilegierender Ermächtigung dazu. Schon in dieser Entfaltung zum gesamtgesellschaftlichen Kapital gebärden sich seine Subjekte als Personen. Sie stellen in ihren Aktionen unumgängliche und unumkehrbare Eigentumsverhältnisse in Allgemeinheit her. Das tradierte herrschaftliche oder schlicht materielle Besitzen von Land und Leuten wird durch kapitalistische Umtriebe erodiert, um ungebundenes Landeigentum zu werden. Und beide Eigentumsformen bringen die letzte Sorte Eigentum am Menschen und das reine Person-Sein als nur negatives zu sich selbst erst hervor.

Dennoch sind historisch als solche bezeichnete Personen nicht mit dem abstrakten Eigentümer gleichzusetzen. Schon antike gesellschaftliche Verhältnisse kannten zwar 'Personen' als Träger von gesellschaftlichen Positionen, Ansprüchen und Rechten. Die Rede von der Person in der Antike und ihre Übernahme in die juristischen Diktion bis ins hohe Mittelalter¹⁴⁶ kann als eine Paraphrase für die gesellschaftliche Stellung nur eines bestimmten einzelnen Menschen gelten und insofern den etymologischen Inhalt einer „Theaterrolle“ oder Maske füllen. Mit der modernen Person hat das aber weder etwas zu tun, noch trägt diese Art Subjekt zur Klärung der heute geltenden Person bei.

Für diese 'Personen' gilt, dass sie nicht von den menschlichen Akteuren unterscheidbar sind, dass ihre Abstraktheit davon nur ideelles, wenn auch festgeschriebenes Konstrukt eines Privilegiensystems ist. Dieses Person-Sein steht nicht für sich, sondern beruht auf den bürgerlichen Verhältnissen äußerer System-Gewalt¹⁴⁷.

¹⁴⁶ Vgl. Michael Villey, 1975; Gerd Althoff (Hg.) 1988

¹⁴⁷ Vgl. etwa Helmut Reichelt 1972, wo ausgerechnet das damalige Standesrecht zum Kronzeugen für Hegels Aktualität für die „Gesellschaft der Warenbesitzer“ bemüht wird.

Selbst frühbürgerliche Verhältnisse bringen als 'Personen' nur Kreaturen hervor, die willkürliche und zufällige Abstraktionen vom Menschen sind, und deshalb mit den menschlichen Akteuren und ihrer Moral auch wieder in eins fallen können. Auch Denker, die das Person-Sein schon auf die Erzielung eines Einkommens beziehen, nehmen bei seiner weiteren Bestimmung etwa den allumfassend-menschlichen Unternehmer (Kant), oder auch das Familienoberhaupt bzw. die gesamte Familie (Hegel) als erläuternde Verlaufsform.

Die christliche Tradition kennt ebenfalls diese Instanz Person. Sie hält sie für ihre Errungenschaft, und macht sie daher bis heute zum Glaubensprogramm. Die kirchliche Vorstellung einer nach dem Ebenbild Gottes geformten Person am Menschen sollte nicht mit unserer heutigen Person verwechselt werden, auch wenn das Christentum sich damit um die historische Herausbildung dieser Art Subjektivität verdient gemacht hat. Dieser christliche Personen-Kult mit seinem Glaubensurteil: „Der Mensch ist Person“ kennt keinen Grund dafür außer die christliche Botschaft für diesen absoluten Wert¹⁴⁸.

Erst mit der Verwirklichung der kapitalistischen Ökonomie, also der Lohnarbeit und damit mit dem Vorliegen der Einkommensquelle Mensch ergibt sich der volle, weil abstrakte Inhalt der Person als notwendig besonderes und selbst vom Menschsein abstrahiertes Subjekt, wird also die (bürgerliche) Person wirklich.

Der hier zu einem Abschluss entwickelte Begriff der Person führt sie als von allen menschlichen Eigenschaften gereinigtes Subjekt. Aus Tradition und von Staats wegen werden dennoch natürliche Eigenschaften und Seinsmomente der Menschen seinem Person-Sein zugerechnet. So sind es bis heute noch körperliche Eigenheiten wie Alter, Geschlecht und Ehestand, wie auch nationale Zugehörigkeit (früher auch die Rasse), die einem Menschen im rechtlichen Personenstand zugeordnet werden. Diese Zuschreibungen mögen als

¹⁴⁸ Vgl. Hans Joas 2011

Beschränkung auf Besonderheiten und als Zustand der Unfreiheit und Ungleichheit wahrgenommen werden. Sie sind mit der Abstraktion zur Person im Lohnarbeiter zwar begrifflich obsolet, aber noch keineswegs historisch liquidiert¹⁴⁹.

Umgekehrt wird daran auch die Borniertheit einer Metamorphose zum abstrakten Eigentümer, eine Beschränkung auf die alle Individualität negierende und nivellierende Person sinnfällig, und empfindsam und kulturkritisch thematisiert. So wird der begriffliche Kern der Person dann zur vielfältig ausgestatteten 'Persönlichkeit' aufgewertet, die sich in seiner sittlich ausgebreiteten Einbettung in Gesellschaft bewährt.

4. Bezeichnung, Begriff und Kritik der Person

Dem gemeinen Verständnis von Person, dass sie etwa dasselbe wie der Mensch sei und so nur eine andere Bezeichnung für ihn, wird hier mit dem Begriff der Person inhaltlich und begründet widersprochen.

Das mit der Ableitung gereifte Urteil, dass der Eigentümer als abstrakte Instanz am Menschen Person ist, ist dennoch zunächst nur die Behauptung, mit dem Eigentümer abstrahiert vom Menschen auch das in Händen oder begriffen zu haben, was die Person im gesellschaftlichen Leben ausmacht. Die weiteren Ausführungen sollen das näher erläutern und erweisen.

Die Bezeichnung „Person“ selbst nimmt eine Vielfalt von Inhalten für sich in Anspruch, und erfährt eine vielfältige, auch reflektierte Benutzung:

Es tragen Dinge den Namen „Person“, die verschiedenstes bedeuten, und sogar in gegensätzlichen Bereichen des menschlichen Lebens angesiedelt sind. So gilt

¹⁴⁹ Die positive wie negative Diskriminierung, die damit einhergeht, hat einerseits mit der Rechtsperson in ihrem Begriff nichts zu tun. Andererseits resultieren aus dieser gegen ihren Begriff natürlichen Qualifizierung der Rechtspersonen gesellschaftliche Auseinandersetzungen, die die Verwirklichung der Person befördern, aber auch hintertreiben können. Der Grund der Person wie auch die materielle Härte ihres Daseins wird damit nicht angegangen.

einerseits in einigen Zusammenhängen „Person“ als Synonym für den Menschen schlechthin und somit für alle einzelnen Menschen: 2-Personen-Haushalt, Personenwaage, PKW, und auch Person ohne Zusatz etwa bei „3 Personen wurden verletzt“. Daneben gibt es das etwas antiquiert formulierte Gesamturteil über einen Menschen: 'So eine (nette) Person', 'Diese Person!'.

Diese Verwendungen scheinen einerseits weit über unsere Bestimmung von Person hinauszugehen, andererseits kann sie auch nur die Durchgesetztheit dieser Abstraktion gerade in der Verrechtlichung des menschlichen Alltags bedeuten und bestätigen. Unserer Bestimmung der Person als abstrakten Eigentümer widerspricht sie zunächst nicht.

Daneben kennen Grammatiker gleich mehrere numerisch und vom Standpunkt aus unterschiedene Personen, ein Personalpronomen oder persönliches Fürwort, das für jedes Substantiv, selbst wenn es eine Sache ist, eintreten kann und greifen damit einerseits über unsere enge Bestimmung hinaus. Andererseits nehmen sie in ihrer Logik durchaus das Abstraktum in der Person wahr, die sie in jeder Art von handelndem Subjekt identifizierbar macht.

Psychologen sehen in der Person die einheitsstiftende Instanz am Menschen bzw. die den Menschen integrierende Tat, durch die er widerspruchsfreies Individuum ist und nur sein kann. Doch auch und insbesondere in diesem Metier wird ein Unterschied der Person vom reinen Menschen (sein „Selbst“) sichtbar, zur Substanz verdichtet und ein Konflikt mit der Menschenexistenz wahrgenommen.

Literaten bringen diese Vorstellung der Psychologie beschreibend an beispielhaften Menschen in ihren Ent- und Verwicklungen zur Darstellung, allerdings im Glauben, damit gerade eine Naturdimension und ihre Entfaltung beim Menschen zu erlauschen.

Der alltägliche praktische Verstand nimmt das aus diesen Elementen von Natur, Gesellschaft und Gedankenwelt sich ergebende Konvolut wiederum als ideale Einheit: Person als Persönlichkeit, und gibt dem darin als vollständig und harmonisch bezeichneten Menschen eine Gewichtung unbestimmter Natur.

Rechtsfachleute bestimmen die Person als Subjekt abgegrenzt vom Menschen,

als ein vom Staatswesen berechnete Willensinstanz in einem gesellschaftlichen Zusammenhang. Nur per Zusatz „natürlich“ wird dem Menschen eine herausragender Stelle zugewiesen, wenn auch nur als Subpopulation einer allgemeinen Person. Diese Verwendung kommt unserer begrifflichen Person sehr nahe.

All diese verschiedenen Bedeutungen, die über die Bezeichnung Person im Umlauf sind, machen es zunächst schwierig, diese in ein geklärtes Verhältnis zu unseren begrifflichen Bestimmungen der Person zu setzen. Andererseits ist das gerade die Aufgabe, die weiter zu verfolgen ist: diese verschieden lautenden Konnotationen der Bezeichnung Person entweder begründend als der Sache selbst unangemessen abzulehnen und so zu relativieren; oder eben zu erklären, wie sie zum vorliegenden Begriff der Person stehen, mithin durch ihn etwa doch eine Erklärung finden oder auch nur eine zufällige, aus anderen Quellen sich ergebende identische Benennung darstellen.

Erst damit kann der Begriff sich als solcher bewähren, indem er alle Unklarheit und Widersprüchlichkeit in der Verwendung dieser Bezeichnung bereinigt und ordnet.

Person zu sein bleibt beim tatsächlichen Eigentümer in der bürgerlichen Ökonomie letztlich doch kein nur subjektiver geistiger Akt. Die Abstraktion des Eigentümer-Seins wird reell wirksam durch ihre staatliche Bekräftigung und gesellschaftlich zweifelsfreie Setzung.

Person zu sein ist dem tätigen Eigentümer nicht nur aufgezwungen, dabei wird sein Wille nicht negiert, sondern gerade bestätigt und gefordert, wenn auch in einer bestimmten Art und Weise. Das sein zu wollen, was man durch die eigene Tat objektiv und an sich schon ist, das bedarf allerdings einiger geistiger Anstrengungen. Dem für sich zunächst keineswegs so abstrakten Menschen in seiner schlichten Natürlichkeit wird da einiges abverlangt. Ist das Eigentumsverhältnis einmal in die Welt gesetzt und von den Menschen praktiziert, entfaltet es eine Dynamik des Selbstbezugs der Menschen, die der gewalttätigen Initiative von außen dafür nur noch am Rande bedarf.

Nicht als Gewalt gegen ihn erscheint dem bekennenden Eigentümer jeweils die Schaffung und Erhaltung des, genauer: seines Person-Seins selbst, sowie des

zugrunde liegenden besonderen, eben seines eigenen Eigentumsverhältnisses. Das Bewusstsein, dass dieses Eigentümer-Sein Gewalt gegen die Individuen vorstellen könnte, ist bekennenden Eigentümern andererseits nicht fremd: Es ist eine Sorte Gewalt, die ihnen aufscheint bei der Herstellung des Person-Seins, die aber unabhängig von und zeitlich vor und neben der Teilnahme am Wirtschaftsleben stattfindet: Erziehungsgewalt.

Die andere Sorte Gewalt, die aber Eigentümer ebenfalls befürworten – wenn auch eher grundsätzlich, und ungern, soweit sie sie selbst betrifft –, resultiert aus dem anmaßenden Aufeinandertreffen der Personen, und betrifft die maßregelnde Relativierung dieser Ansprüche auf das dem sachlichen Eigentum entsprechende Interesse im Vertrag und seiner rechtsstaatlichen Absicherung. Das materielle Interesse der Menschen untereinander nimmt unter bürgerlichen Verhältnissen immer die Form auch eines personalen Konflikts an. Als solcher ist nicht das materielle Interesse selbst einziger Inhalt des sich abwickelnden Gegensatzes. Die zur Sicherung der gegenseitig gelten wollenden Eigentumsverhältnisse ist – erwünschte – Gewalt gegen die jeweils andere Person, und von daher Gewalt für das eigene Eigentumsverhältnis und das eigene Person-Sein.

Was er als Person an sich darstellt, kann der Mensch mit der vorliegenden begründenden Erklärung begreifen. Dann will er so eine Person (zunächst nur) für sich – vielleicht – lieber nicht mehr sein, da sie nichts Gutes für ihn bedeutet. Das ist das entscheidende Argument gegen das Person-Sein, und nicht etwa, dass er das (und so abstrakt) gar nicht sei, oder höchstens aufgezwungener Maßen. Die begriffliche Klarstellung darüber ist einerseits sachlich, wegen ihres besonderen Inhalts aber immer auch im privatesten Sinn 'persönlich': Es wird damit der Subjektivität des einzelnen Menschen nahe getreten, weil er als Eigentümer in der Regel zu seinem Person-Sein jenseits seiner bestimmten Eigentümer-Existenz steht, und es sogar als Ehrentitel nimmt. Dem so kritisierten Menschen ist aufgegeben, mit der sachlich urteilenden Erkenntnis sein angenommenes Person-Sein wieder aus sich heraus zu setzen, es als das zu nehmen, was es jenseits seiner individuellen Bildung dahingehend nur ist: Eine

ihm fremde, weil einem anderen Inhalt als seinem materiellen Interesse dienliche Form von Subjektivität.

Deshalb diese ausführliche Klarstellung, was Person ist, wie sich das Verhältnis zu anderen Inhalten menschlicher Subjektivität ausgestaltet. Man wird hier auch die ganze Vielfalt der als „bürgerlich“ bisher – teils hochgelobten, teils abwertend gesehenen, aber immer – nur etikettierten Denk- und Verhaltensweisen nicht nur wiedererkennen, sondern erklärt bekommen.

5. Verhältnis von Person und Mensch

Die Person ist der Wille zu sich selbst als reines Subjekt, und als solches zum Eigentumsanspruch auf (prinzipiell) alles in der Welt. Das ist der begrifflich singuläre Gehalt der Person.

Dieses punkthafte Geisteskonstrukt Person wird zuweilen als Inbegriff des Mensch-Seins genommen. Das lässt eine reichlich abstrakte Gestalt von einem Menschen erstehen. Dass so eine Chimäre vom Menschen dennoch vom materiellen Menschen unterschieden bleibt, mündet kaum in der Revision oder einer Kritik dieser Abstraktionsleistung Person. Der darin befangene Geist leistet sich eher umgekehrt einen positiven Zusammenschluss der divergenten Pole als Überhöhung des konkreten Menschen, in einer absoluten Wertigkeit oder Würde des Menschen. Die so ätherisch vorgestellte Essenz des Menschen erfährt besonders in Situationen, wo die materiellen Interessen und gar die Existenz der Menschen bedroht sind, eine gesellschaftliche Wahrnehmung und Wertschätzung.

Dieser selbstzweckhafte Inhalt ist losgelöst von allen anderen Eigenschaften des Menschen, damit auch von seinen sonstigen Willensinhalten. Auch von jeglichem bestimmten Inhalt oder Gegenstand, zu dem ein Eigentumsverhältnis eingenommen werden will, wird dabei abgesehen, sie sind der Person reine in sich unbestimmte Sachen.

Der Eigentumsanspruch als einziges inhaltliches Anliegen der Person ist keines zu den Gegenständen in ihrer materiellen Besonderheit und Einzelheit. Es ist nur Verwirklichung dieses abstrakten Willens. In sich kennt die Person weder etwas, das für die Ausführung dieses selbstzweckhaften Inhalts 'Wille zum Eigentum' Movens wäre. Noch ist mit dem Willen zum Eigentum die Wahl des bestimmten Gegenstands gegeben oder gar eine inhaltliche Gestaltung des Verfügens. Auch der alltägliche Wechsel des sachlichen Eigentums (in Kauf/Verkauf) und die Ausweitung von Eigentumsverhältnissen zu neuen und anderen Dingen ist keine Drangsal der Person. Dazu ist die Person zu eindimensional, der Willensinhalt Eigentum ist ohne weitere Qualitäten.

Umgekehrt werden deshalb dem Menschen als Rest-Subjekt seine eigenmächtigen Motive und Beweggründe von Seiten der Person nicht nur gewährt. Sie sind ihm abgefordert und notwendig, um das Eigentum und das Personsein in inhaltlicher Bestimmtheit überhaupt wirklich werden zu lassen.

Die Besonderheit des Gegenstandes, der zu dieser Person im Eigentumsverhältnis steht, ist und bleibt der Person als Person also gleichgültig. Der Gegenstand als dieser besondere gilt ihr als beliebig, und somit unbestimmt und allgemein als qualitätslose Sache. Der Gegenstand ist dem Subjekt Person nur und reines Objekt – und darin Bekräftigung seiner eigenen qualitätsarmen Subjekthaftigkeit. Der Gegenstand, in dem sich der abstrakte Wille zum Eigentum verwirklicht, gilt diesem nur in seiner Eigenschaft als äußerer Gegenstand des Inhalts Person. Insofern ist der Eigentums-Gegenstand „Mittel“ der Person, als Spiegelung von sich in ihrem Dasein¹⁵⁰.

Auch das Menschsein in seiner natürlichen Gegebenheit nimmt die Person als beliebige, damit gleichgültige Sache, als nur eine ihrer möglichen Daseinsformen im Eigentum. Die Durchführung des Inhalts Person selbst schließt dieses Menschsein als nur vorausgesetzte Substanz deshalb grundsätzlich aus sich aus, und gestaltet sich auch rücksichtslos gegen den Menschen und sein Wohl. Auch

¹⁵⁰ Darin hat Hegel die Person und ihre Wirklichkeit begrifflich sehr präzise erfasst.

wenn der Mensch wähnt, dieses Wohl über das Personsein zu verfolgen.

Von Natürlichkeit der Person kann nach den bisherigen Ausführungen bei der Person einerseits überhaupt nicht die Rede sein – weder im Sinne einer gegenständlichen Existenz mit weiteren Qualitäten noch im Sinne von Selbstverständlichkeit, also sich von und in sich selbst erklärend. Dennoch bezeichnet die Rede von einer „natürlichen Person“ einen realen Sachverhalt. Nämlich den, dass eine mögliche Realisierung des abstrakten Inhalts Person sich beziehen kann auf den Träger dieses Willens zum Eigentum in seiner natürlichen Materialität. Es mögen (so gut wie) alle Menschen ihre Natur so weit beherrschen, dass sie den dafür geforderten abstrakten Bezug auf sich leisten können. In der bürgerlichen Gesellschaft bemühen sich tatsächlich alle Menschen um ihres materiellen Wohls willen darum, diesen Inhalt Person an sich selbst wahr werden zu lassen.

Der Bezug der Person zum Menschen stellt sich damit als schlicht und nicht entwickelbar dar. Für das umgekehrte Verhältnis des Menschen zur Person gilt, dass mit ihm sich Folgen auch für das Innenleben des Menschen entfalten.

Die von allen seinen anderen Lebensäußerungen getrennte Sphäre der Person wird von dem Menschen als Mittel genommen, um materielles Wohl für sich als Mensch zu erringen. Das Person-Sein selbst, dem sie sich anbequemen, ist allerdings nichts, was für sich selbst schon den Nutzen bedeutet oder erbringt. Person zu sein ist weder schon das Wohl des Menschen, noch ein direktes Mittel dafür, sondern nur geistige Voraussetzung oder Bedingung, um einen Gegenstand als seinen materiell zu haben und für sein Wohl nutzen zu können. Das gilt auch, soweit der Mensch sich als Mensch als Mittel erwählt, sich in fremde Hände übergibt und insofern sich nicht unmittelbar selbst nutzt. Beim Lohnarbeiters ist das Person-Sein, diese geistige Distanzierung von sich, die maßgebliche Bedingung, unter der die eigene menschliche Substanz zum Mittel für eben denselben Menschen gedeihen kann.

Das Person-Sein ist in kapitalistischen Verhältnissen die praktisch vorgegebene Bedingung für die Erlangung aller weiterer Lebensinhalte des Menschen. Das Person-Sein ist erstes, aber nur vorausgesetztes Lebensmittel des Menschen, zu

dem er sich ausdrücklich entscheiden muss, noch vor der Wahl aller bestimmten Mittel und gar Zwecke. Diesen Mittelcharakter hat und gewinnt das Person-Sein allein dadurch, dass eben dieser Mensch sich umgekehrt bedingungslos und ohne Einschränkung zum Objekt dieser Person macht, sie und ihren Gehalt: Wille zum Eigentum, und damit auch den Gesamtinhalt kapitalistischen Wirtschaftens als Selbstzweck gelten und wirklich sein lässt¹⁵¹.

Darin besteht der initiale wie permanente willentliche (Kraft-)Akt, den ein bürgerlicher Mensch als Individuum (sich) leistet: an sich selbst die Person als sein abstraktes und gerade nicht mit ihm identisches, sondern über ihn als Mensch verfügendes Subjekt zu schaffen. Es gilt, diese nackte Person als getrennt von sich nicht nur gelten zu lassen, sondern permanent aktiv auch zu *sein*¹⁵². Das bedeutet für den Menschen, seine unteilbare Einheit als Mensch aufzugeben. Allerdings ohne schon auf ein bestimmtes Eigentum und einen bestimmten gar materiellen Nutzen dabei zu reflektieren oder auch nur reflektieren zu können. Entgegen der systematischen Entwicklung ist das die historische, also im Fall von einzelnen Menschen die individual-biographische Abfolge. Vor der Erlangung eines veritablen Eigentums, das als Einkommensquelle eines solchen abstrakten Eigentümers bedarf, und vor der Nutzung eines solchen Eigentums für ein Einkommen und den damit ermöglichten Freiheiten, steht die Herstellung eines abstrakten Menschen an sich selbst.

Diese Setzung der Person unabhängig von ihrem systematischen Grund ist auch Urteil und praktische Tat des Staates in Recht und Erziehung(swesen). Bei aller Überhöhung der Person zum absoluten Wert ist es dem Staat darin darum zu tun, diese Person auf ihren Grund zurückzuführen und auf diesen festzulegen,

¹⁵¹ Hier erklärt sich Hegels für sein Systemprogramm zwar nicht überraschende, aber doch Widerspruch provozierende hellsichtige Phrase: „Eigentum zu haben, erscheint in Rücksicht auf das Bedürfnis, indem es dieses zum Ersten macht, als Mittel; die wahrhafte Stellung aber ist, dass vom Standpunkte der Freiheit aus das Eigen-/tum ... wesentlicher Zweck für sich ist.“ (RPh § 45)

¹⁵² Über die schlichte Dichotomie „Haben oder Sein“ ist dieser Lebensinhalt längst hinaus. Das Eigentum-Haben ist keinesfalls mit dem Hinweis zu desavouieren, nur Haben statt Sein zu sein. Schon das Haben ist damit relativiert, das Sein als Mensch hat der Mensch damit hinter sich gelassen.

und diesen Schritt nicht der 'persönlichen' Moral des Bürgers zu überlassen. Der Staat besteht auf einer veritablen Einkommensquelle als Eigentum, sollen seine Untertanen von ihm nicht nur grundsätzlich, sondern tatsächlich und anhaltend als Personen gelten gelassen werden. Im Staat und seinen Prinzipien auch den inhaltlichen Grund für das Person-Sein zu sehen, ist dennoch nicht korrekt; sie sind von der substantiellen Abfolge nur Dienst an dieser vorgegebenen Subjektivität kapitalistischer Verwertung¹⁵³.

Das praktische Leben als selbst-erschaffener Zwitter Person und Mensch enthält mit der Entfaltung des Kapitals die Erfahrung, dass das materielle Wohl des Menschen nur nachrangig Geltung erfährt, auch wenn Eigentümer und dessen Gegenstand zu sein doch gerade als Mittel des Menschen beabsichtigt waren. Gegenüber der sich durch alle Fährnisse erhaltenden oder Maß gebenden Person, mag der Mensch sich konsequent und realistisch als Restgröße wahrnehmen und reflektieren. Dieser Bewusstseinsinhalt ist – ganz substantivisch – das *Selbst*. Von der Instanz der Person getrennter Inhalt all seines menschlichen Seins, also Tuns, Begehrens und Wollens ist das Selbst zugleich ein zusammenfassendes negatives Urteil über sich als Menschen im Verhältnis zur Person.

Als wäre die Etablierung und Durchführung des Person-Seins nicht doch seine Tat (gewesen), gibt sich so der Mensch im „Selbst“ als Opfer, das in seiner Besonderheit nicht (hinreichend) zur Geltung komme. Soweit er darauf sinnt, diesen Objekt-Status abzuschütteln, könnte auch anstehen, sein dazu gehöriges Subjekt-Sein als Eigentümer aufgeben zu wollen. In der Regel will aber nicht das Person-Sein mit all seinen verborgenen gesellschaftlichen Inhalten liquidiert, sondern seine unbedingte Geltung wird materiell weiter für sich genutzt, indem das Selbst neu gestaltet wird.

Alles in allem ist dieses Schisma auch Grund für einen fatalen und rücksichtslosen Kult der Individualität und Rücksichtslosigkeit. Der besondere Mensch soll

¹⁵³ Dass diese Bildung zur Freiheit den Völkern nicht in den Schoß fällt, sondern einen Kraftakt bedeutet, war auch Hegel klar. Dennoch bzw. deshalb formuliert er sein überraschendes *Gebot* schon am Anfang seiner dennoch eine erklärende Ableitung sein wollenden Rechtsphilosophie: „*Sei eine Person ...*“ (§ 36 RPh), und „... und es ist *Pflicht*, Sachen als *Eigentum* zu besitzen, d.i. Person zu sein ...“ (Enz III, § 486)

im wirklichen Leben, auch jenseits und gegen die Person und ihre gesellschaftlichen Verpflichtungen Geltung beanspruchen können. Zugleich ist dieses Programm reine Ignoranz gegenüber dem, was der Mensch in der Person und ihren Anforderungen ist.

Selbstbewusstsein, dieser Bewusstseinsinhalt gerät – entgegen seinem wörtlichen Gehalt – deshalb (heutzutage) nicht zu einer Kenntnis dessen, was das Selbst inhaltlich ausmacht; etwa realistisch in einer Auflistung von Eigenschaften, Vorlieben und Zielen eben dieses Menschen; oder begrifflich und ganz nüchtern, dass es gar nicht den ganzen Menschen, sondern eben die Restgröße des Menschen darstellt, wenn man die Person abzieht; oder weiter, summarisch und bei genauerem Hinsehen, dass sie eben nur abhängige Variable der kapitalistischen Verwertung darstellt. Es ist da überhaupt an keinen Inhalt gedacht, der qualitativ zu beurteilen wäre. Vielmehr will damit ein Rangverhältnis dieser menschlichen Restgröße zur davon getrennten Person als Maßstab ausgedrückt sein. Hier vergleicht sich der Mensch mit und nimmt so Maß an der immer und gegen alle und alles gleichgültigen, da kriterienlos und allmächtig nur verfügenden Person. Entsprechend haben sich Menschen, die darüber ein Urteil über sich fällen, von der Realität (auch) ihrer Existenz geistig emanzipiert, und sind in dieser Freiheit nicht mit Hinweisen auf die Wirklichkeit zu beeindrucken.

Wird ein solches Urteil tätig gegen sich und die Welt, ist Präpotenz, Übergriffigkeit, Gewalt, aber ebenso willkürliche Selbstzweifel bis zur Selbstzerstörung, und Unterwerfung angesagt.

Dieses große oder auch geringe, aber immer vergleichend quantifizierend messende „Selbstbewusstsein“ wird dennoch gerne auf den tatsächlichen materiellen Erfolg zurückgeführt, der sich für einen Menschen über sein tatsächliches Eigentum einstellt. So kann und darf das „Selbstbewusstsein“ für alle nachvollziehbar und anerkannt bei Menschen besonders mächtig ausfallen, deren Erfolg sich gar nicht unbedingt nur auf die Leistung ihrer besonderen menschlichen Qualität zurückführen lässt: Unternehmer, Kapitalisten, Politiker etc.. Gerade

damit ist unabweisbar, dass diese Sorte Selbstsicht vom materiellen Erfolg sowieso unabhängig sich einstellen oder hergestellt werden kann, und so für alle Menschen als ideelles Gut taugt und praktikabel ist. Weiter gibt es das auf die allgemein üblichen Geschäftsgebaren bauende Gerücht, dass der Erfolg in der bürgerlichen Konkurrenz nicht zuletzt auch von einem gehörigen Quantum dieses Gedankens als an sich durchgesetzter Eigenschaft herrührt.

Ein solches Selbstbewusstsein bezieht sich gerne auf die Anerkennung durch andere Menschen, und will diese mit seinem Vorliegen zumindest einfordern – und gesteht sich damit doch nur die Fadenscheinigkeit dieses privaten und isolierten Größenwahns ein. Ein solches Urteil ist von der Anerkennung durch andere Menschen einerseits von vornherein emanzipiert, lässt sich aber zugleich durch Gestalten ähnlicher Frechheit gänzlich infrage stellen.

Identität ist eine weitere Selbstreflexion, die das bürgerliche Subjekt regelmäßig in Anschlag bringt. Gemeint ist in der Regel eine ideelle Gleichsetzung des Menschen mit einer willkürlichen erwählten oder ihm zugeschriebenen Eigenschaft. Diese Stellung lässt Identitäten in Geschlecht, Rasse, Nationalität, Moden, Sport und allem möglichen anderem als Quasi-Religion erwachsen, der man sich als besonderer Mensch und in der erwählten Gruppe widmen kann. Aber auch die Gleichsetzung von Person und Mensch wird darüber betrieben, im Menschen wird (auch) die Person erkannt und der Person ihr menschlicher Träger zugeordnet.

Persönlichkeit ist das ewige ganzheitliche Ideal dieser Art Identifizierung. Soweit einige Menschen ihm nahe kommen, gestalten sie das Verhältnis von Person und Mensch halbwegs harmonisch, wenn auch für ihre Mitmenschen eher unangenehme Charakterköpfe dabei erstehen.

6. zu Hegels Begriff der Person¹⁵⁴

Die hier vorgelegte und begrifflich herausgearbeitete inhaltliche Abgrenzung der Person ist deckungsgleich mit Hegels Bestimmung der Person. Hier wie dort ist die Person als eine abstrakte Gestalt von einem Subjekt bestimmt, die ihre „Realität (...) in einer äußerlichen Sache“ (RPh § 41Z) hat, und so ihre „*Sphäre der Freiheit*“ (RPh § 41) gewinnt. Wie auch die Sache als nacktes nur-Objekt, nur-Meinige erst statthat als Objekt dieser Variante von Subjekt.

Diese Koinzidenz ist nicht zufällig, geht es doch um die Elemente der bürgerlichen und rechtlichen Subjektivität der bürgerliche Welt, die auch Hegel zur Kenntnis genommen hat und erklären will.

Der vorliegende Begriff dieser Person ist in der Erweiterung um seine logische Begründung aber nicht mit Hegels Person identisch. In der vorliegenden Bestimmung der so abstrakten Subjektivität – als eine der *kapitalistischen Ökonomie* – ist ein anderer Grund mit enthalten. Darin erfährt Hegels Begründung der Person allein aus dem Willen eine inhaltliche Gegenposition. Als verschiedene Begründungen für ein identisches Phänomen schließen sie sich gegenseitig aus. Hegels Erklärung nur von Außen und mit einer nur anderen Sichtweise infrage zu stellen, ist dennoch nicht zufriedenstellend. Da Hegel eine logisch stimmige Entwicklung der Rechtsperson beansprucht, kann man diese seine Erklärung nicht nur durch die Andersartigkeit einer zweiten Erklärung für obsolet erklären. Seine Vorgehensweise ist auch *in sich*, in *ihrer* Logik der Unstimmigkeit zu überführen. Damit ist nicht ein dem Inhalt äußerer, methodischer Gesichtspunkt an Hegels Theorie herangetragen, sondern das entspricht seinem eigenen Anspruch, was nach seiner Beurteilung (auch) diese seine Theorie des Rechts zu leisten habe¹⁵⁵.

¹⁵⁴ Eine Gesamtbeurteilung von Hegels Entwicklung der Person und des Eigentums ist vorgestellt in Harald Haslbauer „Die Freiheit eines an-und-für-sich-freien Subjekts. Zu Hegels Grundlegung der abstrakten Rechtskategorien im Willen.“ 2023, u.a. in www.kritiknetz.de, www.academia.edu, www.researchgate.com.

¹⁵⁵ Vgl. Hegels Anspruch von systematischer Wissenschaft: „Die immanente Entwicklung einer Wissenschaft, die *Ableitung ihres ganzen Inhalts* aus dem einfachen *Begriffe* (sonst verdient eine Wissenschaft wenigstens nicht den Namen einer philosophischen Wissenschaft)“ (R §279 A) oder auch in der Vorrede: „... das Ganze wie die Ausbildung seiner Glieder auf dem logischen Geiste

Die Person, als an-und-für-sich-freier Wille eines Menschen, ist von Hegel in seiner Rechtsphilosophie als abstrakter Begriff des Rechts und darin sein erstes Element gedacht:

„Der an und für sich freie Wille ... (ist)... seine gegen die Realität negative, nur sich abstrakt auf sich beziehende Wirklichkeit – *in sich einzelner Wille eines Subjekts.*“ (Rph § 34)

Die Person in ihrer Einfachheit und Unmittelbarkeit¹⁵⁶ ist nach Hegel im Begriff des Rechts in ihrem vorgegebenen Dasein also einerseits lediglich aufzugreifen:

„Der Begriff des Rechts fällt ... seinem *Werden* nach außerhalb der Wissenschaft des Rechts, seine Deduktion ist hier vorausgesetzt, und er ist als *gegeben* aufzunehmen.“ (Rph § 2)

Trotz der von Hegel beanspruchten Unmittelbarkeit dieses Rechtssubjekt ist die Person als erstes Begriffsmoment von ihm keineswegs unvermittelt vorgestellt. Hegel kennt für das nur hinzunehmende Recht in seinem ersten, unmittelbaren Begriff eine vorrechtliche Grundlegung:

„Die Rechtswissenschaft ist *ein Teil der Philosophie*... Als Teil hat sie einen bestimmten *Anfangspunkt*, welcher das *Resultat* und die Wahrheit von dem ist, *was vorhergeht....*“ (Rph § 2)

Gerade in seinen ersten Bestimmungen ist das Recht nach Hegel nichts als Teil und Folge des Geistes. Allerdings liege der Geist im den grundlegenden Bestimmungen des Rechts nicht in seinem bestimmten Inhalt in Bezug auf Anderes vor. Vielmehr habe der Geist sich hier in seiner Entwicklung zu sich selbst betätigt, seine Emanzipation verfolgt, und seine Befreiung erlangt.

beruht. Von dieser Seite möchte ich auch vornehmlich, daß diese Abhandlung gefaßt und beurteilt würde.“ (V-VI)

¹⁵⁶ Rph § 34: „Der an und für sich freie Wille, wie er in seinem *abstrakten* Begriffe ist, ist in der Bestimmtheit der *Unmittelbarkeit.*“ § 43: „Die Person hat als der *unmittelbare* Begriff...”

6.1. Hegels Entwicklung des an-und-für-sich-freien Willens aus dem Begriff des Willens.

Das Recht gilt Hegel als die zweite Natur des Menschen als denkendes Wesen bzw. genauer: eine Verwirklichung seines Geistes, nicht nur in theoretischer, sondern darüber auch in praktischer Hinsicht. Recht sei der sich in menschlicher Gesellschaft objektivierende subjektive Geist:

„Der Boden des Rechts ist überhaupt das *Geistige*, und seine nähere Stelle und Ausgangspunkt der *Wille*, welcher *frei* ist, so daß Freiheit seine Substanz und Bestimmung ausmacht, und das Rechtssystem das Reich der verwirklichten Freiheit, die Welt des Geistes aus ihm selbst hervorgebracht, als eine zweite Natur, ist.“ (Rph § 4).

Hegel behauptet damit, dass die Natur des Willens es in sich trage, das Rechtliche aus sich hervorzubringen.

Wie diese erste Natur, oder vorrechtlicher Geist und Wille es an sich haben, dass dieses Zweite aus ihr erwächst, das ist das Thema der Vorüberlegungen zu und in seiner Rechtsphilosophie, von § 1 bis § 33. Hegel beansprucht damit eine logisch zwingende Hinführung vom Willen zur grundlegenden Kategorie des Rechts, der Person¹⁵⁷ zu formulieren. Damit einher geht sein Anspruch auf eine für *den*, also für alle Menschen unabweisbare Rechtfertigung der Rechtssubjektivität, da der Freiheit des, also ihres Willens erwachsend.¹⁵⁸

¹⁵⁷ Rph § 33; Vgl. auch den Hinweis von Alfredo Bergés 2012 (192): „Eine Theorie, die den freien Willen zum alleinigen Prinzip aller Rechtsverhältnisse erhebt, muss einen begrifflichen Weg rekonstruieren, der von den basalen Tätigkeiten des freien Willens zur rechtserzeugenden Gestalt des Willens führt.“

¹⁵⁸ Sollte sich gegen Hegels Votum der Rechtswille nicht allein aus dem Willen der Menschen ergeben, ist die Freiheit im Recht, und damit das Recht, wie es vorliegt, grundsätzlich in Frage gestellt. Wie Walter Jaeschke 2010 (S.377f) zurecht hervorhebt, ohne dieser Möglichkeit allerdings Raum zu geben: „in einer Welt, in der das Selbstbewusstsein nicht zu dieser im Personbegriff gedachten Allgemeinheit fortginge, gäbe es kein Recht“.

6.2. Hegels Logik vom Begriff und seiner Durchführung in der Idee

Hegel fasst einerseits die logische Kategorie des Begriffs – selbstbezüglich formuliert als Begriff desselben¹⁵⁹. Der Begriff ist darin die subjektiv urteilende¹⁶⁰ Erfassung eines gegebenen Sachverhalts in seiner Wahrheit, darin wesentliche Elemente des Gegenstands von unwesentlichen, nur zufälligen scheidend. Damit eignet sich der menschlichen Geist diesen ihm äußeren Sachverhalt an, macht ihn zu seinem. Es ist die Leistung des Geistes als Verstand, zunächst sich von dem Gegenstand zu scheiden, wie auch sich dem Gegenstand entsprechend zu bilden und auszugestalten. So erhebt der Geist als Subjekt den Gegenstand in sich zur Objektivität, bildet in sich den Gegenstand in seinen Bestimmungen, macht ihn so zu seinem Anderen.

„Das Begreifen eines Gegenstandes besteht in der Tat in nichts anderem, als daß Ich denselben sich zu *eigen* macht, ihn durchdringt und ihn *in seine eigene Form*, d.i. in die *Allgemeinheit*, welche unmittelbare *Bestimmtheit*, oder Bestimmtheit, welche unmittelbar Allgemeinheit ist, bringt.“ (LII, 255)

„Diese Objektivität hat der Gegenstand somit im Begriffe...“ (LII. 255)

Über die verständige Auf- und Hinnahme des Gegenstandes hinausgreifend entwickelt Hegel andererseits den Begriff des Gegenstands als Idee, als in der Wirklichkeit ausgeführter Begriff. Damit ist von Hegel nicht die alltägliche Verwendung der Bezeichnung Idee gemeint, nicht im Sinne eines Einfalls eines denkenden Menschen, was oder wie ein Gegenstand (noch) nicht (vollständig) ist, aber meinent diesem besonderen Menschen gemäß sein sollte. Für Hegel gilt die Idee nur als eine solche soweit sie sich nicht dem Zufall und der Laune des jeweiligen sie fassenden Menschen verdankt. Idee ist für ihn gerade keine subjektive, sondern eine sich in der Welt setzende objektive Angelegenheit.

¹⁵⁹ Vgl. LII, S. 241 ff

¹⁶⁰ Vgl. LII, S. 303 + 305

Idee ist damit der Begriff eines erfassten Sachverhalts in seiner in notwendigen Gedankenfolgen darstellbaren Verwirklichung¹⁶¹. Das unterstellt, dass der Begriff dieses Sachverhalts sich von seiner Verwirklichung unterscheidet, er nicht unmittelbar Dasein annimmt.

Sowohl beim Begriff allein als auch bei der Idee als seine Verwirklichung ist mithin das Verhältnis der Wahrheit eines Gegenstandes zur vorliegenden Tatsächlichkeit desselben Inhalts von Belang. Der Begriff ist die Wahrheit des Gegenstandes in Bezug auf das, was und wie er ist. Schon für den Begriff des Gegenstandes mag er allerdings in seiner Tatsächlichkeit dennoch auch Elemente enthalten, die dem Begriff nicht gemäß sind und bleiben; sie fechten allerdings den Begriff in seiner Wahrheit des Gegenstandes nicht an.

Die Idee ist ebenfalls zunächst nur der Begriff, die Wahrheit des Gegenstandes. Als Idee findet diese Wahrheit allerdings eine Erweiterung. Als Idee ist der abstrakte Begriff über sich hinaus zur Ausführung gebracht und damit der Nachweis, dass es dieser Begriff ist, der Wirklichkeit hat.¹⁶²

„Die Idee ist das Wahre *an und für sich*, die *absolute Einheit des Begriffs und der Objektivität*. Ihr ideeller Inhalt ist kein anderer als der Begriff in seinen Bestimmungen; ihr reeller Inhalt ist nur seine Darstellung, die er sich in der Form äußerlichen Daseins gibt...“
(E § 213)

Wahrheit kann damit auch für den Gegenstand beansprucht werden, nicht nur für das Denken über ihn¹⁶³:

¹⁶¹ Auf keinen Fall ist damit die positive, etwa innovative Konnotation von Idee bedient, noch die nur negative in Bezug auf eine ihr nicht gemäße Tatsächlichkeit.

¹⁶² Stekeler 2021, S.117: „Thema der Philosophie sind Praxisformen, also Ideen, nicht einfach Begriffe“, S.118: „Begriffe und Theorien im wirklichen Weltbezug“, „Hegel versteht... eine *Idee* explizit als *hinreichend gut realisierter Begriff*. Die Idee ist damit... ein *Sein*, genauer ein *geformtes Wesen* bzw. *reale Seinsgestalt*. Sie ist *Vollzugs- oder Prozessform an und für sich*.“ (Stekeler-Weithofer 2014, S.14)

¹⁶³ Hier erhellt sich die schon zur Zeit der Veröffentlichung der Rechtsphilosophie von Kritikern als anstößig wahrgenommene Rede von „Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig“ (Rph, Vorrede XVIII). Wo bürgerliche Revolutionäre darin nur eine Rechtfertigung des traditionellen Staates sahen, formulierte Hegel Recht als Idee gegen noch bestehende nicht-

„Unter Wahrheit versteht man zunächst, daß ich *wisse*, wie etwas *ist*. Dies ist jedoch die Wahrheit nur in Beziehung auf das Bewußtsein oder die formelle Wahrheit, die bloße Richtigkeit. Dahingegen besteht die Wahrheit im tieferen Sinn darin, daß die Objektivität mit dem Begriff identisch ist.... Gegenstände sind *wahr*, wenn sie das sind was sie sein *sollen*, d.h. wenn ihre Realität ihrem Begriff entspricht.“
(E § 213Z)¹⁶⁴

Ein Sein-Sollen des tatsächlich vorliegenden Gegenstands fasst Hegel mithin lediglich als seine Perfektionierung in seinem Begriff, sein Gestaltetsein als ein guter und richtiger seines Begriffs.

Diese Wahrheit des Gegenstands ist nach Hegel nicht nur bzw. gar nicht notwendig eine subjektiv von Menschen gedachte und gewollte. Vielmehr setze sich nach Hegel der Begriff auch jenseits eines subjektiven und einzelnen Wissens und Wollens durch, als eine sich aus sich heraus (durch)setzende logische Mechanik des Begriffs: die „List der Vernunft“. Wenn also in seiner Logik bei Hegel von den Menschen und ihren Verhältnissen mit- und gegeneinander noch gar nicht die Rede ist: Der Begriff, den Hegel dann vom Menschen als geistigem Wesen und von der mit dieser Geistigkeit gewonnenen Freiheit formuliert, verwirklicht sich für Hegel auch gegen diejenigen, die diese seine Eigenart nicht erfasst haben (müssen) oder etwa ablehnen.

bürgerliche Rechtsverhältnisse. Die letzteren beurteilte er in ihrer Ausgestaltung damit als obsolet, hinfällig, ohne historischen Bestand, wenn auch im monarchischen Staat gipfelnd. Er formulierte darin nicht nur die List der Vernunft gegen alle nichtbürgerliche Herkömmlichkeit, sondern auch gegen die ihn beobachtende Zensur. Vgl. auch E § 6.

¹⁶⁴ Vgl. auch E § 172Z: „Richtigkeit und Wahrheit werden im gemeinen Leben sehr häufig als gleichbedeutend betrachtet, und demgemäß wird oft von der Wahrheit eines Inhalts gesprochen, wo es sich um die bloße Richtigkeit handelt. Diese betrifft überhaupt nur die formelle Übereinstimmung unserer Vorstellung mit ihrem Inhalt, wie dieser Inhalt auch sonst beschaffen sein mag. Dahingegen besteht die Wahrheit in der Übereinstimmung des Gegenstandes mit sich selbst, d.h. mit seinem Begriff.“ (Kapitel über das „Qualitative Urteil“)

6.3. Praktischer Geist – Wille

6.3.1. Wille – an sich und frei

Der menschliche Geist ist nur einerseits erkennend, erfasst die gegebene Welt über Anschauung, Vorstellung und Denken, macht sie sich zu eigen bis hin zu dem Begriff von ihr (E § 469), sie in sich darstellend. Schon darin scheidet sich das denkende Subjekt von seinem Objekt, ist ihm nicht mehr nur ausgeliefert. Es gewinnt denkend Freiheit ihm gegenüber. Andererseits und insbesondere mit dem Begriff der gegebenen Wirklichkeit kann der Geist über die Beschränkung existierender Wirklichkeit hinausgreifen, Gegebenes als Begriffenes aufnehmen, um auf dieses einzuwirken und es neu zu gestalten.

Der menschliche Geist kann also über sich als die Objektivität nur erkennender, sie hinnehmender, hinauswachsen. Als Geist kann er sich zum bestimmenden Subjekt einer Wirklichkeit erheben als ganz seiner, „sich wissend als das Bestimmende des Inhalts“ (E § 468). Dieser Geist ist Wille, die Welt formendes Denken, darin zugleich sich als tätiges, freies Ich setzend.

„Der Wille enthält a) das Element der *reinen Unbestimmtheit* oder der reinen Reflexion des Ich in sich, in welcher jede Beschränkung, jeder durch die Natur, die Bedürfnisse, Begierden und Triebe unmittelbar vorhandene oder, wodurch es sei, gegebene und bestimmte Inhalt aufgelöst ist; die schrankenlose Unendlichkeit der *absoluten Abstraktion* oder *Allgemeinheit*, das reine *Denken* seiner selbst.“ (Rph § 5)

„Ebenso ist *Ich* das Übergehen aus unterschiedsloser Unbestimmtheit zur *Unterscheidung*, *Bestimmen* und Setzen einer Bestimmtheit als eines Inhalts und Gegenstands. ... Durch dies Setzen seiner selbst als eines *bestimmten* tritt *Ich* in das *Dasein* überhaupt; – das absolute Moment der *Endlichkeit* oder *Besonderung* des Ich. (Rph § 6)

„Der Wille ist die Einheit dieser beiden Momente; – die in sich reflek-

tierte und dadurch zur *Allgemeinheit* zurückgeführte *Besonderheit*, – *Einzelheit*, die *Selbstbestimmung* des Ich, in einem sich als das Negative seiner selbst, nämlich als *bestimmt*, *beschränkt* zu setzen und bei sich, d. i. in seiner *Identität mit sich* und Allgemeinheit zu bleiben, und in der Bestimmung, sich nur mit sich selbst zusammenzuschließen. (Rph § 7)

Darin ist der Wille Wille und Freiheit gegenüber jeglichem Inhalt:

„Als sich selbst den Inhalt gebend, ist der Wille *bei sich*, *frei* überhaupt; dies ist sein bestimmter Begriff.“ (E § 469).

In seinem Gegenstand muss der Wille sich nicht an Gegebenes halten oder etwa nur aus gegebenen Möglichkeiten wählen. Auch an begriffenes Vorgegebenes ist der Wille nicht gebunden, der Gegenstand muss auch als in seiner Objektivität begriffener nicht gewollt werden, auch diesbezüglich ist der Wille frei.

Umgekehrt: mit dem subjektiv gehabten Begriff eines Sachverhalts gewinnt der Wille Freiheit gegenüber dem Gegenstand.

Aller Wille erlangt gemäß Hegel Dasein und so tatsächliche Freiheit allein in der Manifestierung seiner vorab nur ideellen Zwecksetzung eines Menschen, seiner Absicht in der Welt. Die zunächst subjektive und allein geistige Seite des Willens, der gefasste Zweck, setzt sich so objektiv. Das bedeutet Freiheit des einzelnen wollenden Menschen in der und auch gegen die Welt, sowohl gegenüber sich selbst, als auch gegen Dinge, und auch gegenüber anderen Menschen. Es ist eine Freiheit des menschlichen Willens in Bezug auf anderes als sich selbst. Wille ist als Tätigkeit des Geistes, also Aktivität des Menschen von ihrem Begriff her transitiv, auf anderes als sich selbst gerichtet, darin sich bestimmende und bestimmte Freiheit.

Das ist deshalb hervorzuheben, weil Hegel im nächsten Schritt den Begriff des Willens ausweitete auf eine Freiheit ohne anderen Inhalt und danach Freiheit in einem engeren, für ihn wahren Sinne nur noch in der inhaltlichen

Selbstbezüglichkeit des Willens gelten lässt.

6.3.2. Reflektierter Wille – für sich und frei

Als zunächst in seiner Geistigkeit vorliegender sowie vereinzelter Wille ist er subjektive Zwecksetzung, lauernde Absicht, mit diesem erst noch inneren, aber bestimmten Inhalt nach äußerer Verwirklichung strebend. Auch als inhaltlich ausformulierter bleibt er dennoch Wille: Er ist darin nicht an einen bestimmten, einmal gewählten Zweck gebunden. Jeder bestimmte, auch andere Inhalt bleibt ihm Möglichkeit. Eine Festgelegtheit oder Notwendigkeit bzgl. seines Inhalts besteht für dieses Subjekt nicht, aus jedem Inhalt kann der Wille sich wieder herausziehen:

„Ich bestimmt sich, insofern es die Beziehung der Negativität auf sich selbst ist; als diese *Beziehung auf sich* ist es ebenso gleichgültig gegen diese Bestimmtheit, weiß sie als die seinige und *ideelle*, als eine bloße *Möglichkeit*, durch die es nicht gebunden ist, sondern in der es nur ist, weil es sich in derselben setzt. (Rph § 7)

Die Selbstreflexion dieses Willens als Wille, und daraus resultierend das Sich-Wollen als dieser Wille ändert an dem Willen in seiner Bestimmtheit als Wille nichts, sondern bekräftigt dieselbe. Das Selbstbewusstsein des Ich als Wille und darin frei gehört zu seiner Willensqualität auch als bestimmter dazu:

„Der Wille ist als Willkür *für sich* frei, indem er als die Negativität seines nur unmittelbaren Selbstbestimmens in sich reflektiert ist.“
(E § 478)

„Die Reflexion, die formelle Allgemeinheit und Einheit des Selbstbewusstseins, ist die *abstrakte* Gewißheit des Willens von seiner Freiheit, ...“ (Rph § 15)

Als so reflektierter wie selbstbewusster Entscheidungsakt des jeweiligen Menschen ist dieser Wille Willkür, darin so subjektiv wie zufällig. Ein Verfolgen bestimmter, ihm vorgegebener natürlicher Inhalte und subjektiver Bedürfnisse ist diesem Willen zwar auch möglich. Aber als Wille ist er ihrer Gegebenheit bewusst enthoben und gerade nicht unterworfen.

Die Verwirklichung dieses zunächst im Subjektiven erwachsenen Zwecks besteht dann im sich Bestimmen als Wille in eben seinem endlichen, dann auch hergestellten Inhalt, also seiner vollzogenen Absicht, seinem erfüllten Zweck, seine Objektivierung.

Mit dem Willen *an* sich und darüber hinaus dem Willen *für* sich, diesem Rückbezug auf sich als Willen, ist zugleich die Bestimmtheit des Willens allgemein und vollständig erfasst, freies aktives Bestimmen zu sein.

6.4. Anmerkungen zu Hegels Begriff des Willens

Bei Hegels Reflexionen über den Willen und die logische Entfaltung seine Begriffs fallen folgende Eigenheiten auf:

Hegel fasst den Willen generell nur allgemein. Selbst als vorgestellter einzelner und besonderer, also in seiner Konkretion als bestimmter Wille eines Menschen ist er *allgemein* einzelner und *allgemein* besonderer Wille. Als tatsächlich einzelner und besonderer Wille, also als ein inhaltlich besonderes Etwas bestimmender, kommt bei ihm der Wille letztlich nicht vor. Das erscheint zunächst nicht von Belang, geht es beim Begriff des Sachverhalts Wille doch um das Allgemeine seiner Bestimmung, bestimmend zu sein¹⁶⁵. Es zeitigt aber Folgen.

¹⁶⁵ Vgl. Rph, Vorrede XX, wo er die Einzelheit und Besonderheit des Allgemeinen, also auch des Willens als keinen Gegenstand der Wissenschaft befindet: „Die unendlich mannigfaltigen Verhältnisse aber, die sich in dieser Äußerlichkeit, durch das Scheinen des Wesens in sie, bilden, dieses unendliche Material und seine Regulierung, ist nicht Gegenstand der Philosophie“

6.4.1.

Hegel fasst den Willen als Bestimmen eines Inhalts, und hebt diese Dualität als Einheit des Willens hervor: „der Wille ist die Einheit dieser beiden Momente“ (Rph § 7). Logisch unterscheidet Hegel dennoch. Es ergeht einerseits die Bestimmung zur Unbestimmtheit im Ich, jegliche Bestimmung durch anderes ist für dieses Ich damit getilgt. Andererseits bestimmt dieses unbestimmte, reine Ich dann das Dasein der Welt als ihm gemäßes. Obwohl Hegel ausdrücklich feststellt und herausstreicht, dass zum Begriff des Willens ein Etwas gehört, das gewollt wird, ist ihm dieses bestimmte Etwas, also der damit erst vollständige Wille in seiner Inhaltlichkeit keine Erörterung wert. Die innerlogische Differenz dieser Polarität des Willens lässt ihn aber offensichtlich nicht ruhen¹⁶⁶. Er beharrt im Weiteren beim Begriff des Willens auf sein unbestimmt bestimmendes Moment und beansprucht damit, den Willen in seiner Begrifflichkeit, also in dem Inhalt, der allen Willen gemein ist, erfasst zu haben.

Dagegen kann und muss grundsätzlich eingewandt werden, dass es zur allgemeinen Bestimmung des Willens gehört, dass es ihn nur als konkreten gibt, als den eines einzelnen Menschen mit seinem bestimmtem Inhalt. Im Willen wird der Mensch zum Subjekt, auf keinen Fall allein der Wille selbst¹⁶⁷, nicht der Geist des Menschen getrennt von ihm. Wille ist gerade in seiner gerichteten Geistigkeit Subjektsein des Menschen.¹⁶⁸

Hegels Begriff des Willens wird damit auch nach seiner anderen Seite hin unklar. So sehr Wille konkrete Freiheit gegenüber seinem inhaltlichen Gegenstand bedeutet, so ist diese Freiheit doch keine jenseits dieses Gegenstands. Freiheit ohne dieselbe einem bestimmtem Objekt gegenüber ist nicht der Begriff des Willens.

¹⁶⁶ Vgl. Schick 2010 (S. 68), die eine „Entgegensetzung zwischen der inhaltlichen Bestimmtheit und der formalen Unbestimmtheit“ vermerkt.

¹⁶⁷ Dagegen kann Klaus Vieweg 2012 (S.55) Hegels Wille als begriffliches Subjekt nachvollziehen: „Denken als *Subjekt*“, „Indem er sich denkt, weiß der Wille (das Ich) seinen Begriff und ist der ‘Wille als freie Intelligenz’ (E§481), sich selbst denkendes Subjekt.“

¹⁶⁸ Als Wille eines einzelnen Menschen resultiert der Wille in Hegels Rechtsphilosophie erst mit dem Willen des Menschen als Person, mit dem sich objektivierenden Inhalt Eigentum an einem konkreten Gegenstand.

Diese notwendig bestimmte Tatsächlichkeit des Willens ist Hegel nicht nur geläufig. Er hebt sie selbst hervor:

„Ein Wille der ... nur das abstrakt Allgemeine will, will *nichts* und ist deswegen kein Wille.“ (Rph § 6Z)¹⁶⁹.

Es wird sich auch zeigen, dass Hegel seine Argumentation nur mit Bezugnahme auf den Willen als tatsächlichen, *etwas* wollenden vorantreiben kann. Auch für den nur auf sich selbst gerichteten an-und-für-sich-freien Willen strebt er die einzig mögliche Existenzweise als tatsächlich Wirkenden gegenüber der Welt an¹⁷⁰.

6.4.2.

Die Fassung des Willens als Wille im Allgemeinen mag zwar das Bewusstsein einschließen, damit alle (einzelnen) Willen in ihrer gemeinsamen Qualität zu fassen und im Begriff zu repräsentieren. Ein Anerkennen oder Anerkanntsein der vielen besonderen Willen kann dabei nicht vorkommen, weil *dem* Willen, in dieser seiner abstrakten Allgemeinheit kein anderer Wille gegenübersteht¹⁷¹.

¹⁶⁹ Christian Iber 1998 wendet dieses Zitat lapidar gegen Hegels Folgerungen: „Besteht der Wille darin, von allem zu abstrahieren, was ihn als Wille ausmacht, so hebt er sich selbst auf.“ (S. 406). Iber verfolgt dann weder Hegels Bestimmung dieser Art Willen, noch den Fortgang zur Verwirklichung dieses Willens in Eigentum, sowie Moral und Sittlichkeit; noch bietet er für das tatsächlich existierende selbstbezügliche Subjekt und dessen Eigentumswillen eine inhaltlich alternativ begründende Erklärung.

¹⁷⁰ Dass Hegel schon in seiner Seinslogik die Notwendigkeiten der Entwicklung ausgehend vom Sein nur mit Rekurs auf *Daseins*momente und damit logisch brüchig zurechtlegt, hat Achim Ilchmann 1992 herausgearbeitet.

¹⁷¹ Hegel drückt sich in der Rechtsphilosophie in dieser Hinsicht entschiedener aus als in früheren Veröffentlichungen. In den Nürnberger Schriften (1808ff) finden sich Formulierungen, die noch Unklarheiten aufgeben und eine gegenläufige Entwicklung nahelegen:

„Das Recht besteht darin, daß jeder Einzelne von dem anderen als ein freies Wesen respektiert und behandelt werde...“ (HW 4, S.232), genauer: „Insofern jeder als ein freies Wesen anerkannt wird, ist er eine *Person*.“ (HW 4, S.233). Hier kann noch das Missverständnis Platz greifen, die Kreation der Person ergebe sich notwendig nicht aus dem Willen selbst, sondern durch die Anerkennung der Menschen *als* Personen, also als Resultat eines gesellschaftlichen sich ins Benehmensetzen der Menschen zueinander. Aber auch hier gibt es schon gegenläufig interpretierbare Ausführungen dessen, was das Recht originär und in seinem Kern ausmacht:

„Das *Recht* ist das Verhältnis der Menschen, insofern sie abstrakte Personen sind.“ (HW 4, S.59), „Der Begriff der Persönlichkeit schließt in sich die Ichheit oder Einzelheit, welche ein Freies oder

Dass dieser nur allgemein gefasste Wille damit dennoch in einer Gesellschaftlichkeit der denkenden Menschen vorgestellt ist, mag als Tatsächlichkeit wohl gerechtfertigt sein. Das gilt aber nicht an dieser Stelle der von Hegel angestrebten logischen Folgerungsform und Systematik¹⁷². Zur gegenseitigen gesellschaftlichen Anerkennung bedarf es der Vielheit der einzelnen Willen, selbst in ihrer Allgemeinheit, die hier von Hegel noch nicht entwickelt ist.

Mehr als eine ideelle Gleichstellung aller (tatsächlichen) Einzelwillen in dem, was sie allgemein ausmacht, kann damit also nicht gegeben sein. Ein Willensakt der gleichen Geltung, also gleichen Gültigkeit eines menschlichen Subjekts gegenüber einem ebenfalls menschlichen Objekt ist in diesem allgemeinen Willen nicht gefasst und nicht zu fassen. Die Besonderheit der einzelnen Willen ist gerade grundsätzlich ignoriert, im Sinne einer Gleichgültigkeit aller Willen. So einem Willen im Allgemeinen ist eine Setzung wie auch eine Relativierung seiner Bestimmtheit unmöglich, da er keine hat. Von daher ist er als eben schon oder nur allgemeiner nicht handhabbar für die Überführung in einen konkreten allgemeinen Willen – wie Hegel auch hervorhebt.

Mit dem einzelnen existierenden Willen in seiner Allgemeinheit mag dennoch eine gesellschaftliche Eigenheit reeller Willen aufgenommen und zur Darstellung gebracht sein: Die absolute Einzelheit und Trennung der Subjekte sowie die Ausschließlichkeit ihrer Willensverfolgung, ohne jegliche Aussicht auf einen noch so kleinen Konsens oder Kompromiss aller Willen, ist eine Qualität, die der fertigen bürgerlichen Gesellschaft entsprechen mag. Diese Inhalte stellen aber nicht die Substanz und Erklärung von Hegels allgemeinem Willen, also auch nicht der Rechts-Person dar. Sie resultieren und gestalten sich in Hegels Systematik erst nach der Verwirklichung dieses allgemeinen Willens im Eigentum. Als lediglich analoge Entsprechung taugen diese sicher bürgerlichen Willensformen

Allgemeines ist. Die Menschen haben durch ihre geistige Natur Persönlichkeit.“ (HW 4, S.233).

¹⁷² Zurecht können die Vertreter der neueren Frankfurter Schule mit der ausgearbeiteten Rechtsphilosophie Hegels ihre Intention, ein (anderes) gesellschaftliches Recht als Konsens über Anerkennung zu erreichen, nicht betreiben und ziehen es deshalb vor, an einem früheren hegelischen Gedanken anzuknüpfen.

für sich nicht zur logischen Hinführung zur rechtlichen Form des Willens.¹⁷³

6.4.3.

Wegen der begrifflichen Fassung des Willens in allein seiner unbestimmten Allgemeinheit ist für Hegel weder die Qualität eines gewollten Inhalts oder Zwecks noch die Bedingungen und vielleicht die Grenzen seiner Verwirklichung („ich will zum Mond fliegen, König sein...“) Inhalt der Erörterung des Willens. Diesbezüglich bleibt er beim Willen allgemein und leer, ohne eine inhaltlich bestimmte Beurteilung vorzunehmen.

Deshalb kann es ihm kein Anliegen sein, wie und warum ein gewollter Zweck sich nicht oder doch realisieren lässt. Schon die Natur als Material und Bedingung des Willens geht bei Hegel nicht in seine Formierung ein. Auch die anderen Einzelwillen als modifizierende oder beschränkende Umgebung des Einzelwillens nimmt Hegel nicht als Beförderung oder etwa Behinderung des besonderen Willens. Die Bildung des besonderen Willens im Dialog mit und gegen andere Willen, also ein vielfältig formulierter Wille ist nicht im Horizont dieser Überlegungen. Ein gesellschaftlicher und politisierend gestaltender und gestalteter Wille gilt für Hegel an dieser Stelle als ausgeschlossen.

Aus dieser Grundlegung der Fassung des Willens allein in seiner Allgemeinheit und von daher Absolutheit, ist der Wille unbedingt und auch bedingungslos. Der Wille kann damit für Hegel nur sein als vollständig vollzogener, also als in seiner (bisher allerdings inhaltlich leeren) Besonderheit verwirklichter.

„... wenn man so spricht: *der Wille ist allgemein, der Wille bestimmt sich...*, aber er ist nicht ein Fertiges und Allgemeines vor seinem Bestimmen und vor dem Aufheben und der Idealität dieses Bestimmens, sondern er ist erst Wille als diese in sich vermittelnde Tätigkeit und Rückkehr in sich. (Rph § 7A)

Ein Wille ist nach Hegel nichtig, wenn er sich in seinem Zweck nicht verwirk-

¹⁷³ Das kann gegen die Vorstellung dahingehend bei Christian Iber 1998 und bei Friederike Schick 2010 vorgebracht werden

licht. Ein Wille, der in seiner Bestimmtheit als Intention oder Absicht¹⁷⁴ formuliert ist und darin zunächst verharret oder auch hartnäckig dabei bleibt, und sich (noch) nicht oder dann doch, aber beschränkt oder variant verwirklicht, wird von Hegel nicht als Wille bedacht. Ein Wille, der sich gegenüber anderen Willen zur Debatte stellt, seine inhaltliche Bildung denkend reflektiert und vielleicht revidiert und Kompromisse dabei eingeht, sich also etwa darüber als Wille auch begründet als dieser bisherige bestimmte Wille aufgibt und neu formuliert, kommt bei Hegel nicht vor: Ein im Sinne von gesellschaftlich und inhaltlich offener und dann auch öffentlich erst gebildeter Wille ist ihm kein (begrifflich relevanter) Wille.¹⁷⁵

Durch die Fassung des Willens in seiner abstrakten Allgemeinheit, ohne seine Inhalte und allein als verwirklichte Resultante gerät ihm schon der Wille-an-sich punkthaft und eindimensional. Er ist Wille oder er ist es nicht, diese seine nur abstrakte Form verlangt nach Unbedingtheit seiner Setzung und Durchsetzung.

6.4.4. Resümee:

Hegel mag Geist als befreiende und auch gesellschaftliche Tat des Menschen sehen. Er traut an dieser Stelle des Geistes, wo er als Wille auftritt, diesem aber keine tatsächlich wirkende und gestaltende Gesellschaftlichkeit aus sich heraus und in seiner Einzelheit zu. Vielmehr schließt Hegel so einen Schritt für den Willen gerade generell aus. Ein gesellschaftlicher Konsenswille, etwa im Sinne eines „Gesellschaftsvertrags“, kommt über so einen Willen für Hegel nicht in Frage.

¹⁷⁴ Pirmin Stekeler 2021 zu Rph § 7, S. 166: „Nur ihre Aufhebung im erfolgreichen Tun ´erhält´ die Absicht.“

¹⁷⁵ Die neue Generation der Frankfurter Schule nimmt diese Entpolitisierung der Gesellschaft, die mit dem Recht und seinen Willensformen einhergeht, durchaus wahr, allerdings nicht in der Art des Willens der Person, sondern erst im fertigen Eigentumsrecht. Vgl. Axel Honneth 2011, S.129ff, sowie Christoph Menke 2015, Daniel Loick 2017. Ohne relevante Kritik an dem Vorgehen der Rechtsphilosophie Hegels meinen sie durch Rückbesinnung auf seinen vorrechtlich anerkennenden Geist ein gesellschaftliches Sollen neu formulieren zu können.

Der Wille als konkreter einzelner und auch vielfältiger taugt nach Hegel insbesondere auf keinen Fall als Rechtsbegründung:

„Die angeführte Definition des Rechts¹⁷⁶ enthält die seit *Rousseau* vornehmlich verbreitete Ansicht, nach welcher der Wille nicht als an und für sich seiender, vernünftiger, der Geist nicht als *wahrer* Geist, sondern als *besonderes* Individuum, als Wille des Einzelnen in seiner eigentümlichen Willkür, die substantielle Grundlage und das Erste sein soll. Nach diesem einmal angenommenen Prinzip kann das Vernünftige freilich nur als beschränkend für diese Freiheit sowie auch nicht als immanent Vernünftiges, sondern nur als ein äußeres, formelles Allgemeines herauskommen.“ (Rph § 29A)

Schon in seiner begrifflichen Fassung des Willens, also in der Allgemeinheit des Willens-an-sich, deutet sich mithin die Zielrichtung Hegels an. Er strebt eine Transzendierung des Willens in seiner tatsächlichen Existenzweise als bestimmter und genuin der eines einzelnen Menschen im konkreten gesellschaftlichen Kontext an. Hegel ignoriert diese seine alleinige Existenzweise als bestimmter Einzelwille unter anderen Einzelwillen, also als auch differierende Willen, und reduziert seine begriffliche Wahrheit lediglich auf sein Allgemeines, d.h. nur das allen Willen gemeinsame.

¹⁷⁶ Hier bezieht sich Hegel auf Kant

6.5. Bestimmtheit und Endlichkeit des Willens als Mangel und Widerspruch

Hegel belässt es nicht bei der begrifflichen, d.h. der allgemeinen Bestimmung des Willens, wie er an sich ist, und auch als einzelner wie besonderer existiert. Diese Erfassung des Willens nur über den Verstand hält Hegel überhaupt für unzureichend. Das An-sich der Freiheit des Willens gegenüber der Welt sei in sich ungenügend. Dem Willen wohne nach Hegel über sein begriffliches Dasein hinaus eine erweiterte Wahrheit inne, ein Streben nach unbeschränkter Freiheit in sich.

6.5.1.

Die Beschränkung des Willens auf ein Etwas, das damit bestimmt wird, hatte Hegel zwar als sein qualitatives Merkmal ausdrücklich festgehalten:

„Ich will nicht bloß, sondern ich will *etwas*.... Das besondere, was der Wille will, ist eine Beschränkung, denn der Wille muß, um Wille zu sein, sich überhaupt beschränken.“ (Rph § 6Z)

Hegel stellt in der Folge dennoch beim Willen, wie er ihn allgemein begrifflich bestimmt, einen Mangel fest. Dieser Mangel betrifft nicht die fehlende oder unzureichende Verwirklichung des gefassten Zwecks, auch nicht die bestimmte und darin sich beschränkende Besonderheit eines Willensinhalts. Was Hegel an diesem immer konkreten Willen bemängelt, ist vielmehr die Bestimmtheit des Willens überhaupt, dass er sich überhaupt einen Inhalt wählt, der getrennt von sich selbst ist, der also nicht er selbst ist.

Dieser Mangel kann sich allerdings, entgegen Hegels Vorstellung und Darlegung dazu, nicht aus dem Willen selbst erschließen. Der Wille als Wille an sich und darin bestimmter Wille ist sich seiner selbst gewiss, auch und gerade in seiner

Freiheit gegenüber seinem Inhalt, den er will. Der Wille an sich hat in sich kein Ungenügen, er ist in seinem von ihm bestimmten Anderen selbstgenügsam und in sich selbst als Wille abgeschlossen.

Hier kommt zum Tragen, dass Hegel in seiner Bestimmung des Willens als essentiell entwickelt, was ihm getrennt von seiner Konkretion nur allgemein als Eigenschaft zukommt. Nur dem Willen, dem aufgegeben ist, nichts als Wille in seiner Allgemeinheit zu sein, gerät jede konkrete Bestimmung von sich zur Einschränkung seiner selbst.

Nur einerseits bestimmt Hegel also damit den Willen als sich Wirklichkeit gebend und darin sich als Wille vervollständigend. Andererseits trennt Hegel den selbstbewussten Willen von seinem frei gewählten oder geschaffenen bestimmten Inhalt, nimmt ihm also gerade seine Bestimmung, tätiges Bestimmen zu sein, indem er ein solches Bestimmen ohne (anderen) Inhalt und Gegenstand imaginiert.

„Dieser Inhalt ist zwar *für mich* der *Meinige* überhaupt; diese Form und jener Inhalt sind aber noch verschieden, – der Wille ist so *in sich endlicher* Wille. (Rph § 11)

Dem kann man entgegenhalten: Ein Wille, der nur sich selbst will, ist von seinem Begriff her nur formell statt auch inhaltlich ein solcher zu nennen. Denn wenn er auch Wille ist, ist sein Bestimmen doch unvollständig, armselig nur in der Beschränkung auf sich selbst. So ein Wille hat kein ihm anderes Gegenüber, er kann kein Bestimmen über sich selbst hinaus sein. Das Subjekt oder Ich ist hier auch das Objekt oder umgekehrt. Nur ein Wille der etwas von sich getrenntes bestimmt, kann inhaltlich Wille sein. Freiheit gibt es nicht ohne das Etwas, auf das der Wille sich bezieht. Die Freiheit, die Hegel da vorschwebt, richtet sich gegen den Willen selbst in seinem Bestimmen, und fordert ihm eine Bestimmung ab, die ihm gerade seinen bestimmten Gehalt nimmt und ihn auf den Inhalt festlegt, der er als bestimmter nur der Form nach ist.

Hegel nimmt diese inhaltsleere Formalität des an-und-für-sich-freien Willens durchaus wahr. Er thematisiert dieses Defizit eines an-und-für-sich-freien

Willens aber nicht an dieser Stelle, sondern erst im späteren Verlauf seiner Argumentation. Erst *nach* der menschlichen Besonderung dieser Art Willen in der Person stellt er einen Mangel wie eine Notwendigkeit für diesen besonderen Willen fest. Dieser allein auf sich bezogenen Person weist er einen Gegenstand, der sie nicht selbst ist, als seine Wirklichkeit zu – wenn auch nur wieder selbstbezüglich als Eigentum.

6.5.2.

Für Hegel gilt für den idealen, sprich: wahren Willen eine Negation aller Besonderheit des Willens und Zurückführung seiner Verwirklichung in dieser Besonderheit. Alle Bestimmtheit, ihm äußere Besonderheit sei für den Willen als Willen zu negieren. Insbesondere genüge es auch nicht, alle Besonderheit von Inhalten nur in die noch beschränkte Allgemeinheit einer „Glückseligkeit“ aufzuheben, in „die nur vorgestellte, abstrakte *Allgemeinheit* des Inhalts, welche nur sein *soll*.“ (E § 480):

„Die auf die Triebe sich beziehende Reflexion bringt, als sie vorstellend, berechnend, sie untereinander und dann mit ihren Mitteln, Folgen usf. und mit einem Ganzen der Befriedigung – der *Glückseligkeit* – vergleichend, die *formelle Allgemeinheit* an diesen Stoff und reinigt denselben auf diese äußerliche Weise von seiner Roheit und Barbarei.“
(Rp § 20)

Nach Hegel kann auch eine schlichte Rückbesinnung des Willens auf die Freiheit (als Wille für sich), die er schon ist, diesen von Hegel konstruierten Mangel nicht beheben:

„Die Reflexion, die *formelle* Allgemeinheit und Einheit des Selbstbewußtseins, ist die *abstrakte* Gewißheit des Willens von seiner Freiheit, aber sie ist noch nicht die *Wahrheit* derselben, weil sie sich noch nicht selbst zum Inhalte und Zwecke hat, die subjektive Seite also noch ein

anderes ist als die gegenständliche; der Inhalt dieser Selbstbestimmung bleibt deswegen auch schlechthin nur ein Endliches.“
(Rph § 15A)

„Das im Entschluß Gewählte (§ 14) kann der Wille ebenso wieder aufgeben (§ 5). Mit dieser Möglichkeit aber, ebenso über jeden andern Inhalt, den er an die Stelle setzt, und ins *Unendliche* fort hinauszugehen, kommt er nicht über die Endlichkeit hinaus, weil jeder solche Inhalt ein von der Form Verschiedenes, hiermit ein Endliches, und das Entgegengesetzte der Bestimmtheit, die Unbestimmtheit, Unentschlossenheit oder Abstraktion, nur das andere gleichfalls einseitige Moment ist.“ (Rph § 16)

Hegel verlangt vom Willen ein Zurücktreten von *aller* Bestimmtheit in ihrer Endlichkeit, er fordert für den Willen in seiner Qualität als freien die Konsequenz der Unendlichkeit seiner Wirklichkeit als seinen Inhalt (E § 480). Diese Unendlichkeit sieht er in der Rechtsphilosophie im Sollen von Glückseligkeit zwar angestrebt, aber unzureichend erreicht, da auch dieser Wille noch bestimmten Endlichkeiten verhaftet bleibt und sich nur in solchen zu verwirklichen vermag. Inhaltlich und vollständig vollendet sich diese Unendlichkeit allein im an-und-für-sich-freien Willen.

6.5.3.

Hegel verfolgt eine Herleitung eines allgemeinen Willens, der nicht alle konkreten Willen einschließt und übergreift. Der allgemeine Wille, der ihm vorschwebt, ist abgeschieden von allen konkreten Willen und schließt alle einzelnen Willen in ihrem Bestimmen gerade aus.¹⁷⁷ Den unmittelbar gegebenen bestimmten, also besonderen Willen, und darin als nur an-sich-frei bestimmten

¹⁷⁷ Den ihm geläufigen logischen Faux pas, das Allgemeine (Obst) neben seiner Besonderung (Äpfel, Birnen...) Existenz annehmen zu lassen, will Hegel darin nicht erkennen.

Willen kann er dafür auch in seiner Allgemeinheit nicht heranziehen.¹⁷⁸

Gegen alle Bestimmungen des Willens an sich, Freiheit gegen ein Etwas zu sein, der er nicht selbst ist, kreiert Hegel einen Willen mit einem gänzlich anderen Inhalt. Für Hegel gerät an dieser Stelle zum essentiellen Inhalt des Willens die Freiheit nicht nur ohne, sondern gegen jeglichen weiteren Inhalt. Diese Freiheit gewinne der Wille nur darin, dass er ganz bei sich selbst bleibe, sich nur auf sich beziehe. Für Hegel ist die Essenz und Bestimmung des Willens die Verwirklichung in sich selbst.

Negativ und gemessen am an-und-für-sich-freien Willen ausgedrückt: der Wille an sich verliere seine Freiheit darin

„sich in einer Besonderheit zu verwirklichen, welche zugleich für ihn eine Nichtigkeit ist“ (E § 478)

Das sei nach Hegel für einen Willen als Willen nicht befriedigend. Das ist aber für den Willen an sich alles andere als nachvollziehbar. Es ist umgekehrt nur sinnvoll für einen Willen, der sich zum Selbstzweck schon erhoben hat.

An dieser Entwicklung ist eine Rücknahme des erreichten Begriffs des Willens kenntlich, eine Relativierung seiner Bestimmung als Verwirklichung in und gegenüber der Welt. Damit kehrt der Wille in seine Vorform der reinen Idealität und noch unbestimmten Zweckhaftigkeit zurück, losgelöst von allem Inhalt eines Bestimmens, darin aber als Überhöhung seiner selbst.

¹⁷⁸ Alfredo Bergés 2012 zeichnet die Vorgehensweise von Hegel bzw. ihre Bruchstellen und Widersprüche nach: „Der Einzelwille ist daher im Naturzustand in sich berechtigt,...“ (195). Aber: „der freie Wille kann nicht unmittelbar als eine rechtserzeugende Instanz thematisiert werden“ (198), „Der freie Wille kann die letzte Quelle aller Rechtsverhältnisse nur deshalb sein, weil er schon immer eine ursprünglich berechtigte Instanz ist“, „Der Einzelwille hat im Naturzustand ein 'Recht auf alles'.“). Vgl. auch Hans Georg Flickinger 1976, 533, der die „Inkongruenz“ von Wille und an-und-für-sich-freiem Willen herausstreicht. Frederick Neuhaus 2016 dagegen übergeht Hegels Vorgehensweise, für die Entwicklung des Rechts einen Willen jenseits des an-sich-freien Willens erst herauszuarbeiten. Er lässt Hegel das Recht schlicht aus dem nicht näher bestimmten freien Willen folgern bzw. er übernimmt Hegels resultierendes Urteil, dass nur der an-und-für-sich-freie Wille freier Wille ist, ohne Hegels Weg dahin darzustellen und zu beurteilen.

6.6. Der Wille an-und-für-sich – Freiheit als Selbstzweck

Der Wille ist für Hegel mit der Negation seines bestimmten Inhalts allerdings nicht etwa nichtig und obsolet. Hegel entnimmt dieser Negation des Willens – also der Negation von dem, was er seinem Begriff nach ist – etwas Positives, in Bezug auf sich und unter Erhaltung von sich als Wille. Dieses Positive besteht in der Besonderung des Willens getrennt in und von dem, was er seinem Begriff nach immer schon ist.

Auf den Willen, wie er sich als natürlicher und mit menschlichen Beweggründen und zwischenmenschlichen Bezügen bildet und betätigt, kann und will Hegel dafür nicht bauen. Endliche Inhalte und weltliche Zwecke taugen nicht für sein Konzept eines absoluten Willens.

„Die *Besonderheit* des Willens ist wohl Moment des ganzen Bewußtseins des Willens (§ 34), aber in der abstrakten Persönlichkeit als solcher noch nicht enthalten.“ (Rph § 37).

„Die Wahrheit aber dieser formellen, für sich unbestimmten und ihre Bestimmtheit an jenem Stoffe vorfindenden Allgemeinheit ist *die sich selbst bestimmende Allgemeinheit, der Wille, die Freiheit*. Indem er die Allgemeinheit, sich selbst, als die allgemeine Form zu seinem Inhalte, Gegenstand und Zweck hat, ist er nicht nur der *an sich*, sondern eben so der *für sich* freie Wille – die wahrhafte Idee.“ (Rph § 21)

Hegel behauptet, diesen absoluten Willens aus dem Willen selbst zu erschließen. Es sei nach Hegel eine dem Willen selbst innewohnende Logik¹⁷⁹, seine innere Bestimmung konsequent weitergedacht bzw. er selbst sich rückbesinnend ins Denken erhoben, dass er sich als Zweck seiner selbst bilde und als solcher, und gerade nicht als nur begrifflicher, also Wille an-sich verwirkliche:

¹⁷⁹ „Der Geist, der sich als frei weiß und sich als diesen seinen Gegenstand will, d.h. sein Wesen zur Bestimmung und zum Zwecke hat, ist zunächst *überhaupt* der vernünftige Wille oder *an sich* die Idee, darum nur der *Begriff* des absoluten Geistes.“ (E § 482)

„Im Willen beginnt daher die *eigene Endlichkeit* der Intelligenz, und nur dadurch, daß der Wille sich zum Denken wieder erhebt und seinen Zwecken die immanente Allgemeinheit gibt, hebt er den Unterschied der Form und des Inhalts auf und macht sich zum objektiven, unendlichen Willen.“ (Rph § 13A)

„zu ihrem Inhalt und Zweck nur jene unendliche Bestimmtheit, die Freiheit selbst, hat“ (E § 480)

Dieser andere Zweck und Wille, auf den Hegel hinzielt, ist in seiner hegelschen Begründung fragwürdig. Für Hegel ist hier nur ein Wille als frei bestimmt, der alle Bestimmtheit in anderem als sich selbst aufgibt, sich negativ stellt zu aller weltlichen Bestimmtheit. Nur indem er sich rein negativ bestimmt gegen alles, was er nicht selbst ist, erlangt er die reine Geistigkeit und damit Freiheit, auf die es Hegel als Wesensbestimmung des Menschen ankommt.

Auch wenn sich für diesen besonderen selbstbezüglichen Willen keine zwingende Notwendigkeit ergibt, ist zu akzeptieren, dass es dem Willen durchaus möglich ist, als seinen Inhalt allein sich selbst zu bestimmen. Dann ist es in der Tat nicht derselbe Wille, der sich bestimmten anderen Inhalten widmet. Die Allgemeinheit dieses Willens schließt gerade nicht alle anderen, bestimmten Willen in sich ein. Er ist Beschränkung, Verengung des Willens auf seine Allgemeinheit in ihrer Besonderheit¹⁸⁰. Weil er damit in seiner Willensfreiheit gerade nichts außer sich selbst bestimmt und dennoch Wille ist, kann er auch als das Gegenteil davon, als unendlich gefasst werden. So ist er nach Hegel wahrer Wille:

¹⁸⁰ Friederike Schick 2010, S. 74: „die Diagnose des unmöglichen, weil widersprüchlichen Begriffs... Für ein gegebenes Individuum,..., stellt sich die Bestimmung der Personalität in der Tat als Widerspruch dar.Bild eines sich zerrüttenden Subjekts.“

Schick kann so einerseits Hegels Gedankenlinie vom Willen zum an-und-für-sich-freien Willen, und von da zu den Rechtsformen nicht folgen. Mit ihrer Plausibilisierung der Personalität „rückwirkend“ und umgekehrt, vom fertigen Recht her, befürwortet sie dann allerdings eine Erklärung des Rechts durch sein staatliches Gesetzsein, ohne Rekurs auf logisch vorhergehende Momente des Willens: „Die Abstraktion – in der Betätigung des eigenen Willens auf sich als abstraktes Ich bezogen zu sein – gewinnt ihre Selbständigkeit, ihre Wirklichkeit gegen die Realität des Willens als die grundlegende Setzung des Subjekts zum Rechtssubjekt.“

„Der an und für sich seiende Wille ist *wahrhaft unendlich*, weil sein Gegenstand er selbst. Hiermit derselbe für ihn nicht ein *Anderes* noch *Schranke*, sondern er darin vielmehr nur in sich zurückgekehrt ist. Er ist ferner nicht bloße Möglichkeit, Anlage, *Vermögen* (potentia), sondern das *Wirklich-Unendliche* (in finitums actu), weil das Dasein des Begriffs, oder seine gegenständliche Äußerlichkeit das Innerliche selbst ist.“ (Rph § 22)

„Nur in dieser Freiheit ist der Wille schlechthin *bei sich*, weil er sich auf nichts als sich selbst bezieht, so wie damit alles Verhältnis der *Abhängigkeit* von etwas *anderem* hinwegfällt. – Er ist *wahr* oder vielmehr die *Wahrheit* selbst, weil sein Bestimmen darin besteht, in seinem *Dasein*, d.i. als sich Gegenüberstehendes zu sein, was sein Begriff ist, oder der reine Begriff die Anschauung seiner selbst zu seinem Zwecke und Realität hat.“ (Rph § 23)

„Die absolute Bestimmung oder, wenn man will, der absolute Trieb des freien Geistes (§ 21), daß ihm seine Freiheit Gegenstand sei – ... –, um für sich, als Idee zu sein, was der Wille an sich ist: der abstrakte Begriff der Idee des Willens ist überhaupt *der freie Wille, der den freien Willen will*.“ (Rph § 27)

Einem derartigen Willen kann man entgegenhalten, dass er sich selbst als Wille aufgibt, da er sich in seinem Bestimmen nur auf sich selbst bezieht. Darüber hinaus gilt für so einen nur negativ und leer bestimmten Willen, dass aus ihm auch auf keinen Fall irgend ein positiver Inhalt gefolgert werden kann.

Angesichts der nicht nur möglichen, sondern allgemein durchgesetzten tatsächlichen Existenz eines solchen Willens ist dennoch die Frage aufgeworfen, warum sich ein Wille bzw. ein menschliches Subjekt in seinem Willen zu so einer unbestimmten wie selbstbeschränkenden Freiheit aufschwingt.

6.7. Summarische Beurteilung des an-und-für-sich-freien Willens

Der an-und-für-sich-freie Wille von Hegel lässt alle Natur und Weltlichkeit hinter sich, somit auch alle menschlichen Inhalte und zwischenmenschlichen Bezüge, obwohl er als Wille auch nach Hegel nur im Menschen in seiner Einzel- und Besonderheit und dem frei gewählten Inhalt dieses Willens Dasein hat und haben kann. Jeder bestimmte Inhalt, der er nicht selbst ist, wird in diesem Willen negiert. Der Wille strebe nach Hegel als an-und-für-sich-freier Wille, also allein in der absoluten Negation jeglicher Willensinhalte nach Aufhebung dieser Endlichkeiten aller konkreten Willen. Dafür schaffe er sich eine ihm eigene Substanz, werde Subjektivität jenseits aller Objektivität und aller bestimmten Willen. Der an-und-für-sich-freie Wille stellt sich negativ zu allem menschlich gefassten Inhalt, er wird zu einem Willen jenseits des Menschen, zum übermenschlichen Willen.

Die Freiheit, die mit diesem Inhalt gewonnen ist, ist allerdings formell, weil nur selbstbezüglich und darin leer. Als Wille kann dieser an-und-für-sich-freie Wille so als seiner Grundlage (des Willens als bestimmter in seiner Objektivität) und seiner Substanz (im menschlichen Subjekt) entrückt bezeichnet werden. Als dennoch Wille verdient er sich die Kennzeichnung als widersprüchlich oder verrückt¹⁸¹, da er als Wille, der sich nur auf sich selbst bezieht, seinem Begriff in sich widerspricht.

Als Mensch seinen Geist und insbesondere seinen Willen in dieser Art und Weise getrennt von sich zu formieren, bedeutet, sein Subjektsein aufzugeben. Das ist allerdings kein Aufgeben seines Willens zugunsten eines anderen Inhalts, mit mehr oder weniger guten Gründen und Kompromissen, etwa gegenüber anderen Subjekten; dabei bliebe der Mensch gerade als denkendes Subjekt in seiner Freiheit erhalten. Diese Selbstaufgabe des Willens ist eine grundsätzliche, sie ist

¹⁸¹ Die Ähnlichkeit der rechtlichen Abstraktion des an-und-für-sich-freien Willens mit der Verrücktheit als psychischer Krankheit ist Hegel nicht fremd. Zumindest kommt er bei der Abhandlung der Verrücktheit in E §408 darauf zu sprechen, dass in diesem Krankheitszustand „die *abstrakte formelle Subjektivität* über das *objektive, vernünftige, konkrete* Bewußtsein die Herrschaft bekommt,...“, sowie dass „in der Rechtsphilosophie ein ähnlicher Fortgang stattfinden muß.“

eine unbedingte Negation seines Willens. Ein Subjekt, das den Willen als Selbstzweck getrennt von sich will, begibt sich darin des Willens als seines Mittels, es ermöglicht diesem Willen, dessen Objekt zu werden. Ein Wille dieser Art mag zwar als Befreiung des Willens vorgestellt werden, er verlässt darin aber das Reich der Freiheit für den Menschen.

6.8. Person – Subjektsein eines an-und-für-sich-freien Willens

Dieses Wesenselement des Menschen, frei allein darin zu sein, dass er sich als rein selbstbezüglicher Wille fasst, setze sich nach Hegel gegen ein anderes, ihm auch bekanntes Prinzip durch: das menschliche Leben in seiner gegenständlichen Welt. Hegels gesamte Ausführungen zur Idee der Freiheit lassen das Leben des Menschen nicht nur als nachrangig gegenüber der Freiheit erscheinen. Diese Idee richtet sich grundsätzlich gegen die Menschen in ihrer Lebendigkeit, zunächst darüber, dass sie im lebendigen Menschen selbst Gestalt annehme.

6.8.1. rechtliches Subjektsein des Menschen in der Person

Person ist eine abstrakte, punkthafte Gestalt von einem Subjekt, das von allem ihm äußerlichen Abstand nimmt. Dieses inhaltlich arme Subjekt ist nichts als selbstbezogen, das ist seine ganze Bestimmtheit. Die Qualifizierung dieser Art von Subjekt geht schon in ihren ersten Bestimmungen auch nach Hegel mit einer Distanzierung gegenüber dem Menschsein einher. Diese Distanzierung betrifft das wollende Subjekt selbst in seiner Bedürftigkeit sowie alle seine anderen Willensinhalte. Sie gilt aber auch gegen andere Menschen, wie auch gegenüber allen Dingen in ihrer natürlichen Bedeutung für die Menschen. Sowohl im tatsächlichen Willensalltag wie auch in Hegels systematischer Vorstellung ist es ein derartig leeres, nur ideelles Subjekt, dem im rechtsförmlichen Eigentumsverhältnis alle Gegenstände der Welt als Objekt, sowie auch sonstige Rechte wie Pflichten zugeordnet sind.

Diese Person steht bei Hegels begrifflichen Bemühungen nicht nur für die objektiven Bestimmungen des subjektiven Moments des Rechts. Vielmehr bestimmt Hegel die Person als unmittelbaren Ausgangspunkt und darin systematisch initialen Impetus zum Recht in seiner gesamten Ausgestaltung. Die Person ist von Hegel als abstrakter Begriff des Rechts damit nicht nur zum grundlegenden Moment¹⁸², zum dem Menschen äußeren Prinzip der Rechtlichkeit in seiner ganzen Wirklichkeit erhoben. Die Person fordere aus sich heraus ihre weitere logisch stringente Ausbildung in allen Formen des Rechts.

Mit der Fassung des Begriffs der Person als an-und-für-sich-freier Wille *eines Menschen* geht Hegel also über die rein verständige Wahrheit der Person hinaus. Als erster Auftritt der Idee der Freiheit trage die Person nach Hegels Darlegung den tatkräftigen Drang zum Recht in allen seinen Formen schon in sich, setze diese ihre Wahrheit von sich aus in der Welt. Deren Erwirkung in der Welt ist für Hegel nicht nur logisch nachvollziehend entwickelt allein aus dem einfachen Begriff des Sachverhalts. Der Wille als Idee schaffe sich darin nach Hegel aktiv seine Objektivität in der Welt.

Damit sind letztlich nicht nur die engeren Formen des Rechts gemeint, die uns als juristische geläufig sind, sondern in der Sittlichkeit auch die Formen wirtschaftlichen Handelns und ihre gesellschaftlich gewollte Organisation als Form des Rechts und Folge dieses seines Prinzips betrachtet¹⁸³.

¹⁸² Die Person in ihrer Geistigkeit mag von Hegel als begriffliche Grundelement des Rechts vorgestellt sein, sie ist für ihn aber ausdrücklich nicht das erste Moment seiner Wirklichkeit, sondern das ihr systematisch vorgelagerte wesentliche, aber noch nur ideelle Moment des Rechts: Die Person ist von Hegel zwar als Teil von „DAS ABSTRAKTE RECHT“, §§ 34-40 ausgeführt, das Kapitel „ERSTER ABSCHNITT: DAS EIGENTUM“ (Rph § 41ff) hebt aber erst an nach der Vorstellung der Person. D.h. die Person ist zwar als Teil des abstrakten Rechts genommen, aber als nur geistiges Moment logisch von seinem erscheinenden Dasein im Eigentum getrennt und ihm vorausgesetzt. Diese Unterscheidung wird in der Enzyklopädie (E §488) nicht so deutlich herausgestellt, aber ebenfalls kenntlich gemacht:

„Der freie Wille ist: A. Selbst zunächst *unmittelbar* und daher als *einzelner*, – die *Person*; das Dasein, welche diese ihrer Freiheit gibt, ist das *Eigentum*.“ (E § 487).

¹⁸³ „... das *Recht*, welches nicht nur als das beschränkte juristische Recht, sondern als das Dasein *aller* Bestimmungen der Freiheit umfassend zu nehmen ist.“ (E § 486). Wegen des gefolgerten Einschlusses sozialer Elemente und insbesondere des Wirtschaftslebens als „System der Bedürfnisse“ in das hegelsche Rechtssystem meinen manche Rezipienten von Hegel, seine logischen Abfolge anders, gar gegenläufig akzentuieren zu können, ohne seine grundlegenden Momente und Folge-

6.8.2 . An-und-für-sich-freier Wille – selbstgenügsam oder mit Drang über sich hinaus?

Für diesen von Hegel bestimmten an-und-für-sich-freien Willen ist zunächst und grundsätzlich zu bedenken, ob er nicht als dieser bestimmte Wille, worin er Subjekt *und* Objekt seiner selbst ist, verharren kann.

Der an-und-für-sich-freie Wille ist nach Hegel einerseits in seiner allgemeinen Bestimmtheit als gegeben hinzunehmen. Obwohl also von Hegel als logische Folge des Geistes, als die des Willens-an-sich behauptet, steht dieser besondere Wille des Menschen im Recht und als Moment des Rechts für sich. Dieser Wille gilt auch ohne diese vermittelnde, logisch zurückblickende Erklärung: Er setzt sich, er ist Begriff seiner selbst, wenn auch noch nicht als entfalteter. Als lediglich primäres Moment des Begriffs des Rechts vermittelt er sich erst in seiner weiteren Ausführung, seiner Wirklichkeit.

Schon in seiner Subjekt-Qualität als Wille kann diesem Willen keine Notwendigkeit über seine gesetzte Selbstbestimmung hinaus erwachsen, sonst wäre er kein Wille. Aber auch seine Objekt-Qualität als dieser Wille fördert keine Folgerungen auf andere Inhalte als eben diesen gefassten zutage.

Diesem so bestimmten Willen ist keinerlei Möglichkeit des Bezugs auf andere Dinge als ihm selbst eröffnet, sonst wäre er nicht mehr dieser bestimmte selbstbezügliche Wille.

Diese Bestimmung des Bezugs nur auf sich selbst kann als sein in sich abgeschlossener Gehalt gelten, aus dem nichts weiter folgen kann und muss.

Es findet sich mithin keinerlei Notwendigkeit für diesen Willen in sich, über sich als der er schon ist, hinauszugehen.

rungen einer Beurteilung unterziehen zu müssen. Vgl. u.a. Sven Ellmers 2015, der die Korporation gegen Hegels Prinzip derselben liest: Freiheit und Wirtschaft, und Sven Ellmers/Steffen Herrmann 2017; oder auch die Anerkennungsphilosophie der neueren Frankfurter Schule in allen ihren Ausprägungen. Diese Sichtweisen verdrehen letztlich das abstrakte Rechtssubjekt von Hegel zur Folge gesellschaftlicher Akzeptanz durch andere Subjekte. Dabei ignorieren und negieren sie es in seinem von Hegel so vorgestellten prinzipiellen Subjektsein, indem sie es gegen Hegels Darlegung als primär sozial geschaffenes Objekt befinden, aber ein gesellschaftliches Prinzip für es gar nicht entwickeln. Vgl. auch Kilian Stein 2010.

Entgegen des von Hegel dargelegten Inhalts und der Form dieses an-und-für-sich-freien Willens ist dieser für Hegel dennoch noch keiner des Daseins, ihm ist ausdrücklich noch keine Wirklichkeit zugestanden oder zugemutet. Mit Hegels Darlegung ist diese Schlussfolgerung aber nicht nachzuvollziehen:

Systematisch könnte man diesen an-und-für-sich-freien Willen zwar ähnlich dem Sein in der Logik einordnen¹⁸⁴, aus dem Hegel wegen seiner Qualitätslosigkeit das Nichts folgert. Gegen diese Parallele zur Logik des Seins ist allerdings einzuwenden, dass dieser an-und-für-sich-freie Wille nicht so unbestimmt ist wie das Sein, sondern bestimmt ist als Wille, und weiter als selbstbezüglicher Wille. Damit ist der an-und-für-sich-freie Wille schon inhaltlich gefüllt und vermittelt, wenn auch nur mit sich selbst.

Hegel nimmt die Unmittelbarkeit und zugleich Selbstbezogenheit und darin Wahrheit des an-und-für-sich-freien Willens dennoch im Weiteren als Mangelzustand. Seinem Bestimmen wie sein Bestimmtsein in nichts als sich selbst fordert Hegel einen Fortgang ab.

Hegel begibt sich damit (wie bei den Entwicklungen der objektiven Logik) in einen Widerspruch:

Soweit die Bestimmung des an-und-für-sich-freien Willens (wie auch des Seins) nur als rein negativ zu allen Willen(sinhalten) genommen wird, ist sie leer und nichtig, und darin zugleich unendlich. Aus dieser Bestimmung überhaupt etwas zu folgern, ist unmöglich.

Gegen diese Widersprüchlichkeit, und auch Verrücktheit eines solchen an-und-für-sich-freien Willens setzt Hegel, dass dieser Wille nach seinem Begriff doch auch ebenfalls Wille ist. In seiner Eigenschaft als Wille soll er nach Hegel nun in seinem An-sich-Sein beurteilt werden. Als ein derart gefasster Wille sei er kein Wille, wenn er sich nicht als bestimmter außerhalb seiner selbst verwirklichen will. Wirklich zu werden, tatsächlich bestimmend zu sein außerhalb seiner selbst war die allgemein notwendige inhaltliche Bestimmung des Willens, wie er *an sich* ist. Allerdings war es für Hegel zunächst die logisch fortschreitende,

¹⁸⁴

vgl. Dieter Hüning 2002, S.250: „Rückgriff auf die Kategorien der *Seinslogik*“

vorzügliche und vom Willen-an-sich getrennte Eigenschaft des an-und-für-sich-freien Willens, dass er *nur* sich selbst will, und er *nicht* eine ihm äußerliche Welt tatsächlich bestimmt.

Anders ausgedrückt: Nach Hegel hatte der Wille als an-und-für-sich-freier Wille zunächst zu sich selbst gefunden und alle Äußerlichkeit hinter sich gelassen. Dieses selbe Moment nimmt Hegel dann in einem zweiten Schritt als Mangel. Ein Wille der nicht inhaltlich, also etwas anderes als sich selbst bestimmt, nicht konkret in der Welt wirkt, ist danach kein Wille. Nun verlangt Hegel auch diesem zu sich als Subjekt wie Objekt befreiten Willen ein Bestimmen außerhalb seiner selbst ab.

Hegels logisch vorantreibenden Einwände gegen den An-und-für-sich-freien Willen erschließen sich also nicht aus ihm als diesem bestimmten selbstbezüglichen Willen. Dieser Mangel ergibt sich allein aus einer Bestimmung des Willens, die dieser an-und-für-sich-freie Wille gerade hinter sich gelassen hat. Der Fortgang über den an-und-für-sich-freien Willen hinaus ergibt sich bei Hegel also nicht aus einem Mangel von diesem besonderen Willen selbst, sondern nur rekurrierend auf einen Willen anderer Art, die der an-und-für-sich-freie Wille gar nicht mehr ist.

Aus diesen Überlegungen heraus ist dieser Entwicklungsschritt Hegels ebenfalls grundsätzlich abzulehnen.

6.8.3. Person als Erscheinen des an-und-für-sich-freien Willens im einzelnen Menschen

Auch wenn man den hegelschen Schritt des (allgemeinen) An-und-für-sich-freien Willens über sich hinaus grundsätzlich nicht als notwendig akzeptiert, können dennoch Hegels Folgerungsschritte aus ihm für sich einer Überprüfung unterworfen werden.

1.

Hegels Entwicklung zur Person hebt an mit dem allgemeinen an-und-für-sich-freien Willen, nur als solcher gilt er Hegel als unmittelbar. Das hält nicht nur fest, dass die Fülle der besonderen Willensinhalte, in der ein Mensch tätig wird, in dem Personsein des Menschen ausdrücklich nicht eingeschlossen ist:

„Nach dem Momente der Besonderheit des Willens hat er einen weiteren Inhalt bestimmter Zwecken und als ausschließende Einzelheit diesen Inhalt zugleich als eine äußere, unmittelbar vorgefunden Welt vor sich.“ (Rph § 34)

Darüber hinaus bringt Hegel damit zum Ausdruck, dass ein an-und-für-sich-freier Wille keine unmittelbare Eigenschaft oder Tat tatsächlicher Menschen darstellt. Seine Ausführung im einzelnen Menschen muss in seiner unmittelbaren Allgemeinheit und jenseits der anderweitigen Willensinhalte des Menschen erst hergestellt werden.

Nach Hegel soll allerdings diese seine abstrakte Allgemeinheit aus sich heraus eine Vermittlung im Menschen erfahren. Diese Konkretisierung des an-und-für-sich-freien Willens im Menschen hält Hegel für selbstverständlich. Eine Begründung für diesen Schritt legt er nicht vor:

„Der an und für sich freie Wille, wie er in seinem *abstrakten* Begriffe ist, ist in der Bestimmung der *Unmittelbarkeit*. Nach dieser ist er seine

gegen die Realität negative, nur sich abstrakt auf sich beziehende Wirklichkeit – *in sich einzelner* Wille eines *Subjekts*. (Rph § 34)

„...daß diese erste Unbestimmtheit selbst eine Bestimmtheit ist. Denn die Unbestimmtheit liegt darin, daß zwischen dem Willen und seinem Inhalt noch kein Unterschied ist; aber sie selbst, dem Bestimmten entgegengesetzt, fällt in die Bestimmung ein Bestimmtes zu sein; die abstrakte Identität ist es, welche hier die Bestimmtheit ausmacht; die abstrakte Identität ist es, welche hier die Bestimmtheit ausmacht; der Wille wird dadurch einzelner Wille – die *Person*. “ (Rph § 34Z)

Oder lapidar als Zusammenfassung:

„... der Geist sich als abstraktes und zwar freies Ich zum Gegenstande und Zwecke hat und so *Person* ist.“ (Rph § 35A)

„Der Geist in der Unmittelbarkeit seiner sich selbst seiender Freiheit ist *einzelner*, aber der seine Einzelheit als absolut freien Willen weiß: er ist *Person*, das Sichwissen dieser Freiheit...“ (E § 488)

Dieser Übergang aus der Unmittelbarkeit und noch Abstraktheit dieser besonderen Art allgemeinen Willens in seine konkrete Existenz als einzelner, allerdings ebenfalls allgemeiner kann lediglich als eine Erweiterung seiner bisherigen Bestimmung vorgebracht werden. Die logischen Verknüpfungen lauten einerseits vage „nach dieser“, „dadurch“, andererseits kommen sie als Gleichsetzung mit „ist“. Eine nähere Begründung für diesen Schritt hält Hegel nicht für angebracht.

Unabweislich mag durchaus sein: *Wenn* es diesen an-und-für-sich-freien Willen (als einfaches und abstraktes Prinzip eines sich verwirklichenden Begriffs) geben sollte und er sich als existent setzen mag in der Welt, dann kann das nur in einem konkreten an-und-für-sich-freien Willen sich vollziehen. Diese Folgerung erscheint einerseits banal, weil nur Menschen einen Willen pflegen.

Andererseits ist sie in sich auch widersprüchlich, da sie schließend ebenfalls nur zurückgreift auf die abstrakten Ausgangsbestimmungen des Willens-an-sich, die der an-und-für sich-freie Wille nach Hegel gerade hinter sich gelassen hat.

Mehr als die Ausführung der allgemeinen Bestimmung dieses Willens in die und in der Einzelheit eben derselben Allgemeinheit kann dieser Schritt nicht enthalten. Der Wille zur Person in Einzelheit will ebenfalls sich als dieser Wille in Allgemeinheit, als an-und-für-sich-freier Wille, und gerade nicht mehr in und abhängig von der Konkretion dieses einen besonderen Menschen. Von einer Schlussfolgerung im engeren Sinn kann da nicht die Rede sein, da ein neuer Inhalt sich hiermit gerade nicht ergibt.

„Die *Allgemeinheit* dieses für sich freien Willens ist die formelle, die selbstbewußte, sonst inhaltslose *einfache* Beziehung auf sich in seiner Einzelheit, – das Subjekt ist insofern *Person*.

In der *Persönlichkeit* liegt, daß ich als *Dieser* vollkommen nach allen Seiten (in innerlicher Willkür, Trieb und Begierde, sowie nach unmittelbarem äußerlichen Dasein) bestimmte und endliche, doch schlechthin reine Beziehung auf mich bin und in der Endlichkeit mich so als das *Unendliche, Allgemeine* und *Freie* weiß.“ (Rph § 35)

Die Folgerung der Konkretion im einzelnen Willen aus diesem allgemeinen an-und-für-sich-freien Willen ist also keine die sich aus seinen Qualitäten ergibt und etwas anderes als eben diesen Willen als Resultat ergibt. Es ist nur der Übergang von seiner Bestimmung der abstrakten Allgemeinheit zu der derselben Bestimmung seiner Konkretion im einzelnen Menschen. Dieser Vorgang einen derartigen Willens als konkreten zu bilden ist gegen Hegel nur als zufälliger oder eben schon vorfindlicher Akt zu nehmen, etwa als akzidentielle Laune des jeweiligen einzelnen Menschen. Eine systematische Notwendigkeit ist damit nicht geboten, selbst wenn alle einzelnen Subjekte der Gesellschaft diese Art Willen praktizieren.

2.

Als Eingeständnis dahingehend mag Hegels Hinweis auf die Historizität dieser Art Willen gelten. Der Wille, der als Tätigkeit des Menschen immer vorhanden und darin frei ist und war, muss den Akt hin zu seiner Selbstzweckhaftigkeit erst als besonderen vollzogen haben. Mehr als diesen historischen Tatbestand des Geistes dahingehend weiß Hegel nicht zu benennen für den Schritt zum Recht. Eine substantieller Grund für einen derartigen Willen eines Menschen ist bei Hegel gerade ausgespart und für obsolet befunden.

Dass dieser Wille als der des einzelnen Menschen Geltung hat in der Welt, meint Hegel als Errungenschaft des Christentums zu verorten, auch bezogen auf die eigene Natur frei, d.h. nicht Sklave zu sein. Darin bezieht sich die Freiheit allerdings noch auf das Konkretum, als Mensch jenseits seines Willens materiell nicht unterworfen zu sein, sondern über sich als Menschen selbst bestimmen zu können.

„Diese Idee (der Freiheit, HH) ist durch das Christentum in die Welt gekommen, nach welchem das Individuum *als solches* einen *unendlichen* Wert hat, indem es Gegenstand und Zweck der Liebe Gottes, dazu bestimmt ist, zu Gott als Geist sein absolutes Verhältnis, diesen Geist in sich wohnen zu haben, d.i. daß der Mensch *an sich* zur höchsten Freiheit bestimmt ist.“ (E § 482Z)

Mit der Freiheit als Selbstzweck einer Person und im (bürgerlichen) Recht hat das gerade noch nichts zu tun.

Allerdings kann man hier die Parallele zu Hegel bedenken, dass auch das Christentum dem Menschen nicht als Individuum, sondern nur qua Ermächtigung von höheren, jenseitiger Instanz Willen und Subjektivität zugesteht.

3.

Hegel führt im Weiteren die Person in ihrer Existenzweise als Mensch, als tatsächlich existierendes, auch körperlich lebendiges menschliches Ich aus.

„Die Person hat als der unmittelbare Begriff und damit auch [als] wesentlich einzelne eine natürliche Existenz, teils an ihr selbst, teils als eine solche, zu der sie als einer Außenwelt sich verhält.“ (Rph § 43)

Das bedeutet zunächst, aber nicht abschließend:

„Als Person bin Ich selbst *unmittelbar Einzelner*; dies heißt in seiner weiteren Bestimmung zunächst: Ich bin *lebendig* in diesem *organischen Körper*, welcher mein dem Inhalte nach *allgemeines* ungeteiltes äußeres Dasein, die reale Möglichkeit alles weiter bestimmten Daseins ist.“ (Rph § 47)

Damit habe nach Hegel ausgerechnet die abstrakte Unmittelbarkeit des Begriffs der Person, die die Lebendigkeit des Menschen überwindende Abstraktion von ihm, Dasein im materiell existierenden Menschen. Auch dieser Schritt, dass der Mensch in seiner Lebendigkeit als Dasein der Person figuriert, ist mit Hegels Darlegungen nicht nachzuvollziehen.

Das gilt v.a. weil für Hegel diese begriffliche Person auch im einzelnen Menschen weiterhin nur in ihrer leeren Allgemeinheit vorliegt:

„Nur von diesen Sachen, als die es unmittelbar, nicht von Bestimmungen, die es durch die Vermittlung des Willens zu werden fähig sind, ist hier bei der Person, die selbst noch in ihrer ersten Unmittelbarkeit ist, die Rede.“ (Rph § 43)

Für Hegel bleibt damit die Person als konkreter Mensch Allgemeinheit dieser Art Willens, wenn auch in Einzelheit. Das Personsein des Menschen liegt von daher immer noch rein begrifflich vor, also nur als geistiges und allgemein bestimmtes Element im Zustand vor seines Verwirklichung. Der einzelne Mensch kann weder in seiner Leiblichkeit noch in seiner anderweitigen Geistigkeit Dasein dieses an-und-für-sich-freien Willens darstellen.

Die Einzelheit eines bestimmten menschlichen Individuums figuriert bei Hegel gerade nicht als das erscheinende Dasein dieses allgemeinen Willensmoments. Die einzelnen Personen sind deshalb auch wieder keine in einer einzelnen Konkretheit, noch sind sie als viele Einzelne fassbar:

„In der Persönlichkeit sind die *mehreren* Personen, wenn man hier von mehreren sprechen will, wo noch kein solcher Unterschied stattfindet, gleich. Dies ist aber ein leerer tautologischer Satz; denn die Person ist als das Abstrakte eben das noch nicht Besondere und in bestimmtem Unterschiede Gesetzte.“ (Rph § 49)

4.

Das Stattfinden und Verharren des an-und-für-sich-freien Willens in der Besonderheit *eines* Menschen ist auch in anderer Hinsicht nicht so eindeutig wie Hegel das vorbringt. Auch als einzelner Wille mit dem besonderen Inhalt und Zweck An-und-für-sich-frei bleibt dieser Wille in der Sphäre der Allgemeinheit. Als Allgemeinheit eines solchen Willens, also allen Willen gemeinsamer Inhalt muss er gerade nicht notwendig allein in der Einzelheit eines besonderen Menschen vorliegen. Vielmehr kann sich diese Art Willen auch in der (Hegel geläufigen) Vielheit von derartigen gleichen einzelnen Willen manifestieren. Da inhaltlich als Allgemeinheit jeglichen Willens gefasst, ist das auch möglich als Wille aller einzelnen Willen, also aller Willen zugleich und zusammen. Alle diese Willen könnten sich ununterscheidbar und in identischem Inhalt als Person wollen, betätigen und auch objektiv so genommen werden. Sie könnten also nicht nur als einzelne, sondern insgesamt und gemeinsam als *die* Person begrifflich gefasst, gewollt und gelten gelassen werden, auf die es Hegel ankommt.

Hegel ist ein Dasein eines solchen an-und-für-sich-freien Willens als konkretem allgemeinen Willen durchaus geläufig im Willen des Staates. Mit der hier angedachten kurzen Schlussfolgerung ist allerdings Hegels Zwischen-Schritt hin zum Eigentum als Willensakt einer einem einzelnen Menschen zugeordneten Person obsolet. Darüber hinaus wäre sein systematischer Fortgang zu einer Gesellschaft von rechtlichen Vertragsgestaltungen und daraus sich ergebenden Gegensätzen dieser verschiedenen Einzelpersonen über verschiedenes

gegenständliches Eigentum hintertrieben. Ohne den Schritt über das Einzel-Eigentum des einzelnen an-und-für-sich-freien Willens wäre die konkrete allgemeine Person unmittelbar hergestellt, als solche aber ebenfalls ohne weiteren Inhalt. Das Personsein aller Menschen gemeinsam wäre damit auch nicht von ihnen abzutrennen und als Recht und Staat ihnen gegenüberzusetzen und zu entwickeln.

5.

Gegen diese anderen Folgerungen könnte Hegel sich auf die Existenz, also das tatsächliche Dasein derartiger allgemein selbstbezogener Willen in ihrer Einzelheit eines Menschen berufen. Damit wäre seine Anstrengung der logischen Herleitung dieses konkreten selbstbezüglichen Willens aus anderem als sich selbst allerdings konterkariert. Er würde sich dann allein in seinem bestimmten Inhalt erschöpfen und Wirklichkeit gewinnen. Dass es Menschen als einzelne und viele gibt, die diesen Willen des Selbstbezugs des Willens praktizieren, ist aber für Hegels beabsichtigte logische Entwicklung dahingehend nicht hilfreich. Dass es sogar eine durchgesetzte allgemein und für alle gültige Sitte darstellt, einen derartigen Willen zu praktizieren, trägt auch nicht dazu bei. Alles in Allem ist der Weg von diesem abgehobenen Willen zu seiner einzelmenschlichen Emanation also bei Hegel als logisch notwendiger nicht dargestellt.

6.8.4. Fazit

Hegels Entwicklung kommt ausgehend vom an-und-für-sich-freien Willen in seiner Allgemeinheit hin zum Willensakt Person eines konkreten einzelnen Menschen letztlich über die Darlegung einer Möglichkeit für den Einzelwillen, neben der Fassung anderer Inhalte (auch) Person zu sein nicht hinaus. Eine Notwendigkeit für die Entwicklung dieses Willens beim Menschen aus dem an-und-für-sich-freien Willen in seiner subjektiv unbestimmten Allgemeinheit ist in seiner Systematisierung nicht erkennbar.

Die Willensbildung der Menschen mag zwar auch für Hegel von ihrem konkreten Einzelwillen ausgehen. Der Anerkennung als diese Willen sowie deren Kompromissbildung mit anderen Willen, hin zu einem gemeinsamen und *darin* allgemeinen Willen, also der umfassenden politischen Herstellung und gesellschaftlichen Gestaltung von Wohl und Gemeinwesen erteilt Hegel aber eine Absage. Die Relativierung dieser Einzelwillen am von ihm so anders konzipierten allgemeinen Willen ist ihm notwendiges Moment, aber über die subjektiven Einzelwillen nicht hinreichend zu leisten. Er vertraut nicht auf eine Einsicht der Menschen in eine gemeinsame und bewusst gestaltete vernünftige Bildung ihrer Willen. Vielmehr zieht es Hegel vor, eine Vernunft hinter dem Rücken der menschlichen Subjekte und jenseits ihrer tatsächlichen Willen sich verwirklichen zu lassen.

Letztlich ist diese sich verobjektivierende List dieses Willens vorgegeben in der von den dem Konkreten verhafteten Einzelwillen getrennten Vollzug des Eigentums, sowie in der ihnen übergeordneten Instanz Staat. Mag der Mensch als Einzelwille und in nur subjektiver Absicht sein lebendiges Wohl verfolgen, soweit er als Person und Eigentümer vorgeht, endet er beim von sich getrennten allgemeinen Willen mit materieller Durchsetzungsmacht auch gegen sich. Mit dieser mag er als Person angemessen bedient sein, aber nicht als Mensch.

Gegen seine Intention ist Hegel damit letztlich ein vernichtendes Urteil sowohl zum Recht als auch zur mit ihm gegebenen Freiheit gelungen: Er bringt in seiner Rechtsphilosophie zur Anschauung, wie im Willen zur Freiheit die Freiheit des Willens als eine des Menschen aufgehoben oder in sich selbst hintertrieben wird.

Ein substantielles wie auch logisch notwendiges *Movens* ist für und mit Hegel für die Menschen selbst wie auch nachvollziehend nicht zu identifizieren und zu verfolgen. Einen tatsächlich wirksamen Grund dahingehend ausfindig zu machen, ist mit Hegels Konstruktion und Setzung dieses Willens als allgemeine wie unmittelbare Idee ganz aus dem Blickfeld geraten. Ein *Räsonnement* dahingehend ist mit Hegel damit zwar unterbunden, dem Denken dieser Inhalte aber gerade aufgegeben.

IV. Gesellschaft von Eigentümern – Konkurrenz und Staat

Die Ausstattung der Menschen mit sachlichem Eigentum und einer dazu gehörigen Person ist also ein Verhältnis, das ausdrücklich das einzelne Individuum und den jeweiligen Gegenstand betrifft. Es liegt als Willensverhältnis des jeweiligen Menschen zu diesem Gegenstand vor – auch wenn sich darin ein ganzes gesellschaftliches Verhältnis kristallisiert. Konsequenzen mit erheblicher Tragweite ergeben sich nicht nur innerhalb dieses Verhältnisses und im Binnenraum des Individuums. Diese abstrakte Form von Subjektivität hat nicht nur ihren Grund und ihre Wahrheit in einer ihr logisch vorausgesetzten (aber nicht bewussten) Gesellschaftlichkeit. Ein derart gestricktes Subjekt pflegt zu seiner materiellen Verwirklichung einen Umgang nicht nur mit den ihm zugeordneten Dingen, sondern auch mit den anderen Menschen dieser Gesellschaft. Dieses Verhältnis zu den anderen Menschen ist mit dem Eigentum nurmehr sachlich: Es geht einerseits über nichts als die verhandelten Dinge, andererseits gilt als Zweck des Kontakts zu den anderen Menschen nur das eigene Wohl. Dennoch ist auch dafür ein willentlicher Bezug auf das jeweilige andere Subjekt notwendig.

Wegen seines mittelnden Ausgangspunkts im Eigentum kann darum nur eine qualitativ bestimmte Beziehung auf die anderen Subjekte resultieren. Deren Besonderheit macht ein weiteres, übergeordnetes Subjekt zu seiner Verwirklichung oder Gewährleistung notwendig, den Staat.

Die damit aus der Taufe gehobene zusätzliche oder zweite Gesellschaftlichkeit transzendiert wegen ihrer Grundlegung in einem übergeordneten, begrifflich nicht bekannten Imperativ („Heißhunger nach Mehrarbeit“) und seiner sachlichen gesellschaftlichen Durchführung („Verwertung von Wert“) nicht diese Vorgaben. Sie bildet – entgegen der ersten, jenseits ihres Willens geronnenen Gesellschaftlichkeit – die von allen Mitgliedern dieser Gesellschaft *gewollte* Verlaufsform dieses Imperativs. Der vorgegebene Gegensatz der Mehrarbeit und der Klassen bleibt zwar erhalten, wird aber als Gesellschaft von über das Eigentum individuierten und sich darin so gleichen Subjekten mit anderen

Inhalten gestaltet.

1. Freiheit – für den Eigentümer

Person zu sein ist dem bürgerlichen Menschen nicht der Selbst-Zweck oder ihm äußerliche Inhalt, als der er sich im vorliegenden Begriff erweist.

Der bürgerliche Mensch nimmt seine Abstraktion zu Person und Eigentümer ganz als *sein Mittel*. Das Person-Sein besteht ihm lediglich in der Vornahme einer Unterscheidung an sich selbst, nach einem für sich harmlosen Abstraktionsakt und einer darüber unbefangenen Stellung zu sich selbst. Dieser Abstraktionswille vollzieht sich innerhalb der eigenen menschlichen Individualität, ganz ohne Bezug auf andere Menschen.

Mit der Unkenntnis gegenüber dem gesellschaftlichen Inhalt und Grund ihrer Eigentümer-Existenz beziehen sich die Menschen auf allen gesellschaftlichen Inhalt der bürgerlichen Ökonomie als sachliche Gegebenheiten: Ware, Geld, Kapital. Sie sind den Menschen nicht Ergebnis gewollter gesellschaftlich zusammenwirkender Arbeit, sondern objektive Dinge, getrennt vom eigenen Willen und Tun. Als eine zur Sache geronnene gesellschaftliche Tat können sie Mittel sein – allerdings lediglich des jeweilig verfügenden Eigentümers. Selbst das Kapital als ordnende und Maß gebende Instanz erhält den Status eines gegenständlichen Mittels für seinen jeweiligen Eigentümer. Auch die Arbeiterexistenz ist in ihrem materiellen Dasein zum gegenständlichen Mittel gediehen. Der Lohnarbeiter verrichtet seinen Dienst am Kapital und am Heißhunger nach Mehrarbeit nicht als Sklave oder im Knechtszustand. Er befürwortet und dirigiert sich selbstbewusst als ebenfalls Eigentümer ganz im Sinne *seines* individuellen materiellen Wohls.

Moralische und am Mitmenschen orientierte Urteile gegenüber einem solchen Eigentümer betreffen ihn nicht, auch dass er nur Charaktermaske der kapitalistischen Verwertung als Lebenszweck sei.

Mit der gesellschaftlich etablierten kapitalistischen Verwertung emanzipiert sich der einzelne Mensch als privater Eigentümer von allem gesellschaftlichen Inhalt und Bezug, ausgerechnet *weil* diese anonyme Gesellschaftlichkeit des Heißhunger nach Mehrarbeit fraglos gilt. Frei und ohne äußere Zweckbestimmung, wenn darin auch gerade befangen, steht dieser bürgerliche Mensch mit seinem Eigentum für sich. Als solcher hat er keinerlei Bezug zu und Rücksichten gegen die anderen Menschen.

Damit ist in erster Linie die Person am Menschen frei gesetzt. Sie ist nicht nur frei von allen Qualitäten außer Subjekt im Eigentumsverhältnis zu sein, sondern auch anmaßend gegenüber allem und jedem in der Welt. Alles kann ihr mittelde Sache sein, ohne Rücksicht auf irgendwelche inhärente Qualitäten der Dinge¹⁸⁵. So verwirklicht die einzelne Person sich ausschließlich wie ausschließend gegen andere seiner Art im gegenständlichen Eigentum. Als eine derartige Instanz ist sie aus sich heraus unfähig zum Bezug auf oder gar Kompromiss mit anderen Menschen oder gar Personen.

Einer *Person* ist jedes Ebenbild ihrer selbst (im wahrsten Sinne des Wortes) ein Un-Ding. Sie kann sich auf sie nicht als Ding beziehen. Zugleich ist die andere ebenfalls Person eine existenzielle Bedrohung von sich als Person, durch die konkurrierende Infragestellung der Verwirklichung der Person im Zugriff auf die Dinge dieser Welt.

Es ist allerdings der praktisch orientierte, materiell an seinem Wohl interessierte Mensch, der diese Sorte Subjekt aus sich heraussetzt. Die Person ist und bleibt seine Schöpfung. Für sich hat die Person auch keinen Drang, irgendein bestimmtes Ding als Sache zu nehmen oder zu lassen.

So widerfährt dem Menschen ebenfalls eine Art Befreiung – soweit er sich als Eigentümer will bzw. sein Person-Sein getrennt von sich als Voraussetzung und

¹⁸⁵ So paraphrasiert schon Max Stirner 1972 dieses Format einer Ich-Person, was als Willen ohne den Eigentumsinhalt nur abstrus anmuten kann: „Darum ist es notwendig, dass Ich nichts mehr als *Mensch* in Anspruch nehme, sondern alles als Ich, dieser Ich, mithin nichts Menschliches, sondern das Meinige, d.h. nichts, was Mir als Mensch zukommt, sondern – was Ich will und weil Ich's will.“ (S. 310)

Lebensbedingung für sich als Mensch annimmt. *Mit* dem Personsein befreit sich das menschliche Subjekt von allen gesellschaftlichen Inhalten zum Selbstzweck und nimmt potentiell die ganze Welt als Mittel für sein individuelles Wohl in Angriff. So ist dieses Zwitterwesen Eigentümer auch in seiner Gestalt als individuierter Mensch frei. Mit Annahme von *seinem* Eigentum *als* Eigentum will eine Beschränkung des individuellen Wohls nur noch am gegenständlichen Mittel selbst wahrgenommen werden. Die materielle Freiheit wird unterscheidbar und messbar an den Gegenständen, über die als Vermögen oder qua Einkommensquelle verfügt wird. Der Mensch ist dabei nicht maßlos wie die Person an ihm, sondern zielt, Maß nehmend an seiner materiellen Bedürftigkeit, auf einen größeren Anteil an gegenständlichem Reichtum.

Der zugrunde liegende Impetus im Heißhunger nach Mehrarbeit ist mit dem Menschen als Eigentümer endgültig aus dem Gesichtsfeld verschwunden und zu nichts als einem quantitativen *Unterschied* an materiellem Reichtum geraten, den es mit seinem jeweiligen Eigentum gegen alle anderen Individuen zu erringen gilt.

Die damit errungene Freiheit ist nicht „nur formal“ zu nennen. Im Willen zum Eigentum bekommt der Titel Freiheit vielmehr seine inhaltliche Bestimmung und Verlaufsform auch für die Menschen.

2. Dieselbigkeit der Eigentümer – in der Person

Die jeweilige Besonderheit jedes Menschen einschließlich seiner Willensinhalte wandelt sich mit Zeit, Ort und Umgebung seiner Existenz. Er ist weder materiell noch vom Selbstverständnis und seinen Zielen und Interessen je der Selbe, der er gerade erst noch, und von seiner Biographie her war. Die rein geistige Bewusstheit der Dieselbigkeit¹⁸⁶ des Individuums („Ich“) ist in der Stiftung derselben schon für sich nicht eindeutig. Das Individuum ist sich selbst nicht aller

¹⁸⁶ Entgegen den Vorstellungen von John Locke 2016

seiner Taten und Willensinhalte (er)innerlich und verfolgt darin nicht unbedingt eine Konsequenz und Kontinuität. Entsprechend kann auch die gesellschaftliche Umgebung sich nicht der Dieselbigkeit ihres Mit-Gesellschafters qua dessen Physis oder dessen Ich-Bewusstsein sicher sein.

Eine derartige Identität mit sich selbst, also das in Eins-Setzen des jeweils sich verändernden Subjekts in seinen ganz verschiedenen Taten ist aber unumgänglich, um jeweilige Handlungen gegenüber Sachen wie Personen im Reigen der sozialen Kontakte zurechenbar zu machen und Haftungsklarheit gegenüber den (anderen) Eigentümern wie gegenüber der Recht sprechenden Instanz herzustellen. Die Verbindlichkeit, die der Umgang von Eigentümern untereinander erfordert, bedarf einer Gewähr jenseits von launig gewählten Willensinhalten und selbst gegenüber der Besonderheit und Einzelheit sachlichen Eigentums.

Eigentumsverhältnisse eines Menschen sind zunächst Willensbezüge auf die betroffenen Gegenstände, und sie sind darin formell gleich, nicht allerdings inhaltlich. Nicht gleich sind sie bezüglich des Objekts, da schließen sie sich ja ausdrücklich gegenseitig aus. Ob sie gleich sind von Seiten des Subjekts, ist ebenfalls nicht festgelegt. Derselbe Mensch mag zwar gemeint sein. Aber da der Eigentümer mit unserer Bestimmung eine Trennung vom Menschen erfahren hat, und nur als bestimmter Willensakt gegenüber Dingen neben der sonstigen Existenz des Menschen vorliegt, ist die Identität der Eigentumssubjekte wegen der Verschiedenheit der Objekte fraglich.

Zur Erläuterung dieser Überlegung: Ein Lohnarbeiter, der auch eine Wohnung hat und vermietet, und über ein Sparkonto verfügt, ist 1. Eigentümer seiner selbst und 2. Eigentümer der Wohnung, 3. Eigentümer eines verliehenen Geldbetrags. Ein Eigentumsverhältnis dieses Menschen liegt mithin dreifach vor. Wegen der verschiedenen Gegenstände fällt das Eigentumsverhältnis nicht in eins. Es ist auch nicht klar, wie diese verschiedenen Eigentümer sich zueinander verhalten. Der Eigentümer am Lohnarbeiter ist festgelegt: Er muss der abstrakte Willensbezug auf sich selbst sein. Der Eigentümer des Mietshauses und der des Sparkontos ist nicht so eindeutig: Hier kann der ganze Mensch (soweit er nicht in der Fabrik weilt) als Bezugssubjekt und so als Eigentümer firmieren. Er

kann sich aber auch auf den abstrakten Eigentümer neben sich als Mensch zurückziehen, muss das aber nicht notwendig aus der Einzelheit der eingegangenen Verhältnisse heraus tun.

Für das mit dem Warengegenstand bzw. dem Geld gegebenen Verfügen ist ebenfalls nicht von vornherein gewiss, ob das handelnde Subjekt eine Dieselbigkeit oder Identität hat. Allerdings ist der Tausch ohne eine anhaltende Dieselbigkeit des Eigentümers nicht vollziehbar. Andernfalls wäre der Besitzer der Ware vor der Transaktion ein anderer als der des eingetauschten Geldes nach der Transaktion (und umgekehrt).

Die Abstraktion zum Eigentümer sans phrase, also zum nur *einen* Eigentümer *aller* seiner Sachen wie auch Einkommensquellen (summarisch: *Vermögen*), ist nur im Subjekt des Lohnarbeiters eindeutig angelegt. In den anderen bestimmten Eigentumswillen ist diese Identität der Eigentümer mit sich selbst aber nicht schon erfüllt. Erst das ausdrücklich gewollte *Eine*-Person-Sein als von aller Materialität sowohl des einzelnen gegenständlichen Eigentums als auch von den besonderen Qualitäten seiner menschlichen Existenz unabhängige Instanz, schafft und erhält am Menschen eine lückenlose Kontinuität in einem objektiven Subjekt. Diese reine und eindeutige Einheit zu leisten und aufrecht zu erhalten leistet der Mensch mit diesem Geistesinhalt Person ¹⁸⁷.

Erst in der vom Menschen getrennten Person ist eine Identität mit sich selbst im Sinne von Dieselbigkeit am Menschen hergestellt, die über die zeitliche wie örtliche verschiedene Subjektivität der materiellen Lebens- und Willensmomente hinausgeht. Dieses eine punkthafte Subjekt kann Grundlage sein für eine verlässliche Dauerhaftigkeit von Eigentumsverhältnissen wie auch einer zweifelsfreien Zuordenbarkeit und Haftbarkeit dieses nur mehr *einen* Subjekts aller seiner Vermögenselemente. Die Auflösung des Eigentums- wie des Besitzverhältnisses zu jedem bestimmten Ding ist ebenfalls nur einer Instanz möglich, die durch das einzelne gehabte Ding keine qualitative Festlegung erfährt. Die

¹⁸⁷ Zur Aufmerksamkeit gegen über diesem Tatbestand im Anschluss an Hegel, vgl. Karl Larenz 1932 bzw. 1972: „Die Einheit der Persönlichkeit hat jedoch nicht nur den Sinn der Unteilbarkeit, sondern ebenso den der *Gleichheit mit sich selbst*: als ‘Träger’ von Rechten und Pflichten bleibt die Person im Wechsel ihrer Rechtsbeziehungen dieselbe...“ (735)

Unteilbarkeit, die dem Menschen als „Individuum“ als natürlich und per se zugesprochen wird, wird hier in der Abstraktion vom Menschen wahr: Person kann nur eine mit sich identische Gestalt sein.

Diese „Einheit“ des in den Revenuequellen, und auch bzgl. schlichten Dingen, noch als verschiedene angelegten Eigentümer wird letztlich in der äußeren Festlegung des Rechts seine gesicherte Verwirklichung finden.

In den Anfängen der bürgerlichen Geisteszustände wurde über diese Dieselbigkeit des menschlichen Subjekts durchaus gerätselt, und es zu ergründen versucht¹⁸⁸. Mehr als die zeitliche Kontinuität des Ich-Bewusstseins wurde als Grund dafür damals nicht identifiziert. Dass damit aber nicht die Substanz einer verlässlichen Instanz identifiziert war, wurde – und wird immer noch – nicht zuletzt an den Verrückten zur Kenntnis genommen.

3. objektive Gleichheit – der Personen

Die Person lässt aber nicht nur an *einem* Individuum eine Gleichheit im Sinne der Identität des Subjektseins wahr werden. *Untereinander* besteht zwischen verschiedenen Personen eine Gleichheit in dem Sinne, dass sie ebenfalls punkt-hafte und sonst leere Existenzen des Willens zum Eigentum vorstellen. Diese Gleichheit besteht nur objektiv und von außen. Die Personen sind nicht gleich durch die Willensakte der jeweils anderen Menschen selbst, es besteht keine Gleichsetzung durch diese Subjekte selbst.

Die Menschen *als Menschen* dagegen, als mit einzelnen Willensinhalten und materiellen Eigenheiten ausgestattete Individuen, können weder identisch noch gleich sein oder werden. Selbst in dem, worüber sie über ihr Person-Sein als Eigentum verfügen, sind sie verschieden. Zum einen sind sie Eigentümer der verschiedensten, vielleicht der gleichen, aber nicht derselben Dinge. Zum anderen sind sie als Menschen jeweils besondere und benutzen auch ihre Dinge

¹⁸⁸ Vgl. John Locke 2016

nach ihrer jeweils besonderen Art und Willkür¹⁸⁹.

Allein in der bürgerlichen Gesellschaft gibt es in der Person diese *eine* Besonderheit, die eben alle Menschen als Teilnehmer des bürgerlichen Wirtschaften aufweisen: Tatsächlich gleich sind die Menschen als Personen, in ihrem nackten Willen zum Eigentum allgemein. Darin sind sie als punkthafte Subjekte jenseits ihres besonderen gegenständlichen Eigentums wie ihrer menschlichen Existenz und Qualität bestimmt. In ihrer Qualität als Eigentümer sind sie gleich, mithin nur in der Subjektform ihrer jeweiligen Dienstbarkeit für das Wachsen und Gedeihen des kapitalistischen Zwecks, jenseits der Verschiedenheit dieses Dienstes wie ihres materiellen Erfolgs dabei. Die bürgerlichen Existenzen sind mit sich identische Figuren zwar durch ihre Teilhabe am Produktionsprozess, aber sie sind solche nur jeweils für sich. Nur die objektive Stellung ihres jeweiligen Eigentums zu ihnen macht sie zu so gleichen Subjekten, nicht die Tat oder der Bezug der anderen ihnen gleichen Gestalten auf sie.

Diese Eigentümer sind also zwar in ihrem Willensakt des Verfügens gleich. Eine gesellschaftliche Tat der Gleich-Setzung oder Anerkennung als Gleiche von Seiten anderer Subjekte findet darin nicht statt. Für sich sind sie als diese Eigentümer immer noch einzelne, und als solche verschieden von anderen Eigentümern, einzigartig ausgerechnet durch das sachliche Eigentum, das nur als besonderes dem verfügenden Subjekt ebenfalls eine Besonderheit verleiht.

Zu erwähnen bleibt noch, dass die Gleichheit der Eigentümer damit auf keinen Fall in der quantitativen Wert-*Gleichsetzung* besteht, die ihre jeweiligen Gegenstände als Ware im Tausch für Geld erfahren. Nach Marx haben die Werte der Waren nur als gleiche Geltung. Eine Analogisierung mit der Ware kann aber

¹⁸⁹ Gleichheit ergibt sich als objektive entweder nur unter Absehung von aller Besonderheit, so gewinnt man nur eine sehr substanzlose Gleichheit. Oder man findet die Gleichheit nur als Zufälligkeit einzelner Eigenschaften; so kann man jede Menge Gleichheit durch Subsumtion unter beliebige Gemeinsamkeiten der Menschen soziologisch herbeizaubern: Sie essen, reisen etc. und sind sich darin sicherlich, aber auch nur bzgl. dieser Eigenheiten, mithin nicht substantiell gleich.

nicht die Gleichheit der Subjekte in der bürgerlichen Gesellschaft erklären¹⁹⁰. Dass diese Gegenstände nach einem Maßstab ihres Werts verglichen und gleichgesetzt werden, hat mit der Gleichheit von Warenhütern und Eigentümern von Revenuequellen nichts zu tun.

Es ist auch abwegig, den Tausch von Waren zu Werten als Grund für die Vorstellung der Willen zur personalen Gleichheit zu bemühen: Weder wissen die Akteure des Handels um einen Tausch zu gleichen Werten noch findet im Kapitalismus ein Tausch tatsächlich nach (den von Marx gefassten) Wertgrößen statt¹⁹¹.

4. Gleichgültigkeit und Gegensatz der Individuen

Mit Eigentum und Person entsteht eine gesellschaftlich formierte Welt von Privatheit, eine Agglomeration von privaten Individuen, die nebeneinander und unabhängig wie beziehungslos zueinander existieren. Mit der gesellschaftlich vorgegebenen und angenommenen Person ist das Individuum ganz für sich, und hat selbst mit Dingen außerhalb seiner selbst nur sich im Sinn. Ein Sein für andere Menschen und eine Gesellschaftlichkeit als Zweck sind in dieser Sphäre ausgeschlossen. Eine schlichte Hingabe von sich oder einer Sache für andere ist nicht von dieser Welt. Das reicht selbst in Willensakte hinein, in denen die Menschen meinen, diese Sphäre zu transzendieren: Auch Schenkung und Liebe werden als Willensverhältnis von Personen gestaltet, sollen sie vor- und gegeneinander, sowie gesellschaftlich Bestand haben.

In diesem Sinne freien Menschen ist alles und jeder gleich gültig und recht als Mittel für das individuelle materielle Wohl, so es dieses nur befördert. Welches von allen Dingen dieser Welt tatsächlich Mittel für das Individuum darstellt, ist

¹⁹⁰ Vgl. die Versuche von Eugen Paschukanis 1929 und seine Nachfolger dahingehend

¹⁹¹ Vielmehr bestimmt auch Marx mit der Kategorie des Produktionspreises eine andere Verhältnisgröße des Austauschs, nach der er quantitativ abgewickelt wird. Vgl. Herbert Rünzi 2019

mit der Qualität und Quantität der Dinge entschieden, zu denen man schon ein Eigentumsverhältnis einnimmt. Nachdem das Vermögen an Lebensmitteln bzw. an allgemeinem Äquivalent für alle Gebrauchsgüter in der Regel nicht unerschöpflich ist, ist die Kontinuität des Wohls davon abhängig, dass von den Dingen, die man sein eigen nennt, mindestens eines als Einkommensquelle wirkt. Mit dem Verfügen allein über Dinge und Geld oder über eine nur mögliche Einkommensquelle ist das individuelle Wohl keineswegs schon erfüllt und garantiert. Schon die Erlangung der Gebrauchswerte über Tausch und Kauf/Verkauf machte deutlich, dass das Verfügen über den bestimmten sachlichen Gegenstand dafür transzendiert werden muss. Die Verwendung von Dingen als Einkommensquelle in ihrem Verleih kommt ebenfalls nicht ohne veräußernde Abmachungen mit anderen Personen aus.

Die Verfolgung seines Wohls als Eigentümer bedeutet also nicht nur eine Gleichgültigkeit gegeneinander, sondern mündet in einen Bezug zu den anderen Menschen. Dieser gesellschaftliche Umgang hat zwar in dem ewigen Drang nach lebendiger Mehrarbeit seine Grundlage sowie sein vorantreibendes Moment. Mit deren (nur begrifflichem) Inhalt und Klassegegensatz hat der *gewollte* Widerstreit aller (Personen) gegen alle (anderen Personen) aber nichts mehr zu tun.

Der Gegensatz verläuft auch nicht nur negativ über eine gegenseitige Bestreitung der jeweiligen Willen und materiellen Interessen, oder gar der Existenz. Die Subjekte beziehen sich überhaupt nicht als Menschen aufeinander, sondern nur über die Gegenstände, über die sie abstrakt und leidenschaftslos, und ausschließlich verfügen. So haben sie selbst mit den Menschen, mit denen sie Transaktionen dieser Gegenstände betreiben (Tausch und Verleih) nicht notwendig auch Beziehungen als Menschen aus Fleisch und Blut. Die Menschen *als Menschen* beziehen dabei vielmehr den Standpunkt der Gleichgültigkeit gegeneinander.

Die Geschäfte miteinander treibenden Menschen beziehen sich in diesen Transaktionen aufeinander sogar nur positiv, einander anerkennend jeweils als reine Eigentümer, als Personen. Bei aller Anerkennung des anderen Menschen *als Person*, gerät jedes Interesse in diesem Handel über die Gegenstände zum

potentiell schädigenden Desinteresse an den anderen Menschen.

Soweit die Menschen keine Geschäfte miteinander treiben, haben sie zwar keine Willensbezüge aufeinander, weder positive noch negative. Dennoch treten sie über die Nutzungskonditionen ihrer jeweiligen Gegenstände im Wettbewerb miteinander gegenüber Dritten, und machen einander darüber das Leben schwer.¹⁹²

Die menschlichen Beziehungsgeflechte, individuellen Erwartungen und Besonderheiten, Kalkulationen und Kunstgriffe, die den Eigentümern als Menschen zur Verfügung stehen, aber auch mit ihren jeweiligen Sachen gegeben sind, werden bei diesem Widerstreit ebenfalls in Anschlag gebracht. Um das Ergebnis an individuellem Wohl zu optimieren, können diese vereinzelter Eigentümer Interessenkoalitionen mit anderen Eigentümern bilden: Ehe und Familie, Freundschaften, Seilschaften jeder Art, Konfessionen, „Interessengruppen“ (wie etwa Gewerkschaften), Regionalismen, Parteien, Nationen... Aus demselben Grund der Orientierung am individuellen Wohl werden diese Gemeinschaften aber auch erodiert und (wieder) aufgelöst.

Die Vielfalt dieser gesellschaftlichen Beziehungen kann nachgezeichnet werden – als Biographie, Familien-, Berufsgruppen-, Regional-, Branchen- oder Firmen-, Konfessions- und Nationalgeschichte oder auch dasselbe unter dem Titel Klassenkampf. Darüber können klassifizierende Einteilungen vorgenommen werden, Vor- und Nachteile benannt und so Unterschiede bis Gegensätze wahrnehmbar gemacht. Der Begriff des gesellschaftlichen Gehalts ist damit dennoch nicht gefasst, sondern im besten Fall der zeitliche Verlauf eines Gegeneinander der verschiedenen (Sorten) Eigentümer, als Historie der Menschen, die dabei involviert waren.

¹⁹² Diese schädigenden Wettbewerbsverhältnisse sind auf keinen Fall mit der Willenshierarchie von Herr und Knecht, oder fehlender Anerkennung zu fassen.

5. Anerkennung – von Person und ihrem Eigentum

Wir kennen im Anschluss an Marx vielfältige Verweise der Art, dass die Menschen sich gegenseitig als Eigentümer, also Personen anerkennen, um die gesellschaftlichen Inhalte der Ware und darüber des Kapitals zu vollziehen. Für die Menschen ist das nach Marx nicht Selbstzweck, noch Vollzug dieser Inhalte als Charaktermasken. Sie verfolgen damit ihren jeweiligen privaten Nutzen, sei es im Gebrauchswert oder im Einkommen. Mit der Bestimmung der Person getrennt vom (restlichen) Menschen können diese Überlegungen neu überdacht werden.

Eigentümer sind sich in ihrem Bezug auf die jeweils eigene Sache gleich. Als einzelne Personen sind sie sich allerdings fremd, und auch als Menschen betreiben sie ihr jeweiliges Geschäft nur für sich und ihr Wohl, und gegen die anderen Individuen. Bei der Verfolgung dieses Wohls sind sie aber aufeinander verwiesen. Der gegenseitige Ausschluss im Person-Sein und seinem sachlichen Eigentum mündet nicht in einer Robinsonade der betroffenen Individuen, sondern in einem gesellschaftlichen Umgang dieser so ebenbürtig wie einander feindlich gesonnenen Individuen.

Die erste und essentielle Bezugsform bei diesem Umgang ist die Anerkennung als Eigentümer. Sie ist historische Voraussetzung für alle weiteren gesellschaftlichen Beziehungen, also auch für die Durchführung der Transaktionen, die den logischen Grund für das Person-Sein darstellen. Somit mag die Vorstellung Raum greifen, dass eine Gesellschaftlichkeit erst mit und durch die Akte der Anerkennung entsteht. Die durch das Eigentumsverhältnis gesellschaftlich schon geprägte Individualgestalt der bürgerlichen Menschen wird damit als vorgesellschaftliches Phänomen genommen, und zum Naturzustand des Menschen erklärt.

Anerkennung ist ein geistiger Bezug auf etwas bzw. jemanden, das getrennt vom Anerkennenden schon existiert. Anerkennung wäre damit nicht die Schaffung dieses Sachverhalts, sondern seine ideelle Feststellung, allerdings mit nicht nur Hinnahme diese vorausgesetzten Tatsache, sondern seiner willentliche

Bestätigung, mithin zumindest seiner praktischen Duldung. Das mag für natürlich vorgegebene Gegenstände und auch gegenüber menschlichen Subjekten der übliche wie sinnvolle Umgang sein.

Person-Sein ist aber weder Naturphänomen, noch den jeweils anderen Personen eine Selbstverständlichkeit. Eigentümer haben alle gesellschaftlichen Beziehungen bei sich negiert oder hinter sich gelassen. Menschen müssen, soweit sie Personen sind, ihr Bezüge aufeinander neu erschaffen, wenn auch in anderer Form. Personen sind aus sich heraus dazu nicht imstande. Anerkennung der anderen Personen muss ihnen über einen ihnen äußeres Impetus abgerungen oder auferlegt werden.

5.1. anerkannt *werden* wollen

Mit der Befreiung zum Eigentümer und zur Person ist – bedingt – auch das menschliche Wohl zum individuellen Zweck freigesetzt. Der Mensch ist als Eigentümer aber darauf verwiesen, die Welt einschließlich der anderen Menschen als tatsächliches Mittel gegen die anderen Willen erst zu gewinnen. Wegen der Individuierung durch das Eigentumsverhältnis und die kapitalistische Verwertung treten sich auch die Menschen als Fremde gegenüber. Anerkennung als Personen ist auf dieser Grundlage keine Angelegenheit der Menschen untereinander von ihrer Natur her, auch nicht – wie Hegel es sich vorstellt – aus der Natur ihres Geistes oder Ihres Selbstbewusstseins.

Der Mensch als dieser gesellschaftlich begründete Eigentümer kann es nicht beim für sich nur beanspruchenden Eigentümer-Sein belassen. Er muss als diese vereinzelte Person gesellschaftlich praktizierender, also von anderen bewilligter Eigentümer *werden*.

Der Wille des Menschen zur Benutzung dessen, was zu ihm ins Eigentumsverhältnis zu stehen kommt, kann sich zwar darauf beschränken, konkret auf dem Gegenstand zu sitzen oder ihn materiell verändernd zu gebrauchen und zu verbrauchen. Auch dieser Gebrauch des Gegenstands mag vor den Übergriffen anderer Menschen nicht sicher sein. Von entscheidenderer Bedeutung und komplizierter ist die Anerkennung als Eigentümer beim Umgang mit einem

Gegenstand beim Tausch bzw. Kauf/Verkauf. Da fällt das materielle Interesse an dem Gegenstand voll und ganz in den Käufer. Er wird nur davon abgehalten, den Gegenstand zu nehmen durch die Verfügungsmacht, sprich: Eigentums-macht, des Verkäufers. Die mag darin bestehen, mit seiner körperlichen Kraft an dem Gegenstand festzuhalten und ihn so dem Gebrauch durch den potenti-ellen Käufer zu entziehen. Ohne vorangehende Anerkennung dieser Verfü-gungswillens im Eigentum ist eine Verhandlung über etwaige Konditionen einer Übergabe obsolet.

Beim Tausch als symmetrischem Akt kann noch von einem gegenseitigen Aner-kennungsverhältnis gesprochen werden. Diese Anerkennung fällt ganz in den Willen der Vertragskontrahenten, also jeweils in den Willen des Menschen, der nicht Eigentümer ist. Anerkennung ist beim Tausch also gegenseitig. Diese An-erkennungsförm hat den bekannten Schluss der logischen Generierung von Eigentum und Rechtsbeziehungen durch Willensakte der Nichteigentümer nach sich gezogen. Ein abstrakter Eigentumswillen und ein abstraktes Willenssubjekt ist für den Tausch aber nicht notwendig, weder beim anerkannten noch beim anerkennenden Subjekt.

Unabweisbar notwendig ist die Anerkennung als abstrakter Eigentümer durch andere Menschen beim Verleih. Darin ist dem Eigentümer und Leihgeber alle materielle Macht über den Gegenstand entzogen und liegt bei einem Nicht-Ei-gentümer, dem *Leihnehmer*. Beim Verleih ist die Anerkennung des Eigentums-verhältnisses mithin einseitig vom Leihnehmer dem Leihgeber gegenüber. Dem Leihnehmer gegenüber besteht der Willensbezug des Leihgebers lediglich im Anspruch und Vertrauen auf die Rück- und Zinszahlung, ohne Macht gegenüber dem Willen des Gläubigers. Insofern fordert der Leihgeber allerdings das für sich verantwortliche Personsein des Leihnehmers als Schuldner.

Im Verleih ist diese Bezugnahme der Subjekte aufeinander also asymmetrisch: Der *Leihgeber* bedarf nicht nur einer zeitlich vorausgesetzten, sondern einer *anhaltenden* Anerkennung seines ideellen Verfügens während des Verleihzeit-raums. Ohne diese andauernde Anerkennung wird eine Übergabe an den Lei-hnehmer als Willensakt nicht vonstatten gehen können. Dem Eigentümer bleibt aber eine Unsicherheit erhalten durch den materiellen Zugriff und den

etwaigen anderen Entscheidungen des tatsächlich Besitzenden, die Anerkennung als Eigentümer wieder fallen zu lassen.

Umgekehrt ist der Leihnehmer zwar derjenige, dem die Anerkennung des Eigentümers abverlangt wird. Ihm ist aber nur als Versprechen dieser Wille auferlegt, die Wirklichkeit der Anerkennung fällt ganz in ihn selbst. Der jederzeit mögliche und materiell immer verlockende *Rückfall* in die Nichtanerkennung des Eigentümers kann alle Verabredungen zunichte werden lassen. Dem Leihnehmer wird vom Verleiher zudem nicht nur eine Anerkennung des Eigentums der Verleiher-Person auferlegt. Ihm ist als Schuldner die Haftung mit seiner Person als ganzer, also mit all ihrem Vermögen, abverlangt. Insofern mag auch der Schuldner als Person Anerkennung finden – wenn auch mit dem Inhalt eines verpflichtenden Anspruchs an diese.

Verleiher von Geld, Natur und Menschenmateriatur sowie der Herr des Produktionsprozesses, der Unternehmer, stehen immer in der Gefahr, um den Gehalt der Überlassungsabmachung bzw. des nur gewährten Besitzes betrogen zu werden. Da die Gegenstände der Abmachung schon in Händen der praktischen Benutzer sind, geht es dabei nicht nur um die Nichtbezahlung der Leihgebühr, der Revenue allein; sondern um den möglichen Ausfall der Rückerstattung des überlassenen Gegenstandes. Von daher ist nicht nur das Wohl des Verleihers als Menschen in der Revenue in Frage gestellt und gefährdet. Vielmehr steht seine gesamte Verfügung über den Gegenstand und so auch sein mögliches Eingehen anderer Überlassungsverhältnisse zur Disposition. Diese Nichtanerkennung kann als Negation seiner Eigentümerexistenz im grundlegenden Eigentumsverhältnis zu sich als Menschen auch sein Person-Sein grundlegend terminieren.

Mithin befinden sich ausgerechnet die Eigentümer im begrifflichen und engeren Sinne im Zustand einer materiellen Ohnmacht den Nichteigentümern gegenüber, die sie zur Verfügung ermächtigt haben und die ihr Eigentumsverhältnis in Einkommen und Rückerstattung materiell wirklich machen sollen. Die Eigentümer sind dem Wohlwollen der besitzenden Nichteigentümern ausgeliefert. Die als originär bestimmten Eigentumsverhältnisse zu Geld, Natur, Mensch

und Produktionsprozess sind damit ohne die Anerkennung durch die Leihnehmer nicht nur als einzelne nichtig. Sie bergen über die Degradierung des freien Eigentümers zum Nicht-Eigentümer die Gefahr einer Ruinierung der gesamten kapitalistischen Verwertung in sich.

Darin deutet sich schon an, dass diese Anerkennung der Absicherung im Rechtswillen einer übergeordneten Instanz bedarf.

5.2. Nicht-Anerkennung der Personen durch andere Personen

Der Person selbst ist kein Verhältnis zu Dingen in deren Besonderheit möglich, vielmehr wird in ihrem Bezug auf die Welt alle Besonderheit in der Verwandlung der Dinge zu Sachen getilgt. Der Eigentumswille, der die Person ausmacht, kann sich nur im Bezug auf einen Gegenstand verwirklichen. Weil Person nur Eigentumswille ist und sonst nichts (sein kann), ist für *diesen* Willen alles andere entweder Sache oder es ist null und nichtig¹⁹³

Es gibt für einen Eigentümer, also für die Person keinen Bezug zu Menschen außer über Eigentumsverhältnisse und die verhandelte Sache. Von daher ist vom Standpunkt der Person Sklaverei nicht nur möglich, sondern naheliegend, weil die einzig mögliche Form der Praktizierung eben dieses seines inneren Gehalts im Außenverhältnis, auch zu anderen Menschen. Zwischen Personen gibt es keine Kompromisse und Relativierungen. Person-Sein ist bedingungs- und kompromisslos. Eine Person ist ganz für sich eine solche oder sie ist es nicht, wie auch ein Eigentumsverhältnis zu einem Ding vorliegt oder eben nicht. Zu anderen Personen ist der Person für sich überhaupt kein Verhältnis möglich, nicht einmal das Verhältnis der Gleichgültigkeit: Andere Personen sind außerhalb von Horizont und Wirksphäre von Personen. Sie sind weder die Person selbst, noch können sie – als selbst nur Wille zum Eigentum und keineswegs Gegenstand – für die Person zur Sache werden. Sie existieren für die Person nicht.

¹⁹³ Hier findet die Herr-Knecht-Beziehung, die Hegel allein aus dem Selbstbewusstsein herleitet, seine klärende Materialisierung.

Diese Instanz des bürgerlichen Individuums, das Eigentümer-Sein, erweist sich damit als Mittler nicht nur der Gleichgültigkeit zwischen Menschen, sondern auch eines unüberbrückbaren Gegensatzes zu allen anderen Eigentumsansprüche vorbringenden Menschen.

Die Person selbst und ihr Verhältnis zur Welt enthält nichts, was eine positive Anerkennung nach sich ziehen könnte. Eine Gesellschaft der menschlichen Beziehungen und der gegenseitigen Achtung als Menschen ist mit Personen grundsätzlich nicht zu machen. Auch wenn die Beweggründe für den materiellen Entzug von Gegenständen sowie Taten gegen die menschliche Unversehrtheit immer aus menschlichen Konstellationen stammen.

Es gibt für die Person allerdings Situationen, wo sie ihre Verwirklichung im bestimmten Eigentumsverhältnis negiert. Bei allen endgültigen Veräußerungen von Gegenständen, die als Sachen im Eigentumsverhältnis stehen, muss die Person tätig werden, indem sie ihren Eigentumsanspruch auf ihre Sache zurücknimmt. Das bedeutet beim Tausch nicht die Aufgabe des Eigentümerstatus generell, da beim Tausch ein Eigentumsverhältnis zu einem anderen Gegenstand neu entsteht. Das mündet für die Person aber auch nicht in einer positiven Anerkennung anderer Personen.

Dem der Person inhärente Gehalt zum absoluten Verfügen über Dinge ist diese Negation allerdings nicht geschuldet. Grund und Notwendigkeit für die Person, aktiv auf Eigentumsverhältnisse zu bestimmten Dingen zu verzichten und neue entstehen zu lassen, wird ihr (wie auch das positive bestimmte Eigentumsverhältnis) vom Menschen aufgegeben, indem dieser Mensch die Person als Mittel nimmt.

Beim Tausch ist es die Perspektive des Menschen auf Geld bzw. einen Gebrauchswert über das Entstehen eines anderen Eigentumsverhältnisses, was zum Verzicht auf ein bestimmtes Eigentumsverhältnis motiviert.

Bei Tausch bzw. Verkauf/Kauf ist also immer ein Verzicht auf einen Eigentumsanspruch gegeben, beim Verleih ein Verzicht auf einen Besitz. Es ist aber immer ein Zulassen oder ein Dulden einer anderen verfügenden Person damit

verbunden. Allerdings gilt dieses Zugeständnis immer nur negativ, unter ausnahme-artigem Verzicht auf das einzelne und bestimmte Eigentumsverhältnis. Dieser aktive Akt des Verzichts ist gerade kein Abstand nehmen vom eigenen Begriff und Prinzip der Person, sondern Beibehaltung und Bekräftigung dessen, was die Person dennoch ist und bleibt. Beim Tausch erhält sich die Person in ihrem Eigentumsanspruch gegenüber einem anderen Gegenstand, bei Verleih verwirklicht sich der Eigentumsanspruch rein in seinem Begriff, indem einer anderen Person Besitz zugestanden und eine Schuld abgefordert wird.

5.3. fragile positive Anerkennung der Person durch den Menschen

Die Person des einzelnen Menschen findet ihre Anerkennung als solche zunächst durch sich selbst als Menschen. Nach dem primären Akt des Heraussetzens dieser Instanz aus dem Menschen will diese Differenz an sich selbst als Mensch auch weiterhin praktiziert sein. Das ist nicht selbstverständlich, und mag manchen nicht gelingen, wie auch von manchen nicht gewollt und (vielleicht auch und teilweise) rückgängig gemacht werden. Das Anerkennen der Person an sich selbst fällt in eins mit dem Beanspruchung des sachlichen Eigentums als abstrakt seines und damit der (zweifelhaften) Nutzung des kapitalistischen Zwecks als Mittel für sich. Ob und wie dieses als Mittel für das individuelle Wohl gedachte Konstrukt sich bewährt, ist durch den Willensakt allein nicht gewährleistet. Nicht nur ist die Bewährung des besonderen Eigentums von Wille und Nachfrage anderer Menschen bzw. Personen abhängig. Insgesamt ist sie auch dem anonymen gesamtgesellschaftlichen Wirken der bürgerlichen Ökonomie überantwortet.

Eine positive Anerkennung der besonderen Person kann nicht durch eine andere Person stattfinden, die eindimensional nur auf sich bezogen ist, sondern nur durch die anderen Menschen. Aber auch die Menschen enthalten mit ihrer freigesetzten materiellen Zwecksetzung nur bedingt Gründe für die Anerkennung der anderen Eigentümer. Zunächst grundsätzlich nicht, weil die individuelle materielle Zwecksetzung sich mit der Individuierung über das Eigentum aller Rücksichtnahme auf andere Menschen enthoben weiß. Über den jeweiligen Gegenstand, über den als sachliches Eigentum verfügt wird, wird wiederum die

ganze Welt als Mittel für sich genommen.

Dem lebendigen Menschen ist der materielle Gebrauch von Gegenständen von Bedeutung. Das bestehende Eigentumsverhältnis etwa eines anderen Subjekts (aber auch seiner selbst) zu diesem Gegenstand ist ihm gleichgültig bis lästig. So mag der individuelle Mensch zwar darauf dringen, dass *sein* Eigentumsverhältnis, mithin *er* als Eigentümer Bestätigung erfährt. Ihm leuchtet damit noch keineswegs die Notwendigkeit der Anerkennung anderer Eigentumsverhältnisse ein: Diese sind und bleiben negativ gegenüber seinem materiellen Interesse. Wird ein Tausch von Gegenständen für die Verfolgung dieses Wohls ins Auge gefasst, mag die Anerkennung des ebenbürtigen Kontrahenten in seinem Person-Sein erwogen und vollzogen werden.

Die Leih-Transaktionen unter den Menschen, die das Eigentumsverhältnis unumgänglich machen, enthalten in ihren asymmetrischen Protagonisten keine Anerkennungsmodalitäten: Für die Verleiher von Geld, Natur, Mensch und Produktionsprozess ist die Anerkennung ihres Eigentümer-Status als Willensbekundung des Anleiherers unerlässlich. Den Leihnehmern als Benutzern der verliehenen Dinge (und ebenfalls Personen) ist dieses Anerkennen der Eigentümer aber nicht aus sich heraus aufgegeben. Der Unternehmer, der über Geld, Natur und den arbeitenden Menschen praktisch verfügt, wie auch der Arbeiter, der mit den Elementen der Produktion hantiert, verfolgen als individuierte Menschen nur ihr Wohl. Als solche könnten sie diese Gegenstände auch ohne Vorbehalt ganz für sich nutzen wollen, somit den Eigentümer als solchen nicht anerkennen. Die anhaltende Anerkennung ergibt sich bestenfalls aus dem Benutzungsverhältnis, das auch für die Besitzer in einem Einkommen resultiert, sowie durch die Perspektive einer Kontinuität dieses Nützlichkeitsverhältnisses. Selbst das ist und bleibt aber unter den Bedingungen gegeneinander agierender Individuen tendenziell unsicher.

Und auch das so einem kapitalistischen Produktionsprozess erwachsende Produkt wird nur zu gerne ohne Zahlung eines Gegenwerts genutzt. Denn dem Käufer der Ware ist als Mensch *nur* am Gebrauchswert des verhandelten Gegenstandes gelegen.

Insgesamt ist die Anerkennung des Eigentümer-Daseins, also der Person, durch den jeweiligen anderen Menschen fraglich, soweit sie in die Willkür und Interessenkalkulation eines Menschen gestellt bleibt. Am ehesten ist sie noch denkbar bei den symmetrischen Tauschverhältnissen, wo beide Willen zum (jeweiligen) Eigentum als nur ebenbürtige anerkannt werden wollen. Aber auch hier ist die Anerkennung des gegenüberstehenden Willens nur Mittel für die Erlangung des erstrebten Gebrauchswerts, nicht Zweck. Die immer gegebene und kalkulierte Ignorierung des fremden Willens ist in der Welt der individuierten Menschen letztlich nur eine Frage der Kalkulation ihrer Kosten, also des Vergleichs der vorliegenden Machtmittel dahingehend, sprich: Des trotz des nur abstrakten Verfügens im Eigentum, gegen den anderen Willen doch materiell erzwingbaren Zugriffs auf den strittigen Gegenstand.

5.4. Anerkennung der Menschen als Menschen

Es wird allgemein wahrgenommen, dass mit dem Eigentum und der personalen Subjektivität Abstand von materiellen Interessen in seinem eigenen Menschsein wie von rücksichtnehmenden Handlungsmaximen gegenüber anderen Menschen genommen ist¹⁹⁴. Diese Umgangsweise mit sich und anderen lässt den Wunschgedanken erstehen, nicht nur die Person, sondern das menschliche Individuum in seiner Besonderheit und Gesamtheit möge eine gesellschaftlich durchgesetzte Anerkennung erfahren. Dieser Gedanke bleibt aber schon seit seinen mit der bürgerlichen Gesellschaft anhebenden ersten Formulierungen (etwa beim jungen Hegel¹⁹⁵) seiner christlichen Variante der Nächstenliebe verhaftet. Ein begründender Begriff des existierenden Rechts ist damit umgangen, den als Eigentümer und mit dem Eigentum aktiv gelebten gesellschaftlichen Inhalten wird keine begriffliche Beurteilung und daraus resultierende Kritik entgegengesetzt, sondern nur eine das abstrakte Recht ergänzende moralische Stellung.

¹⁹⁴ Vgl. Axel Honneth 2011, Christoph Menke 2015, sowie Dieter Hüning 2002

¹⁹⁵ Vgl. Georg Eichenseer 1989

6. Vertrag – Konditionen des Wollens von Personen

Als Personen und Menschen stellen sich die Protagonisten von Eigentum und bürgerlicher Ökonomie in eine Isolation. Sie wissen davon und von den Gegensätzen, in denen sie sich auch wegen der nur brüchigen Anerkennung als Personen/Eigentümer bewegen. Anerkennung ist ihrem positiven gesellschaftlichen Beziehungsinhalt qualitativ nur negativ und sachlich punkthaft möglich: *Verzicht* auf (bestimmten) Eigentumsanspruch und sonst nichts. Aber auch eine solche Anerkennung ist nicht inhaltlicher Selbstzweck. Sie soll den Menschen ermöglichen, als die Personen, die sie sein wollen, tätig zu werden und so – in der gesellschaftlichen Anwendung ihres Eigentums als Eigentum – solche erst voll und ganz zu werden. Auch wenn sie dabei nichts weniger als das kapitalistischen Verhängnis *in* der Verfolgung ihres subjektiven Wohls zu vollziehen.

Dieser gesellschaftliche Vollzug geht nach vorausgesetzter Anerkennung dann sachlich vonstatten: Diese Intersubjektivität ist weder Beziehung von Mensch zu Mensch (die es daneben *auch* geben mag) noch nur Beziehung der Menschen auf die (von sich als Menschen getrennten) Personen einschließlich der Sachen, auf die deren Wille sich richtet, und schon gar nicht ein Verhältnis der Personen selbst untereinander. Sondern es findet hier ein Bezugswechsel der Personen im Verhältnis zu den verfügbaren Sachen statt.

Mit dem Eigentumsverhältnis zu einem Ding muss – wie wir oben erfahren hatten – der Verzicht auf den materiellen Gebrauch eines Dings nicht mehr in eins fallen mit der endgültigen Weggabe. So kann die materielle Entäußerung ein Fortbestehen des Eigentumsverhältnisses bedeuten. Da also eine materielle Kennzeichnung des Gegenstandes im Eigentumsverhältnis nicht stattfindet und auch nicht stattfinden kann, da es einen reinen Willensinhalt darstellt, ist seine Bekräftigung im Verleih ebenso wie seine Aufhebung und sein Neuerstehenlassen bei einem anderen Subjekt (im Verkauf/Kauf oder der Schenkung) nur als ausdrückliche Willenserklärung jenseits des materiellen Verfügens möglich: Vertrag. Beide Subjekte eines Vertrags müssen Personen sein, da es beim Vertrag auf beiden Seiten um ein Eigentumsverhältnis bzw. im Falle der Anleihe um

die Schuldung eines solchen mit Vermögenshaftung geht.

In dieser formellen Willenserklärung erhält sich das Eigentumsverhältnis über alle materiellen Zufälligkeiten seiner Pole hinaus: Das Objekt bleibt Sache, also Objekt in einem Eigentumsverhältnis – selbst wenn der Gegenstand nach Abschluss der Transaktion einem Gebrauch zugeführt wird. Seine Sachlichkeit wie das Eigentumsverhältnis zu ihm wird damit nicht obsolet, auch wenn sein (bisheriger) Gebrauchswert verschwunden ist. Auch die Eigentümer erfahren im Vertrag eine Bekräftigung: Negativ und maßgeblich im Verzicht des Kontrahenten auf ein Eigentumsverhältnis zu dem betreffenden Gegenstand, und positiv durch einen besitzenden Menschen, der selbst nicht Eigentümer der Sache ist. Allerdings bleibt das Eigentum durch die Vertragsinhalte nicht dasselbe Verfügungsverhältnis, seine Willenssubjekte erfahren jeweils einen Wechsel.

Beim *Verkauf* muss jeder Eigentümer jeweils seine Sache als Eigentum aufgeben, beide erhalten sich aber gerade durch den Willen des Kontrahenten als Eigentümer, es findet allerdings ein Wechsel des Objekts statt, und damit nicht einmal des Tauscherts der Sache. Bei den (dabei vielleicht nur gedachten oder unterstellten) Verabredungen äußert der Käufer sein Interesse an dem Gebrauchswert und als Angebot den Gegenwert, den er dafür zu geben bereit ist, der Verkäufer akzeptiert (wenn es denn dazu kommt) einen Gegenwert in Geld oder als Tauschgegenstand.

Schenkung ist nicht nur eine einseitige und beliebige Auflösung eines Eigentumsverhältnisses, das würde auch Personen wie einfach Menschen die Möglichkeit eröffnen, den Gegenstand materiell oder als Eigentum sich zuzuordnen. Schenkung will eine Aufgabe des Eigentumsverhältnisses nur zugunsten einer bestimmten anderen Person sein, die aufgefordert ist, dieses schon bestehende Eigentumsverhältnis als ihres einzunehmen, oder darauf zu verzichten.

Beim *Verleih gegen Geld* (wie auch bei Überlassung ohne Gegenleistung) bleibt der Eigentümer zwar Eigentümer, genauer: er wird dadurch der reine Eigentümer. Als solcher gewährt er eine materielle Nutzung durch den nachgeordneten Besitzer. Der materiell verfügende, besitzende Mensch wiederum anerkennt den Eigentumsstatus des Eigentümers. Er schuldet als ebenfalls Person mit

seinem ganzen Vermögen dieses Eigentumsverhältnis und die allfällige Rückerstattung der Sache bzw. ihren wertmäßigen Ersatz.

Die Einigung oder *Willenseinheit* des Vertrags ist einerseits notwendig, sonst kann keine Transaktion des Gegenstands stattfinden. Die Einigkeit der Kontrahenten besteht aber nur im Konsens der *Bedingungen*, unter denen Willensinhalte so abgestimmt werden, dass sie sich nicht in die Quere kommen. In Bezug auf den verhandelten Gegenstand soll der Eigentums- bzw. Besitzanspruch des einen in eins fallen mit dem Verzicht auf den Eigentums- oder Besitzanspruch des jeweils anderen. Die Referenzpunkte der Abmachungen, dem die Inhalte von Willen und Nicht-Willen zugeschrieben werden, sind immer Personen; wenn es auch nach wie vor Menschen sind, die diese Verabredungen betreiben und mit ihren jeweiligen materiellen Interessen ihre Formulierungen gestalten.

All diese Transaktionen sehen aus wie ein gesellschaftliches Treiben. Es liegen dabei aber weder Beziehungen zwischen Personen noch zwischen Menschen vor. Es gibt keinen gemeinsamen Willen in dem Sinne, dass ein identischer Sachverhalt oder Zweck gemeinsam gewollt wird. Vielmehr füllen jeweils disparate, einander nicht unmittelbar berührende, und nicht einmal notwendig gegensätzliche Inhalte die Willen der sich über Sachen verständigenden Individuen. Der Inhalt der Einigung besteht darin, die Ausschließung, die mit den Eigentumsverhältnissen gegen jeweils die anderen Menschen und Personen gesetzt sind, jeweils nicht zu Gegensätzen werden zu lassen. Es gilt sich über die jeweiligen Ansprüchen an den Gegenständen so zu verständigen, dass Menschen und Personen sich nicht berühren, vielmehr einvernehmlich aus dem Weg gehen.

7. Gesellschaftliches Leben von Menschen, die auch Personen sind

Sowohl die Bildung des Eigentumswillens wie auch die Aufgabe eines Willens zum Ding als seine Sache werden von Personen als Personen durchgeführt. Auch die (aktive wie passive) Ermächtigung zur materiellen Nutzung jenseits des Eigentumsverhältnisses, beim konsumtiven wie produktiven Besitz, muss als Wille von Personen vollzogen werden. Diese Bezüge auf die Dinge wie darüber zu den anderen Personen werden aber nicht von Personen in diesem bestimmten Sinn initiiert und betrieben. In sich ist das Eigentum nach wie vor statisch nur dieser Willensakt der abstrakten Person ohne Movens darüber hinaus. Die von den Personen getrennten Menschen in ihrer materiellen Bedürftigkeit und Kalkulation auf ihr Wohleben stellen das inhaltlich treibendes Moment dieser Sach- und Personenbezüge dar, das diese Bezüge in vertragliche Abmachungen münden lässt. Die Menschen sind die materiellen Nutznießer dieser Verabredungen, wie sie auch den möglichen Schaden derselben erleiden. Summarisch wird trotz dieser subjektiv und materiell kalkulierenden Willensakte der Heißhunger nach Mehrarbeit vollzogen.

Menschen, die ihr Personsein als Mittel erwählt und etabliert haben, wännen sich in ihrem Eigentümer-Dasein als mächtige Subjekte und meinen, sich eines Dings als ihres Eigentums für sich zu bedienen. Neben und auf der Grundlage dieser abstrakten Gesellschaftlichkeit in Person und Sache gestalten sie ihr materielles Leben in Privatheit. *Getrennt* von den abstrakten Bezügen zu sich und anderen als Personen wie auch zu Sachen beziehen sie sich auf Dinge als materiell nützliche wie auch auf andere Menschen in ihren ganzheitlichen Eigenschaften. Sie gehen als Menschen mit allen Dingen ganz sinnlich-materiell um, ob sie im Eigentumsverhältnis stehen oder nicht. Sie können die Gegenstände auch nur so in menschlich nutzbare Form bringen, also zu Gebrauchswerten umgestalten. Der Umgang, den Menschen mit Menschen pflegen, ist in dieser privaten Sphäre nicht unbedingt über ihr Person-Sein vermittelt – selbst wenn sie weiterhin auch Personen sind. In ihrer Privatheit können sie ganz Mensch sein und Umgang von-Mensch-zu-Mensch miteinander pflegen und diesen Umgang zu einer zusätzlichen gesellschaftliche Sphäre ausgestalten. Es

gibt sogar die Vorstellung, dass erst hier – gegenüber der kalten sachlichen Welt von Personen und Eigentum – wahre Gesellschaftlichkeit beginnt und Platz greift oder gar nur diese Sorte Geselligkeit überhaupt erst Gesellschaft darstellt. Auch wenn diese menscheleinden Gemüter sich damit jenseits der sachlichen Anonymität der personalen Welt wännen, sie bleiben Personen auch in dieser Sphäre; was aber nur sinnfällig werden mag, wenn die Einigkeit der materiellen Willen nicht mehr gilt und Konflikte mit dem jeweiligen anderen Menschen auftreten. Dann ist der Rückzug auf sich als Person, der selbst die menschlichen Eigenschaften als Eigentum zugeordnet sind, das Mittel, um gegen andere Menschen auf dem Rechtsweg einen Konsens herzustellen.

Diese Sphäre des materiell-menschlich sich Gesellens ist – gerade angesichts der Unbilden kapitalistischen Wirtschaftens – immer in Gefahr, der personalen Sphäre Stück um Stück unterworfen zu werden. Das nicht nur das Nutzen sondern Aus-nützen menschlicher Beziehungen für besondere, dann „egoistische Zwecke“ und die dazu gehörige Enttäuschung steht immer an. So werden Ehen und Familien zerrieben und lösen sich Freundschaften und andere Koalitionen des täglichen Lebens auf. Die hoffnungsfrohe bis enttäuschte moralische Besinnung auf „wahre“ Menschlichkeit und das „wirklich“ Soziale wird dadurch befeuert...

Diese Sphäre der angeblich rein menschlichen Beziehungen wird gern als Alternative jenseits der gesellschaftlichen Welt der Sachbeziehungen imaginiert¹⁹⁶. Auch wenn sie sich dann doch meist nur als komplementäre zur Welt des Eigentums erweist und organisiert wird. Sie ist bestenfalls mehr oder weniger Kompensation für die Schädigungen, die man in der Gesellschaft von (grundsätzlich) Eigentümern erleidet.

Das Bedürfnis, jenseits der unbedingt auch geltenden Person-Sach-Beziehungen zu menschele, „sozial“ zu sein, lebt von der Kälte dieser maßgeblichen gesellschaftlichen Sphäre. Dieser Bezug auf die Eigentumssphäre gibt ihr auch den moralischen wie unernsten Anstrich. Diese alternative Sphäre wird aber nicht

¹⁹⁶ Vgl. Michael Hardt/Antonio Negri 2010

nur idealistisch verzeichnet, es wird mit und in ihr auch politischer Wille gebildet und öffentlich formuliert, dieser anderen Gesellschaftlichkeit zu (mehr) Raum zu verhelfen – *neben* der Rationalität der Eigentümer. Die resultierenden Gemeinwesen gehen gerne auf in einer durch die menschliche Qualitäten (etwa von Sprache, Religion etc.) ihrer Mitglieder nur gefärbten Gemeinschaftsräson, mit Gewalt nach außen wie nach innen, weil die andere Gesellschaftlichkeit der Eigentümer nicht aufgehoben, sondern als treibendes Prinzip weiter gelten gelassen wird.

8. Geltung von Person und Eigentum getrennt von diesen – Staat

In seiner Gestalt als unbedingt auch Person und Eigentümer ist das menschliche Subjekt als bürgerliches bestimmt. Es beansprucht Anerkennung für sich als Person ganz prinzipiell und für sich als Eigentümer einer bestimmten Sache im Einzelnen. Dabei ist es für sich sowohl als Mensch wie auch als Person keineswegs dem Zugriff auf fremde Dinge und Menschen abgeneigt. Als Person ist dieses Subjekt potentiell Eigentümer von allem, als Mensch ist es materiell bedürftig interessiert an vielen Dingen, auch solchen in fremder Hand. Der Zwiespalt dieser Art Subjekt gegenüber der Welt kann sich deshalb auch im Verbrechen verwirklichen, und ist deshalb immerwährendes Faszinosum bürgerlicher Moral und Literatur. Ein Subjekt dieser Art fordert und schätzt Anerkennung von einem über-geordneten Subjekt in demselben Maße, wie es dieses übergeordnete Subjekt für sich am liebsten ignorieren würde, und es als seinen Feind wahrnimmt beim Begehren gegenüber fremden Sachen, Dingen und Menschen.

Die einzelne Person wünscht für sich und ihre Sache Anerkennung und fordert sie ein. Dennoch bleibt dieses Eigentumsverhältnis zu den Dingen fraglich von Seiten der anderen Subjekte. Als Menschen wollen sie diese Dinge nur materiell für sich gebrauchen; als Personen sind sie grundsätzlich und immer bereit, selbst ein Eigentumsverhältnis zu den Dingen einzunehmen. Auch in den bekannten Transaktionen der Eigentümer – Tausch, Kauf/Verkauf, Verleih... –, ist

immer das andere Interesse als das in der Abmachung festgehaltene gegenwärtig und liegt ein Scheitern wie auch ein gegenseitiger Betrug nahe.

Der Wille zum Eigentum mündet so notwendiger Weise in einer Unterwerfung, nicht nur der einzelnen Willen zum Eigentum *durch* die staatliche Macht, sondern vor allen Dingen in einer Unterwerfung der Eigentümer selbst *unter* eine höhere Gewalt. Also nicht nur passives Erleiden von Gewalt gegen sich, sondern kalkulierte und gewollte, aktive Tat der Eigentümer dahingehend.

Mit dem Staat hat der subjektive Eigentümer nicht mehr allein für sich und aus sich heraus Bedeutung und Geltung für sich. Die subjektive Person braucht und erfährt eine Objektivierung durch einen übermächtigen Willen, einen Willens, der selbst nicht involvierter Eigentümer noch materiell interessierter Besitzer ist. Diesem staatlichen Willen geht es – wie dem Eigentümer als Eigentümer – *nur* um den Inhalt Eigentum und Person-Sein, allerdings ohne eigenes Interesse am Gegenstand selbst, weder als Ding noch als Einkommensquelle. Der Inhalt, den der Staat als exklusiv *seinen* nimmt und als Recht in Gesetze gießt, ist einerseits identisch mit dem subjektiven des bürgerlichen Individuums: Der Wille zum Eigentums soll gelten, Person will sein. Als staatlicher Wille ist er andererseits nicht mehr Wille des einzelnen Eigentümers, sondern übermächtig und kompromisslos *sich* setzenden Willen des Staates. Es geht um die absolute Geltung jenseits des subjektiven Willens und Könnens, die Zweifelsfreiheit dieses Willens, und darin die Objektivität des Eigentumswillens.

Diese objektiv geltende Gesetztheit ist durch das Person-Sein als subjektives Recht(sermpfinden) erwünscht, aber nicht in die Macht dieses Subjekts gegeben. Damit ist ein Wille zu einem anderen Subjekt für sich, aber neben sich, aus der Taufe gehoben. Ob eine derartige Macht jenseits der privaten Subjekte schon existiert(e) oder im Streit der interessierten Eigentümer erst geschaffen werden muss(te), tut nichts zur Sache: In den bürgerlichen Verhältnissen mit ihrer Sorte Subjekte hat die staatliche Macht ihre immerwährende und immer neu begründete Notwendigkeit.

Der Staat setzt die nur subjektive Person und ihren gesamten Inhalt *objektiv*

und für ihn sachlich *in sich*, seiner inhaltlichen Selbstverpflichtung, *seinem* Recht, macht also vorgegebenen Inhalt ganz sich zu eigen. So wird Person und Eigentum zu *seiner* Sache, zu einem mit Macht objektivierten An-sich, indem dem Willensinhalt Person, der für das einzelne Eigentum und vom jeweiligen Individuum gewollt ist, gegen alle anderen Willen materiell Geltung verschafft wird. Der Willensinhalt Person existiert damit endgültig und die ganze bürgerliche Welt abschließend im übermächtigen Willen des Staates *für* alle Personen, aber zugleich auch *gegen* alle Individuen wie auch Personen, die die anderen Personen und Eigentumsverhältnisse nicht respektieren. Verantwortung wird dabei der privaten Person vom Staat aufgegeben und abverlangt, wie auch Haftung als diese Person mit ihrem ganzen Vermögen. So achtet und bekräftigt der Staat die vom bürgerlichen Menschen so geschätzte (abstrakte) Person selbst in der Strafe, wenn er dem dazu gehörigen Menschen materiell das Leben schwer bis unmöglich macht.

Der Willensinhalt Eigentum und Person, den sich der Staat zu eigen macht, ist ganz seiner. Weil es aber nicht originär seiner ist, ist er als dieser ganz und nur seiner nichts als Dienst am Eigentum(swillen) seiner Untertanen.

Mit der Bestätigung dieser einzelnen Willen zum Eigentum bleibt es für diese Willen bei ihrem Gegensatz untereinander – nun allerdings über die Stellung zum staatlichen Willen. Der Wille des Staates mag genehm sein und mit dem eigenen vollkommen konform gehen, soweit Anerkennung der eigenen Eigentümerschaft damit statt hat. Soweit es Ausschluss von anderem Eigentum bedeutet, wird der übergeordnete Wille gerne auch kritisch und im Gegensatz zu sich und seinen Intentionen gesehen, und ist der Wille des Staates in der Tat letztlich Gewalt.

Die ambivalente Stellung des bürgerlichen Individuums zum Staat ist nicht nach einer Seite hin aufzulösen. Der Staat wird nie allgemein befürwortet, noch generell abgelehnt werden¹⁹⁷ – sofern der dafür grundlegende Willen zum

¹⁹⁷ In diesem immer vorhandenen und bewusst erlebten Gegensatz zur so beschränkenden Staatsgewalt schon ein hinreichendes Argument gegen den Staat zu wittern, ist kurzschlüssig. Die bürgerlichen Subjekte wollen für sich Personen sein *und* die Beschränkungen durch andere Personen wie auch den Staat lieber nicht erleiden.

Eigentum nicht aufgegeben wird. Diese offene und interessierte Stellung zur Staatsräson ist die Grundlage einer teilhabenden Beobachtung staatlicher Handlungen sowie der produktiven Teilnahme an einem politischen Geschehen in Verbänden, Parteien usw., zur Beförderung der Wirksamkeit des eigenen Eigentums und der damit ermöglichten Geltung seines materiellen Interesses. Innerhalb des Rahmens dieser grundsätzlichen (Selbst-)Festlegung des Staates auf das Eigentum als erste Dienstleistung an den damit anerkannten Personen lässt der Staat mit sich über die Verlaufsform dieses Dienstes handeln: Sowohl sein Personal wie auch seine Einzelentscheidungen stellt er seinem Volk von Personen zur Diskussion und zur Disposition. Demokratie der Bürger ist gewollt und gefragt – zum Gedeihen von Staat und seinem – bürgerlichen – Volk.

V. Schlussbemerkung

1.

In der vorliegenden Abhandlung ist der Begriff der *Willensgestalten* Eigentum und Person sowie ihr Wirken im tatsächlichen gesellschaftlichen Leben – hegeli-anisch: ihre Wirklichkeit – dargelegt: Eigentum ist rein willentliche Zuordnung eines Gegenstandes zu einem abstrakten Subjekt durch das Subjekt selbst. Als Person ergibt sich die rein selbstbezügliche, und darüber punkthafte willentli-che Zuordnung dieses Subjekts zu sich selbst.

Darüber hinaus wird in Erweiterung dieses Begriffs ein substantieller *Grund für diese Arten von Willen* inhaltlich identifiziert und herausgearbeitet. Es ist der 'Heißhunger nach Mehrarbeit' als abstrakter Begriff der bürgerlichen Gesell-schaft, der bei Marx nur in seiner gegenständlichen Form, als Kapital in seinen Ausformungen gefasst ist. Gegen Hegels Vorstellungen zeigt sich, dass diese bestimmten *Willensformen* keineswegs aus dem Willen per se und als frei ge-wählte sich ergeben. Vielmehr besteht eine Notwendigkeit für sie jenseits des Willens der Menschen, die darüber mit ihnen in einen ihren materiellen Inter-essen entgegengesetzten Zweck eingebunden sind.

Ein derartiger Begriff von Gesellschaft, mit allein logisch zu entwickelnden Not-wendigkeiten, ist nur in Verhältnissen sinnvoll und möglich, in denen die Men-schen diese Verhältnisse *nicht* bewusst vollziehen. Die aus diesem Grund nicht sinnlich erfahrbaren, sondern allein begrifflich zu fassenden Inhalte setzen sich hinter dem Rücken der Menschen durch, während sie selbst dabei ganz andere Zwecke verfolgen.

Mit dieser begrifflichen Entwicklung von Eigentum und Person ist zunächst ein nüchternes theoretisches Urteil über diese Willensformen gefällt – *was sie sind* und *warum es sie geben muss*.

Damit kann sich allerdings eine am Wohl des menschlichen Subjekts orientierte praktische Beurteilung dieser Willensformen eröffnen.

Andere Umgangsformen der Menschen miteinander sind damit weder formu-liert noch angegangen.

2.

Als diesen Willensformen logisch vorangehende Momente manifestieren sich die Kategorien des Kapitals, die (gemäß der Darstellung von Marx) den Schein von Gegenständlichkeit annehmen. Der abstrakte Begriff der bürgerlichen Gesellschaftlichkeit: 'Heiss hunger nach Mehrarbeit' ist in diesen Kategorien versachlicht und den Menschen jenseits ihres Wollens vorgegeben.

Mit dem vorliegenden Begriff des Eigentums ist die Vorstellung hinter sich gelassen, dass Eigentum ein *praktisches* Haben von Dingen und *materiellem* Reichtum für sich als Mensch beinhaltet. Ebenso erweist sich als Irrtum, dass Eigentum im Produktionsprozess allein eine Angelegenheit der Kapitalisten sei: Eigentum als abstraktes Verfügen resultiert notwendig allein aus dem Verleih der Gegenstände, die im kapitalistischen Produktionsprozess Einkommen – mit Marx: Revenue – abwerfen. In ihnen erscheint die Teilhabe an diesem Prozess als Mittel für die Menschen darüber, dass sie Gegenstände anderen überantworten. So hat auch der Lohnarbeiter materiell teil an diesem kapitalistischen Produktionsprozess, indem er sich zur Arbeit verleiht und darüber gegenüber sich selbst ein ideelles Verfügen, sprich Eigentum an sich selbst praktiziert, das darin allein ihm zu dienen scheint. Der von Marx bemühte Willensakt eines *Verkaufs*, also einer endgültigen Veräußerung einer *nur möglichen* Zweckbestimmung, *Arbeitskraft*, und nur des Teils seiner *verbrauchten* Lebendigkeit wird damit korrigiert in einen substantiell anderen Willensinhalt übergeführt.

Der Lohnarbeiter ist wegen des Verleihs von sich selbst *während des gesamten* Prozesses der Arbeit und Mehrarbeit zugleich notwendig ein von seinem materiellen wie geistigen Menschsein losgelöstes Subjekt dieses seines Menschseins. Deshalb ist er *in* seiner Teilhabe am Produktionsprozess *reiner* Eigentümer. Als solcher kann er als Prototyp des Rechtssubjekts, der Person gelten. Auf dieses kleinste gemeinsame und identische Subjekt-Sein in der kapitalistischen Produktion legt der Staat alle menschlichen Teilnehmer an ihr fest.

Menschen verfolgen als Zweck ihres Lebens keineswegs diese objektiven begrifflichen Kategorien von Marx, sondern ihr Wohl, nach ihrem eigenen

Gutdünken, als freie Subjekte ihres Lebens. Soweit sie dabei allerdings diese Gegenstände der bürgerliche Ökonomie als Mittel für ein Einkommen nehmen, müssen sie das in Willensformen tun, die *diesen* angemessen sind. Obwohl also Willensmomente, und damit von den Menschen frei angenommen, vollziehen sie als Subjekte in diesen Formen die mit ihnen gebotenen Notwendigkeiten. Damit resultiert auch eine Erklärung, *warum* selbst der Lohnarbeiter sich in der bürgerlichen Gesellschaft so heimisch fühlt.

3.

Als im Alltag vorfindliches und von jedermann vollzogenes Willensmoment gibt sich Eigentum für sich rein ideell und inhaltslos, also als *leere Form* menschlichen Strebens und deshalb neutral und von daher vertrauenswürdig. Es scheint mit allen möglichen Inhalten zu füllen zu sein und von daher den Menschen in ihrem Freiheitsdrang gemäß.

Die Person ist ebenfalls ein rein ideelles Subjekt-Sein. Als solches nehmen die Menschen es als Mittel für ihr Wohl. Sie können es als dieses nur ideelle Moment aber nicht selbst materiell wirksam werden lassen.

Sie sind deshalb nicht nur darauf angewiesen, dass ein anderes menschliches Subjekt, ein Unternehmer, diese ihre nur gehabten Gegenstände an-leiht und zu Eigentum werden lässt. Sie bedürfen darüber hinaus auch eines Subjekts, das ihr Eigentümer-, sprich Person-Sein als Zweck verfolgt, und es für sie und gegen andere Menschen bzw. Personen materiell (durch)setzt: Staat.

Diese Rechtsformen wie den sie vollziehenden Staat nehmen sie demzufolge als ihre eigenen wahr und an.

Die Freiheit, die mit diesen übermenschlichen Willensformen einhergeht und erlangt werden kann, ist und bleibt deshalb dennoch distanziert von den materiellen Interessen der Menschen, um diesen darüber eine beschränkte Geltung einzuräumen. Eigentum und Person als für sich leere Freiheit wendet sich so in der Durchführung der 'Heißhunger nach Mehrarbeit' und der Verwertung von Wert gegen sie.

4.

Das Begreifen der bürgerlichen Gesellschaft als 'Heißhunger nach Mehrarbeit' und seine Durchführung in der Verwertung von Wert eröffnet auch die Einsicht in die damit gegebene Dienstbarkeit für einen den Menschen fremden Zweck. Ein Anliegen, das sich gegen diesen Dienst wendet, kommt nicht umhin, auch auf die vorgegebenen Willensformen dieser Verhältnisse Bezug zu nehmen. Denn mit ihnen tragen die Menschen selbstbewusst diese Gesellschaft, auch wenn sie keine Ahnung vom Begriff dieser Verhältnisse zu haben.

Es wird nicht genügen, diese Willensformen allein als die der sie nutzenden Kapitalisten und des ihnen übergeordneten Staatswesens gegen die Menschen zu denunzieren. Es ist vielmehr zu zeigen, *wie* diese Willensformen die Zustimmung und den Vollzug der den Menschen abträglichen Inhalte in der objektiven Gestaltung dieser Ökonomie und in den staatlichen Festlegungen vermitteln.

Schon ein Erklären und Begreifen der ökonomischen Inhalte und des Eigenlebens des Rechts gestaltet sich nicht einfach, wännen die Menschen doch, in den Sachlichkeiten der Ökonomie und des Rechts – mehr oder weniger, aber doch – auch ihr Mittel zu haben. Diese Täuschung stellt sich ihnen aber an ihnen gegenüberstehenden Dingen dar, über die sie sich als selbstbewusste Subjekte nicht nur als ihre Eigentümer erheben, sondern von denen sie sich auch als Menschen distanzieren können.

Die *dazugehörigen Willensformen* sind dahingegen von den Menschen nicht getrennt, und stehen so den Menschen nicht in derselben Art und Weise objektiv gegenüber. Vielmehr sind es *ihre* Willensformen, Teil *ihrer* Subjektivität, von ihnen selbst gefasst, gestaltet und ausgeführt.

Die Aufklärung über diese *ihre* Willensformen wird umhin kommen, ihnen selbst in ihrem Willen, ihrem Subjektsein, ihrer gewählten Freiheit mit der hier gebotenen begrifflichen Ausführung nahe zu treten.

Literaturverzeichnis

AG Rechtskritik (Hg.): Recht – Staat – Kritik 1. Rechts- und Staatskritik nach Marx und Paschukanis, Berlin 2017

Althoff, Gerd (Hg.): Person und Gemeinschaft im Mittelalter, Sigmaringen 1988

Arndt, Andreas: Geschichte und Freiheitsbewusstsein. Zur Dialektik der Freiheit bei Hegel und Marx, Berlin 2015

Arndt, Andreas: Hegel in Marx, Berlin 2023

Balbus, Isaac D.: Commodity Form and Legal Form: An Essay on the 'Relative Autonomy' of the Law, in Law and Society Review, 11, pp.571-88, abgedruckt in: Easto, Susan (ed.): Marx and Law, 2008

Bayraktar, Mesut: Der Pöbel und die Freiheit. Eine Untersuchung zur Philosophie des Rechts von G.W.F.Hegel, Köln 2021

Bergés, Alfredo: Der freie Wille als Rechtsprinzip. Untersuchungen zur Grundlegung des Rechts bei Hobbes und Hegel, Hamburg 2012

Bockenheimer, Eva: „[...] wie halten wir es nun mit der Hegelschen Dialektik?“ – Marx' Hegel-Kritik, in: Hegel-Jahrbuch 2015, 204-216

Buckel, Sonja: Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Weilerswist 2007

Ciccarelli, R.: Labour Power, Lecture Notes in Morphogenesis,
https://doi.org/10.1007/978-3-030-70862-7_1

Conrad, H./Kleinheyer, G.: Verträge über Macht und Staat, Köln 1960

Dorschel, Andreas: Die idealistische Kritik des Willens. Versuch über die Theorie der praktischen Subjektivität bei Kant und Hegel, Hamburg 1992

Dummer, Ingeborg: Die Arbeitskraft – Eine Ware? Eine werttheoretische Betrachtung, Hamburg 1997

Eckl, Andreas; Ludwig, Bernd: Was ist Eigentum? Philosophische Positionen von Platon bis Habermas, München 2005

Eichenseer, Georg: Die Auseinandersetzung mit dem Privateigentum im Werk des jungen Hegel. Privateigentum als gesellschaftliches Herrschaftsverhältnis in der politischen Philosophie des jungen Hegel in den Jahren 1793 bis 1806, Gießen 1989

Eichenseer, Karl Georg: Staatsidee und Subjektivität. Das Scheitern des Subjektgedankens in Hegels Staatsphilosophie und seine Konsequenzen, Regensburg 1997

Elbe, Ingo: Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Anmerkungen zu einem blinden Fleck in der Gesellschaftstheorie von Nicos Poulantzas. in: U.Lindner/J.Nowak/P.Paust-Lassen (Hsg.), Philosophieren unter anderen, Münster 2008

Elbe, Ingo: Privateigentum - „tief im Wesen des Menschen“ begründet? John Lockes Formulierung des bürgerlichen Eigentumsbegriffs, in: Ingo Elbe/Sven Ellmers (Hrsg.): Eigentum, Gesellschaftsvertrag, Staat, Münster 2009, 70-108

Elbe, Ingo: Vom Eigentümer zum Eigentum. Naturrecht, Gesellschaftsvertrag und Staat im Denken John Lockes. In: Oldenburger Jahrbuch für Philosophie 2010. Oldenburg 2011

Elbe, Ingo; Ellmers, Sven; Eufinger, Jan (Hgs.): Anonyme Herrschaft. Zur Struktur moderner Machtverhältnisse, Münster 2012

Ellerman, David: Property and Contract in Economics: The Case for Economic Democracy. 2012

Ellmers, Sven: Freiheit und Wirtschaft. Theorie der bürgerlichen Gesellschaft nach Hegel, Bielefeld 2015

Ellmers, Sven; Herrmann, Steffen: Die Korporation und ihre wirtschaftliche, soziale und politische Funktion nach Hegel, in: Ellmers, Sven; Herrmann, Steffen (Hrsg.): Korporation und Sittlichkeit. Zur Aktualität von Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, Paderborn 2017

Fichte, Johann Gottlieb: Der geschlossene Handelsstaat, in: Ausgewählte Politische Schriften, Frankfurt 1977

Fisahn, Andreas: Paschukanis versus Bloch. Sozialutopie und Rechtsform. in PROKLA 165, 2011

Flickinger, Hans Georg: Neben der Macht. Begriff und Krise des bürgerlichen Rechts, Frankfurt 1980

Forst, Rainer: Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt 2007

Forst, Rainer: Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik, Berlin 2011

Fromm, Erich: Haben oder Sein, Hamburg 1976

Graeber, David: Schulden. Die ersten 5000 Jahre, Stuttgart 2012

Hardt, Michael/Negri Antonio: Common Wealth. Das Ende des Eigentums, Frankfurt 2009

Harms, Andreas: Warenform und Rechtsform. Zur Rechtstheorie von Eugen Paschukanis, Baden-Baden 2000

Haslbauer, Harald: Eigentum und Person. Begriff, Notwendigkeit und Folgen bürgerlicher Subjektivierung, Münster 2010

Haslbauer, Harald: Die Freiheit eines an-und-für-sich-freien Subjekts. Zu Hegels Grundlegung der abstrakten Rechtskategorien im Willen, 2023; bei www.academia.edu, www.researchgate.com, www.kritiknetz.de

Hecker, Damian: Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs, Paderborn, München, Wien, Zürich 1990

Heilgendorff, Franz.: Kategoriale Kritik. Zur Bedeutung von Kategorie und Begriff in der dialektischen Methode bei Marx, Berlin 2023

Heinrich, Michael: Die Wissenschaft vom Wert, Münster 1999

Heinsohn, Gunnar; Steiger, Otto: Eigentum, Zins und Geld, Marburg 2002

Hilferding, Rudolf: Das Finanzkapital, 1910

Hogdson, Geoffrey: Capitalism, Value and Exploitation, 1984

Honneth, Axel: Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte, Frankfurt 2003

Honneth, Axel: Das Recht der Freiheit. Grundriß einer demokratischen Sittlichkeit, Berlin 2011

Hüning, Dieter: Die „Härte des abstracten Rechts“. Person und Eigentum in Hegels Rechtsphilosophie, In: Philosophische Schriften Bd. 50, 235-262, (Societas rationis. Festschrift für Burkhard Tuschling zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Dieter Hüning, Gideon Stiening, Ulrich Vogel). Berlin 2002

Iber, Christian: Moderne Subjektivität und Recht bei Fichte und Hegel. Kritische Betrachtungen zur Begründung des Rechts aus dem Begriff der praktischen Subjektivität, in: Philosophisches Jahrbuch 105/II 1998, 398-411

Ilchmann, Achim: Kritik der Übergänge zu den ersten Kategorien in Hegels Wissenschaft der Logik, in: Hegel-Studien 27 (1992), 11-25

Jacobson, Joyce P./Skillman, Gilbert L.: Labor Markets and Employment Relationships. A Comprehensive Approach, 2004

Jaeschke, Walter: Hegel-Handbuch. Leben – Werk – Schule, Stuttgart 2010

Joas, Hans: Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, Berlin 2011

Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten. Rechtslehre. 1. Teil. Das Privatrecht, Reclam Stuttgart 1990

Kay, Geoffrey/Mott, James: Political Order and the Law of Labour, 1982

Kelsen, Hans: Reine Rechtslehre, Tübingen 2008

Klein, Eckart; Menke, Christoph (Hrsg.): Der Mensch als Person und Rechtsperson. Grundlage der Freiheit, Berlin 2011

Korsch, Karl: Besprechung von Eugen Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, im: Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung, Jg.15, 1930, abgedruckt im Reprint von Paschukanis von 1969, S. I-XI

Krauth, Stefan.: Kritik des Rechts, Stuttgart 2013

Krijnen, Christian: Die Freiheit des Sittlichen, in: Spieker, Michel; Schwenzfeuer, Sebastian; Zabel Benno (Hrsg.): Sittlichkeit. Eine Kategorie moderner Staatlichkeit?, Baden-Baden 2019, 163-182

Kuczynski, Thomas: Was wird auf dem Arbeitsmarkt verkauft?, in: Marcel van der Linden/Karl Heinz Roth (Hg.): Über Marx hinaus, Berlin/Hamburg 2009, 363-377.

Larenz, Karl: Hegels Dialektik des Willens und das Problem der juristischen Persönlichkeit, in: Logos. Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur, Band 20, Tübingen 1931, S. 196-242 (Abgedruckt in G.W.F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Hg. Helmut Reichelt, Frankfurt 1972, 733-778)

Leibiger, Jürgen: Eigentum im 21.Jahrhundert. Metamorphosen, Transformationen, Revolutionen, Münster 2022

Locke, John: Über die Regierung, Stuttgart 1983

John Locke: Versuch über den menschlichen Verstand 2016

Lohmann, Georg: Indifferenz und Gesellschaft, Frankfurt 1991

Loick, Daniel: Der Missbrauch des Eigentums, Berlin 2016

Loick, Daniel: Juridismus. Konturen einer kritischen Theorie des Rechts, Berlin 2017

Luhmanns. Niklas: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt 1995

Macpherson, Crawford B.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus. Von Hobbes bis Locke, Frankfurt 1967

Maes-Audebert. Jean-Eudes: La réception juridique de la conception marxienne de la force de travail, in: Marx e le Droit, Droit&Philosophie Nr. 10/ 2018, hg. von Jérôme Couillerot, Élodie Djordjevic, Mélanie Plouviez, Sabina Tortorellas
Marx, Karl; Engels, Friedrich: Briefe über „Das Kapital“, Berlin 1954

Marxistischen Gruppe/Theoriefraktion: circular3, Zur Oberfläche des Kapitals, 2.Aufl. 1973(?), 1-26 (1.Auflage, vermutlich 1972)

Menke, Christoph: Recht und Gewalt, Berlin 2011

Menke, Christoph: Kritik der Rechte, Berlin 2015

Miéville, China: Between equal Rights. A marxist Theory of international Law, Leiden 2005

Mohseni, Amir: Abstrakte Freiheit. Zum Begriff des Eigentums bei Hegel, Hamburg 2014

Negt, Oskar: 10 Thesen zur marxistischen Rechtstheorie" In: Hubert Rottleuthner (Hg.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt 1975, 10-71

Neuhouser, Frederick: Die Dialektik der Freiheit in Hegels Rechtsphilosophie, in: Hegels-Studien 50, 2016, 13-32

Nouët, Clotilde: Marx e la 'critique du droit'. Retour sur la critique de la propriété dans le livre I du Capital, in: Marx e le Droit, Droit&Philosophie Nr. 10/ 2018, hg. von Jérôme Couillerot, Élodie Djordjevic, Mélanie Plouviez und Sabina Tortorellas, 77-94

Nuss, Sabine: Copyright & Copyriot, Münster 2006

Obermayr, Linda Lilith: Die Kritik der marxistischen Rechtstheorie. Zu Paschukanis' Begriff der Rechtsform, Weilerswist 2022

Paschukanis, Eugen: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe. 1929 bzw. Frankfurt 1966, und Freiburg 2003 (Zitation nach dem altem Reprint, als EP)

Pechman, Alexander v.: Die Eigentumsfrage im 21.Jahrhundert, Bielefeld 2021

Piketty, Thomas: Das Kapital im 21.Jahrhundert, 2014

Pippin Robert: Hegel, Freedom, The Will. The Philosophy of Right (§§ 1-33) (31-53), in: Siep, Ludwig (Hg.): G.W.F. Hegel. Grundlinien der Philosophie des Rechts. Klassiker Auslegen, Berlin 1997

Poulantzas, Nicos: Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus, Hamburg 1978 und 2002

Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung des Subjekt. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt 1979

Proudhon, Pierre-Joseph: Theorie des Eigentums, Marburg 2014

Proudhon, Pierre-Joseph: Was ist das Eigentum?, 2018

Pulgar Moya, Pablo: Die kritische Darstellung der Gesellschaftsformation. Systematische Untersuchungen zur Marxschen Methode, Hegel-Jahrbuch Sonderband 14, Berlin 2021

Quante, Michael: 'Die Persönlichkeit des Willens' als Prinzip des abstrakten Rechts (73-94), in: Siep, Ludwig (Hg.): G.W.F. Hegel. Grundlinien der Philosophie des Rechts. Klassiker Auslegen, Berlin 1997

Quante, Michael: Person, Berlin 2007 und 2012

Rauhala, Paula: Fetishism and Exploitation. Marx 150 and Marx 200: What has Changed?, in: Gupta, Shaibal; Musto, Marcello; Amimi, Babak: Karl Marx' Life, Ideas, and Influences, Bristol 2019

Reichelt, Helmut: Ansätze zu einer materialistischen Interpretation der Rechtsphilosophie von Hegel, in: G.W.F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Hg. Helmut Reichelt, Frankfurt 1972, S. V-LXXIV

Renner, Karl: Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion. Ein Beitrag zur Kritik des bürgerlichen Rechts, Tübingen 1929

Rifkin, Jeremy: Access. Das Verschwinden des Eigentums, Frankfurt/New York 2000

Ritter, Joachim: Person und Eigentum. Zu Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts (55-72) in: Siep, Ludwig (Hg.): G.W.F. Hegel. Grundlinien der Philosophie des Rechts. Klassiker Auslegen, Berlin 1997

Roth, Karl-Heinz/Linden, Marcel van der: Ergebnisse und Perspektiven, in: diess. (Hg), Über Marx hinaus, Berlin 2009, 557-600

Ruben, Peter: Ist die Arbeitskraft eine Ware?, in: Eidam, Heinz; Kowarcik, Wolf-Dietrich (Hrsg.): Kritische Philosophie gesellschaftlicher Praxis, Würzburg 1995, 167-183

Ruda, Frank: Hegels Pöbel. Eine Untersuchung der ´Grundlinien der Philosophie des Rechts`, Konstanz 2011

Rünzi, Herbert: Mit Marx über Marx hinaus. Zur Kritik und Korrektur von Marx´ Theorie der bürgerlichen Gesellschaft, Hamburg 2019

Saage, Richard: Eigentum, Staat und Gesellschaft bei Immanuel Kant, Stuttgart 1973

Sagriotis, Giorgios, Zur Begründung des Eigentums beim jungen Hegel, in: Hegel-Jahrbuch 2012, Hg. Andreas Arndt et al., 158-162

Schick, Friederike: Der Begriff der Person in Hegels Rechtsphilosophie. Überlegungen zu den §§ 34-41 der „Grundlinien der Philosophie des Rechts“, in: Wischke. Mirko; Przylebski, Andrzej (Hrsg.): Recht ohne Gerechtigkeit? Hegel und die Grundlagen des Rechtsstaates, Würzburg 2010, 65-81

Schulz, Peter: Das widersprüchliche Selbst. Eine kritische Theorie kapitalistischer Subjektivierung, Wien 2023

Shirvani Foroud: Was ist Eigentum? In: Aus Politik und Zeitgeschichte 41/2020, 5.10.2020, 12-18

Siep, Ludwig (Hg.): G.W.F. Hegel. Grundlinien der Philosophie des Rechts. Klassiker Auslegen, Berlin 1997

Stein Kilian: Die Juristische Weltanschauung, Hamburg 2010 und 2012

Stekeler-Weithofer, Pirmin: Eine Kritik juridischer Vernunft. Hegels dialektische Stufung von Idee und Begriff des Rechts, Baden-Baden 2014

Stekeler-Weithofer, Pirmin: Die Sittlichkeit der Person. Subjektive Moralität und Eigentum in Hegels Logik der Freiheit, in: Spieker, Michel; Schwenzfeuer, Sebastian; Zabel Benno (Hrsg.): Sittlichkeit. Eine Kategorie moderner Staatlichkeit?, Baden-Baden 2019, 49-70

Stekeler, Pirmin: Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts. Ein dialogischer Kommentar, Hamburg 2021

Stepanians, Markus: Die angelsächsische Diskussion: Eigentum zwischen „Ding“ und „Bündel“, in: Andreas Eckl, Bernd Ludwig (Hg.): Was ist Eigentum ?, München 2005, 232-245

Stirner, Max: Der Einzige und sein Eigentum, Stuttgart 1972

Thomas, Peter: Labour-Power (Arbeitskraft), in: Krisis 2010, 2

Vieweg, Klaus: Das Denken der Freiheit. Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts, München 2012

Villey, Michael: „Das römische Recht in Hegels Rechtsphilosophie“ in: Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, Frankfurt 1975

